

வினாக்கள் போன்று பேரிலே விடப்படும் போது
விடப்படுவதை விடவில்லை என்று

விடப்படுவது

விடப்படுவதை விடவில்லை என்று

விடப்படுவதை
விடவில்லை

விடப்படுவதை விடவில்லை என்று

விடப்படுவதை விடவில்லை

விடப்படுவதை
விடவில்லை என்று என்று

Darstellungen und Quellen
zur schlesischen Geschichte.

Herausgegeben
vom
Verein für Geschichte Schlesiens.

Dreizehnter Band.

Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des
Fürstentums Glogau.

Von Felix Matuszkiewicz.

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
Breslau 1911.

Die mittelalterliche Gerichtsverfassung
des Fürstentums Glogau.

Von

Felix Matuszkiewicz.

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
Breslau 1911.



943.8

~~AA630
1653 S~~

1651 XIII

ZBIORY ŚLĄSKIE

218
AkC VI 20/66 C P

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit soll zum ersten Male der Versuch gemacht werden, die altehrwürdige Gerichtsverfassung eines der größten Piastenherzogtümer auf schlesischem Boden in ihrem mittelalterlichen Werdegange auf Grund der Ergebnisse der neuesten diplomatischen Forschung von da an zu verfolgen, wo die Landesgeschichte überhaupt einsetzt.

Soweit bekannt, hat bisher nur Bobertag in seinem trefflichen Aufsatz: „Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau“ (1866) in gleicher Richtung gearbeitet; aber auch er hat es unterlassen, an die Organisation anzuknüpfen, die vor der deutschen Kolonisation in Schlesien bestanden hat.

Selbst Stenzels bahnbrechende Darstellung (1832) erstreckte sich nicht über das Lokatorenzeitalter hinaus. Seine Behandlung der slawisch-polnischen Landesverfassung enthält eigentlich nur eine Aufzählung von urkundlich verbürgten Beamten, ohne ihre Eingliederung in eine Hierarchie vorzunehmen.

Der naheliegende, in unserer Schrift zuerst gezogene Vergleich der alten schlesischen Gerichtsverfassung mit der gleichzeitigen polnischen — der freilich durch die Arbeiten von Hube, „der bedeutendsten Autorität auf dem Gebiete polnischer Rechtsgeschichte“ (Publ. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven 31, XVII), erleichtert war — hat nun u. E. überraschende Resultate und Aufklärungen ergeben.

Für das spezielle Thema waren weitere, noch ungehobene Schätze in den Archiven unserer niederschlesischen Städte, namentlich Glogaus, aufgespeichert. Leider verhindert hier nur zu oft das Fehlen jeglicher Schichtung des Materials eine genauere Bezeichnung der Quellen in den Zitaten; eine solche war nur bei den Archiven der Kreise Grünberg und Freystadt angängig, deren Inventarisierung K. Wutke (Codex diplomaticus Silesiae, Band XXIV)¹⁾ in sorgfamster Weise durchgeführt hat. Dass auch das Königliche Staatsarchiv zu Breslau eine reiche Ausbeute bot, braucht nicht betont zu werden.

¹⁾ Die Inventarisierung für den Kreis Glogau ist in die Wege geleitet.

Abgesehen von den gedruckten und ungedruckten Privilegiensammlungen des Fürstentums kam schließlich noch der von Böhme aus einer Handschrift im Breslauer Staatsarchiv wiedergegebene „Entwurf einer Glogauischen Landes-Ordnung de Anno 1630“ in Betracht, ferner des „Glogawischen Fürstenthums Landes-Recht“ (1656—1658). Beide Arbeiten beschäftigen sich aber fast ausschließlich mit der Darstellung des damals geltenden Rechts; wo sie auch Rechtsgeschichte geben wollen, verraten sie regelmäßig die dem 17. Jahrhundert eigene Unklarheit und auffallende Unkenntnis der Vorzeit.

Eingehendere Berücksichtigung fanden namentlich auch die neuerdings brennend gewordenen Streitfragen über die Organisation und Zuständigkeit der Stadtgerichte nach magdeburg-schlesischem Rechte, wie denn überhaupt nicht nur die strikt formelle Verfassung der Fürstentumsgerichte dargestellt ist, sondern nach Möglichkeit stets auch die in das prozessuale Gebiet hinübergreifende Kompetenz einer Prüfung unterzogen wurde.

Möge das im Vorliegenden unternommene Wagnis nachsichtige Beurteilung finden und zur Untersuchung der hier behandelten Materie auch für die andern Landesteile Schlesiens anregen.

An dieser Stelle sei schließlich noch Herrn Universitätsprofessor Dr. iur. Herbert Meyer und Herrn Geh. Rat Dr. Meinardus in Breslau für mannigfache Anregungen verbindlichst gedankt, ebenso dem Königlichen Staatsarchiv zu Breslau und den Magistraten von Glogau, Sagan und Sprottau für die bereitwillig erteilte Erlaubnis zur Benutzung ihrer Archive und Sammlungen.

Breslau, im Juni 1911.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Borwot	V
I. Einleitung: Überblick über die Ausdehnung des Herrschaftsbereiches der Glogauer Pläten	1—3
II. Die polnische Gerichtsverfassung vor und in der Kolonisationsepoke	3—22
A. In Polen überhaupt	3—13
B. Im Herzogtum Glogau.	13—22
a) Ordentliche Gerichte	13—20
b) Sondergerichte	20—22
III. Die jurisdiktionelle Stellung der deutschen Kolonisten	23—42
A. Gerichtsstand der Bauern	23—28
B. Gerichtsstand der Bürger	28—36
C. Gerichtsstand des Adels	36—42
IV. Die unmittelbare Einwirkung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die bestehende polnische	43—54
V. Weitere Entwicklung der Fürstentumsgerichte	54—146
A. Die Dorfgerichte	57—64
1. Verfassung	59—60
2. Zuständigkeit	60—62
3. Rechtszug	62—63
B. Die Stadtgerichte	64—94
1. Zuständigkeit	65—80
2. Rechtszug	80—86
3. Rechtsschutzbündnisse	86—88
4. Verfassung	88—94
C. Die Landrechte	94—128
1. Die Hofsdinge	97—111
a) Zuständigkeit	97—104
b) Rechtszug	104—107
c) Verfassung	107—111
2. Die Zauden	111—129
a) Zuständigkeit	111—116
b) Rechtszug	116—117
c) Materielles Zaudenrecht (Exkurs)	117—121
d) Verfassung	121—126
D. Das Manngericht	129—140
1. Zuständigkeit	130—133
2. Rechtszug	133—135
3. Verfassung	135—140

E. Die Landeshauptmannschaft	140—146
1. Zuständigkeit	140—145
2. Verfassung	145—146
VI. Der innerpolitische Rahmen der Männergerichtsordnung (M. G. O.) und die Auflösung der mittelalterlichen Gerichtsverfassung in preußischer Zeit	146—156
A. Die Interimisika von 1491—1504	146—151
B. Die Stellungnahme der M. G. O. selbst	151—152
C. Weitere Emanzipationsversuche des Bürgertums	152—155
D. Auflösung der bisherigen Organisation	155—156

Ablkürzungen.

M. G. O. = Männergerichtsordnung Herzog Sigismund's von Polen-Glogau vom 16. Dezember 1505 (Abdruck bei Gryphius 29 ff.).

R. A. (Glogau) = Ratsarchiv (der Stadt Glogau).

St. A. = Königliches Staatsarchiv zu Breslau.

S. R. = Schlesische Regesten s. u. Regesten.

Quellen und Literatur.

„Alt Grundbuch über das ganze Glogische Fürstenthumb samt seinen Beichbildern und was vor einshomben zum Schloß vor Alters gehoret hatt. Auffgericht A^o 1520.“
Handschrift im St. A. Rep. 24 F. Glogau I 18 b.

Annales Glogovienses (1051—1493). Herausgegeben von H. Markgraf in „Scriptores rerum Silesiacarum“, Band X. Breslau 1877.

Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte (3 Hefte), Heft III, Teil 1: Das schlesische ius ducale. Breslau 1899.

Berndt, Geschichte der Juden in Groß-Glogau. Glogau 1873.

Bobertag, Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau, in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens“, 7. Band. Breslau 1866.

Böhme, J. C., Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte, 2 Teile. Berlin 1770 und 1774.

Braun, Geschichte der Juden in Schlesiens, in „Fahrberichte des jüdisch-theologischen Seminars“. Breslau 1896, 1897, 1901 und 1907.

Breyther, König Sigismund von Polen in Schlesiens. Inaug.-Dissert. Striegau 1906.

Breyther, Beiträge zur Geschichte des Männergerichts in Schlesiens und besonders im Fürstentum Glogau, in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens“, 42. Band, S. 289—294. Breslau 1908.

v. Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheißenamt in Magdeburg und Halle sowie die Umbildung dieser Ämter durch das magdeburg-schlesische und kurmisch-preußische Recht. Berlin 1908.

Catalogus abbatum Saganensium, in „Scriptores rerum Silesiacarum“, Band I, S. 173 ff. Breslau 1835.

Codex diplomaticus Silesiae XXIV s. unter Wutke.

Codex diplomaticus Maioris Poloniae, 4 Teile. Posen 1877—1881.

Codex diplomaticus Poloniae, 3 Teile. Warschau 1847—1858.

Continuation derer Kaiser- und Königlichen Privilegien, Statuten und Sanctionum pragmaticarum des Landes Schlesiens, III. Teil. (Brachvogel) Breslau 1728.

Chronik der Stadt Polkwiż in Niederschlesiens, herausgegeben vom Magistrat. Glogau 1819.

Döpsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenländer. Weimar 1909.

Ehrhardt, Neue diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte und Rechte. Breslau 1773—1774.

Förster, August, Aus Grünbergs Vergangenheit. Grünberg 1900.

Förster, Gottfried, Analecta Freystadiensia oder Freystädtische Chronica. Lissa i. P. 1751.

- v. Friedenbergs, *Tractatus juridico-practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae iuribus secundum modernum usum institutus oder Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten nach demahlgem Gebrauch eingerichtet, Und mit einem vollkommenen Register versehen.* 2 Teile. Breslau 1738 und 1741.
- Gaupp, E. Th., *Das deutsche Recht, insbesondere die Gütergemeinschaft in Schlesien, in „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“*, Bd. III, S. 40—83. Leipzig 1840.
- „Glogawischen Fürstenthums Landes Recht“ in 6 Büchern. Handschrift um 1658 im St. A. Rep. 135 O. L. G. IV, 426 (49).
- Grünhagen, Urkunden der Stadt Brieg bis zum Jahre 1550, in „Codex diplomaticus Silesiae“, Bd. IX. Breslau 1870.
- Grünhagen, Geschichte Schlesiens in 2 Bänden. Gotha 1884 und 1886.
- Grünhagen und Markgraf, *Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter.* 2 Teile in „Publicationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven“, Bd. VII und XVI. Leipzig 1881 und 1883.
- Gryphius, Andreas, *Glogawischen Fürstenthums Landstände und Ritterschaft Privilegia, Statuten, Kaiserl. Königl. und Fürstliche Indulzen und Bekräftigungen.* Lissa in Posen 1653.
- Haeusler, Geschichte des Fürstentums Ols. Breslau 1883.
- Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Ols bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.
- Heinrich, Geschichte des Fürstentums Sagan I. Sagan 1911.
- Hube, *Prawo polskie w wieku trzynastym. (Das polnische Recht im 13. Jahrhundert.)* Warszawa 1874. Zitiert Hube I.
- Hube, *Prawo polskie w 14-tym wieku. Ustawodawstwo Kazimierza Wielkiego. (Das polnische Recht im 14. Jahrhundert. Die Gesetzgebung Kasimirs des Großen.)* Warszawa 1881. Zitiert Hube II.
- Hube, *Prawo polskie w 14-tym wieku. Sady, ich praktyka i stosunki prawne spółczestwa w Polscie ku schylkowi 14. wieku. (Das polnische Recht im 14. Jahrhundert. Die Gerichte, ihre Praxis und die gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse in Polen am Ausgange des 14. Jahrhunderts.)* Warszawa 1886. Zitiert Hube III.
- Kapras, *Oberschlesische Landbücher. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Bücher.* in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens“, 42. Band, S. 60—120. Breslau 1908.
- Knispel, Geschichte der Stadt Schwiebus von ihrem Ursprunge an bis auf das Jahr 1763. Züllichau 1765.
- Knothe, *Die verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den wettinischen Ländern während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert* in „Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde“, Band IV. Dresden 1883.
- Kötzschke, *Der Hallische Schöffenbrief für Neumarkt i. Schl. und das älteste Neumarkter Recht*, in „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“, Band 31 (Germ. Abt.), S. 146—182. Weimar 1910.
- Korn, J. J., „Sammlung aller in dem souveränen Herzogthum Schlesien und dessen incorporierten Grafschaft Glatz in Finanz-, Justiz-, Criminal-, Geistlichen-, Consistorial-, Kirchen-Sachen etc. etc. publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc., welche von der Zeit der glorwürdigsten Regierung Friedrichs, Königes in Preussen als souveränen obersten Herzogs von Schlesien vom 1. December 1740 bis inclusive 1744 heraus gekommen.“ Breslau.

- Korn, G., *Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts aus der Zeit vor 1400 in „Codex diplomaticus Silesiae“, Bd. VIII.* Breslau 1867.
- Korn, G., *Breslauer Urkundenbuch I.* Breslau 1870.
- Krusch, *Verzeichnis der Obergerichtsbücher nebst geschichtlicher Einführung.* Handschrift im St. A. Rep. 16 F. Breslau.
- Kunisch, *Zur Geschichte der ältesten Verfassung Schlesiens in „Schlesische Provinzialblätter“, Bd. 126. (S. 193—205, 291—302.)* Breslau 1847.
- Lehnsurkunden, s. o. Grünhagen-Markgraf.
- v. Lekszyczyki, *Die ältesten großpolnischen Grodbücher, 2 Bände, in „Publicationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven“, Bd. XXXI und XXXVIII.* Leipzig 1887 und 1889.
- Liber niger, *Urkundensammlung der Stadt Glogau, 4 Bände (notariell beglaubigte Abschriftensammlung von 1655)* im Stadtarchiv Glogau.
- Liber ruber cum cruce, *Urkundensammlung der Stadt Glogau.* Handschrift aus dem 14. Jahrhundert im Stadtarchiv Glogau.
- Matarewicz, *Einführung in die Philosophie des Strafrechts.* 1906.
- Markgraf und Schulte, *Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis in „Codex diplomaticus Silesiae“, Bd. XIV.* Breslau 1889.
- Matuszkiewicz, *Geschichte der Stadt Sprottau.* Sprottau 1908.
- Meinardus, *Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen — in „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte“, Bd. II.* Breslau 1906. Zitiert Meinardus, Rechtsbuch.
- Meinardus, *Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 in „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte“, Bd. VIII.* Breslau 1909. Zitiert Meinardus, Recht.
- Meyer, Herbert, *Entwertung und Eigentum.* 1902.
- M. G. D. (Manningerichtsordnung) s. unter Abkürzungen.
- Minsberg, *Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau.* 2 Bände. Glogau 1853.
- Opitz, *Die Arten des Ritterkäbsitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien in „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ von Otto Gierke (Hest 73).* Breslau 1904.
- Prasek, *Breslauer Schöffenprüche, nach einer Petersburger Handschrift mitgeteilt in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens“, Bd. 33. S. 321—354* Breslau 1899.
- Promptuarium legum et constitutionum Regni ac Magni Ducatus Lithuaniae ad faciliorem ingentis voluminis multa annorum serie adulti indagationem in capita per Status, duobus libris per generosum Augustinum Koludzki, iudicem terrestrem Junivladislavensem, ex mandato et privilegio S. R. M. dispositum. 1697.
- Pürschel, *Die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei.* Inaug.-Dissert. Breslau 1899.
- Rachsfahl, *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege in „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen“ von Gustav Schmoller XIII. Band, 1. Hest.* Leipzig. 1894.
- Regesten zur schlesischen Geschichte bis 1333, herausgegeben von Grünhagen und Wutte in „Codex diplomaticus Silesiae“ Bd. VII (1.—3. Teil), XVI, XVIII, XXII. Breslau 1868, 1875, 1884, 1886, 1892, 1898, 1903. Zitiert S.R.
- Rietzschel, *Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsharkeit in den deutschen Bischofssäden während des früheren Mittelalters.* Leipzig 1905.
- Roepell, *Geschichte Polens, I. Teil.* Hamburg 1840.

- "Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kaiser- und Königlichen, auch Herzoglichen Privilegien, Statuten, Restriktien und Pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien", 2 Teile. Leipzig 1736.
- Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbilde bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866.
- Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907.
- Schuhardt, Die Stadt Liegnitz. Ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Berlin 1868.
- Schulte, Zur Geschichte der Landvogtei und des Stadtschultheißenamtes in Schlesien in: "Schlesische Geschichtsblätter" (Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens) 1909. Nr. 2. S. 35—43.
- Schulze, Festgabe für Felix Dahn. 1905.
- v. Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti. Vol. II Leipzig 1730.
S.R. s. unter Regezen.
- Stenzel, Von Zaudenrechte. (Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Schlesien) in "Schlesische Provinzialblätter" Bd. 92 (S. 393—407). Breslau 1830.
- Stenzel, Von der Teilung der Stadt Groß-Glogau im 14. und 15. Jahrhunderte in "Lebdeburgs Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates", Bd. 8 (S. 137—157). Berlin, Posen und Bromberg 1832.
- Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845.
- Stenzel, Geschichte Schlesiens, I. Teil. Breslau 1853.
- Studien zur schlesischen Kirchengeschichte in "Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte", Band III. Breslau 1907.
- Stylo Westarp, Das Provinzialrecht von Niederschlesien. Breslau 1830.
- Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz Hamburg 1832. Zitiert Tz.-Stenzel, Urkunden.
- Boldmann, Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal. Schulprogramm Elbing 1869.
- Vollmer, Geschichte des Glatzer Manngerichts. Inaug.-Dissert. Habelschwerdt 1908.
- Wolff, Geschichte der Stadt Grünberg in Niederschlesien von ihrer Entstehung bis zur Einführung der Reformation. Grünberg 1848.
- Worbs, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz, I. Teil. Glogau 1804.
- Worbs, Wie sind die Kreise, nach welchen Schlesien bis jetzt eingeteilt wird, entstanden? in "Schlesische Provinzialblätter", Bd. 62 (S. 327—338) Breslau 1815.
- Wutke, Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens, I. Die Kreise Grünberg und Freystadt in "Codex diplomaticus Silesiae" Bd. XXIV. Breslau 1908.
- Wutke, Städtebuch des Landes Posen. Leipzig 1864.
- Zioleki, Geschichte der Stadt Guhrau. Guhrau 1900.

I. Einleitung.

Wenn die vorliegende Arbeit es sich zur Aufgabe gestellt hat, die mittelalterliche Gerichtsverfassung des niederschlesischen Herzogtums Glogau in ihrem Entwicklungsgange zu untersuchen, so erscheint es angebracht, zunächst einen Überblick über die territoriale Ausdehnung des Herrschaftsbereichs der Glogauer Piastenfürsten und deren Geschichte zu geben, wenn auch nur in gedrängter Kürze. Dabei mag von vornherein bemerkt werden, daß sich die Darstellung selbst mit der Justizorganisation lediglich derjenigen Teile des Herzogtums beschäftigen soll, die zur heutigen Provinz Schlesien gehören und zur Zeit des Erlasses der Manngerichtsordnung (1505) zu Glogau rechneten, daß also insbesondere sämtliche jetzt zur Provinz Posen und zu Russisch-Polen gehörenden Gebiete hier grundsätzlich ausscheiden sollen¹⁾.

Als das seit 1163²⁾ von der Krone Polen abgezweigte Schlesien im Jahre 1251 unter die Söhne Herzogs Heinrichs II. des Frommen aufgeteilt wurde, indem der jüngste der Brüder, Konrad, des nördlichen Länderteils des väterlichen Erbes sich bemächtigte, bildete Glogau seitdem dauernd ein selbstständiges Fürstentum. Es umfaßte im wesentlichen die Gegenden von Glogau, Freystadt, Sprottau, Sagan, Kroppen, Steinau, Sandewalde (Kr. Guhrau), außerdem einen Teil von Großpolen, nämlich Fraustadt, Bomst, Bentschen, Tirschtiegel, Meseritz, überhaupt das Gebiet auf dem rechten Obrauer.

Nachdem sich die Machtphäre der Glogauer Piasten im Laufe des 13. Jahrhunderts noch auf fast ganz Großpolen ausgedehnt hatte, wurde das Herzogtum 1312 unter die fünf Söhne Heinrichs III. von Schlesien-Glogau

¹⁾ Über die Gerichtsverfassung dieser Gebiete s. Hube I, II, III. ²⁾ Damals erhielten die Söhne des von seinem Bruder vertriebenen Herzogs Wladyslaw durch Vermittelung Kaiser Friedrichs I. Schlesien und teilten es unter sich so, daß Boleslaw Breslau, Miesko Oppeln und Konrad Glogau (nebst dem Lande Lebus) erhielt. Nach dem Tode Konrads bemächtigte sich Boleslaw Glogaus, das nun, mit Breslau wieder vereinigt, den ducatus Zlesie bildete (vgl. Nachfahl 39). Im Jahre 1249 trat dann Boleslaw von Schlesien-Breslau den größten Teil des Landes Lebus an das Erzbistum Magdeburg ab (Lehnurk. I, 116 ff.).

dergestalt geteilt, daß der Westen mit den Hauptstädten Posen und Sagan an Heinrich IV., Johann I. und Przemyslaw II. fiel, während der Osten mit den Residenzen Öls, Kalisch und Gnesen Konrad und Bolko verblieb¹⁾.

Zur Westhälfte gehörten die Plätze Steinau, Lüben, Sprottau, Sagan, Naumburg a. B., Grünberg, Krossen, Punz, Guhrau, Kosten, Schrimm, Posen, Rogasen, Usch, Obornik, Bronke, Grätz, Kriewen, Gostyn, Priment, Brandorf, Bentschen, Schlawa, Freystadt und Liebenau nebst ihren Weichbildern, außerdem noch Glogau, Freystadt und Beuthen a. O., die zunächst der Herzoginwitwe Mechtild († 1318) als Leibgedinge verblieben.

Um 1320 wurde eine neue Erbteilung unter den drei Brüdern vollzogen, bei der das Gebiet von Steinau-Guhrau als selbständige Teilherrschaft Johans abgezweigt wurde. Im Jahre 1329 nahmen Heinrich und Johann ihre Lande von der Krone Böhmen zu Lehen²⁾ und teilten beim Tode Przemyslaws (1331) dessen noch souveräne Herrschaft unter sich, insbesondere auch die Städte Glogau und Beuthen im buchstäblichen Sinne. König Johann von Böhmen eroberte im selben Jahre Glogau und belehnte 1344 mit dem Fürstentume den Sohn Heinrichs IV., Heinrich V., unter Vorbehalt einer Hälfte von Stadt und Weichbild Glogau und Beuthen³⁾. Diese königliche Hälfte, die inzwischen noch um halb Guhrau und halb Steinau gewachsen war, erhielten um 1383 die Herzöge von Teschen zu Lehen⁴⁾.

Nachdem noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die großpolnischen Gebiete stückweise an Brandenburg und Polen verloren gegangen waren⁵⁾, und auch Stadt und Weichbild Lüben an die Herzöge von Liegnitz verkauft worden war⁶⁾, wurde in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts auch Steinau, soweit es noch glogauisch war, an die Herzöge von Öls abgetreten⁷⁾. 1413 trennte Herzog Johann I. Sagan nebst Naumburg endgültig von dem alten Stammlande als selbständiges Fürstentum ab⁸⁾, sodass das Glogauer Herzogtum, nachdem Johann II. von Sagan-Glogau im Jahre 1481 auch mit dem Teschenschen Anteile belehnt worden war⁹⁾ und König Matthias von

¹⁾ Lehnsurk. I, 120 ff. ²⁾ Ebendorf I, 129 ff. ³⁾ Ebendorf I, 163 f. Falsche Jahreszahl (1334) bei Stenzel, Teilung 140. Seitdem ist zwischen dem herzoglich Glogauischen und dem königlichen (herzoglich Teschenschen) Anteil von Glogau zu unterscheiden. Die verworrenen Schicksale beider Anteile sind noch nicht genügend geklärt, auch durch Stenzel (Teilung 137 ff.) nicht. Über die Einzelheiten der Teilung selbst vgl. Lehnsurk. I, 172 ff. ⁴⁾ Ebendorf I, 196 f. Stenzel, Teilung 141. ⁵⁾ Wuttke 267, 272, 295, 342, 367, 395, 418, 458. ⁶⁾ Lehnsurk. II, 643; I, 309, 313. Herzog Heinrich IX. von Glogau erwarb 1446 wieder den Pfandbesitz von Lüben, das aber 1498 endgültig an Liegnitz abgetreten wurde (Wolff, Grünberg 84). ⁷⁾ Haenius, Geschichte 232. ⁸⁾ Minsberg I, 234; Sagan hatte von 1317—19 zur Markgrafschaft Brandenburg gehört (S. R. 3731, 3940). ⁹⁾ Vgl. Lehnsurk. I, 232 ff.

Ungarn im Rezesse von Kamenz 1482 u. a. auch Krossen und Züllichau an Brandenburg abgetreten hatte¹⁾), sich nur noch aus den Städten und Weichbildern Glogau, Freystadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Polkwitz, Beuthen, Schwiebus²⁾ und Schlawa zusammensetzte.

Für das Fürstentum in diesem Umfange erging Sigismunds M. G. D.

Wenn nun im folgenden — trotz der eingangs gemachten grundsätzlichen Beschränkung der Darstellung auf dieses räumliche Gebiet — namentlich für die ältere Zeit vereinzelt auf die rechtlichen Verhältnisse in Landesteilen, die vordem zum alten Herzogtum Glogau gehört haben, übergegriffen wird, so geschieht das lediglich deswegen, weil die Quellen für unsrer auch von der Geschichtsschreibung so stiefmütterlich behandeltes Fürstentum im Umfange von 1505 besonders bezüglich des 13. und des Anfangs des 14. Jahrhunderts nur spärlich fließen, andererseits die herangezogenen Urkunden aus den später abgegliederten Gebieten wenigstens einige Anhaltspunkte festlegen und analoge Schlüsse zur notdürftigen Ausfüllung der Lücken ermöglichen.

II. Die polnische Gerichtsverfassung vor und in der Kolonisationsepoke.

Es ist bei dem eigenearteten kulturellen Entwicklungsgange Schlesiens durchaus natürlich, daß trotz der elementaren Wucht der Erfolge der deutschen Kolonisatoren seit dem 12. Jahrhunderte sich bis in die neuere Zeit hinein nicht unbedeutende Reste slawischer Gesittung, slawischen Rechts erhalten haben, das, selbst beeinflusst, nicht ohne Rückwirkung auf das rezipierte deutsche Recht geblieben ist. Das gilt, wie für ganz Schlesien, besonders auch für das an Großpolen unmittelbar grenzende Herzogtum Glogau, wo die „Zauden“ von Glogau und Guhrau noch bis zum Erlaß des preußischen Notifikationspatentes vom 15. Januar 1742 bestanden und polnisches Gewohnheitsrecht praktisch angewandt haben³⁾.

Soll das Urteil über die mittelalterliche Gerichtseinteilung des Herzogtums richtig sein, ihre Darstellung historisch entwickelt werden, so wird man zunächst auf die Zustände bei denjenigen slawischen Volksstämmen zurückgehen müssen, die ehedem die Oderebene bewohnt haben.

Zu der Zeit, als unsrer Osten in die Geschichte eintrat, zerfielen die westslawischen Bewohner des schlesischen Oderlandes in mehrere, von einander unabhängige Stämme, von denen der nördlichste, namens Diadesesi, etwa

¹⁾ Lehnsurk. I, 237 ff. ²⁾ Schwiebus kam 1685 zwar an Brandenburg, fiel aber bereits 1695 wieder an das Haus Habsburg. ³⁾ Tz. Stenzel, Urkunden, 86.

zwischen der unteren Hälfte des Bobers und der Oder lag¹⁾), also im wesentlichen den ganzen Westen unseres nachmaligen Herzogtums einnahm. Der Name des Stammes hat sich dann auf den von ihm bewohnten Landstrich (pagus) übertragen.

Rachfahl²⁾ versucht darzutun, daß jede einzelne dieser Völkerchaften aus „Zupen“ (civitates) — der Gau Diadesesi aus 20 — bestand, die ursprünglich auf der arischen Geschlechterverfassung beruhende Verbände darstellten. An der Spitze der einzelnen Zupen, bei welcher der Schwerpunkt des inneren staatlichen Lebens lag, stand der Zupan als Häuptling; dieser war für ihren Bereich der Führer der wehrbaren Mannschaft im Kriege und vereinigte in seiner Person die richterliche, verwaltende und priesterliche Gewalt³⁾. Die Zupanenwürde war allem Anschein nach den Mitgliedern des allein zu freiem erblichen Grundbesitz berechtigten Geburtsadels vorbehalten.

Rachfahl⁴⁾ ist jedoch später auf Grund der Peiskerschen Untersuchungen⁵⁾ selbst wieder zweifelhaft daran geworden, daß man in den Zupanen die Nachkommen des alten slawischen Volksadels erblicken könnte, zumal sie zu zahlreich aufräten; nach Peisker kamen bei den Alpenländern durchschnittlich auf 1 Zupan 3,64 Bauern!

Neuerdings hat nun Döpisch⁶⁾ den überzeugenden Nachweis geführt, daß auch die Zupane der Alpenländer bei weitem nicht so zahlreich waren, als es nach den Berechnungen Peiskers scheinen könnte, daß sie allerdings ebensoviel als förmliche Bevölkerungsschichten, als Nachkommen des alten Hirtenadels aufzufassen seien im Gegensatz zu den tributpflichtigen Ackerbauern. Nach Döpisch sind unter Zupanen vielmehr nur grundherrliche Wirtschaftsbeamte (Zinsnehmer) und Dorfrichter (sculteti) von befristeter (keineswegs lebenslänglicher) Amtsdauer zu verstehen, die über die geringeren Vergehen entschieden.

Das mag für die Sozialverfassung der Alpenländer zutreffend sein.

Für unsere Gegenden reichen bedauerlicherweise die dürfstigen urkundlichen Erwähnungen der Zupane nicht aus, um ein klares Bild von diesen sicherlich auch richterlichen Beamten⁷⁾ zu gewinnen.

Jedenfalls lehrt ein räumlich und sachlich naheliegender Vergleich mit den ehemals auch von Slawen bewohnten wettinischen Landen, wo mindestens

¹⁾ Monum. Germ. hist. ed. Persg., tom. III, 780. ²⁾ Rachfahl 4 ff.; vgl. Worbs, Kreise 328 f. ³⁾ Rachfahl 10. Worbs (Kreise 339) erblickt in den Zupanen Schloßrichter und Hilfsbeamte der Kastellanei! — Vgl. Stenzel, Baudenrecht 395. ⁴⁾ Jahrb. f. Nationalstat. und Statistik 74, 202 ff. ⁵⁾ Zur Sozialgesch. Böhmens in Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 5, 1 ff. und 329 ff. ⁶⁾ Döpisch 6, 30, 43 ff., 50 f. ⁷⁾ Daß sie das auch in Schlesien sicher waren, folgt aus Tz.-Stenzel, Urkundenf. 73, 76, 543.

bis 1553 Zupanien als Steuer- und Gerichtsbezirke unter je einem Zupan für je eine Anzahl slawischer Dörfer bestanden haben¹⁾), daß die dortigen Zupane als Inhaber erblichen Grundbesitzes die höchste Klasse der slawischen Ureinwohner gewesen sind. Wahr rechneten dort in historischer Zeit die Zupane (seniores villarum) zu den höhigen Ständen; doch ist dieser Umstand auf die durch die deutsche Ansiedelung bewirkte Unterjochung der gesamten autochthonen Bevölkerung im 11. Jahrhundert zurückzuführen²⁾. Überaus beachtenswert erscheint noch die Tatsache, daß die wettinischen Zupane — ebenso wie die der Oberlausitz — die geborenen Besitzer im wendischen „Landding“ gewesen sind³⁾.

Auch im benachbarten Böhmen und Mähren bildeten nachweislich die Zupane und ihre Familien den ersten Stand der Bevölkerung.

Die spärlichen Erwähnungen von großpolnischen Zupanen — hier supani oder supparii genannt — im 13. Jahrhundert lassen wenig mehr erkennen als ihre Funktion als landesherrliche Richter niederer Ordnung und ihr Bezugsrecht auf gewisse öffentlich-rechtliche Gefälle⁴⁾. Diese Gefälle sind jedoch derartig, wie sie bloßen Dorffschulzen unmöglich zugestanden haben können⁵⁾.

Auch ergibt die Urkunde König Wladyslaws von Polen vom 24. Juni 1299 deutlich, daß Zupane nicht nur innerhalb der Kastellanei, der sie persönlich angehörten, zinsberechtigt waren, sondern auch „aliquas supas et officia“ in fremden Kastellaneien haben konnten, was bei der räumlich überaus beschränkten Jurisdiktion von Schulzen der notorisch kleinen polnischen Dörfer unerklärlich wäre⁶⁾.

Die großpolnischen Zupane des 13. Jahrhunderts waren also keine Dorffschulzen, ebensowenig wie die des 14. Jahrhunderts, wo „zupparii“ der offizielle Titel derjenigen adligen Allodialgrundbesitzer war, welche als Besitzer bei den „iudicia terrestria“ mitwirkten (s. u.)⁷⁾, wie die wettinischen Zupane in ihrer Heimat.

Wenn schließlich die Zupane Schlesiens bloße Dorffschulzen gewesen wären, so bliebe die Tatsache unverständlich, daß z. B. Herzog Konrad I. von Glogau

¹⁾ Knothe 3 ff. ²⁾ Daß trotzdem die dortigen Zupane keine bloßen Dorfrichter waren, ergibt der Umstand, daß erst eine größere Anzahl von Dörfern eine Zupanie unter einem Zupan bildete. So umfaßten die 15 Zupanien des späteren Amts Meißen im 14. Jahrhundert nicht weniger als 210 Dörfer und Dorfanteile (Knothe 4). — Vgl. Worbs, Kreise 329.

³⁾ Knothe 5 ff. ⁴⁾ Vgl. Cod. dipl. Maior. Nr. 532: „... eximentes eos ... ab omni iurisdictione omnium iudicium nostrorum, zupariorum, castellanorum, palatinarum et quoconque vocabulo nominentur, ...“ (1284). ⁵⁾ Ebendort Nr. 532, 627, 635, 807, 812: z. B. prewod, powoz, podworowe; vgl. Tz.-Stenzel, Urkundenf. 10 ff. ⁶⁾ Cod. dipl. Maior. Pol. Nr. 812. ⁷⁾ Im 14. Jahrhundert wurden die zupparii geradezu als nobiles angesehen; vgl. Lefszkydi 38, Nr. 2007.

die im Fürstentum ansässigen „homines manentes in villis episcopi Vratislaviensis [et canonieorum ecclesie Glogouiensis]“ von der Jurisdiktion der herzoglichen Zupane befreite¹⁾; denn in den der Kirche gehörigen Dörfern konnte es keine herzoglichen Schulzen geben.

Aus diesen Gründen und mit besonderer Rücksicht auf den Umstand, daß es in dem bis zum Jahre 1249 zum ducatus Zlesie gehörigen Lande Lebus ein besonderes Kennzeichen der Zupane gewesen ist, daß sie Allodialgut besaßen²⁾ — wie es in Polen von Anfang an nur die nobiles gehabt hatten³⁾ —, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß in unsren Gegenden die Zupanen, geschlechter als Vertreter des Geburtsadels die oberste Schichte der altpolnischen Bevölkerung darstellten, aus der die Vorsteher der Zupen hervorgingen⁴⁾.

Die Zupen als solche gliederten sich je in eine Anzahl von Unterdistrikten und Volksgruppen, in sogenannte opola (viciniae)⁵⁾, von denen jedes mehrere der kleinen slawischen Dörfer umfaßte; deren bäuerliche Bewohner⁶⁾ waren wieder nach Geschlechtern (rody) geordnet.

Als vornehmste Aufgabe war den Opolen die Gesamtbürgschaft ihrer Bewohner für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auferlegt, wie unten noch auszuführen sein wird.

War das in großen Zügen die primitive Urverfassung, so erhob sich über den Zupanen bald infolge einer die westslawischen Stämme ergreifenden zentralistischen Bewegung eine absolute monarchische Gewalt, die zur Zeit der Piasten zu einer planvollen Durchbildung der Staatsorganisation schritt.

Jede der einzelnen Dorfschaften wurde jetzt anscheinend dem wladarius genannten, untersten Gerichts- und Verwaltungsbeamten unterstellt; dieser übt also über die der Dorfgemeinde angehörigen, unfreien Bauern in leichten Kriminal- und Zivilfällen die niedere Gerichtsbarkeit⁷⁾.

Eine größere Anzahl Dörfer wieder wurden einer Kastellanei (castella-

¹⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 342, 348. ²⁾ Lehnsurk. I, 116 ff. ³⁾ Nachfahl 17.

⁴⁾ Die neuerdings von Major a. D. v. Schweinichen (Schles. Btg. 1909, Nr. 40) aufgestellte Behauptung, unter Zupanen habe man die alten Landesburgen, „die Exerzier- und Waffenplätze alter Zeit“, unter Zupanen die „alten souveränen Burgherren“ zu verstehen, ist keineswegs überzeugend, da sie im Widerspruch zu den bisher überhaupt gewonnenen, sicherer Resultaten steht. Zupan und Kastellan und deren Amtsbezirke sind ganz bestimmt nicht identisch gewesen; vgl. nur Cod. dipl. Maior. Pol. Nr. 812. ⁵⁾ Vgl. Roepell 615 ff. ⁶⁾ Die Angehörigen der Zupanengeschlechter standen außerhalb der Opoleverfassung, also unmittelbar unter den Zupanen. ⁷⁾ Nachfahl 36 f., Tz.-Stenzel, Urkundenf. 73, Häusler, Geschichte 77; für Polen vgl. auch Roepell 325, Ann. 60.

tura, grodstwo) untergeordnet¹⁾. Der castellanus, der seinen Amtssitz auf einer Landesburg (castrum, grod) hatte, war innerhalb des Kastellaneibezirks der höchste richterliche, militärische und Verwaltungsbeamte des Landesherrn für alle dort ansässigen jedweden Standes²⁾, also für Adlige und Nichtadlige, namentlich auch für die in unmittelbarer Umgebung der Landesburg wohnhaften hörtigen Dienstleute (narocznicy), die als Stallbedienstete, Gärtnere, Winzer, Fischer, Jäger und Handwerker aller Art den milites im Kastell zur Verfügung standen³⁾.

Das iudicium castri war zweifellos so organisiert wie die andern, im folgenden zu besprechenden polnischen Beamtengerichte, die unter der Autorität eines vorstehenden Landesbeamten von einem oder mehreren „Richtern“⁴⁾ als alleinigen Urteilsfindern geleitet wurden. Typisch an den polnischen Gerichten war, daß nirgends, wie im deutschen Rechte, Schöffen als Urteilsfinder auftraten; der polnische Richter fällte vielmehr das von ihm zu verkündende Urteil allein. Die noch dem 13. Jahrhunderte entstammende Aufzeichnung des damals geltenden polnischen Rechts, der Elbinger Koder, enthält darüber folgende Charakteristik: „Ouch zy wissentlich, daz der polensche richter nicht scheppen pflegt zu haben. Zyt her abir nueze lute by im, wen her richtet, dy leet her zuu im vnd leget in dy rede vor, vnde dunkit in ir keynis rede recht, dornoch richtet her. behaget im abir ir keyner rede, zo richtet her noch synen Zynnen, zo her rechteste kan“⁵⁾.

In der Praxis der polnischen Gerichte wurde die Zuziehung eines solchen Beirats, dessen Gutachten also den allein entscheidenden Richter grundsätzlich keineswegs band, zur ausnahmslosen Regel, wie die erhaltenen Gerichtsurkunden und Protokollbücher beweisen, die die in der Verhandlung beisitzenden Personen stets — als „Zeugen“ der Urteilsfällung — namentlich erwähnen⁶⁾.

¹⁾ Es ist ungewiß, ob die Landeseinteilung in Kastellaneien auf die alte Zupenverfassung Rücksicht genommen hat. Roepell (615 ff.) und Nachfahl (32 f.) nehmen es an; dagegen spricht entschieden Cod. dipl. Maior. Pol. Nr. 812 (vgl. oben S. 5). ²⁾ Zwischen dem durch das Geburtsprinzip abgeschlossenen Uradel der Zupanengeschlechter (nobilitas) und den verschiedenen Abstufungen der Unfreien bildete sich in den castra allmählich ein besonderer Berufskriegerstand (milites) als niederer Adel aus, der sich bis zum 13. Jahrhundert auch das bis dahin dem Uradel vorbehaltenen Privileg des Allodialgrundbesitzes zu verschaffen wußte. Die Scheidung zwischen den nobilitas und milites verschwand dann — auch unter dem Einfluß der deutschen Einwanderung (Nachfahl 48). ³⁾ Nachfahl 26 f.; Hube III, 337; vgl. S. R. 278: „ville militum que dicuntur podgroschi“ (Burgleute; 1224). ⁴⁾ Der „Richter“ konnte wieder einen oder mehrere „Unterrichter“ zur Seite haben. Über deren Stellung vergl. Cromer (Descriptio Polon. I, I p. 150): Judex causis et controversiis privatis nobilitatis disceptandis et judicandis praesidet, una cum subjudice, qui ejus est socius, non vicarius, loco tantum inferior. ⁵⁾ Vgl. Roepell 329, Ann. 69. ⁶⁾ Boldmann 9. ⁷⁾ Vgl. Hube I, 240: „Am Schlusse (der Urteilsaussertigung) endlich wurden diejenigen Per-

Wie schwerwiegend jedoch bald der Einfluß der Beisitzer auf die Entscheidungen der polnischen Gerichtshöfe allgemein wurde, beweist das großpolnische Statut Kasimirs III. von Polen von 1347: „... Statuimus, quod in nostra presencia vel coram nostro capitaneo, aut quando generales termini tenentur, palatinis et baronibus presentibus, iudex iudicans non possit de malo iudicio redargui, cum non ipse solus, sed plures iudicant supradicta ... Et id quod de iudice premisimus, de castellano eciam censemus senciendum¹⁾“.

Diesen Beirat meint offenbar auch die überaus knappe Roepellsche Darstellung der polnischen Gerichtsverfassung, wonach auch noch in späterer Zeit Richter, Unterrichter und Notar im Gerichte „von den hohen Beamten und dem versammelten Adel umgeben wurden“²⁾.

Hübe spricht sich über die Zusammensetzung des polnischen Gerichtshofs ausführlicher aus: „Jedes Gericht setzte sich aus einem Richter (iudex) und aus Assessoren (assessores) zusammen, die mit jenem saßen. Den Richter vertrat von Amtswegen der Unterrichter (subiudex), der, wenn der Richter selbst zugegen war, mit diesem im Gerichte saß. Zur vollständigen Besetzung gehörten sechs Personen, obwohl sehr häufig die Anzahl der Gerichtspersonen größer war. Richter und Beisitzer mußten aus demselben Lande sein, wo das Gericht tagte ... Unter den im Gerichte beisitzenden „Assessoren“ traten zwei Kategorien von Personen auf: Die erste bildeten hauptsächlich Würdenträger des betreffenden Landes und neben ihnen Würdenträger des Hofes und des Klerus. Die zweite Kategorie bildeten Landsassen, die keine Ämter bekleideten, aber nur die sog. haeredes, d. h. Eigentümer von besiedelten Landgütern, sei es von ganzen Erbgütern, sei es auch nur von Teilen davon. Vom Beisitz in den Gerichten ausgeschlossen waren dagegen die sog. milites pauperes, die „armen Ritter“, die nicht Eigentümer von besiedelten Landgütern waren, ferner Leute, die ihr Erbgut verpfändet hatten oder nur zeitweilig Erbgut innehatten, z. B. Pächter“³⁾.

Sicher hat darum auch im Kastellanengerichte dem urteilenden Richter regelmäßig ein mehrgliedriger Beirat zur Seite gestanden. Den Vorsitz im Gerichte führte entweder der Kastellan selbst oder — in dessen Auftrage — der index castri, der zugleich auch Urteiler war⁴⁾. Im erstenen Falle wieder war der Kastellan entweder nur Verhandlungsleiter, während dem Richter

sonen aufgeführt, die im Gerichte den Beisitz geführt hatten und zugleich bei der Niederschrift des Urteils und der bekräftigenden Besiegelung zugegen waren“.

¹⁾ Hübe II, S. XLI. ²⁾ Roepell 329. ³⁾ Hübe III, 303—305. ⁴⁾ Hübe I, 194 ff.

„unter seiner Aufsicht“ die Urteilserolle zufiel¹⁾) — wie in dem unten zu behandelnden Falle im Hofgericht dem Hofrichter — oder aber der Kastellan übernahm zugleich auch das Urteiler-, das eigentliche Richteramt²⁾.

Das so besetzte Kastellanengericht entschied mit örtlicher Zuständigkeit für die betreffende Kastellanei über Zivilsachen aller Art — ursprünglich mit Ausnahme der causae haereditariae d. h. der Sachen um Rechte am Erbgut (Allodialgrundbesitz) — und auch über Strafsachen schwereren Grades, bei denen es sich als Strafe um den Verlust des Lebens oder eines Körperteils handelte, so bei Mord, Raub, schwerer Körperverletzung, Diebstahl u. a. m.³⁾.

Die Behauptung Roepells, daß das Kastellanengericht vermutlich Unterinstanz des herzoglichen Hofgerichts gewesen sei⁴⁾, ist unbewiesen und auch unwahrscheinlich. Denn unmittelbar über den Kastellanien eines jeden der alten Wölkerchaftsgebiete stand zunächst der Palatin (palatinus, wojewoda) als oberster Verwaltungs- und Justizbeamter des Landesherrn innerhalb des Palatinats (terra). Merkwürdigerweise ist die Funktion des alten polnischen Palatins als richterlichen Beamten in der einschlägigen deutschen Literatur nur wenig gewürdigt.

Roepell⁵⁾, der sich auf Stenzel⁶⁾ stützt, vergleicht den polnischen Palatin mit dem deutschen Pfalzgrafen, behandelt ihn als ersten Würdenträger des herzoglichen Hofes und erwähnt nur gelegentlich, daß er als Vertreter des Landesherrn „wohl“ im Hofgericht den Vorsitz geführt, außerdem die Gerichtsbarkeit über die Juden und anscheinend eine „Polizeijustiz“ in Marktsachen ausgeübt habe⁷⁾. Auch Nachwahl⁸⁾ betrachtet die Palatine Polens jurisdiktionsell nur als Vertreter des Landesherrn im Hofgericht.

Die polnischen Palatine waren jedoch nicht Hofbeamte, sondern Landeshauptleute⁹⁾ — jedes der alten Wölkerheitsgebiete (terrae) bildete ein Palatinat — und als solche in erster Linie auch Gerichtsbeamte. Das beweisen mit Sicherheit die überaus zahlreichen quellenmäßigen Erwähnungen der unter

¹⁾ Roepell 326. Vgl. Statut für Großpolen 1347: statuimus, quod . . . iudicants non possit de malo iudicio redargui, cum non ipse solus, sed plures iudicant supradicta . . . Ed id, quod de iudice premisimus, de castellano eciam censemus senciendum. Si vero iudicibus castellanorum obiciet aliquis falsitatem sentencie . . . (Hübe II, S. XLI). ²⁾ In diesen Fällen trat urkundlich zu der Amtsbezeichnung „N. N. castellanus“ noch der Zusatz „et iudex“; vgl. dazu Roepell 327, Ann. 63. ³⁾ Vgl. Statut Kasimirs III.: „. . . declarantes, quod pro capite quorumlibet castellanorum iudices, quilibet duntaxat in sua castellania, iudicandi et cognoscendi abeant facultatem“ (Hübe II, S. IV). ⁴⁾ Roepell 328. ⁵⁾ Roepell 331. ⁶⁾ Tz. Stenzel, Urfunden, 72. ⁷⁾ Roepell 328, Ann. 67. ⁸⁾ Nachwahl 31. ⁹⁾ Kunisch (291) bezeichnet u. a. auch die Palatine als „Ortsbehörden“ im Gegensatz zu den Hofbeamten.

ihrer Autorität in jeder terra tagenden Gerichte als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit¹⁾.

Hube, der die Jurisdiktion der Palatinengerichte zuerst eingehender untersucht hat, spricht sich dahin aus: „Daz der Palatin einen Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, beweisen die erhaltenen, von Palatinen gefällten Urteile. Außerdem ist bekannt, daß er bei Ausübung seines Richteramtes sich der Hilfe besonderer Richter bedient hat, die als „seine Richter“ bezeichnet werden . . . Aus diesen angeführten Zitaten ergibt sich der sichere Schluß, daß die Palatine über das Eigentum am Erbgut sowie über die Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Gefälle in demselben Umfange wie die Kastellane gerichtet und daß sie in einigen Fällen den Fürsten in Ausübung der Gerichtsgewalt vertreten haben . . . In welchen anderen Fällen der Palatin auf Grund der ihm zu Gebote stehenden ordentlichen Gerichtsgewalt Recht gesprochen hat, vermögen wir nicht anzugeben, obwohl unzweifelhaft die Jurisdiktion der Palatine überaus umfangreich war, wie die häufigen urkundlichen Erwähnungen sogar bei Gelegenheiten beweisen, wo von der Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Gefälle nicht die Rede ist“²⁾.

Die Palatinengerichte und die Palatine waren darum auch von dem unten noch zu besprechenden, für das gesamte Staatsgebiet zuständigenfürstlichen Hofgerichte (*iudicium curiae*, „*iudicium nostrum*“, „*eoram nobis*“) und dem regelmäßigen Vertreter des Landesherrn darin, dem Hofrichter (*index curiae*, „*index noster*“), grundsätzlich verschieden, wie gegenüber Roepell und Nachzahl festzustellen ist³⁾.

¹⁾ Roepell selbst zitiert verschiedentlich Urkunden, aus denen sich das ergibt, z. B. S. 306 (Anm. 4), 323 (Anm. 53), 325 (Anm. 60), 327 (Anm. 64), 328 (Anm. 67); vgl. auch namentlich die Zusammenstellung der Palatine und ihrer Richter aus den verschiedenen Palatinaten bei Roepell (Beilage 14). Ferner s. Cod. dipl. Maior. Pol. I Nr. 11 (1145), Nr. 292 (1251), Nr. 532 (1284) und die bei Hube I, 198—206 zahlreich erwähnten Urkunden und Palatinenurteile. Es sind auch Exemtionen lediglich von der Gerichtsbarkeit der Palatine verbürgt; so erklärt z. B. 1278 Boleslaw von Masowien mit Bezug auf die Hinterassen des Klosters zu Lubin: „absolvimus a citacione quoque a judicio palatinorum“, Cod. dipl. Pol. I, (Warschau 1847). ²⁾ Hube I, 198—201. ³⁾ Das bestätigen auch zwei Urkunden Boleslaws von Polen, worin Hinterassen zweier Klöster von der weltlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit werden: 1. das Norbertaninnenkloster zu Zwierzyniec (1256) „. . . incole villarum eoram nullo castellano, palatino aut judice aliquo compareare teneantur . . . sed cum per literam nostram citati fuerint, tunc judex noster ad claustrum descendens cum preposito causas qualescumque judicabit“; 2. der Klarenkonvent zu Zawichost (1257) „. . . incole conventus eoram nobis super quibuscumque causis vel negotiis vel coram aliquo palatino, castellano et quovis alio judice respondere non teneantur, sed snorum tantummodo rectorum judicio sint subjecti“. (Cod. dipl. Pol. III.) Vgl. auch S. R. 777 und Cod. dipl. Pol. II, 183 f.

Wie schon oben allgemein betont worden ist, setzte sich wie jeder Gerichtshof auch der des Palatins — außer dem Vorsitzenden (Palatin) — aus einem besonderen Richter als Urteiler sowie aus einem von Würdenträgern und Landsassen gebildeten, mehrgliedrigen Beirat von „Assessoren“ zusammen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß der Landesherr — wie in allen andern Gerichten — auch den Vorsitz im Palatinengericht jederzeit selbst übernehmen konnte.

Die Statuten Kasimirs III. von 1347 enthalten darüber u. a. folgende Bestimmungen: „Item, ut palatini certo numero suorum iudicum sint contenti, statuimus, quod secundum tempora antiquiora palatinus Sandomiriensis uno et palatinus Cracoviensis eciam uno suis iudicibus contententur“, während für Großpolen, das aus dem Posener und dem Kalischer Lande bestand, gerade für die Palatinengerichte folgendes angeordnet wurde: „Quoniam, dum vultus noster ab his personis, ex quibus constat iudicium, contemplatur, index se offert iusticiam ad reddendam prompeorem et abstinebunt a calumniis litigantes, proinde statuimus, quod, dum nostre regie maiestati terram Calissiensem sive Posnaniensem continget intrante, iudex statim ad nostram curiam, sive Calissiensis sive Posnaniensis [sc. terre iudex] fuerit, intrare tenebit et iudicio presidere, cognoscendo de omnibus causis, hereditariis eciam nostra tamen in presencia vel preter nos de nostro speciali mandato. Alioquin nobis extra terram existentibus, termini pro hereditatibus generales, prout hactenus observatum extitit, teneantur“⁴⁾.

Da die Zuständigkeit der Palatinengerichte örtlich auf je eine terra begrenzt war⁵⁾, wurde für sie nachweislich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts „in Polen allgemein die Bezeichnung Landgerichte (*iudicia terrestria*, sądy ziemske) üblich“⁶⁾.

Als Vorsitzende erscheinen darin auch späterhin entweder noch Palatine selbst⁷⁾ oder einer ihrer ständigen Repräsentanten (*wojewodzi*)⁸⁾, als Beirat

¹⁾ Hube II, S. IV, XXXVIII f.; vgl. ferner ebendort I, 198 f.; II, S. XL; Roepell 328, Anm. 67 und Beilage 14. ²⁾ Vgl. Roepell, Beilage 14. ³⁾ Hube III, 295 ff. Merkwürdigweise setzt Hube die Palatinengerichte des 13. Jahrhunderts und die *iudicia terrestria* nicht in Beziehung, obgleich er diese wie jene in der Reihe der ordentlichen Jurisdiktionsorgane an den gleichen Platz stellt. Die Identität in der Person des Vorsitzenden und des Urteilers, die Tatsache, daß bei den urkundlichen Erwähnungen der polnischen Gerichte im 13. Jahrhundert der Beirat gegenüber der Person des Vorsitzenden noch völlig in den Hintergrund tritt (s. u.), und die gleiche örtliche und sachliche Zuständigkeit stellen die Identität beider Gerichte außer Zweifel. ⁴⁾ Roepell 328, Anm. 67; Hube III, 314: „Auch in Großpolen treffen wir die Landgerichte, die unter dem Vorsitz des Palatins abgehalten werden“. ⁵⁾ Hube III, 311.

dagegen — neben dem urteilenden Richter — wie ehedem Würdenträger und angesessene haeredes der betreffenden terra¹⁾.

Das Gericht führte in Großpolen merkwürdigerweise auch die Bezeichnung „tota zuppa“, und seine Besitzer wurden auch „zupparii“ genannt²⁾, weil sie offenbar Vertreter der alten Zupanengeschlechter „proprietatem habentes“³⁾ waren. Bemerkenswert ist noch, daß nachweislich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an den Sitzungen der Landgerichte auch ein besonderer Landschreiber (notarius terrestris) teilnahm⁴⁾.

Übrigens tagten seit dem 14. Jahrhunderte die indicia terrestria nicht nur am Amtssitz des Palatins, sondern auch an einzelnen bedeutenderen Plätzen der „terra“, wo dann regelmäßig nur Vertreter der obenerwähnten Landesbeamten — des Palatins und des wojewodzi — zu Gericht saßen⁵⁾.

Die sachliche Zuständigkeit der Palatinengerichte war, wie schon oben bemerkt, überaus umfangreich und erstreckte sich sicher auf alle auch zur Jurisdiktion der Kastellanengerichte gehörigen Gegenstände, ohne daß eine scharfe Kompetenzgrenze gezogen werden könnte. Wie sich aber u. a. aus dem oben angeführten Statut Kasimirs III. für Großpolen⁶⁾ ergibt, waren die Landgerichte namentlich auch für causae haereditariae zuständig ebenso wie die ähnlich organisierten indicia terrestria Mährens⁷⁾. Als für die spätere Darstellung wichtig ist schließlich noch hervorzuheben, daß den Palatinen — nach dem Judenprivilege Boleslaws von Großpolen vom Jahre 1264 — die Gerichtsbarkeit über die Juden zugewiesen war⁸⁾.

Als höchste Gerichtsbehörden des ganzen Landes erscheinen schließlich die indicia ducalia⁹⁾, nämlich die colloquia und das iudicium curiae, die beide unmittelbar unter der Autorität des Landesherrn Recht sprachen.

Unter colloquia (termimi generales) — von Hube „herzogliche Landtagsgerichte“ („sądy ksiażęce wiecowe“) genannt — hat man die allgemeinen Reichshostage zu verstehen, die in bestimmten Zeitabschnitten an stets wechselnden Orten unter freiem Himmel tagenden Versammlungen der weltlichen (magnates, nobiles) und geistlichen Großen des Reichs. Aus diesen höchsten Würdenträgern bildete sich dann — regelmäßig unter dem persönlichen Vorsitze des Landesherrn — ein Gerichtsausschuß von unbestimmter Mitgliederzahl; durchschnittlich waren

¹⁾ Hube III, 303 ff., 309. ²⁾ Ebendorf 303, 312. — Die zupparii wurden geradezu als „nobiles“ angesprochen; Lefszyc 38, Nr. 2007. ³⁾ Hube III, 317 f. ⁴⁾ Ebendorf 309 ff. ⁵⁾ Ebendorf 309 ff. Im 14. Jahrhundert waren Landgerichte im Palatinat Posen zu Posen, Kosten und Schrimm, im Palatinat Kalisch zu Kalisch, Peisern und Konin, im Palatinat Gnesen zu Gnesen und Nakel; vgl. Hube III, 298. ⁶⁾ Hube II, §. XXXVIII f.; vgl. ferner Hube III, 309 ff.; 314, 330 ff. ⁷⁾ Vgl. Kapras (42, 62 ff.). ⁸⁾ Hube I, 200. ⁹⁾ Ebendorf 181.

es etwa 6 barones. Die colloquia, vor denen alle weltlichen und geistlichen Würdenträger ihren Gerichtsstand hatten, waren in ihrer Zuständigkeit unbeschränkt. Doch befaßten sie sich in der Hauptsache mit Zivilsachen, insbesondere mit den für das slawische Wirtschafts- und Staatsleben hochbedeutenden causae haereditariae¹⁾.

Dem iudicium curiae, dem ständig tagenden, eigentlichen Hofgerichte in der jeweiligen Residenz²⁾, saß regelmäßig der Landesherr selbst oder sein Hofrichter (index curiae) vor, während landesherrliche consiliarii oder höhere Würdenträger den Besitz übernahmen. Die Zuständigkeit des Hofgerichts erstreckte sich örtlich über das gesamte Staatsgebiet und sachlich auf Zivil- und Strafsachen aller Art. In der ältesten Zeit beschäftigte es sich jedoch vorzüglich mit Delikten, und zwar solchen schwersten Grades (causae enormes), insbesondere also mit Straftaten, die sich gegen die Person des Landesherrn, das Wohl und die Sicherheit des Staates richteten und an deren Aburteilung der Fürst somit persönlich interessiert war³⁾.

Sind das im wesentlichen die Grundzüge der allgemeinen slawisch-polnischen Gerichtsverfassung⁴⁾ zur Zeit der Piasten, deren letzter königlicher Sohn, Kasimir III., 1370 starb, so soll noch gezeigt werden, welche fragmentarischen Spuren davon sich im Herzogtum Glogau für das 13. Jahrhundert nachweisen lassen.

Es braucht nicht betont zu werden, daß die Gerichtsverfassung unseres Fürstentums selbständig wurde, als Herzog Konrad I. in der Teilung von 1251 sein Land als souveräne Herrschaft erhielt, und daß damit auf diesen Fürsten und sein Haus die in der Souveränität beruhende Jurisdiktionsgewalt überging, die bis dahin den Herzögen von Schlesien (-Breslau) als Inhabern der Territorialhoheit über den ganzen ducatus Zlesie zugestanden hatte.

Bei einer Auseinandersetzung im Jahre 1253 zwischen Konrad einerseits und Bischof Thomas von Breslau und dem Glogauer Domkapitel andererseits über das zur Lokation der Stadt Glogau nötige Land bewilligte der Herzog

¹⁾ Hube I, 182 ff.; II, 213; III, 290, 306 ff. Radzahl 37 f.; vgl. S. R. 1428. — Roepell erwähnt die colloquia gar nicht, weder als Landtage noch als Gerichtsbehörden. Ihm sind in der „wenig klaren Ordnung des Gerichtswesens“ nur die Kastellanengerichte und das Hofgericht bekannt (326 ff.). ²⁾ Hube I, 189. ³⁾ Ebendorf 188 ff.; III, 285, 305. Radzahl (31) hält irrtümlich den index curiae und den palatinus für identisch. Es gab in Polen nur ein Hofgericht, nur ein Hofrichteramt, aber soviel Palatine, als Palatinate zu der Krone gehörten (vgl. Hube I, II, III). ⁴⁾ Übrigens sind das große Landrecht, die colloquia generalia („coram baronibus“) und das kleine Landrecht, die colloquia particularia oder indicia terrestria („ezuda“), auch für Mähren nachweisbar; vgl. Kapras (42, 62 ff.), der jedoch das colloquium generale mit dem „Baudgericht“ merkwürdigweise identifiziert.

den unfreien homines auf den Kirchengütern Exemptionen von der ordentlichen, landesherrlichen Gerichtsbarkeit. Diese Leute sollten nicht mehr „ad nostra judicia vel castrorum vel aliorum officialium nostrorum“ gezogen werden, sondern vor den „judicia snorum dominorum“ ihren ausschließlichen Gerichtsstand haben. In demselben Vertrage wurde bestimmt, daß die von einem iudicium des Bischofs oder Kapitels zur Verstümmelung oder zum Tode Verurteilten zur Vollstreckung der erkannten Strafen „curie nostre vel castri judicio vel aliis officialibus a nobis ad hoc deputatis“ ausgeliefert werden sollten¹⁾.

In der Erneuerungsurkunde dieser Privilegierung vom Jahre 1261 erlangte der Herzog jedoch von dem Domkapitel für sich den Vorbehalt, daß Mord und Straßenraub, auch von Untertanen der Kirche verübt, „ad nos pro honore ducatus pertineant, tam in judicio quam in solacione judicati“, während in allen übrigen Fällen die Kirchenuntertanen vor die „judicia castrorum castellanorum et aliorum officialium nostrorum“ nicht gezogen werden sollten „sed nec ad judicium nostrum“²⁾.

Aus diesen beiden Stellen erhellt zur Genüge, daß im Herzogtume Glogau, so wie es damals Konrad noch besaß, die in Polen allgemeinen weltlichen Jurisdiktionsorgane bestanden haben: das „iudicium nostrum“ (iudicium ducale, i. curiae) und eine Reihe von iudicia herzoglicher „officiales“ und „beneficii“³⁾, an ihrer Spitze (als namentlich für unfreie homines in Betracht kommend) die iudicia castellanorum castrorum.

Was zunächst das iudicium curiae anbelangt, so bestand ein besonderes Glogauer Hofgericht naturgemäß erst solange, als es einen souveränen Herzog von Glogau gab, also seit 1251⁴⁾.

Als dann in der Erbteilung nach dem Tode Konrads I. (1274) Herzog Przemko I. als souveränes Teilstaat Steinau mit Sagan, Priebus, Sprottau und Freystadt erhielt, wurde auch am Steinauer Hofe ein besonderes iudicium curiae gebildet⁴⁾.

Der Sitz des Hofgerichts wechselte — wie in Polen⁵⁾ — ursprünglich mit dem jeweiligen Aufenthalte des Landesherrn und war darum regelmäßig

¹⁾ Sz.-Stenzel, Urkundenf. 330 ff.; „Ecclesia non sitit sanguinem!“ ²⁾ Ebendorf 347 ff. ³⁾ Ebendorf 330 ff. Namentlich erwähnte Glogauer iudices curiae aus dem 13. Jahrhundert sind: comes Vlodimirius 1251, 1257, 1258 (S. R. 777, S. R. 885, 970, S. R. 992), comes Sibilut 1259, 1260 (S. R. 1009, 1055), comes Oceslaus 1271, 1273 (S. R. 1374, 1420), comes Jesco 1289 (S. R. 2104, 2112), Bartholomeus de Domasein 1298 (S. R. 2528). ⁴⁾ Vgl. Sz.-Stenzel, Urkundenf. 402. Als iudices curiae von Steinau erscheinen im 13. Jahrhunderte Stephanus 1285—1289 (S. R. 1863—2112) und Wolfram 1298 (S. R. 2493). ⁵⁾ Huber I, 189.

die Residenzstadt — Glogau bzw. Steinau. Das Gericht konnte aber im Einzelfalle nach Anordnung des Hofrichters auch an einem beliebigen Orte des Fürstentums tagen¹⁾. Führte der Herzog selbst den Vorsitz, so war der Hofrichter der erste „assessor“; in der Regel mag aber der Herzog nur der vom Hofrichter geleiteten Verhandlung beigewohnt haben²⁾. Daß auch ein Kämmerer bisweilen im „obersten Gericht“ den Vorsitz geführt habe, wir Kunisch³⁾ behauptet, ist nicht nachweisbar.

Da die iudicia castrorum, wie oben gezeigt, stets für die einzelnen Amtsbezirke der Kastellane eingesetzt waren, so werden an allen Kastellanezentren auch derartige Burggerichte gewesen sein.

Von Kastellaneien, also Burggerichtsbezirken⁴⁾, sind für den Bereich unseres Fürstentums bekannt: Glogau, Seitisch bei Guhrau (1155)⁵⁾; Sandowalde bei Guhrau, Sagan, Naumburg a. B. (1202)⁶⁾; Kroßen, Beuthen a. O. (1226)⁷⁾; Steinau (1253)⁸⁾; Freystadt (1291)⁹⁾; Polnisch-Tarnau (1295)¹⁰⁾; Sprottau (1296)¹¹⁾; Herrnstadt und Lüben (1298)¹²⁾.

Da diese Kastellaneien in der Mehrzahl sich im späteren Mittelalter als Weichbilde- oder Kreisstädte nachweisen lassen — ein Beleg dafür, daß sich hinsichtlich der administrativen Einteilung des Herzogtums seit den Zeiten der Kastellaneiverfassung im wesentlichen wenig geändert hat, — so werden im großen und ganzen auch die Grenzen der Kastellaneibezirke dieselben gewesen sein wie die der späteren Weichbilder und Kreise¹³⁾.

Neben dem in bestimmt ausgeprägter Form erscheinenden iudicium curiae und den iudicia castrorum werden in der Urkunde von 1261 in der allgemein gehaltenen Fassung „iudicia . . . aliorum officialium nostrorum“ noch andere, für unfreie homines in Betracht kommende Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit genannt, die den Kastellaneigerichten untergeordnet gewesen sein müssen, weil die obengenannten Aufzählungen der ordentlichen Gerichte vom Hofgericht abwärts schreiten und sie an letzter, also unterster Stelle anführen. Ein Vergleich mit den allgemeinen westslawischen Verhältnissen klärt hier auf: Es sind offenbar die Zupane und Włodare gemeint.

¹⁾ S. R. 2577; vgl. S. R. 414, 482*, 533. ²⁾ Bobertag 164 f. „judicio nobis presidentibus . . . assessoribus vero existentibus nostris fidelibus, videlicet comite Themone justice curie“ und „in nostra presencia coram bannito judicio . . . domino Henischone de Danielwiecz eidem judicio presidente . . .“. ³⁾ Kunisch 291. ⁴⁾ Vgl. Stenzel, Zaudenrecht 393 f. und Kunisch (292), der jedoch irrtümlich die Kastellaneien mit den Zupen identifiziert. ⁵⁾ Studien 176. ⁶⁾ S. R. 78. ⁷⁾ Stenzel, Bistumsurf. 3. ⁸⁾ Sz.-Stenzel, Urkundenf. 332. ⁹⁾ S. R. 2185. ¹⁰⁾ S. R. 2360. ¹¹⁾ S. R. 2429. ¹²⁾ S. R. 2493, 2517. ¹³⁾ Nachzahl 34, Ann. 1; vgl. Wörbs, Kreise 332 ff.

Wie in Polen überhaupt hatte sich auch im Glogauer Herzogtume neben der Kastellaneiverfassung die alte Landeseinteilung in Zupen und Opolen erhalten, letztere verbunden mit der typischen Gesamtbürgschaft der Gemeinde für die Erhaltung des öffentlichen Friedens¹⁾.

Aus den genannten Urkunden von 1253 und 1261 folgt, daß noch im 13. Jahrhunderte alle bäuerlichen Bewohner eines opole (vicinia, viciniae universitas) in unserm Herzogtume strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, wenn der Leichnam eines Ermordeten in der Feldmark oder auf der Straße innerhalb des betreffenden Opole-Sprengels gefunden wurde. Kommt die vicinia den Mörder nicht benennen, so hatte sie die „solutio capitinis“ genannte Geldbuße zu erlegen und mußte außerdem den Erben des Erschlagenen ein Wergeld leisten. Dasselbe galt, wenn die Opolebauern auf das Hilfeschrei (Gerüst) eines auf der Landstraße von Räubern überfallenen Reisenden nicht herbeieilten und wenn herzoglichen Beamten falsche Angaben über Feldmarkgrenzen gemacht wurden²⁾. In jedem Falle floß ein Teil der solution dem Herzoge zu, der andere Teil — unter der Bezeichnung „pro supis“ — den landesherrlichen Justizbeamten der betreffenden Zupe, nämlich den Zupanen und Kämmerern, von denen erstere auch im Herzogtum Glogau den Kastellanen untergeordnet und auf Grund ihres Standes zu erblichem Allodialbesitz vor den übrigen Bevölkerungsschichten bevorrechtet waren³⁾.

Daß außer den Zupanen auch Włodare in unserer Herrschaft fungierten und als solche gewisse Gefälle von den Insassen ihres Sprengels zu bean-

¹⁾ Vgl. Hube I, 162 ff.; Noepell 615 ff. ²⁾ So wurden unter Aufsichtung der vicinia noch 1289 die Grenzen des Gutes Kreidel bei Steinau im Auftrage Herzog Heinrichs III. von Glogau festgestellt (S.R. 2112). ³⁾ Herzog Bolesław von Schlesien nahm 1249 bei Abtreitung einer Hälfte der terra Lubus (Lebus) an den Erzbischof von Magdeburg von diesem das „officium castellanie . . . cum supanis et attinentiis quibusunque“ zu Lehen; gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Rechte der „supani et omnes proprietatem in terra Lubus habentes“ unverändert bestehen bleiben sollten (Lehnurk. I, 117). — In Polen galt bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der vicinia genau dasselbe. Das Opole konnte hier die „Schuld“ auf ein einzelnes Dorf, dieses — wenn es sich vom Verdachte des Mordes durch Gottesurteil (Zweikampf) reinigte — auf eine Sippe (rod) und diese wieder in gleicher Weise auf eine einzelne Person abwälzen. Bei wem jedoch die Schuld blieb, mußte an den Landesherrn oder dessen Beamte 50 grzywny (marcae) als solution capititis, („glova“ = Haupt) und außerdem als Wergeld, wenn der Erschlagene ein Ritter war, weitere 50 marcae, wenn er aber ein Fremder war, 30 marcae zahlen. — Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kamen sowohl in Polen als in Schlesien Befreiungen von dieser Verpflichtung des „opole“ vor, deren Bedeutung noch Stenzel (Urkundenf. 13) rätselhaft erscheint; vgl. Hube I, 162, 164; Buttke 13; Boltmann 11 f.; Makarewicz 309 ff. Dieses, hohes Alter verratende Strafrecht ist übrigens auch im germanischen Rechte nachweislich; vgl. Schulze I, 58. Ferner Ernst Mayer, Deutsche u. Franzöf. Verfassungsgeschichte I (1899), 519 f. Derselbe, Italienische Verfassungsgeschichte II (1909), 575 ff.

spruchen hatten, ergibt sich aus einer Lokationsurkunde Herzog Konrads I. vom Jahre 1267, in welcher dieser die Einwohner von Cunau bei Sagan „a quibuslibet exaccionibus vel iuribus ad nos siue ad nostros officiales, suparios ac włodarios, pertinentibus“ befreite¹⁾. Dafür jedoch, daß die schlesischen Włodare, wie ihre polnischen Amtsgenossen, welche die niedere Jurisdiktion auf den landesherrlichen Domänen polnischen Rechts noch im 14. Jahrhunderte ausübten²⁾, auch Gerichtsvorstehe gewesen sind, sprechen das Heinrichauer Klosterprivileg vom 1. Juli 1279, das die Exemption der Hintersassen von der Gerichtsbarkeit der Kastellane und Włodare behandelt³⁾, und die Kamener Urkunde vom 8. Dezember 1336, wonach die bäuerlichen Untertanen des dortigen Klosters nicht mehr vor dem herzoglichen iudicium provinciale (s. u.) ihren Gerichtsstand haben, vielmehr nur noch von dem jeweiligen Abte „per suum advocatum seu vłodarium“ gerichtet werden sollten⁴⁾.

Übrigens kommen um diese Zeit auch in unserm Fürstentum Włodare als Wirtschafts- und Immunitätsgerichtsbeamte privater Grundherren vor⁵⁾.

Aufgabe der herzoglichen Włodare war es schließlich auch, Steuern zu erheben⁶⁾.

Es bleibt noch übrig, zu erörtern, ob außer den für unfreie Hintersassen in Betracht kommenden Justizorganen, die durch die erwähnten Glogauer Urkunden von 1253 und 1261 verbürgt sind, auch die Existenz der colloquia generalia und der Palatinengerichte für unser Herzogtum nachweisbar ist.

Feststeht, daß innerhalb des ducatus Zlesie — auch in den Glogauer Landen — noch im 13. Jahrhunderte schon vor der Abgliederung unseres Fürstentums als selbständiger Herrschaft an wechselnden Orten allgemeine Land- und Gerichtstage („colloquia“) als Versammlungen des Landesadels unter dem Vorstehe des Herzogs regelmäßig stattgefunden haben, die bestimmte Streitigkeiten über Allodialgrundbesitz entschieden⁷⁾, genau entsprechend den colloquia generalia in Polen.

Beachtenswert ist auch die Tatsache, daß die Barone allein entschieden, wenn der Herzog selbst Partei war. Hieraus folgt, daß der Landesherr in Zivilsachen vor den colloquia seinen Gerichtsstand hatte, „eoram nostris

¹⁾ S.R. 1261. Tz.-Stenzel, Urkundenf. 73. ²⁾ Hube II, 18. ³⁾ S.R. 1603.

⁴⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 73, 543. Offenbar will diese Urkunde darauf hinweisen, daß die klösterlichen Hintersassen deutscher Abstammung vor dem advocatus, die Untertanen polnischer Herkunft aber vor dem vłodarius des Klosters dingpflichtig sein sollten, mit deutlichem Bezug auf den vorangehenden Passus: „. . . .advocatorum provincialium nostrorum (des Herzogs) nullus seu iudicium Polonicalium . . .“, von deren Gerichten beide Gruppen der Klosterhintersassen gerade befreit werden. — Aus dem „seu“ auf eine Identität des advocatus und des vłodarius zu schließen, wäre m. E. verfehlt. ⁵⁾ S.R. 4056. ⁶⁾ S.R. 1086. ⁷⁾ Colloquium von Sandewalde 1218 (S.R. 204); ferner S.R. Teil I, 265; S.R. 242, 873, 2463; Obertag 108; Häusler, Geschichte 84; Stenzel, Geschichte 149 ff.; Tz.-Stenzel, Urkundenf. 315.

baronibus, quibus super hac re judicium longa contulerat consuetudo" (1284)^{1).}

Die Annahme, daß Konrad I. von Glogau auch dieses Institut des ganzen ducatus Zlesie auf sein davon abgegliedertes Teilstaatsgebiet übertragen oder es vielmehr beibehalten hat, gewinnt dadurch feste Form, daß die Glogauer Herzöge bis in das 14. Jahrhundert hinein bei Beurkundungen über causae haereditariae fast regelmäßig betonen, daß das Rechtsgeschäft "in nostra et baronum nostrorum presencia" geschlossen ist und solche Barone außerdem noch besonders als Beisitzer und Solemnitätszeugen benennen^{2).}

Als weitere Beweise mögen noch folgende urkundlichen Zeugnisse dienen: Am 4. November 1251 verlieh Herzog Konrad dem Kloster Leubus das ausschließliche Recht der Wildjagd in Gleinau und Popel in Gegenwart und mit Genehmigung einer größeren Anzahl von Landesbeamten und Klerikern ("presentibus et consentientibus")^{3).} Am 1. September 1257 sprach Bischof Thomas von Breslau "coram domino duce Conrado et suis militibus omnibus" dem Augustinerkloster in Naumburg a. Bober den Zehnten von Schönbrunn (Kr. Sagan) zu^{4).} Im Jahre 1259 überwies Herzog Konrad I. von Glogau, nachdem er für einen wegen Raubes zu 50 Mark Geldstrafe und Restitution verurteilten Peter Issebca 55 Mark an die Geschädigten gezahlt hatte, "hereditatem ipsius quam habuit in Pirsin (Pürsch) que etiam nobis fuit adiudicata per omnes barones" (offenbar im Wege der bei Raub gewöhnlich erkannten Konfiskation; vgl. Hube I, 185 f.) an die Glogauer Domkirche^{5).} Ferner hob Herzog Heinrich III. von Glogau 1296 ausdrücklich hervor, daß er die Hälfte seiner Stadt Braunsdorf "commutato consilio maturo nobilium terre nostre et sapientium . . . militi nostro domino Gebehardo, heredi de Prusniec, . . . cum omni jure et dominio" verkauft habe^{6),} und 1297 bekannte derselbe Fürst, daß dieser Gebhard die Hälfte des ihm zustehenden Erbzinses in Braunsdorf "rite et rationabiliter in presencia nostra nostrorumque nobilium terre qui ad hoc vocati et rogati fuerunt, quorum nomina inferius continentur" seiner Ehefrau Berta zur Leibzucht bestellt habe^{7).}

¹⁾ Stenzel, Bistum 96 f., 109, 120, 128, 130, 236; S.R. 1820. — Der Klerus war übrigens auf Grund des "universalis privilegii clericalis" von der Kompetenz auch der colloquia befreit; ebendort 96. ²⁾ S. nur S.R. 1031, 1660, 2102, 2630, 3087, 3235, 3910; vgl. Stenzel, Bistum 120. ³⁾ S.R. 777. ⁴⁾ S.R. 981. ⁵⁾ S.R. 1009 (Orig. im Diözesanarchiv (Domkapitelsarchiv X, 8). ⁶⁾ Sommersberg II, 138. ⁷⁾ Ebendort. Am Schluß der Urkunde sind als Zeugen 5 Edelleute aufgeführt und der Glogauer Scholastikus als cancellarius; desgleichen der Protonotar.

Hieraus folgt mit Sicherheit, daß tatsächlich noch an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts "colloquia" als Justizorgane im Glogauischen bestanden haben als offensichtliche Parallele zu den colloquia generalia in Polen.

Über die weitere Entwicklung der colloquia zum Manngerichte wird unten noch zu sprechen sein.

Bezüglich der Palatinengerichte des 13. Jahrhunderts schließlich ist für unser Herzogtum sicher, daß der Glogauer Palatin auch richterlicher Beamter war und in dieser Eigenschaft von einem besonderen Unterrichter unterstützt wurde. Über den Umfang seiner Zuständigkeit ist lediglich bekannt, daß er — gleich dem Hofrichter — in Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen entschied^{1).} Auch sonst scheint seine Jurisdiktion als die des "summus advocatus" des Palatinats Glogau mit der des Hofgerichts konkurriert zu haben. Als wesentlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß ein Glogauer Jude, der von einem Edelmann ein Landgut (bonum) verpfändet erhalten hatte (i. u.), von dem beabsichtigten Pfandverkaufe gerade dem Palatin Anzeige machen mußte, ein Beweis für dessen Zuständigkeit in causae haereditariae^{2).}

Wenn also auch Palatin und Hofrichter verschiedene Persönlichkeiten gewesen sind, so könnte es doch zweifelhaft sein, ob nicht das Gericht, dem sie vorsaßen, identisch gewesen ist, ob also nicht eine Parallel zu der Erscheinung der deutschen Rechtsgeschichte vorliegt, daß der Pfalzgraf — wie schon im fränkischen Reiche — stellvertretender Vorsitzender des Königsgerichts war.

Dafür würde einmal die Tatsache sprechen, daß die fachliche Zuständigkeit im wesentlichen bei beiden Beamten gleich war und auch die örtliche — wenigstens in Glogau — gleich erscheint, sodann die auffallend große Zahl von Justizorganen innerhalb eines verhältnismäßig kleinen räumlichen Gebiets mit damals sicher niedriger Bevölkerungsziffer.

Dem ist jedoch nicht so. Tatsächlich war auch in Polen die Zahl der althergebrachten Justizorgane so groß und verwirrend, daß die Reform Kasimirs III. sich gerade auch dagegen richtete: "Quia ex multiplicitate iudicium, prout experientia nos edocuit, in causis quamvis super eodem facto vario et diversimodo plerumque sententia proferebat et ideo volentes certum numerum statuere iudicium et occurrere predice varietati, statuimus . . ."^{3).} Abgesehen davon, daß bei den urkundlichen

¹⁾ Sommersberg II, 106 f.; Berndt 3 ff. ²⁾ Nachzahl 32, Ann. 2; Tz.-Stenzel, Urkunden, 72, 424. Sommersberg II, 106 f. — Von Glogauer Palatinen sind bekannt: Julijlaus 1251 (S.R. 777), comes Petrico 1257, 1259, 1264 (St. A. D 289 Nr. 79; S.R. 1009, 1176), comes Theodericus 1271, 1273 (S.R. 1374, 1420), comes Oceslaus 1273 (S.R. 1424), Gebehardus 1281 (S.R. 1652), Tammo Rym 1292, 1293, 1297 (S.R. 2252, 2291, 2457). ³⁾ Hube II, S. III.

Erwähnungen der polnischen Gerichte die Besitzer gegenüber der Person des Vorsitzenden notorisch völlig in den Hintergrund treten, weil die assessores an der Urteilsfällung selbst nicht beteiligt waren und lediglich beratende Stimme hatten, sodass die bloße Bezeichnung des Vorsitzenden zur Individualisierung des ganzen Gerichtshofs genügte, gab es in Polen zunächst nur ein Hofgericht, aber mindestens soviel Palatinengerichte, als Palariate zur Krone gehörten, sodass schon darum eine Identität zwischen beiden ausgeschlossen ist¹⁾.

Als Schlesien dann als souverän abgetrennt wurde, blieben die alten Palariate (Breslau, Liegnitz, Oppeln, Glogau usw.)²⁾ mit ihren Kompetenzen bestehen; es wurde aber ein neues, schlesisches Hofgericht in Breslau eingerichtet.

Als vollends Glogau sich vom ducatus Zlesie ablöste, erhielt sich u. a. auch das bisherige Palatinat Glogau in seiner alten Form, während nebenher ein neues Hofgericht für das neue Teilherzogtum geschaffen wurde, das ursprünglich in mehrere Palariate (Glogau, Posen, dann auch Kalisch) zerfiel.

Nach Verlust der großpolnischen Gebiete in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fielen allerdings die Grenzen unseres Herzogtums im wesentlichen mit denen des alten Palatinats Glogau zusammen. Damals war aber bereits das Glogauer Hofgericht „lokalisiert“ (s. u.), und auch das Palatinengericht war, wie unten darzutun sein wird, schon in die Form der iudicia terrestria (Zauden) übergegangen.

Die große Zahl der Jurisdiktionsorgane schließlich erklärt sich auch aus dieser Entwicklung, die die Staatsverfassung des gesamten polnischen Reichs auf das kleine Teilstaat Glogau reduktiv übertrug.

Jedenfalls ist also eine Identifizierung des Palatinengerichts mit dem Hofgericht für unser Herzogtum, ebenso wie für Polen, von der Hand zu weisen.

Sind die bisher genannten Behörden als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Herrschaft Glogau aufzufassen, so erscheint als Gegenstück dazu schon im 13. Jahrhunderte eine Anzahl von Ausnahmegerichten: die geistlichen, die grundherrlichen Immunitäts-, die Juden- und schließlich die deutschen Gerichte.

Die persönliche Immunität der Kleriker von der Jurisdiktion der Landesgerichte in allen Zivil- und Strafsachen mit Ausnahme der causae haereditariae bildete sich in ganz Polen gerade im Laufe des 13. Jahrhunderts aus³⁾. Der gesamte Welt- und Klosterklerus unterstand nunmehr nur noch den nach kanonisch-rechtlichen Normen organisierten geistlichen Gerichtshöfen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 10, ferner Cod. dipl. Maior. Pol. IV und Tz.-Stenzel, Urkundenj. 309.
²⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenj. 72. ³⁾ Huber I, 201 f.; („... excepta duntaxat hereditaria questione...“); Haeseler, Geschichte des J. Oels 86. ⁴⁾ Die geistliche Jurisdiktionsgewalt

Von dieser Exemption ist streng zu unterscheiden die Immunitätsgerichtsbarkeit, mit der die Kirche bezüglich der freien und hörigen homines auf kirchlichem Grundbesitz ebenso privilegiert wurde wie einzelne Adlige. Für die kirchliche Immunitätsgerichtsbarkeit im Fürstentum Glogau waren von wesentlicher Bedeutung die bereits erwähnten Begnadungen von 1253 und 1261, in denen Herzog Konrad I. auf die ihm über diese Personen zustehende Gerichtsbarkeit gänzlich verzichtete und für Prozesse zwischen ihnen die Gerichte ihrer domini, also des Bischofs bzw. des Glogauer Domkapitels, für ausschließlich zuständig erklärte mit nur zwei (1261 statuierten) Ausnahmen: Straßenraub sollte, selbst von einem Untertanen der Kirche verübt, vom iudicium curiae des Landesherrn abgeurteilt werden, ebenso schwere Körperverletzung, wenn eine Partei ein herzoglicher Untertan war. In letzterem Falle hatte das herzogliche Hofgericht auch zu entscheiden, nicht nur zu vollstrecken; die dem Untertanen der Kirche etwa auferlegte „solutio pro maleficio“ sollte aber auch dann an den Bischof oder das Domkapitel abgeführt werden.

Merkwürdigerweise ließ die Eximierung der kirchlichen Untersassen die Opoleverfassung unberührt: die „solutiones“ aus den zu Kirchengütern gehörigen Opolen flossen nur nicht mehr dem Landesherrn, sondern der kirchlichen Grundherrschaft zu, ein Beweis für den patrimonialdinglichen Charakter der hiermit der Kirche verliehenen weltlichen Jurisdiktion. Ebenso wie der Bischof von Breslau und das Glogauer Domkapitel wurden von den Herzögen auch Klöster und geistliche Stifter mit der Immunitätsgerichtsbarkeit privilegiert, sodass auch deren Untersassen von der ordentlichen Jurisdiktion des Landesherrn befreit wurden, so z. B. die Klöster zu Leubus (1203)¹⁾ und Sagan (1261)²⁾, das Spital zum hl. Geiste zu Steinau (1296)³⁾, das Glogauer Nonnenkloster zum hl. Kreuz (1303)⁴⁾ u. a. m.

In gleicher Weise erhielten viele weltliche, adlige Allodialgrundbesitzer schon im 13. Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit (auch die höhere) über ihre Gutseingesessenen und schieden damit auch für ihre Person insoweit aus der ordentlichen Jurisdiktion aus, als für sie nun regelmäßig das Hofgericht ausschließlich zuständig wurde⁵⁾.

äußerte sich sonst bezüglich der Laienbewohner des Fürstentums nur in der Befugnis zur Verhängung der gewöhnlichen Kirchenstrafen, insbesondere der censurae. So erhielt z. B. das Glogauer Domkapitel 1303 „ex consuetudine antiqua“ von Bischof Heinrich von Breslau die Erlaubnis, über contumaces et rebelles, raptore, detentores et invasores Vann und Interdict zu verhängen (S. R. 2762).

¹⁾ S. R. 93. Die Echtheit dieser Urkunde ist allerdings angezweifelt worden. ²⁾ S. R. 1071.
²⁾ Ehrhardt 124. ⁴⁾ S. R. 2939; vgl. S. R. 1085, 2732. ⁵⁾ S. R. 1660, 2035, 2133 u. a. m. — Aus diesen Stellen ergibt sich die Unrichtigkeit der Behauptung Bober-



Alle diese weltlichen und geistlichen Immunitätsgerichtsherren bestellten zur Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt einen besonderen Beamten, den *Blodaren* (s. o.).

Von der ordentlichen Jurisdiktion der landesherrlichen Gerichte waren ferner ausgenommen die im Fürstentum wohnhaften Juden, die „cum ad nostram cameram pertineant“, dem besonderen Schutz des Herzogs unterstanden. Nach dem großen Judenprivileg Herzog Heinrichs III. von Glogau aus dem Jahre 1299¹⁾, das nach eigener Angabe nur die bisherigen Begnadungen bestätigte, unterstanden die Juden in erster Instanz einem besonderen iudeorum, in zweiter und höchster Instanz entweder dem Herzoge selbst im iudicium curiae oder aber dem Palatin und dessen Unterrichter²⁾.

Der iudeorum durfte in einem Rechtsstreit zwischen Juden nur auf Parteibetrieb tätig werden und hatte innerhalb des Judenturms „in scola vel ubi judicantur omnes judei“ zu Gericht zu sitzen, während der Herzog und der Palatin auch von Amtswegen einschreiten konnten und Juden an einen Ort außerhalb des Ghettos bescheiden durften.

In Zivil- und Strafsachen zwischen Christen und Juden war regelmäßig der Gerichtsstand des Beklagten für die Frage der Zuständigkeit maßgebend. Jedoch brauchte ein Jude ein ihm von einem Christen gegebenes Pfand, das binnen Jahresfrist nicht eingelöst war, nur seinem iudeorum vorzuweisen, um zum Verkaufe schreiten zu können. War das Pfand jedoch ein Landgut (*causa haereditaria*), so hatte er dem Palatin oder dessen Unterrichter von dem beabsichtigten Verkaufe Anzeige zu machen.

Die letzte, wichtigste Gruppe der Ausnahmegerichte unseres Fürstentums verkörpern die Gerichte der deutschen Kolonisten, welche die alte Gerichtsverfassung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht allein durchbrochen, sondern sogar mit der Wirkung umgestoßen haben, daß sie selbst zu den ordentlichen Gerichten wurden.

tags (109), daß das polnische Recht Immunitätsgerichte nicht gekannt habe; vgl. außerdem Tz.-Stenzel, Urkunden, Nr. 67, Haesler, Urkunden, 145, namentlich aber Hub I, 37, 215 ff.: Im Jahre 1222 schenkt der Edelmann Wisslaw ein Gut dem Kloster Prandocin „cum omni iurisdictione hereditaria in eadem villa mihi pertinente“ (ebendort). Roepell (326) ist also zu berichtigen.

¹⁾ Sommersberg II, 106 f. Das Glogauer Judenprivileg von 1299 beruht — ebenso das Schweidnitzer vom 7. August 1295 (Sommersberg II, 91 ff.; S.R. 2774) —, wie die fast vollständige Übereinstimmung in Form und Inhalt ergibt, auf dem Judenschutzbrief Herzog Heinrichs IV. von Breslau, der bei dem Entwurf sowohl die böhmische Vorlage als auch das polnische Judenprivileg Herzog Boleslaws von Großpolen vom Jahre 1264 benutzt hat; vgl. Brann 15 f. und Anhang I, ferner Hub I, 200. Ungenaue Inhaltsangabe des Glogauer Privilegs bei Berndt 3 ff. ²⁾ Kunisch 205, Brann 18 und Herbert Meyer § 23.

Ihre Organisation und ihr umwälzender Einfluß auf die einheimisch-slawische Gerichtsverfassung soll im folgenden besonders behandelt werden.

Borweg mag nur bemerkt sein, daß in Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Nationalität sicher auch der alte Grundsatz galt: *actor forum rei sequitur*¹⁾.

III. Die jurisdiktionelle Stellung der deutschen Kolonisten.

Die Gründe für die generelle Eximierung der deutschen Kolonisten aus der Gerichtsbarkeit der einheimischen Justizbeamten lagen auf verschiedenen Gebieten.

Abgesehen von dem nationalen Gegensätze zwischen Polen und Deutschen war Kultur und Recht der Deutschen bereits bis zu einer höheren Stufe entwickelt. Sodann fehlte in Schlesien eine auch nur annähernde Parallele zu der rechtlichen Stellung der deutschen Bürger, auf die gerade die Hoffnung der Piazen wegen der finanziellen Erspießlichkeit der Städteanlagen gerichtet war. Besonders ihnen, den deutschen Bürgern, die sich bisher in Sachsen, Thüringen und Franken als Schöffen ihr Recht selbst gefunden hatten, konnte jetzt nicht zugemutet werden, das Forum des Kastellans oder eines andern Landesbeamten und deren adliger Besitzer lediglich als Partei aufzusuchen. Dem hätte auch die ausdrückliche Bewilligung des deutschen Rechts widersprochen. Schließlich war wohl auch die Unkenntnis dieses Rechts und der deutschen Sprache bei den alten schlesischen Gerichtshöfen von ausschlaggebender Bedeutung. Kurz, alles drängte zur Schaffung neuer, besonderer Formen für die neue, besondere Rechtspflege: Sämtliche deutschen Ansiedler — und ebenso alle, die in die zu deutschem Recht ausgesetzten Gemeinden aufgenommen wurden — traten in den Jurisdiktionsbereich der ordentlichen polnischen Beamtergerichte gar nicht erst ein.

Entsprechend den Standesunterschieden, die die deutschen Kolonisten aus ihrer Heimat mitbrachten — es waren Bauern, Bürger und Edelleute — sollte sich auch ihre jurisdiktionelle Stellung gliedern.

Die bürgerlichen Bewohner der neugegründeten Dörfer zunächst erhaltenen ihren Gerichtsstand teils vor landesherrlichen, teils vor grundherrlichen Dorfgerichten, je nachdem die Ansiedlung vom Landesherrn unmittelbar oder — mit dessen Einwilligung — von einem seiner Untertanen angelegt worden

¹⁾ Vgl. nur S.R. 296 und Tz.-Stenzel, Urkunden, 148.

war¹⁾. In letzterem Falle erhielt der Grundherr, sei es nun ein Adliger oder ein geistliches Stift, regelmäßig die niedere Gerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten der auf seinem Grund und Boden angefiedelten Bauern untereinander²⁾. Zur praktischen Ausübung dieser Gerichtsgewalt bestellte der Grundherr einen Schultheißen (scultetus) — zunächst stets den locator des Orts —, an dessen Seite die aus der Gemeinde gewählten sieben Schöffen traten. Ebenso war es in den vom Landesherrn auf seinen Domänen angelegten Dorfsiedelungen, nur daß hier dem scultetus unmittelbar vom Herzoge selbst die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit übertragen wurde.

Die obere Gerichtsbarkeit (iudicium sanguinis) über die bärgerlichen Dorfinassen behielt sich der Landesherr regelmäßig vor, nämlich die Entscheidung über die causae capitales, also die Delitte, auf denen eine Strafe zu Hals und Hand stand. In diesen Fällen, ebenso bei Streitigkeiten zwischen Hintersassen verschiedener Grundherrschaften, wollte er entweder persönlich oder durch einen dazu besonders bevollmächtigten iudex oder baro — jedoch stets nach deutschem Rechte — richten³⁾.

Es ist natürlich, daß es den schlesischen Herzögen bei zunehmender Zahl der Bauernsiedelungen bald unmöglich wurde, über die sich entsprechend häufenden Kapitalfälle entweder selbst zu Gericht zu setzen oder einen ihrer Landesbeamten mit der Entscheidung jedesmal besonders zu betrauen. Namentlich in geschlossenen Siedlungsgebieten um eine deutsche Stadt herum nahm der Landesherr bald Veranlassung, in der Person des Landvogts (advocatus provincialis) einen ständigen Vertreter zur Ausübung der oberen Gerichtsbarkeit über die bärgerlichen Bewohner des „Weichbilds“ (districtus) zu bestellen.

Darum bestimmte auch Herzog Heinrich IV. von Glogau 1310 bei Umgrenzung des Guhrauer Weichbilds, daß alle darin liegenden Dörfer „ad forum et ad iudicium in Goram“, gehören sollten⁴⁾. Darum vergab Herzog Heinrich VIII. im Jahre 1386 den Lehnsbesitz von Neustadt (Lindau) „mit seynem gebitte des margitis und gerichtin, alze das dy dorfir des selbigen gebittes, alze nemlich . . . , noch der gewonheyt des landis pflichtig

¹⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 145 ff.; Bobertag 109. ²⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 147. Stenzel stellt anderwärts (Baudenrecht 394 f.) merkwürdigerweise die niedere Gerichtsbarkeit der deutschen Schulzen der „höheren Gerichtsbarkeit“ (?) der polnischen Kastellane gegenüber! ³⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 3, 10, 12, 26, 34. — Unter „appellationes“ in Nr. 3, 10, 12 ist nur die Ausrufung der Gerichtshilfe überhaupt zu verstehen, nicht Rechtsmittel im technischen Sinne (anders Tz.-Stenzel 147). Sonst könnte nicht von einer „appellatio“ an die unterste Gerichtsbehörde, den scultetus, die Rede sein. Über den Rechtszug s. u. — Als bevollmächtigter iudex kam am häufigsten der Hofrichter in Betracht. ⁴⁾ Gryphius 87 und sonst S.R. 3121, vgl. Worbs (Kreise 333 f.).

und verbunden seyn zu der genannten stad Newnstadt ader Lindau zu besuchin zu heyschen und do zu nehmen das recht¹⁾.

Das vom Landvogt als Justitiar der oberen Gerichtsbarkeit über das ländliche Weichbild geleitete Gericht tagte — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — also nicht auf dem Dorfe, sondern in der „Weichbildsstadt“²⁾. Den Besitz hat vermutlich eine aus Dorfschulzen und Bürgern (auch Landsassen?) zusammengesetzte Schöffenbank geführt.

Gehörten zu einem districtus mehrere Städte³⁾, so erhielt nur der Hauptort eine advocatia provincialis, der die kleinere Stadt wie ein Dorf untergeordnet wurde. Die Residenzen von Landvögten, also die Hauptorte der Distrikte — diese wurden später schlechthin „Weichbilder“ (Kreise) genannt — führten mindestens seit dem 16. Jahrhunderte regelmäßig den Namen „Weichbildsstädte“.

Außer in den eine sachliche Beschränkung enthaltenden Fällen des iudicium sanguinis war die Gerichtsbarkeit der Dorfshultheiße auch insoweit zeitlich begrenzt, als alljährlich dreimal — zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten — der Grundherr die Befugnis hatte, selbst im Dorfgerichte zu präsidieren, wobei er vom Schultheißen freie Bekörtigung („tria prandia“) erhielt.

Diese echten drei Dinge führen urkundlich die Bezeichnungen tria iudicia, iudicia magna, aduocatia, in Klosterdörfern auch abbatialia, auch wohl colloquia, iudicia suprema⁴⁾, iudicium commune⁵⁾, in der Saganer Gegend „Fording“, später „Far- oder Landding“⁶⁾. Das subjektive Hegungsrecht des Grundherrn dagegen wurde schlechthin „tria prandia“⁷⁾ genannt, dem Schulzen allein gegenüber wohl auch „tertium prandum“, wenn die beiden andern Male die Bauern die Bekörtigung des Gerichtsherrn zu liefern gehalten waren.

Auf die eigentümliche Ausdrucksweise der Kostenbluter Urkunde von 1278⁸⁾

¹⁾ Lehnurk. I, 199 f. ²⁾ Die von Bobertag (110, Ann. 1) für das Gegenteil angeführten Belege (Beilage II, Nr. III und IV) beweisen nichts; die Urkunde von 1250 (Tz.-Stenzel, Urkundenf. 321) spricht geradezu für unsere Ansicht (non alias . . . sed in ipsa civitate), ebenso dieselbe Urkundenf. 413 (non in villis dietis) und S.R. 1573. — Ausnahmen nur S.R. 292, 432 a. ³⁾ So z. B. Sprottau und Primkenau im District Sprottau, Freystadt und Beuthen im District Freystadt, Sagan und Naumburg im District Sagan. So gehörte das Dorf Lauterbach marklich und kirchlich zu Primkenau (Markgraf-Schulte 151), jedoch zum Landvogteibezirk (districtus) Sprottau (S.R. 3217). Auch Neustadt, ursprünglich Districtshauptort (S.R. 2406; Lehnurk. I, 199) wurde um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts zum Weichbild Freystadt und dessen Hofdingbezirk geschlagen (vgl. Cod. XXIV, 73). — Es gab eben in Schlesien auch „stat und burge, die nicht weichbilde haben“ (Lehnurk. II, 18), also Städte ohne ländliches Weichbild; vgl. Worbs, Kreise 334 f. ⁴⁾ Bobertag 110. ⁵⁾ S.R. 2361; Cod. dipl. Sil. XIV B 39. ⁶⁾ St. A. D. 289 Nr. 245 (S.R. 912) und Rep. 116 Aug. Sagan Nr. 690. ⁷⁾ S.R. 1731, 1953, 1980. ⁸⁾ S.R. 1573.

hat Meinardus neuerdings die Behauptung gestützt, daß — wenigstens in Kostenblut — die grundherrliche patrimoniale Gerichtsbarkeit der drei echten Dinge zu der höchsten Gerichtsbarkeit (Obergericht) zu zählen sei, ebenso wie das Blutgericht, und daß diese beiden Bestandteile auch von einander getrennt bestehen könnten¹⁾.

Abgesehen davon, daß in keiner bekannten schlesischen Urkunde eine derartige Teilung der höchsten Gerichtsbarkeit ausgesprochen ist, folgt gerade aus der Kostenbluter Urkunde von 1278 die schon von Bobertag²⁾ scharf betonte Tatsache, daß das Dreidingsrecht lediglich ein Ausfluß der niederen Gerichtsbarkeit ist. Die Bestimmung, daß der grundherrliche Dorffschulze „in supremis judiciis, que vulgariter foytding appellatur, ter in anno nobis (dem Abte) vel quem loco nostri transmittimus, providere debet in expensis“, steht keineswegs damit im Widerspruch, daß der Neumarkter Landvogt als Vertreter des Landesherrn über die „majores causae videlicet capitum vel manus sentenciam contingentes“ zu befinden hatte.

Die Obergerichtsbarkeit (iudicium supremum) im technischen Sinne des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts umfaßte lediglich das Recht zur Aburteilung der *maiores causae*. Eine Ausdehnung des Begriffs verbieten die erhaltenen, unzweideutigen Definitionen³⁾.

Wenn nun den ländlichen Dreidingen die Bezeichnung „suprema iudicia“ beigelegt wird, so kann damit nur ihre Eigenschaft als höchstes grundherrliches Gericht gekennzeichnet sein, wie schon Bobertag⁴⁾ treffend ausführt.

In Sackau bei Ols hatte die Grundherrschaft nach Inhalt der Scholtiseiurkunden von 1325 und 1362 bei den „supremis judiciis, que vulgariter

¹⁾ Meinardus, Recht 53 ff. ²⁾ Bobertag 110. ³⁾ Vgl. nur Schirmacher (5) . . . „ius supremum scilicet super collum et manus iudicare“ (1252); — „duntaxat nostro supremo judicio excluso, videlicet capitum obtruncacione et membrorum mutilacione“ (1338; St. A. D 289 Nr. 31); „cum . . . supremo iudicio, quod se ad manus et capitum plecionem seu penam extendit“ (1343; Lehnsurf. I, 492); „. . . dumtaxat nostro supremo judicio excluso, videlicet capitum truncacione et mutilacione membrorum“ (1342, 1347; St. A. D 289 Nr. 27, 65). Besonders ausführlich spricht sich auch eine dem Glogauer Bürger Joh. Keppel über die Dörfer Schloin und Beichau ausgestellte Besitzbescheinigung Herzog Johanns II. von 1483 aus: „. . . dy Stadt sal habenn dorüber dy obergerichte, was hals vnd handt betreffendt ist, dorezu geschösser, furen vnd bethe nach alder gewohnheydt. Sunder Johannes Keppel, Barbara seyn elich weib, seine Erbenn vnd nochkomlinge sollen do habenn dy nidergerichte, als: ding zw hegenn, Recht czw bestellenn, Erbe zw reychenn, dy lewthe zw gehorsam haldenn vnd vmb erenn vngehorsam czw straffenn vnd was zw den Nedirgerichten gehorende ist“. (R. A. Glogau Berg.) — Vgl. auch Bobertag 109. ⁴⁾ Bobertag 110, Anm. 3.

voytdink appellantur“ (!) den Vorsitz und erlangte doch erst 1419 das iudicium supremum, die Obergerichtsbarkeit, über das Dorf⁵⁾.

In Boberwitz, Kreis Sprottau, wo die Dorffschulzen dem Grundherrn im Jahre 1339 „antiquo quidem ex iure ac ordinacione . . . de judicio vel scultetia . . . tenebantur et debebant ratione iuris . . . tertium prandium, scient ius est et consuetudo scultetorum“, erwarb die Grundherrschaft die „Ober- vnd Halsgerichte“ über das Dorf erst 1598⁶⁾. Für sechs Klosterdörfer bei Naumburg a. Bober wurde noch am 26. August 1609 zwischen dem „Hals- vnd Obergerichte vnd was denen anhängig“ einerseits und dem „Fahr- oder Landtging“ anderseits scharf geschieden⁷⁾. Gerade Bobertag, auf den sich Meinardus wiederholt beruft, hebt ausdrücklich hervor, daß „in den Dörfern, die ein Privatgrundherr angelegt hat, dieser, sei es ein Abt, Commendator oder weltlicher Dorfherr“, die Dreidinge abhielt, „auch wenn er noch keineswegs das iudicium supremum, das Blutgericht, erlangt hatte“⁸⁾.

Die Blutgerichtsbarkeit (Obergerichtsbarkeit) hatte also „mit den tria judicia ohne Zweifel gar nichts zu tun“, wie Meinardus⁹⁾ selbst zitiert, weil das Dreiding ganz offenbar lediglich ein Ausdruck der niederen Gerichtsbarkeit war, wie sie die Grundherren bei den herzoglichen Lokationsgenehmigungen regelmäßig erhalten hatten.

Dass endlich das Dreiding auf dem platten Lande auch „Vogtging“ genannt wurde, ist zweifellos ein Anklang an die Verhältnisse in den dem Landesherrn unmittelbar gehörigen Dörfern, wo in dessen Vertretung der Landvogt das Dreiding abhielt¹⁰⁾.

Diese Tatsache hat schließlich auch dazu geführt, den Vorsitz im Dreidinge als Ausfluß der Obergerichtsbarkeit anzusehen¹¹⁾, was um so erklärlicher ist, als die Obergerichtsbarkeit von den Herzögen bald an die grundbesitzenden Stände in großem Maßstabe veräußert wurde, wie unten darzutun ist.

Zweifellos tagten die Dreidinge — auch die vom Landvogte auf den herzoglichen Domänen abgehaltenen — in dem betreffenden Dorfe. Seine Besitzer waren sicher die auch sonst im gewöhnlichen Dorfting sitzenden bürgerlichen sieben Schöffen. Während das Gewedde aber in dem vom Dorffschulzen

¹⁾ S. R. 4404; Tz.-Stenzel, Urkunden, 221, Anm. 5; Bobertag 110. ²⁾ R. A. Sprottau Berg. 6, 15 und 174. ³⁾ St. A. Rep. 116 Aug. Sagan 690. ⁴⁾ Bobertag 110.

⁵⁾ Meinardus, Recht 55. ⁶⁾ Das grundherrliche Dreidingsrecht der Glogauer Herzöge hat nur bezüglich der Scholtisei Quaritz bis ins 16. Jahrhundert hinein bestanden, nachdem König Johann von Böhmen sich diese i. J. 1340 ausdrücklich vorbehalten hatte (Minsberg I, 363); „Item, die Scholzen zw Quaritz seindt schuldig IIII essen außzurichten, wenn man zwom Dinge schigkt“ (1520; Alt-Grundbuch Bl. 45v). ⁷⁾ Bobertag 109 ff.; Nachzahl 66.

gehegten, gebotenen Dinge nur 3 Schillinge betrug, hatte der Beklagte im Dreiding 30 Schillinge zu wetten, weil er hier „vor dem obirsten richter“ stand¹⁾.

In Übereinstimmung mit den eben gewonnenen Ergebnissen sowie mit Meinardus ist noch festzustellen, daß auf den Dreidingen nur Gegenstände der niederen Gerichtsbarkeit verhandelt wurden, namentlich: „Käufe und Verkäufe, Bessionen, Vererbungen und Verschuldungen der Rustikalgrundstücke“²⁾, wie erhaltene ländliche Gerichtsprotokollbücher bezeugen.

Von vornherein scheint übrigens der Rechtszug von den Dorfgerichten in das Hofgericht („vor des Herzogs Antlitz“) gestattet gewesen zu sein: Jede der Parteien konnte den Rechtsstreit in jedem Stadium — also auch schon vor der Urteilsfällung, sogar vor der Einlassung auf die Klage — nach Erlegung einer poena (von regelmäßig 30 solidi) von dem erinstanzlichen Gericht hinweg an das Zuggericht, das Hofgericht, bringen³⁾.

Außerdem hatte der Landesherr das ius evocandi, das darin bestand, daß er jeden Rechtsstreit von dem eigentlich zuständigen niederen Gericht hinweg vor sein Hofgericht ziehen konnte. Darüber wird unten noch eingehender gehandelt werden.

Große Ähnlichkeiten mit dieser Organisation des platten Landes zeigt die für die neugegründeten deutschen Städte eingeführte Gerichtsverfassung.

Leider sind die ursprünglichen Lokationsurkunden sämtlicher Städte unseres Herzogtums frühzeitig verloren gegangen, und die wenigen erhaltenen Erneuerungsinstrumente legen fast nur die Größe des ausgesetzten Grund und Bodens sowie die Realgerechtigkeiten für Kommune und Vogt fest, ohne auf die juristischen Verhältnisse näher einzugehen.

Sicher ist jedoch, daß Glogau mindestens 1263 das Recht von Breslau, das selbst 1261 mit Magdeburger Recht bewidmet worden war, erhalten hat⁴⁾ und daß eine Anzahl von Städten unseres Fürstentums wieder nach Glogauer Muster gegründet worden ist⁵⁾.

Mag nun außerdem eine unmittelbare Bewidmung unserer Städte von Magdeburg oder Halle aus stattgefunden haben oder nicht, jedenfalls sind noch im 13. Jahrhunderte überall die für Schlesien aus dem Magdeburg-Hallischen Rechte übernommenen Gerichtsbehörden nachweisbar: das Stadtgericht unter

¹⁾ Böhme VI, 104. ²⁾ Meinardus, Recht 54. ³⁾ Vgl. Bobertag 113, Anm. 3 (Urkunden des Klosters Leubus). ⁴⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 366. ⁵⁾ Steinau (1348 erneuert; ebendorf 560), Winzig (1285; ebendorf 401 f.), Guhrau (1310; S.R. 3096), Punitz (S.R. 3099); vgl. Tz.-Stenzel, Urkundenf. Nr. 100. Saganer Recht erhielt Sprottau (Matuszkiewicz 22) und Herrnstadt (1290; Tz.-Stenzel 408), Freystädter Recht dagegen Polkwitz (1265; Chronik d. St. Polkwitz 6).

dem Stadtschultheißen (scultetus)¹⁾, dem „Schultheißen“ Magdeburgs, und — wenn auch unverhältnismäßig seltener — die Landvogtei unter dem bereits erwähnten Landvogte (advocatus provincialis)²⁾, der dem Magdeburger Burggrafen entsprach. Überall da, wo das Stadtgericht dem Stadtschultheißen erblich überlassen wurde — und das war in allen Glogauer Städten der Fall — nannte man diesen „Erbvogt“ (advocatus haereditarius) und die Behörde selbst auch das Erbgericht (iudicium haereditarium)³⁾.

Die Zuständigkeit des Stadtgerichts zunächst erstreckte sich örtlich auf die eigentliche Stadt innerhalb der Umwehrung und auf das städtische Weichbild, d. h. die städtische Feldmark bis an die Flurzäune und Viehweiden-grenzen: „... juri coram nostro advocato hereditario in nostra civitate ... illi astant, sicut se extendit districtus nostre civitatis, id est ubi paseua nostre civitatis terminantur“, wie es in dem Weistume des Breslauer Rats an den Glogauer vom Jahre 1315⁴⁾ lautet.

Für alle innerhalb dieses Bezirks wohnhaften Leute — mit Ausnahme der Juden⁵⁾ — war das Stadtgericht kompetent.

¹⁾ Der Stadtrichter führte diese Bezeichnung z. B. in Sagan noch im Jahre 1321 (S.R. 3169, 4121). ²⁾ Vgl. nur für Freystadt S.R. 2363; Glogau S.R. 1154, 1511, 1652, 2174; Lüben S.R. 2376, 2517, 2537, 2553; Sagan S.R. 1988, 2553; Sprottau S.R. 2102; Steinau: Tz.-Stenzel, Urkundenf. 339, 402, 409. — Daß übrigens der schlesische Landvogt, wie der Magdeburger Burggraf, auch militärische Funktionen gehabt und das Amt eines Feldhauptmanns bekleidet hat, beweist eine Notiz des Henricus pauper (Cod. dipl. Sil. III, 41) von 1316, wonach der Breslauer Rat „Johanni, provinciali advocato, qui custodivit terram“ eine Zahlung von 233 Mt. leistete; vgl. auch v. Brünneck 3 ff.; Riechel 242. ³⁾ Schuchardt (68 ff., 88 ff.) hat aus der Liegnitzer Urkunde von 1252 (Schirmacher 4) richtig geschlossen, daß die dortige Stadtvoigtei ursprünglich Lehnsnatur gehabt hat, und führt weiter richtig aus, daß sie seit 1280 (ebendorf 8 ff.: Verkauf an zwei Bürger) diese Eigenschaft verloren hat; Schuchardt meint aber, daß beim Vorhandensein geeigneter Persönlichkeiten (wie seit 1328 Vogt Franczko de Trebilwicz; Schirmacher 77 f.) das ruhende Vasallenverhältnis wieder eingetreten sei. Dem ist zu widersprechen. Trebilwicz hat die Vogtei nicht „jure pheodali“ erhalten, sondern ausdrücklich „jure, dominio et vsufructu, ut ad prefatos (die Erbvögte Johann von Sarow, Helmold und Tilo) pertinebat ... libere et sine omni servicio hereditarie et perpetue possidendum ...“! (vgl. Haenster-Gesch. 80). Die materiellen Bestandteile der Vogtei sind also auch in Liegnitz seit 1280 Allodialbesitz gewesen, wenn auch — wie überall — der Gerichtshann vom Landesherrn dem Vogte geliehen wurde (vgl. v. Brünneck 40). Büschels (22) Verallgemeinerung, daß vermutlich die schlesischen städtischen Erbvogteien sämtlich Lehen gewesen seien, dürfte unhaltbar sein. Büschel ist infolgedessen auch über die öffentlich-rechtliche Stellung des Erbvogts unscharf und bezeichnet ihn als „Beamten des Herzogs“ (44), an anderer Stelle (22) betont er das Gegen teil. — Anders hat es sich mit den ländlichen Scholtiseien verhalten, die stets als Lehen (jedoch als feuda improppria, Erblehn) betrachtet wurden (vgl. Opiz 10, 12) und ihren Grundherrn zu Lehnshilfen verpflichtet waren (ebendorf 13). Bei den städtischen Erbvogteien verlaubtart von derartigen Lehnshilfen nichts („liberi mansi“). ⁴⁾ Korn 91. S.R. 855 „... de terra conjuncta civitati“ (1258); vgl. für Lüben „... in confinio sepiis“ (S.R. 2376). ⁵⁾ „Si iudei inter se ... discordiam moverint aut guerram, judex

Sachlich war das Stadtgericht nach Magdeburger Recht zuständig für alle Zivil- und Strafsachen mit alleiniger Ausnahme der drei Ungerichtsfälle Notzucht, Heimsuchung (Hausfriedensbruch) und Wegelagerei¹⁾. Diese schweren Delikte sollten nach Magdeburger Recht stets zu der dem Landesherrn vorbehaltenden höheren Gerichtsbarkeit gehören, deren Ausübung dem Burggrafen als Vorsitzenden des Botdinges anvertraut war²⁾. Außerdem war die Jurisdiktion der Stadtschultheißen insofern zeitlich beschränkt, als nach Magdeburger Recht der Burggraf dreimal im Jahre an bestimmten Tagen in der Stadt Gericht halten durfte, nämlich an den drei echten Dingen: Alle peinlich zu ahndenden Verbrechen („Ungerichte“), die innerhalb 14 Tagen vor diesen drei Dingzeiten begangen wurden, blieben dem Burggrafen ausnahmslos vorbehalten, sodass während der drei vierzehntägigen Fristen die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters bezüglich aller Ungerichtsfälle ruhte³⁾.

Auch betrug das Gewedde im Botdinge in Magdeburg 60 Schillinge, während die minor poena des Schultheisendinges sich auf 8 Schillinge bezifferte.

Es ist nun die Frage, ob diese Besigkeiten des Burggrafen von Magdeburg-Halle durchgehends auch auf den schlesischen Landvogt übertragen worden sind, weil schon 1263 in einer der Weiterverleihungen des Magdeburger Rechts — seitens Breslaus an die Neustadt Breslau — die dem Stadtrichter verliehene Gerichtsbarkeit in einer Fassung erscheint, nach der die schwersten Verbrechensfälle darin inbegriffen sind, ohne dass auch nur die genannten drei Ungerichtsfälle von seiner Zuständigkeit ausgenommen würden, und weil ebenso wenig etwas darin verlautbart, dass in Breslau (Alt- und Neustadt) ein Landvogt dreimal alljährlich das dem Magdeburger Botding entsprechende Bogtding gehobt hätte.

Aus diesen Tatsachen schließt v. Brünneck⁴⁾, dass mindestens gegen Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Breslauer Erbvögte in der Alt- und Neustadt zu der ihnen als Stadtvögten gehörigen Gerichtsbarkeit auch die der landvogteilichen entsprechende richterliche Gewalt über das städtische Weichbild in vollem Umfange übertragen erhalten hätten. Jedenfalls sei aber diese Vereinigung der stadt- und landvogteilichen Gerichtsbarkeit in einer Hand im Jahre 1321 zum Abschluss gekommen, als die Erbvögte der Altstadt

civitatis nostre nullam jurisdictionem sibi vindicet in eosdem (Glogauer Judenprivileg v. 1299; Sommersberg II, 106).

¹⁾ v. Brünneck 40. ²⁾ Ebendorf 35 f. ³⁾ v. Brünneck 8 f. Von den drei Botdingen des Magdeburger Burggrafen tagte übrigens „ein ding in sante Ageten (!) tage, daz ander in sante Johannes tage des liechten, das dritte in deme achteden tage sente Martenes“ (Korn 19). ⁴⁾ v. Brünneck 40 ff. Vgl. dagegen Pürschel 35.

Gebrüder Schertelzan, die bis dahin schon die hohe Gerichtsbarkeit über die Altstadt ohne Einschränkung besessen hätten, die dem Landesherrn damals noch gehörenden zwei Drittel der aus der Landvogtei auftreffenden Gefälle in der Neustadt Breslau erblich verliehen erhielten. Als dann die Gebrüder Schertelzan im Jahre 1326 ihre Erbvogtei mit allem Zubehör an die Stadt Breslau verkauft hätten, sei die „volle, ungeteilte Gerichtsbarkeit“ über Alt- und Neustadt dem Rat überkommen.

Dem ist indes nicht so. Die Klärung dieser Frage ist für den Gegenstand unserer Arbeit von um so gewichtigerer Bedeutung, als, wie oben erwähnt, auch Glogau Breslauer Recht erhalten hat.

Abgesehen davon, dass der Rat der Altstadt Breslau die Erbvogtei über die Neustadt erst 1329 von Lutko von Waldow käuflich erworben hat¹⁾, folgt die Tatsache, dass in Breslau bis über das erste Drittel des 14. Jahrhunderts hinaus ein Landvogt auch im städtischen Weichbild nach Magdeburger Recht gewirkt hat, unwiderleglich aus der Urkunde König Johanns von Böhmen vom 29. März 1337: Erst damals wurde auf Bitten des Breslauer Rats das dortige „provincialis judicium aduocati wlgō voytding nominatum tribus vicibus in anno quolibet seruari consuetum“ als überlebte und lästig gewordene Einrichtung abgeschafft²⁾!

Als besonders beachtenswert soll auch vorweg betont werden, dass in dieser Fassung eine genaue und erschöpfende Umgrenzung der jurisdiktionsellen Gewalt des Landvogts über das städtische Weichbild von Breslau gegeben ist.

Das Recht des Landvogts, die drei Bogtdinge abzuhalten, hat aber — zunächst bis auf weiteres — nicht nur in Breslau bestanden, sondern nachweisbar z. B. auch in Liegnitz, Neumarkt und Oppeln³⁾.

Schon darum kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch in Glogau, der Tochter Breslaus, wie unten dargetan werden soll, und in unseren anderen Städten der Landvogt bis in das 14. Jahrhundert hinein alljährlich dreimal das echte Ding gehobt hat, wenn auch die Urkunden darüber zu schweigen scheinen.

Zweifellos setzte sich bei den städtischen Bogtdingen des Landvogts in Schlesien der Schöffenstein — wie in Halle-Magdeburg — aus denjenigen Bürgern zusammen, die auch sonst in dem betreffenden Geschäftsjahre Schöffen

¹⁾ Korn 126. ²⁾ Korn 139. v. Brünneck hätte schon durch die von ihm zitierte Liegnitzer Urkunde vom 1. Juli 1280 festig werden müssen, die u. a. das dreimal jährlich tagende Bogtding ausdrücklich erwähnt (Schirrmacher Nr. 18), da Liegnitz Breslauer Gerichtsverfassung hatte (v. Brünneck 39, Ann. 3, 47). Übrigens wird der Breslauer Landvogt auch im 14. Jahrhundert wiederholt urkundlich erwähnt; vgl. nur Cod. dipl. Sil. III, 41 und S. R. 4819. ³⁾ E. Stenzel, Urkunden, 511; v. Brünneck 47; Meinardus, Rechtsbuch 229.

waren, während der Stadtvoigt (wie der Schultheiß von Magdeburg-Halle) verpflichtet war, dem Landvogte in den von diesem gehegten Dingen zur Seite zu stehen^{1).}

In einer Beziehung aber wurde u. a. an dem aus Magdeburg übermittelten Rechte für Breslau bald eine wesentliche Änderung vorgenommen. Die Herzöge Heinrich III. und Wladyslaw von Schlesien-Breslau setzten noch 1261 die maior poena des Vogtdinges auf 30 und die minor poena auf 4 Schillinge herab^{2).} Diese Normierung wurde auch für Glogau maßgebend.

Auf der andern Seite ist jedoch v. Brünneck beizupflichten, daß die Zuständigkeit des Landvogts für die nach Magdeburger Recht besonders behandelten drei Ungerichtsfälle bezüglich des städtischen Weichbilds in den schlesischen Städten — bis auf Neumarkt und die mit Neumarkter Vogteirecht bewidmeten Städte — nicht eingeführt worden sein, zum mindesten aber sich nicht lange erhalten haben mag, da die urkundlichen Normierungen der Gerichtsbarkeit des Erbvogts durchweg so allgemein gesetzt sind, daß alle Frevel und Ungerichte ohne Ausnahme darunter einbegrißen erscheinen.

Das gilt nicht nur für Breslau^{3).} sondern auch für unsere niederschlesischen Städte^{4).} Soweit pergamentne Zeugen davon überhaupt reden, berichten sie in auffälliger Übereinstimmung, daß dem Erbvogte das „iudicium“ schlechthin über die Stadt und der „tertius denarius de iudiciis“ ohne weiteren, beschränkenden Zusatz verliehen worden ist.

So erhielt der Erbvogt von Glogau das „iudicium in Glogov et ius Wratislaviense per omnia . . . tercium denarium de iudiciis“ (1263, 1281)⁵⁾, von Sprottau das „iudicium hereditarium in ciuitate ac territorii ad eandum pertinentis“ (1289)⁶⁾, von Herrnstadt „tertium denarium judiciorum in ciuitate et mansis jam dictis“ (1290)⁷⁾, von Steinau und

¹⁾ v. Brünneck 9 f., 12. ²⁾ Korn 28, vgl. Gaupp 55. ³⁾ Meinardus (Recht 55) führt zum Beweise dafür, daß der Breslauer Landvogt außer an den drei echten Dingen auch über die drei großen Ungerichtsfälle zu richten gehabt hätte, gerade die das Gegen teil aussprechende Urkunde vom 29. März 1337 (Korn 139) an, wonach die Jurisdicition des Breslauer Landvogts sich in dem Recht zur Hegung der drei echten Dinge erschöpfe. ⁴⁾ Daß die Übereinstimmung in der formellen und materiellen Rechteeinrichtung Breslaus und Glogaus ängstlich gehütet worden ist, ergibt sich aus den auffallend oft sich wiederholenden Versicherungen der Glogauer Fürsten, daß Glogau Breslauer Recht ungestört behalten solle (vgl. Tz.-Stenzel, Urkundenf. 366 (1263); ebendorf 396 (1281); ebendorf 407 (1290); Münzberg I, 196 (1323); Lehnsurk. I, 128 (1326); endlich die wiederholt seitens der Herzöge und des Glogauer Rats eingeholten Breslauer Weistümer, vgl. Korn 48 (1280; vidimierte Abschrift im R. A. Glogau v. 1411); Tz.-Stenzel, Urkundenf. 443 f. (1302); Korn 89 f. (1314); ebendorf 91 (1315). ⁵⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 366, 396. ⁶⁾ Matusz kiewicz 172. ⁷⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 408.

Winzig „de proventibus . . . judiciorum tertium denarium“ (1285)¹⁾, von Wohlau, das damals zu Glogau gehörte und von einem Glogauer Herzoge gegründet worden war, „ex pristina locatione tertium denarium de omni causa emergente“ (1292)²⁾, von Festenberg, das von Herzog Heinrich III. von Glogau angelegt war, „ratione ejusdem (sc. civitatis) et advocatiae tertium denarium de judiciis“ (1293)³⁾.

Auch nicht einmal ist in diesen Urkunden, die den Gewaltbereich der Erbvögte genau umgrenzen wollen, davon die Rede, daß das iudicium in ciuitate sachlich irgendwie in seiner Zuständigkeit beschränkt worden wäre.

Einen weiteren Beweis dafür liefern die Einverleibungen von bisher herzoglichen Dörfern in ein städtisches Weichbild, wobei jedesmal der Landesherr formell auf sein summum ius, die Obergerichtsbarkeit, darüber zugunsten der Stadt verzichtete, um das einverleibte Gebiet dem Stadtgericht gegenüber auch reell ebenso zu stellen, wie das städtische Weichbild als solches bisher es war.

Besonders markant bringen das die „Eingemeindungen“ von Brostau, Rauschwitz, Jätschau und der auf Priedemost zu noch zu erwerbenden Felder in den Stadtgerichtsbezirk Glogau⁴⁾ und der Dorfer Fästersheim, Alt-Guhrau, Rainzen und Geisbach in das städtische Weichbild von Guhrau⁵⁾ zum Ausdruck, da der Begriff der an Guhrau verliehenen „jura . . . quibus nostra Glogoviensis civitas usa est et fruitur in suis negotiis terminandis“ die gleichen Befugnisse des Erbgerichts über das städtische Weichbild eben schon enthielt⁶⁾.

Zum Überfluß bezeugt das zum Schutze gegen Freveler und Landfriedensbrecher im Jahre 1310 abgeschlossene Bündnis der Städte Glogau, Sagan, Freystadt, Steinau, Sprottau, Fraustadt, Lüben, Guhrau (Krossen und Grünberg)⁷⁾, daß den Erbvögten aller dieser Städte die Strafverfolgung der gemeinfährlichen Verbrechen jeder Art oblag.

Es ist also als sicher zu erachten, daß der niederschlesische Erbvogt — anders wie der Magdeburg-Hallische Stadtschultheiß und der Neu-

¹⁾ Ebendorf 402. ²⁾ Ebendorf 417. ³⁾ Ebendorf 424. ⁴⁾ „Statuimus . . . quod omnes cause tam grandes quam exiles, que casu fortuito in bonis supradictis sive ratione spolii seu furti vel eciam alterius enormis facti emerserint, ad iudicium ciuitatis . . . reducantur, per aduocatum nostrum hereditarium judicande“ (Tz.-Stenzel, Urkundenf. 407; 1290). — v. Brünneck (46) läßt hier merkwürdigerweise die Worte „in bonis supradictis“ aus und benutzt diese Urkunde zum Beweise der Abtretung der oberen Gerichtsbarkeit (Landvogtei) über das städtische Weichbild als solches an das Erbgericht überhaupt! (s. u.). ⁵⁾ „Eidem ciuitati . . . universa et singula judicia nostra, suspendendi, oculos eruendi, membra mutilandi, ad colla et ad manus eadem exercendi, penam pecuniariam recipiendi, prout facinora exigent, perpetuis temporibus in premissis villis . . . damus.“ 1306, 1310, 1328 (S.R. 2879, 3096, 4774); vgl. Bielski 13 ff.; 71. — Für Sprottau vgl. Urkunde vom 1. März 1306 (Matusz kiewicz 178 f.). ⁶⁾ S.R. 3096. ⁷⁾ Matusz kiewicz 180 ff.; vgl. S.R. 3150.

markter Erbvoigt¹⁾) — von Anfang an über das städtische Weichbild auch das indicium supremum gehabt hat, daß er für alle Zivil- und Strafsachen, namentlich auch für diese ohne jegliche Ausnahme, zuständig gewesen ist²⁾. Eine Abweichung vom Mutterrecht enthielt übrigens an sich nichts Außergewöhnliches, da auch anderweitige Änderungen und Zusätze verbürgt sind³⁾.

Nur eins erinnerte zunächst noch in Breslau wie auch in Glogau an die Tatsache, daß dem Magdeburg-Hallischen Vorbilde des schlesischen Landvogts einst die obere Gerichtsbarkeit zugestanden hatte, nämlich der Umstand, daß bis auf weiteres Zweidrittel der Gefälle aus den vom Erbrichter entschiedenen Ungerichtssachen abzuführen waren, und zwar an den Landvogt, der sie an die herzogliche Kammer weiter zu geben hatte, während das letzte Drittel dem Erbvoigten verblieb⁴⁾.

Abgesehen davon setzte sich also die Jurisdiktion des Landvogts auch in Glogau und ebenfalls wohl in unserm andern Städten aus diesen drei Bestandteilen zusammen, einmal aus dem Recht zur Hegung der drei Vogtdinge in der Stadt, der Abhaltung der tria iudicia in den herzoglichen Dörfern des ländlichen Weichbilds und schließlich aus der Halsgerichtsbarkeit über die nichtadlige Bevölkerung des gesamten ländlichen Weichbilds, soweit nicht Immunitäten vorlagen.

Daß es in Schlesien, namentlich auch in unserm Fürstentume, auch Städte ohne eigene Landvogtei gab, ist oben bereits erwähnt worden⁵⁾.

An dieser Stelle soll nur noch auf die neuerdings von Schulte⁶⁾ aufgestellte Ansicht eingegangen werden, wonach der Landvogt in den schlesischen Städten auch die Bezeichnung „summus advocatus“ geführt habe und in jüngerer Zeit sowohl die (polnischen) Kastellane als Burggrafen und Hauptleute, als auch die (deutschen) Vögte als Kastellane und Burggrafen bezeichnet worden seien.

¹⁾ v. Brünneck 50 ff. ²⁾ Nur unter diesen Voraussetzungen ergibt die Tz.-Stenzel (183 f.) unverständliche und dort völlig verfehlte Bedeutung einer Urkunde über das Liegnitzer Stadtrecht vom Jahre 1252 einen klaren Sinn, die dem Vogte das „judicium super civitatem . . . et super centum mansos circumiacentes“ sowie den „terrium denarium judicii et in omnibus causis primam querelam“ verlieh und — darin enthalten — über denselben Bezirk das „jus supremum, scilicet super collum et manus judicare“. (Ebendorf 323 f.) Daß die obere Gerichtsbarkeit über das städtische Weichbild von vornherein zur Jurisdiktion des Stadtrichters gehörte, war damals eben so selbstverständlich, daß dies die Urkunde nur in einem Nebensatz erwähnt. — Über diese Urkunde schweigt v. Brünneck (47). Vgl. ferner Schirrmacher S. 50 f. Keineswegs erhielt also nur in den Bischofsstädten und in Löwenberg der Vogt bei der Lokation die obere Gerichtsbarkeit, wie Tz.-Stenzel (Urkundenf. 180 ff., 212 ff.) und im Anschluß an diesen Bericht (15 f.) annimmt. Vgl. Tz.-Stenzel, Urkundenf. 427. ³⁾ Vgl. Korn 28 ff. ⁴⁾ Korn 50 (1280); v. Brünneck 42, R.A. Glogau 1342 (Minsberg I, 370). ⁵⁾ Vgl. oben S. 25. ⁶⁾ Schles. Geschichtsblätter, 1909, Nr. 2, S. 37 f.

Dem ist jedoch zu widersprechen. In den Rechtsübermittelungen aus Halle und Magdeburg ist zwar der dem „Landvogt“ entsprechende „Burggraf“ regelmäßig „summus index“ genannt. In Schlesien sind aber diese Bezeichnungen aus den von v. Brünneck¹⁾ angeführten Gründen praktisch geflissentlich vermieden worden. Der in Glogauer Urkunden wiederholt erscheinende „Tammo Rym summus advocatus terre nostre“ ist der herzogliche Palatin von Glogau (s. o.)²⁾. Das erhellt aus dem ausdrücklichen Zusätze „terre nostre“ (nicht districtus Glogoviensis), der für einen (Weichbilds-) Landvogt ganz gewiß nicht gewählt worden wäre.

Schulte³⁾ meint ferner, daß wenigstens in jüngerer Zeit — gegen Ende des 13. Jahrhunderts — die schlesischen Bezeichnungen Kastellan, Burggraf, Hauptmann und Landvogt keine begrifflichen Unterscheidungen gäben, vielmehr miteinander gleichbedeutend sein wollten. Die Ansicht ist in dieser allgemeinen Fassung jedenfalls unbegründet. Richtig ist, daß der alte Titel „castellanus“ mit seiner technischen, eigentlichen Bedeutung allmählich durch „burgravius“ oder „capitaneus“ ersetzt wurde, seitdem die deutsche Einwanderung der polnischen Kastellangerichtsbarkeit den Boden entzog und den alten landesherrlichen Statthaltern auf den Kastellen neben den militärischen Funktionen nur noch die Rolle von Verwaltern des Schlosses, der im Burgenbezirk gelegenen herzoglichen Kammergüter und Einkünfte zuwies⁴⁾.

Stets ist aber — wenigstens im Glogauischen — ein scharfer Unterschied zwischen den Kastellanten (Hauptleuten, Burggrafen) einerseits und den Landvögten andererseits gemacht worden, stets waren hier die Träger dieser Amtsbezeichnungen nicht identisch. So erscheinen gleichzeitig z. B. in Lüben Marchusius (Markus) als Kastellan und Albert als Landvogt⁵⁾, in Sagan Markus als Kastellan und Dalimir als Landvogt⁶⁾, in Glogau Petrus als Kastellan und Theodoricus als Landvogt⁷⁾.

Zwischen der polnischen Kastellanei und der deutschen Landvogtei bestand also keineswegs „eine unklare Scheidung“.

¹⁾ v. Brünneck 34 f. ²⁾ 1292—97 (Tz.-Stenzel 418, 424; S.R. 2457); anders Köhne 166. ³⁾ A. a. O. S. 37 f. ⁴⁾ Lehnurk. I, 133; S.R. 2429, 3200, 3255; vgl. dazu Rietzschel 215 ff., 253 ff. Der „Burgrabe“ erscheint in Glogau noch im 16. Jahrhundert (1539), und zwar als Unterbeamter („Diener“) des Landeshauptmanns und als Schloßkommandant (R.A. Glogau); vgl. Gryphius 89. ⁵⁾ S.R. 2517, 2537, 2548, 2570, 2571. ⁶⁾ S.R. 2553. ⁷⁾ Minsberg I, 136; S.R. 1511. — Außerdem wird auch Tammo Rym („summus advocatus terre nostre“), den Schulte irrg. für einen Landvogt hält, in einer Urkunde mit Theodoricus, Kastellan von Glogau, gleichzeitig genannt (Tz.-Stenzel 418). — Aus der Neumarkter Urkunde von 1327 (Meinardus, Rechtsbuch 228 f.) folgt keineswegs die Identität der advocatio provincialis mit der Kastellanei als solcher. Vielmehr bildeten die $\frac{2}{3}$ der Gefälle aus ersterer lediglich

Es bleibt nur noch übrig, auf den „Rechtszug“ aus dem Stadtgericht und dem „Vogtdinge“ des Landvogts einzugehen.

Wie schon oben bei Behandlung der Dorfgerichtsbarkeit gesagt, bedeutete der Rechtszug (*tractio*) keine bloße Appellation gegen eine erftinstanzliche Entscheidung, sondern auch einen freiwilligen (wenn von den Parteien geübt) oder unfreiwilligen (wenn vom Landesherrn auf Grund seines *ius evocandi* vor genommen) Verzicht auf die erste Instanz überhaupt, da der Zug in jedem Stadium des Prozesses nach Klageerhebung stattfinden konnte. Denn außer dem Zugrecht jeder der Parteien, das nur gegen Erlegung des Zuggeldes (Gewedde von 30 solidi) an den Landesherrn ausgeübt werden konnte, bestand auch im Glogauer Herzogtum¹⁾ das landesherrliche *ius evoandi*. Wurde von diesem Gebrauch gemacht, so erübrigte sich das Zuggeld.

Wie in Breslau²⁾, so ging offenbar auch im Fürstentum Glogau ursprünglich der Rechtszug von den Stadtgerichten unmittelbar an das herzogliche *indictum curiae* in der Residenz, wo die Sache zum zweiten Male verhandelt wurde und im Urteil auf die an den Herzog zu leistende *poena maior* (30 solidi) — im Gegensatz zu der im Stadtgericht nur zulässigen *poena minor* von 4 solidi — erkannt werden konnte³⁾.

Die merkwürdige, einzige Ausnahme davon bildete der Instanzenzug in Fraustadt; hier ging der Zug vom Stadtgericht zunächst an das *indictum provinciale* und von dort erst an das *indictum curiae*⁴⁾.

Die späteren Einschränkungen, der Wegfall und das schließlich Wiederaufleben des landesherrlichen Zugrechts sollen im einzelnen noch untersucht werden.

Ob ein Rechtszug von dem Vogting (*indictum provinciale*) an das Hofgericht gegeben war, muß aus Mangel an urkundlichen Belegen dahingestellt bleiben. Für sein Vorhandensein spricht allerdings einmal die eben angezogene Fraustädter Urkunde vom 15. Dezember 1332 und die allgemeine Fassung des Glogauer Privilegs von 1290⁵⁾.

einen Teil der Einkünfte des Landesherrn (wie z. B. auch in Breslau und Glogau), den dieser den Haupitleuten nun mit überließ.

¹⁾ Das ergibt sich aus den zahlreichen Verzichtserklärungen der Glogauer Herzöge auf das *ius evocationis* im 14. und 15. Jahrhundert (s. u.). ²⁾ Korn 30, 49 f.; vgl. für Liegnitz: Schirmacher 51; für Brieg: Cod. dipl. Sil. IX, 228, 234, 326. ³⁾ Korn 50, 28. Für Polen vgl. Koepell 590, Anm. 46. ⁴⁾ Das bringt der Vertrag des Herzogs Johann von Glogau-Steinau mit seinem *iuris iudiciorum* Fraustadts vom 15. 12. 1332 deutlich zum Ausdruck: *Si quis . . . de judicio hereditario ad judicium provinciale se traheret, talis tractus ibidem in Vrownstat et non alibi finaliter debet placitis terminari. Insuper quicunque se trahit de judicio provinciali ante nostram faciem vel ad cameram aut qualisque tractus excogitari possit, talis tractus . . . ibidem . . . placitari debet.* (Wuttke, Städtebuch 23). ⁵⁾ Tz.-Stenzel, Urkunden, 407.

Wurde in dieser Weise der Gerichtsstand der deutschen Kolonisten, soweit sie zu den Bauern und Bürgern zählten, geregelt, so mußte aus den im Eingange dieses Abschnitts erläuterten Gründen auch dem eingewanderten deutschen Adel — seinen eingessenen polnischen Standesgenossen gegenüber — eine insofern besondere Stellung zugewiesen werden, als er nicht wie diese der Jurisdicition der herzoglichen Landesbeamten unterstellt werden konnte, obwohl seine öffentlich-rechtliche Stellung nach heimischen Grundsätzen keineswegs günstiger war als die der polnischen barones.

Jedenfalls war also die Einreichung der deutschen Edelleute in die ohnedies dem Untergange geweihte (s. u.) Kastellaneiverfassung nicht angängig, ebensowenig aber in den Jurisdicitionsbereich der ausschließlich für die Behandlung der *causae haereditariae* besonders zugeschnittenen Palatinengerichte, weil die Deutschen den Grundbesitz nicht als *Allod*, sondern zu Lehen erhielten. Wie oben erörtert, waren aber für den freien polnischen Adel nicht nur diese Gerichte kompetent, sondern auch — auf Grund seiner sonstigen Standesvorrechte — die *colloquia* und das Hofgericht.

Ganz ähnliche Einrichtungen hatten jedoch die adeligen Kolonisten in ihrer deutschen Heimat zurückgelassen: das Hofgericht des Königs, wo sie ihren Gerichtsstand in Straßsachen gehabt hatten und dingpflichtig gewesen waren, und die *indicia parium*, wo sie von Standesgenossen in Straßsachen, die Leib und Ehre betrafen, gerichtet worden waren, ebenso die Mannengerichte der Lehnsherren.

Wenn sie also überhaupt jetzt bereits bestehenden Gerichtsorganisationen angeschlossen werden sollten — was aus den angegebenen Gründen nahelag —, so konnten für sie nur die *indicia ducalia* in Betracht kommen.

Dass die deutschen Edelleute von Anfang an vor dem *indictum curiae* ihren persönlichen und dinglichen Gerichtsstand hatten, steht fest¹⁾.

Welche Stellung haben sie aber zu den *colloquia*, den unter dem Voritz des Landesherrn tagenden Adelsversammlungen des Herzogtums, eingenommen?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie mindestens seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts auch im Glogauischen daran teilgenommen haben, und zwar sowohl als Berater des Herzogs und Mitglieder des bei dieser Gelegenheit zusammentretenden Gerichtshofs für den Adel überhaupt, als auch als Parteien in den dort anhängigen Prozessen.

Das beweist mit Sicherheit der Umstand, daß in den schlesischen Urkunden über *causae haereditariae* — namentlich seit der Mitte des 13. Jahr-

¹⁾ Nachzahl 72; Bobertag 116.

hunderts — unter den fideles der Herzöge neben polnischen barones immer häufiger Edelleute deutschen Namens und deutscher Nationalität erscheinen¹⁾, deren staatsrechtliche Gleichstellung mit dem einheimischen Landesadel damals eben schon vollzogen war, wenn ein derartiger Unterschied zwischen beiden überhaupt bestanden hätte²⁾.

Auch steht im besonderen die Teilnahme eingewandter deutscher Edelleute an den colloquia unseres Herzogtums fest.

So gehört Gebhard von Wiesenburg zu dem Kollegium der Barone, vor dem am 19. Oktober 1259 ein eingeborener Adliger „juxta terre consuetudinem“ einen förmlichen Rechtsaft über causae haereditariae vollzieht³⁾. Dieselbe deutsche Familie ist durch zwei andere Mitglieder bei den colloquia von 1296 und 1297 vertreten⁴⁾. In einem colloquium von 1301 erscheinen unter den beisitzenden nobiles terrae Namen wie Fričko von Waldaw, Hermann von Eichilburn⁵⁾, 1309 ein Dietrich von Frankenberg⁶⁾.

Hat aber der eingewanderte deutsche Adel in den colloquia Recht gesprochen wie die polnischen Barone, so hat er es — wie diese — zweifellos auch dort genommen, obwohl seine Vertreter für das 13. Jahrhundert als Prozeßparteien noch nicht nachweisbar sind — wenigstens für Glogau nicht.

Schon das Guhrauer Marktprivileg vom 18. August 1300 aber spricht davon, daß die Güter derjenigen „dominorum ville“ schlechthin, die einen gewissen Zins nicht zahlen würden, „inpignorari debent . . . nostrorum fidelium auxilio mediante“, und daß jeder Grundherr, der sich der Pfändung widersezen würde, „secundum arbitrium eorum“ (*sc. fidelium nostrorum*) gestraft werden solle⁷⁾.

Dass vor den „mannen“ des Glogauer Fürstentums jeder der Männer ohne Rücksicht auf Nationalität und auch der Herzog selbst seinen Gerichtsstand hatte — dieser in den von einem Mannen gegen ihn angestrengten

¹⁾ Vgl. Haenster, Geschichte 79; für Glogau besonders S.R. 1781, 2035, 2105, 2131, [2151], 2176, 2994, [3005], 3006 usf. ²⁾ Für unser Fürstentum zeigt dies u. a. auch die Urkunde vom 25. September 1334 über den Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Weichbaldadel und der Stadt Glogau, wonach „. . . wyr lantluwte dy do gekorn syn von den lantluwthen yn dem wyebylde in dem lande czu Glogow beyde von polen vnd von d'wczem vns vorlobet haben vnd voreynet: Wyr Pether von Suenkenvelt, Pakoslaw von Zymoczyn, dy do Rytther syn, Wenczke von deme Tawre, Hannus von Nebczycz, Pether von Goryn, Hannus Vnrw, Jechske von Rocycz vnd Otke von der Bressnicz . . .“ (Orig. R. A. Glogau XIV, saec. 42; schlechter Abdruck Münster I, 347 f.). ³⁾ S. R. 1031. ⁴⁾ S. R. 2431, 2457. ⁵⁾ S. R. 2630. ⁶⁾ S. R. 3087. ⁷⁾ S.R. 2607. — Dies ist übrigens die erste Erwähnung des „Mannengerichts“ im Glogauischen Fürstentum; die deutsche Bezeichnung „manrecht“ kommt zuerst in einer Urkunde vom 24. November 1450 vor (R. A. Glogau, f. u.). Breyther (Sigismund 29) ist also hierin zu berichtigten.

Zivilprozessen — ergibt erneut der Vergleich zwischen den Herzögen von Liegnitz und denen von Glogau vom 8. Januar 1317⁸⁾.

Dasselbe erhellt aus einer für unsere Untersuchungen überaus wichtigen Stelle der Urkunde vom 9. Mai 1329, in der Herzog Heinrich IV. von Glogau-Sagan sein Land dem Könige Johann von Böhmen zu Lehen aufträgt und u. a. erklärt: „Hoc tamen addiciendum duximus nominatum, quod, si nos ipsi heredes vel successores nostri . . . cum clericis civibus rusticis et indeis nostris aliquid cause questionis vel iudicii instauraverimus, de his et huiusmodi rex heredes et successores sui . . . nobis heredibus vel successoribus nostris . . . intromittere se non debeant quovis modo; si vero nobiles vel fideles terrarum nostrarum debitam per nos heredes vel successores nostros de suis questionibus aut causis nobis motis, de quibus iuxta literarum regalium datarum nobis continenciam secundum fidelium nostrorum sentenciam et dictamen subire tenemur et facere iudicium, assequi non possint iusticiam, regem heredes et successores suos . . . adire poterunt libere querelas ipsorum proponere et defectus, nosque heredes et successores nostri . . . citati ibidem coram rege videlicet heredibus et successoribus suis Boemie regibus, ubique fuerint Boemie aut Polonie, coram altero vero principe per eos ad hoc iudice deputato sisti tenebimur in terra Wratislaviensi duntaxat iudicio, facere et subire de nobis heredibus vel successoribus nostris conquerentibus quibuslibet iusticie complementum⁹⁾“.

Mit Bezug hierauf bestimmte König Johann von Böhmen unterm 29. Mai 1329, daß, falls ein Vasall des Herzogs gegen diesen Klage zu führen habe, er dies tun solle „vor den ehrbarn Mannen und Richtern, dornach dy sachen gewand sint“; bei deren Urteil solle es sein Bewenden haben, außer im Falle der Rechtsverweigerung, wo er (der König) selbst entscheiden solle¹⁰⁾.

Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts beurkundete Herzog Heinrich V. von Glogau-Sagan, nachdem das Saganer Augustinerstift von ihm das Allodialgut Eckendorf „seruata empacionis iusta forma“ gekauft hatte, daß er diesen Kauf demnächst „coram nostris fidelibus“ bestätigt (!) und das Gut

¹⁾ S. R. 3649 (Orig. im St. A. Rep. 33. f. Dels C no. 1 a): „. . . Wer auch, das ob keyn vnsir mane zu vnsin vettirn icht wurre odir zu keyme seiner manne vnd recht vorsluge vnd nicht recht nemin welde von in odir von irin mannen, zu deme sulle wir rechtis helfin also zu eyme rechtein drewer. . . .“ Unter den „Mannen“, die die Herzöge bei diesem Vergleich beraten haben, sind Deutsche und Polen genannt.
²⁾ Lehnurk. I, 131, vgl. ebendort II, 17 ff. (Dls); I, 302 ff. (Liegniz). ³⁾ S. R. 4851.

an das Kloster aufgelassen habe (Sagan, 2. Mai 1342), offenbar, weil er selber Vertragspartei war. Derartige Bedeutung hatte das Kollegium der sieben genannten „fideles“ für den Rechtsakt über die *causa haereditaria*¹⁾.

Es steht somit fest, daß im Glogauer Herzogtume noch aus polnischer Zeit her eine Gerichtsbehörde bestanden hat, deren Mitglieder Vertreter der „nobiles vel fideles“ des Landes ohne Rücksicht auf Nationalität waren, deren Vorsitz in der Regel der Herzog selbst führte, vor der dieselben „nobiles vel fideles“ unterschiedslos „de suis questionibus“ und auch der Landesherr selbst in Passivprozessen („causis nobis motis“) den Gerichtsstand hatten, und es spricht nicht das mindeste dafür, daß der höchste Gerichtshof der „nobiles vel fideles“ aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein anderer gewesen sei als der Gerichtsausschuß der allgemeinen Adelsversammlungen des 13. Jahrhunderts: Organisation und Zuständigkeit stimmen auffällig überein.

Genau dieselbe Einrichtung und Kompetenz wie das Kollegium der „fideles nostri“, wie sie in der Urkunde vom 9. Mai 1329 in klassischer Sprache und trefflicher Prägnanz festgelegt sind, besaß das später sogenannte „Mannrecht“ (Mannengericht), wie unten noch betont werden soll, mit dem einzigen Unterschiede, daß nachweislich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr der Landesherr selbst präsidierte, sondern sein bevollmächtigter Landeshauptmann.

Damit ist aber die Brücke geschlagen zwischen den colloquia und dem Mannrecht. Dieses ist keineswegs, wie bisher ausnahmslos angenommen wurde, eine für den eingewanderten deutschen Adel neu geschaffene Gerichtsbehörde²⁾, vielmehr die Fortsetzung der alten colloquia des polnischen Adels, an denen die fideles deutscher Nationalität aktiven und passiven Anteil gewonnen haben.

Darum erscheinen bei dem Mannrecht noch in späterer Zeit als Rechtsräger in schwankender Anzahl (!) Vertreter des Adels deutscher und polnischer Abkunft nebeneinander, darum haben auch die polnischen Edelleute vor dem Mannrecht nicht nur ihren persönlichen, sondern sogar ihren dinglichen Gerichtsstand³⁾, letzteren ohne Rücksicht auf den in der jurisdiktionellen Be-

¹⁾ St. A. Rep. 135. D 289 Nr. 25; S.R. 3087! 1347 beurkundet Herzog Heinrich V. die Errichtung eines Vermächtnisses (Gegenstand Allod, also *causa haered.*) als „in nostra fideliumque nostrorum . . . presencia“ geschehen. Als Zeugen sind namentlich acht „fideles et alii plurimi“ genannt. (St. A. Rep. 135, Nr. 65.) ²⁾ So auch Boltmer (17), der das Mannrecht ein „Privileg“ des eingewanderten deutschen Adels nennt; ferner Nachwahl 72. Breyther, Beiträge 289. ³⁾ Die älteste Glogauer Mannrechtsurkunde vom 24. November 1450 im R. A. Glogau (XV saec. 190) ist z. B. gerade ein Zivilurteil in Sachen der Stadt Glogau (Teil Teschen) wider den Eigentümer des Zaudenguts Bangawl, Hans Bangl,

handlung sonst scharf durchgeführten Unterschied (s. u.) zwischen polnischem Allodialbesitz und deutschem Lehen und dessen Inhabern. Nicht umsonst wurde der „Tschensche“ der Guhrauer Zauden zu den Sitzungen des dortigen Manngerichts zugezogen, um „nachricht mitzutheilen, soweit die Zaudensachen betrifft“. Nicht ohne historischen Grund erklärt das Glogauer Landesrecht (aus der Mitte des 17. Jahrhunderts) die Manngerichte für die dinglichen Klagen um Zaudengrundbesitz als zuständig in sachlicher Konkurrenz mit den Zauden¹⁾.

Deshalb wechselte auch ursprünglich der Sitz des Mannrechts wie der der colloquia. Darum war der Landeshauptmann im Glogauer Fürstentum im schärfsten Gegensatz zur deutschen Gerichtsverfassung, wie Nachwahl selbst hervorhebt²⁾, im Mannengericht am Spruch unmittelbar beteiligt. Das Privileg König Johann Albrechts vom 9. August 1493³⁾ bestimmte nämlich — keineswegs als Neuerung, sondern als Bestätigung des bisherigen, alten Rechtszustandes —, daß der Glogauer Hauptmann im Mannengericht „mit sampt den mannen ezu richten hot“ und in Abwesenheit des Landesherrn „die manne vmb ire bröche nach seynem vnd der manne dirkentnis richten“ solle.

Als Fortsetzung der „longa consuetudo“ von 1284, wonach bei den colloquia in Zivilprozessen eines Mannen gegen den Herzog selbst die Barone allein zur Entscheidung berufen waren⁴⁾, traf die Glogauer M.G.O. von 1505⁵⁾ die Anordnung: „. . . in sachen vns betreffende sollen die Hauptleute nicht in der Manbanck sitzen, sondern vnser lieben getrewen Mann sollen solcher Hendel Richter sein“.

Solange man diesen organischen Zusammenhang der alten colloquia mit dem Mannrecht nicht annimmt, erscheint dann das schlesische und besonders auch das Glogauer Mannrecht wie ein *deus ex machina*⁶⁾.

Betrachtet man das Mannrecht wie bisher als spezifisch deutsche Einrichtung, als ein für den deutschen Adel neu geschaffenes Standesgericht, so bleibt das statthafte Schwanken der Besitzerzahl sowie die Ausdehnung seiner Organisation und Kompetenz auf den einheimischen polnischen Adel und vor allem auf die Piastenherzöge selbst, die stammestolzen „Erben des Künriches ezu Polennerlant“, ein ungelöstes Rätsel⁷⁾.

wegen einer Waldparzelle des Gutes. Hans Bangl unterstand sonst persönlich und dinglich dem Zaudenrecht und erscheint häufig als Zaudener und Partei vor der Glogauer Zauden (1444—71); s. u.

¹⁾ Glogauer Landesrecht 121 f. ²⁾ Nachwahl 77. ³⁾ Gryphius 9 ff. ⁴⁾ S. oben S. 17 f. ⁵⁾ Gryphius 31. ⁶⁾ So auch bei Tz.-Stenzel, Urkunden, 210 f.; Grünhagen I, 155; Boltmer 11. ⁷⁾ Dafür, daß angeblich Herzog Heinrich III. von Glogau im Jahre 1304 das „Mann- und Ritterrecht eingeführt“ hat, läßt sich ein älterer Gewährsmann als Lucea († 1663; Chronik 1915) nicht auffinden; vgl. Cod. dipl. Sil. XVI, 50. Wenn Gryphius

Obige Ausführungen gelten wohl auch für den Entwicklungsgang des Glatzer Mannrechtes als Fortsetzung der alt-böhmisichen colloquia.

Der in den Glatzer Protokollen regelmäßig zur Individualisierung des Gerichts dienende Passus „vor uns (dem Burggrafen von Glatz) und meines Herrn Mannen“¹⁾ ist nichts anderes als das „eoram nobis et fidelibus nostris“ der über die schlesisch-slawischen colloquia handelnden Urkunden²⁾, nur daß im 14. Jahrhunderte in Glatz — ebenso wie in Glogau — bereits der Landeshauptmann die regelmäßige Stellvertretung des Landesherrn auch in der Jurisdiktion übernommen hat³⁾.

Darum schwankte merkwürdigerweise zunächst auch in Glatz die Zahl der beisitzenden Männer (zwischen zwei und sieben)⁴⁾, wie im übrigen Schlesien und bei den polnisch-slawischen Landtagsgerichten überhaupt.

Wenn also schon Böhme⁴⁾, gestützt auf eine Bemerkung des polnischen Geschichtsschreibers Kadlubko vermutet, daß die schlesischen Manngerichte auf polnische Einrichtungen des 10. Jahrhunderts zurückzuführen seien, so ist dieser Gedanke keinesfalls so kurzerhand „entschieden abzuweisen“, wie u. a. Breyther es tut⁵⁾.

Als Ergebnis vorstehender Errörterungen ist mithin festzuhalten, daß für die deutschen Kolonisten bürgerlichen und bürgerlichen Standes unter Generaleximierung neue Gerichte geschaffen wurden, während der eingewanderte deutsche Adel — bezüglich der Jurisdiktion der polnischen Landesbeamten befreit — in den Kompetenzbereich und die Organisation der iudicia ducalia eintrat, die damit ihren national-polnischen Charakter verloren.

(88) das von ihm abgedruckte Privileg Herzog Konrads II. von 1397 als Gründungsurkunde des Guhrauer Manngerichts anspricht, so ist dem entgegenzuhalten, daß darin nur ein Verzicht des Herzogs auf das landesherrliche ius evocationis verbrieft ist, wie in den andern, unten noch zu behandelnden Fällen. Das Guhrauer Weichbild war dem Manngerichte sicher schon im Jahre 1300 unterstellt (S.R. 2607 und oben S. 38). — Von einer Gründung des Glogauer Manngerichts erst durch die M.G.O. (1505), wie sie das Glogauer Landesrecht (72) und Friedenberg (I, 28) annehmen, kann keine Rede sein.

¹⁾ Volkmer 21. ²⁾ Vgl. nur Haussler, Geschichte 84 und die oben S. 17 Anm. 7 und S. 18 Anm. 1 u. 2 angeführten Stellen. ³⁾ Volkmer 28. — Übrigens sagt auch Grünhagen (I, 155): „Aus der Erbschaft der Zauden empfingen Ansehnliches auch die Vasallen des Landes, die nun das Manngericht, den Lehnshof, konstituierten“. Freilich identifiziert er dabei irrtümlich die Kastellaneigerichte mit den Zauden und täuscht sich auch infofern, als das Manngericht schon deshalb nicht das Erbe der Zauden angetreten haben kann, weil z. B. das Manngericht und die Zauden nebeneinander gerade in Glogau bis 1742 (in Guhrau bis 1709) bestanden haben. — Denselben irrtümlichen Gedanken hat Breyther (Beiträge 289) aufgenommen. Welches im Jahre 1348 eingerichtete deutsche Adelsgericht übrigens die 1337 aufgehobene Breslauer Zauden „abgelöst“ haben soll (Breyther a. a. O.), ist unerfindlich. ⁴⁾ Böhme V, 124. ⁵⁾ Breyther, Beiträge 289.

IV. Die unmittelbare Einwirkung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die bestehende polnische.

Seit den Tagen Konrads I.¹⁾ war unser Herzogtum dem breiten Strome der deutschen Kolonisten zu planvoller Besiedelung erschlossen. In demselben Maße, wie sich bald die neuen Rodungen räumlich drängten — und das war namentlich in den westlichen Distrikten Sagan, Sprottau, Freystadt und Grünberg der Fall —, verschwanden teilweise die kleinen polnischen Opoledörfer ganz, teilweise wurden sie nach deutschem Rechte umgewandelt²⁾. Außerdem legte jede Stadtgründung eine neue Breische in die Kastellaneiverfassung, da gerade die meist vortrefflich durch die Natur geschützten Plätze der Landesburgen als besonders günstig für die Sicherheit der Lieblingskinder der Piasten, der neuen Stadtanlagen, erschienen³⁾: In dem gewaltigen wirtschaftlichen und politischen Kampfe wurde das polnische Element nach Osten zurückgedrängt. Die Folge davon war, daß der alten polnischen Gerichtsverfassung in den Siedelungsgebieten die natürlichen Grundlagen entzogen wurden; die Exemption wurde zur Regel, die neuen Gerichte setzten sich an die Stelle der alten.

Auf dem platten Lande zunächst bedeutete das den völligen Untergang der alten Opolederfassung; siewich dem deutschen Dorfschaftssystem und der deutschen Weichbildseinteilung.

Ebenso wurde mit dem Verschwinden der polnischen bärerlichen Landbevölkerung und der Aussiedelung der in unmittelbarer Umgebung der alten Landesburgen bisher wohnhaften, höriegen Dienstleute (vgl. oben S. 7) auch die für diesen Personenkreis zuständige Gerichtsbarkeit der Kastellane gegenstandlos: Die iudicia castrorum teilten das Geschick der Opolen⁴⁾. Diese Wirkungen der deutschen Einwanderung wurden schließlich noch beschleunigt durch die zahlreichen Exemtionen von Untersassen polnischer Adliger aus der Kastellanenjurisdiktion und die Verleihungen der Immunitätsgerichtsbarkeit an die Grundherren. Naturgemäß ging die Umwälzung nicht plötzlich vor sich; immerhin ist aber sicher, daß für unser Herzogtum die Kolonisation mit ihrer vernichtenden, zugleich aber aufbauenden Wirkung auf dem Gebiete der Justiz-

¹⁾ Schon vorher hatte das Zisterzienserklöster Leubus kolonisatorisch gewirkt. ²⁾ Vgl. Stenzel (Bistum 152): „... subintransitibus eciam tam militibus quam colonis Theutonicis in Polonium (gemeint ist Schlesien) et occupantibus villas et alia loca, que Poloni possederant“. ³⁾ Von den bekannten Glogauer Kastellen wurden nur Seitisch, Sandewalde und Tarnau keine Städte. ⁴⁾ Kunisch, der irrtümlich Opoledistrikt und Kastellaneibezirk identifiziert (S. 293), behauptet, wie unten darzutun sein wird, mit Unrecht, daß die schlesischen Zauden die alten Kastellanengerichte gewesen seien; ebenso Grünhagen (I, 155).

organisation um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts im wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten ist¹⁾). Wo nachher noch „Kastellane“ genannt werden, da waren dies bloße Statthalter auf den herzoglichen Schlössern und den dazu gehörigen Domänen, denen in der Hauptstrecke nur noch militärische und ökonomisch-verwaltende Befugnisse zukamen²⁾.

Was für die alte Land- und Kastellbevölkerung gilt, trifft auch für den angesessenen polnischen Adel zu. Auch er wurde zunächst aus den westlichen Distrikten zurückgedrängt; wo er sich hier vereinzelt noch hielt, passte er sich bald der neuen deutschen Nachbarschaft und ihrem Rechte an und ließ namentlich häufig sogar seinen bisher allodialen Grundbesitz in deutsches Lehn verwandeln. Überall da aber, wo sich die polnische Bevölkerung geschlossener erhielt — so im Glogauer und Guhrauer Weichbilde —, blieben auch die spezifisch polnischen Staatsorganisationen bestehen. Hier dauerten die alten Zupanengeschlechter „proprietatem habentes“ und ebenso die polnischen ritterbürtigen Familien, nachdem gerade auch die Kolonisation den alten Standesunterschied zwischen ihnen beseitigt und barones und milites zu einem einheitlichen Adelsstande zusammenge schweift hatte³⁾.

Die alten Dorf- und Kastellanengerichte gingen also unter. Was geschah aber mit den übrigen polnischen Justizorganen?

Wie schon aus obigen Ausführungen erhellt, blieb das herzogliche Hofgericht als höchstes, zentrales Gericht zunächst noch in seiner alten Verfassung bestehen, und zwar als erster Rechtsstand und als Zuginstanz. Ohne Rücksicht auf Nationalität unterstanden ihm unterschiedslos sämtliche Bewohner des Landes, soweit sich die Herzöge nicht ihres grundsätzlich unbeschränkten Evokations- und Appellationsrechts bogen. Der materielle Unterschied zwischen polnischem und deutschem Recht machte sich aber bei dem sonst einheitlichen Hofgerichte formell insofern geltend, als in Glogau für die deutschen Sachen ein besonderer deutscher Hofrichter und für die polnischen Sachen — wenigstens zunächst noch — ein besonderer polnischer Hofrichter eingesetzt war. Da diese

¹⁾ Vgl. Codex dipl. Sil. XIV: Registrum Glogoviense (um 1305 abgefaßt).
²⁾ Vgl. Lehnsurkunden I, 133. ³⁾ Vgl. Nachwahl 48. — Nur so ist es zu erklären, daß die Rittergüter gerade in den westlichen Landesteilen des Herzogtums überwiegend Lehen oder Erblehen waren, während sich im Osten unverhältnismäßig mehr Allodialbesitz erhalten hat. Nach der Glogauer Landesmatrix vom 24. März 1681 (St. A. Rep. 24 fstm. Glogau VIII 1b) entfielen von den „von Alters hero“ vorhandenen 89 Zaudengütern des Fürstentums 38 auf das Weichbild Guhrau, 47 auf Glogau, 3 auf Politz, 1 auf Freystadt. Darum verlor auch gerade die für das Weichbild Guhrau besondere „Zaude“ nicht ihre Lebendkraft, während sämtlichen andern Kreisen zusammen die Glogauer Zaude als dinglicher und persönlicher Gerichtsstand der Allodialgrundbesitzer genügte.

Teilung urkundlich verbürgt ist¹⁾), erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß auch der mehrgliedrige Beistand des Hofrichters bald aus Deutschen, bald aus Polen zusammengesetzt war — je nach der zur behandelnden Sache, d. h. je nach der Nationalität des Beklagten²⁾). Nachwahl³⁾ geht sogar noch weiter und vermutet, die älteste Form (der deutschen Abteilung) des Hofgerichts habe darin bestanden, daß der Hofrichter je nach dem Stande des Beklagten einem aus Bauern (Schulzen) oder Bürgern oder Rittern gebildeten Gerichte vorgesessen habe, weil die Schöffenbank des Hofgerichts in seiner späteren, „für die einzelnen Kreise lokalisierten Form“ ans Adligen, Bürgern und Schulzen bestand (s. u.). Das dürfte auch nicht unwahrscheinlich sein. Ein abschließendes Urteil jedoch — wenigstens bezüglich des Glogauer Hofgerichts der älteren Zeit — macht leider der Mangel an urkundlichen Nachrichten darüber unmöglich. Merkenswert ist nur noch, daß die ständig beamteten Mitglieder des Hofgerichts — wie in Polen — zueinander in einer bestimmten Rangordnung gestanden haben müssen, da der im Jahre 1298 schlechthin als Hofrichter genannte Bartholomäus de Domaschn 1301 den Titel „summus judex curie“ führte⁴⁾.

Wie unten noch hervorzuheben sein wird, bewirkte die Generalaufnahme der adeligen Kolonisten in die Kompetenz des Hofgerichts als erster Instanz bald eine Verdrängung des polnischen Elements daraus, den Wegfall der „polnischen Abteilung“: Das Hofgericht wurde zum deutschen Lehnshof. —

Eine weitere Veränderung brachte das erste Drittel des 14. Jahrhunderts als Folge der Tatsache, daß die außerdem durch zahlreiche Immunitätsurkunden überaus gewachsene Zuständigkeit des regelmäßig in der Residenz Glogau tagenden Hofgerichts unseres Fürstentums bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen für die rechtsuchenden Parteien bald zu einer Unbequemlichkeit und Last wurde⁵⁾. Dem Bestreben aller beteiligten Stände, das zweischneidige Privileg des Erscheinens „ad faciem vel praesentiam“ des Landesherrn in diesen feinen unwillkommenen Folgen abzuschwächen, trug die von Nachwahl⁶⁾

¹⁾ In der Zeugenreihe einer Urkunde Herzog Heinrichs III. von Glogau vom Jahre 1311 heißt es: „Wyzlao iudice Polonicali nostre curie.“ Cod. dipl. maior. Pol. II, 284 u. S. R. 3174. Für Breslau vgl. S. R. 4066, 4317. ²⁾ Vgl. Tz.-Stenzel, Urkunden, 78; Haenster, Gesch. d. Fstm. Oels 96 f. ³⁾ Nachwahl 72. ⁴⁾ S. R. 2528, 2658; vgl. Hube I, 188: „magnus judex curie Cracoviensis — judex magnus curie nostre.“ Tz.-Stenzel (Urkunden) 209 Anm. 2) schließt aus diesem Titel, daß schon damals für jedes Weichbild ein besonderes Hofgericht bestand und daß es in der Hauptstadt des Fürstentums einen „Oberhofrichter“ gab. Die Lokalisierung des Hofgerichts auf die einzelnen Weichbilder hat aber sicher erst später stattgefunden. Nirgends ist im Fstm. Glogau bis zu dieser Zeit in einer andern Stadt als den Residenzen Glogau und Steinau ein Hofrichter verbürgt. ⁵⁾ Vgl. S. R. 4917 und die charakteristische Adresse des Löbauer Weichbildadels an König Karl IV. um Befreiung vom „Landgericht“ zu Bautzen (1348); Tz.-Stenzel, Urkunden, 559; ferner die Sonderbestimmungen für Schweidnitz (a. a. O. 397, 403). ⁶⁾ Nachwahl 72; Bobertag 118—20.

sogenannte „Lokalisierung“ Rechnung. Das alte zentrale indicium curiae der Residenz wurde aufgehoben und dafür mit ursprünglich gleicher sachlicher Kompetenz in jeder der Weichbildstädte ein Hofgericht neuer Art — in unserm Fürstentum durchweg „hoffeding“ genannt¹⁾ — unter einem besonderen herzoglichen „index curiae“ geschaffen. In innigstem Zusammenhange mit dieser Umwandlung stehen zweifellos die den Städten und Mannen der einzelnen Weichbilder von den Landesherren erteilten Privilegien „de non trahendo“ (de non evocando). Beide Vorgänge sollen bei anderer Gelegenheit ausführlicher zur Sprache kommen.

Das Hofgericht blieb also — wenn auch in veränderter Form — bestehen. Dass die colloquia im „Manngericht“ weiterlebten, ist oben bereits besprochen²⁾. Es bleibt somit nur noch das Schicksal der alten Palatinenjurisdiktion zu erörtern, die sich vornehmlich mit den causae haereditariae der Allodialgut besitzenden polnischen Edelleute („haeredes“)³⁾ befasst hatte.

In den unserm Fürstentum benachbarten, polnisch gebliebenen Palatinaten (terrae) Posen und Kalisch tagten bereits im 14. Jahrhundert Palatinengerichte als „indicia terrestria“ nicht nur an den Palatineureidenzen Posen und Kalisch, sondern auch in den Landstädten Kosten, Schrimm, Beisern, Konin und Gnesen⁴⁾. Es hat also hier eine ähnliche „Lokalisierung“ stattgefunden, wie beim schlesischen Hofgericht. Die indicia terrestria waren, wie nochmals

¹⁾ In Breslau nahm das lokalisierte Hofgericht den Namen „indictum provinciale [districtus Wratislaviensis]“ an (Korn 156), während das aus den colloquia hervorgegangene Manngericht „indictum curie“ genannt wurde. Bobertag 118—20. Im Herzogtum Sagan nannte man um 1521 das höchste Fürstentumsgericht „Hofe- oder mangerichte“, auch bloß „Hoffegericht“ oder „Mangerichte“ — im Gegensatz zu dem „Hoffedinge“ oder „Pantgerichte“ der einzelnen Weichbilder Sagan, Priebus und Naumburg (Herzogliches Schlossarchiv Sagan, Amtsbuch 60, 94, 96). — Für Brieg vgl. Lz.-Stenzel, Urkundenf. 579 f.

²⁾ Verwirrend sind die Ausführungen von Breyther (Beiträge 290); er sagt: „Das deutsche Adelsgericht, das die Zauden ablöste, führte in den meisten Fürstentümern den Namen Landgericht (judicium provinciale). Vorsitzender war der Landvogt oder Landrichter, Besitzer die im Fürstentum begüterten adligen Männer, weshalb es in manchen Orten Mannrecht genannt wurde.“ Abgesehen davon, dass das deutsche Adelsgericht „Mannrecht“ schon darum nicht die Zauden abgelöst haben kann, weil beide z. B. in Glogau und Guhrau bis 1742 bzw. 1709 nebeneinander bestanden haben, ist das 1343 in Breslau neugeordnete „indictum provinciale“ keineswegs ein ausschließlich Adelsgericht, weder bezüglich der Besitzer noch bezüglich der Zuständigkeit. Vielmehr wurde in Breslau bei der Lokalisierung des Hofgerichts (s. o. S. 46) gerade das aus den colloquia hervorgegangene Mannrecht zum Adelsgericht, das allerdings nun — anders wie in Glogau — „Hofgericht“ genannt wurde. (Bobertag 118—20.) Auch hat dem spezifischen Adelsgericht (einem Manngericht oder einem Gericht gleicher Verfassung und Kompetenz) nie und nirgends ein Landvogt vorgesessen. — Die Ansicht Grünhagens (I, 155), die Zauden sei zum Teil in das Mannrecht übergegangen, ist ebenso irrtümlich als seine Identifizierung der Zauden mit dem Kastellanengericht. ³⁾ Noch heute bezeichnet polnisch dziedzie (= haeres) den adeligen „Rittergutsbesitzer“. ⁴⁾ Lekzydi,

betont sein mag, dergestalt organisiert, dass dem Vorsitzenden (Palatin oder einem seiner ständigen Repräsentanten) und den allein entscheidenden indicis ein Beirat von durchschnittlich sechs Mitgliedern (zupparii) zur Seite stand, die teils niedere Landesbeamte, teils „haeredes“ waren. Die Rolle des Vorsitzenden übernahm in Großpolen öfters auch der Generalstarost (capitaneus) der betreffenden terra als unmittelbarer Repräsentant des Königs. Merkwürdigweise erschien gerade auch in den großpolnischen indicia terrestria die eigentlich dingpflichtigen zupparii zu den Gerichtssitzungen überaus häufig, man kann sagen, fast regelmäßig nicht in eigener Person, sondern ließen sich dabei vertreten, eine Eigentümlichkeit, die dem deutschen Rechte fremd war¹⁾. Der ganze Gerichtshof führte die Bezeichnung „tota zuppa“²⁾.

Hat sich nun die erwähnte Umwandlung der Palatinengerichte in „indicia terrestria“ auch im Herzogtum Glogau vollzogen? Sind die ihrer Herkunft nach so umstrittenen „Zauden“³⁾, die wir vom 14. Jahrhundert an in Schlesien urkundlich antreffen, Kinder der Palatinengerichte und somit die letzten Reste der vorkolonialistischen polnischen Gerichtsverfassung auf schlesischem Boden?⁴⁾ Oder sind sie vielmehr als unter dem Einflusse der deutschen Einwanderung neu geschaffene Gerichtshöfe mit persönlicher Kompetenz für Leute polnischer Nationalität und dinglicher Zuständigkeit für polnisch-rechtlichen Allodialbesitz anzusehen?⁵⁾ Die zweite Alternative ist von vornherein darum unwahrscheinlicher, als es einen Widerspruch in sich selbst bedeutet hätte, wenn man die bisherige, vom polnischen Formalrecht beherrschte Gerichtsorganisation, wie Rachfahl annimmt, aufgehoben und eine neue Jurisdiktionsbehörde nach den Grundsätzen der deutschen Schöffenverfassung geschaffen hätte, da nachweislich das polnische materielle Recht — in striktem, stets betontem Gegensatz zum ins theutonicum — für Leute polnischer Abkunft und für das polnische Erbgut unverändert weiter gegolten hat, wie unten darzustellen sein wird.

Die ältesten großpolnischen Grodbücher Band 31 der preuß. Arch.-Publit., X und Cod. dipl. maior. Pol IV. — Über die mährischen indicia terrestria (Zauden) vgl. Kapras 62 ff., 75 ff.

¹⁾ Vgl. z. B. nur die Zusammensetzung des indicium terrestre von Kosten am 7. Februar 1398: „... coram hiis supapariis (sic!) Nicolao de Granowo ex parte domini capitanei, Laurencio Loeczy ex parte domini judicis, Alberto Breszniczky ex parte subjudicis, Nicolao Seholdra ex parte domini palatini, Jacobi Bylantha ex parte domini wexilliferi, Dobesz de ... ex parte domini subcamerarii et aliorum plurimorum. (Lekzydi Bd. 38, S. 260 u. f. f. und Hube III, 311 f.) ²⁾ S. oben S. 12 und Hube III, 309 ff. ³⁾ „Zauden“ vom polnischen „sad“ = indicium; vgl. Stenzel, Zaudenrecht 396 und Glogauer Landesrecht (117): „... daß Zauden Gerichte, welches Ein Polnisch Wort und so viell als Gericht bedeutet . . .“ Die sehr oft gebrauchte Bezeichnung „Zaudengericht“ enthält also einen Pleonasmus. ⁴⁾ Lz.-Stenzel, Urkundenf. 79, Stenzel, Zaudenrecht 396. und Stenzel, Geschichte Schlesiens 149. ⁵⁾ Haensler, Geschichte 85, Anm. 1, und 300, Anm. 3; Rachfahl 49.

Zum ersten Male wird ein schlesisches „*judicium polonicale*“, ein individuell bestimmter Gerichtshof, der nach Nachfahl¹⁾ als erste schlesische Zaudre anzusprechen ist, in der überaus wichtigen Münsterberger Urkunde vom 10. August 1300 erwähnt²⁾. Petrus, genannt von Libnow, bekennt dort u. a., daß „coram me, qui tunc de mandato domini mei, ducis Bol., *judicium Polonicale per totam terram tenui*“, Petrus Kotchowiz als Rechtsnachfolger der beiden Kinder des verstorbenen Stephan von Chobulaglow auf das diesen zustehende Familienrevokationsrecht („*impeticio et accio*“) auf zwei von ihrem Vater veräußerten Allodialhufen in Necowicz rechtsgültig verzichtet habe. Aus der eigentümlichen Formulierung folgt, daß sich die Kompetenz der von Libnow geleiteten herzoglichen Gerichtsbehörde örtlich über die ganze „terra“ Münsterberg erstreckte, während sie sachlich sicher auch Revokationsfachen („Erblösung“) umfaßte, die in Polen und auch in Schlesien als „causae haereditariae“ große praktische Bedeutung hatten³⁾, und zwar sowohl in streitiger als auch in freiwilliger Gerichtsbarkeit⁴⁾.

Während dann in Breslau seit 1320 ein „*judicium polonicale*“ unter dem Vorsitz des jeweiligen polnischen Hofrichters von Breslau (§. v. S. 45) mit fünf bis sieben Beisitzern urkundlich verbürgt erscheint — als zuständige Behörde der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit regelmäßig für causae haereditariae der „terra“ Breslau⁵⁾ —, ist dies im Fürstentum Glogau zum erstenmal am 22. März 1326 der Fall: Herzog Heinrich IV. beurkundete damals den Verkauf und die Verreichung einer Allodialhufe in Grabig seitens des Loblinus, des „haeres bonorum Grabik“, an den herzoglichen Imker Slup von Quaritz „in perpetuum hereditarie possidendum“ mit folgendem Zusätze: „adiacentes de nostra munificencia speciali, quod idem Slup noster mellificator et sui legitimi successores non alibi nisi in iudicio polonico iuri parebunt, quocienscunque euentus seu oportunitas debita hoc exposcit⁶⁾“.

¹⁾ Nachfahl 49, Ann. 1. ²⁾ Tz.-Stenzel, Urkunden, 440 f. Identisch damit ist offenbar das „*judicium Polonicalium judicium*“ des Herzogs von Münsterberg von 1336 (Tz.-Stenzel, Urkunden, 542). ³⁾ Vgl. Huber I, 72 ff.; Häusler, Geschichte 77 f., 87. ⁴⁾ „... Hic Petrus ... coram me, qui tunc (usw.) ... super prefata impetione in Munsterberch accessitus, ut vel jure in accione sue impetionis procederet seu ab impetione pariter et accione cessaret“; beide Handlungen könnten also vor demselben iudicium vorgenommen werden. Vgl. S. R. 4579. — Im übrigen vgl. Tz.-Stenzel, Urkunden, 79. ⁵⁾ S. R. 4066, 4290, 4317, 4579. Dass praktisch auch Breslauer Bürger trotz ihrer Immunität „in jure, ligwa et zeuda Polonicali“ auch wegen Schulden belangt worden sind, beweisen die Urkunden vom 13. Januar 1327 und 7. Januar 1337 (Korn 110 und 136). ⁶⁾ St. A. Rep. 135 D 289 Nr. 29. — Grabig selbst war mindestens 1468 noch Zaudengut (R. A. Glogau, Zaudenbriefe).

Wie dieses Glogauer „*judicium polonicum*“ organisiert war, ist aus einer Urkunde vom 18. August 1348¹⁾ ersichtlich, wonach Woycha von Quaritz mit ihren Söhnen Nikolaus und Petrus (offenbar die Witwe und Söhne des Slup) „vnum dimidium mansum in Grabik, quod eis per Loblinum de Grabik fuit obligatum“ (§. v.) dem Augustinerstift zu Sagan verreichte. Der Eingang dieser Urkunde lautet folgendermaßen: „Nos Johannes Vnrw Palmgrelle, capitaneus Glogouensis, tenore presencium reeognoscimus, quod ... coram nobis et nostris judicibus Jacob Bischof et Heynrico Haynbuch et assessoribus judicij videlicet Wenzkone de Tuyr, Huchone Buntensey, Jescone Suchlow, Wylhelmo Schiryez constituta Woycha de Quaritz ...“

Vorher, am 25. November 1336, hatte Herzog Johann von Glogau-Steinau den Bürgern und Einwohnern der Stadt Glogau die Vergünstigung erteilt, daß sie die in den Districhen Steinau, Guhrau, Polkwitz und Neustädtei ansässigen Ritterbürtigen wegen Schulden (nicht vor den eigentlich zuständigen Districhsgerichten, sondern) in der Stadt Glogau belangen könnten, und zwar „coram nobis uel judicibus siue judicijs nostris, quos judices uel que judicia in ipsa ciuitate Glogouia dinoscimus obtinere, siue polonicali judicio, quod zeuda wlgariter nominatur, siue eciam judicio curie nostre, quod hofding dictrit, ... Polonus ad judicium polonicale, Teutunicus (sic!) vero ad judicium curie nostre, ut premittitur ...“²⁾.

Eine weitere wichtige Nachricht von diesem Glogauer Gerichte und seinen Organen bringen drei Urkunden vom Oktober 1338: Der Glogauer Hauptmann des Königs Johann von Böhmen, Petrus von Droffin, bekennt in der Urkunde vom 6. Oktober, er habe die Güter Grabig und Koslicz (Kosel, Kr. Glogau), die er von seinem Schwager Loblinus von Grabig fälschlich erworben habe, an das Saganer Augustinerstift weiter veräußert und zwar: „presentibus viris ydoneis domino Johanne decano Glogouiensi, domino Coppone scolastico ecclesie eiusdem et domino Jankone vicearchidiacono ibidem, domino Henrico de Gorin milite, Johanne de Nebilschicz, Heyncelino de Glubosc, Wenzkone de Tuer³⁾, Nicolao de Tuer fratribus, Wenzkone Czoczeska, Nycolao de Obyschow, Jescone de Cridelwicz, Nicolao notario et aliis fide dignis“. Unter Bezugnahme darauf wird nun am 7. Oktober Abt Trudwin „a uiro discreto Wenzkone Sozchekken,

¹⁾ St. A. Rep. 135 D 289 Nr. 34. ²⁾ Orig. R. A. Glogau XIV saec. 43; Minsberg I, 355. ³⁾ Wenzko von Tauer war auch „assessor judicij“ von 1348 (§. v.).

iudice polonorum districtus Glogoniensis regia capitaneique Glogoniensis domini Petri de Drossin auctoritate" in den Besitz der Güter eingewiesen. Da jedoch dabei die Ehefrau des Lublinus, deren „dotalicium“ die Güter gebildet haben, und ihr ältester Sohn einen förmlichen Verzicht auf ihre Revokationsrechte nicht leisten, so erklären noch am nämlichen Tage Heynricus miles dictus de Gorin, Johannes et Siffridus dicti de Nebilschiez zugunsten des Abtes folgendes: „in solidum promittimus, omnem arrestacionem et impeticionem supradictorum bonorum a quacunque persona, ut in omni foro jus requirit terrestre et exposcit, absque monasterii sui dampno plenarie disbrigare¹⁾“. Also auch hier ein Forum über causae haereditariae nach polnischem ius terrestre, ein index, der unter der Autorität des Landeshauptmanns Amtshandlungen vornimmt, eine Anzahl von Edelleuten und Klerikern sowie ein Notar!

Über die Organisation der Zauden des Glogauer Herzogtums in späterer Zeit mag noch vorweg erwähnt sein, daß die Guhrauer Zauden sich aus dem Guhrauer Hofrichter als Vorsitzenden, ferner einem „Sandza“²⁾ und zwei bis acht Zaudenern zusammensetzte, während die Glogauer Zauden vom 15. Jahrhundert ab einen landesherrlichen Beamten (den Weichbildshauptmann oder Hofrichter von Glogau) als Vorsitzenden und zugleich als „Richter im eigenen Recht“³⁾, sowie vier bis sieben Zaudener als Beisitzer hatte⁴⁾.

Es hat also unzweifelhaft auch in unserm Herzogtume — mindestens vom 14. Jahrhundert ab — ein Gericht bestanden, das sich schlechthin das „iudicium polonicum“, „znda“ (= iudicium) nennen konnte, weil es hier offenbar die einzige noch rein polnische Jurisdiktionsbehörde darstellte, vor der Leute polnischer Nationalität ihren persönlichen und dinglichen Gerichtsstand hatten.

Dass für die Zauden materiell polnisches Recht galt, ist unbestritten. Waren sie aber auch nach polnischem Recht organisiert? Nachfahl⁵⁾ behauptet, gestützt auf Stenzel, daß die Zauden auf dem Prinzipie der deutschen Schöffenverfassung beruht hätten im Gegensatz zu den Kastellanengerichten, wo der Kastellan Einzelrichter gewesen sei und der „Umstand“ einen rechtlichen Einfluß auf das Zustandekommen des Urteils nicht besessen habe. Abgesehen davon, daß in den noch vorhandenen Zaudenbriefen aus unserm Herzogtume und in den erhaltenen

¹⁾ St. A. Rep. 135. D 289 Nr. 32, 33, 101. ²⁾ Sandza (auch Sanze, Tschensa, Tschensch genannt, ist das polnische siedzia (= index); vgl. Glogauer Landesrecht 117 und Tz.-Stenzel, Urkundenf. 83, Stenzel, Zaudenrecht 396. ³⁾ Dass auch die Glogauer Zauden außer dem vorsitzenden Vertreter des Landesherrn ursprünglich besondere „iudices“ (also Tschensch) gehabt hat, lehrt die S. 49 oben genannte Urkunde. ⁴⁾ Auch in der Raudener Zauden waren die Funktionen des Sandza dem präsidierenden Hofrichter übertragen; vgl. St. A. Rep. 135. D 167, Bl. 260v. ⁵⁾ A. a. O. 49, Ann. 1; Tz.-Stenzel, Urkundenf. 84 f.

Zaudenprotokollbüchern¹⁾ auch nicht einmal die Bezeichnung „Schöffen“ für die Zaudener vorkommt, die ihnen Stenzel gibt, ist Nachfahls Behauptung schon durch obige Zitate widerlegt: Die Scheidung eines Gerichtshofs in einen Repräsentanten der Staatsgewalt als Verhandlungsleiter einerseits, in indices und assessores, in einen allein entscheidenden „Sandza“ (= index) und Zaudener schwankender Zahl anderseits hätte für das deutsche Schöffenrecht etwas Unerhörtes bedeutet. Ebenso wäre es damit nicht vereinbar, daß die einzelnen dingpflichtigen Beisitzer nicht selbst zu erscheinen brauchten, sondern einen Vertreter zur Zauden stellen könnten, was man namentlich in den Glogauer Urkunden wiederholt begegnet²⁾. Nachfahl bleibt auch dafür beweisfällig, daß die Zaudener bei der Urteilsfindung dieselbe Stellung wie die deutschen Schöffen eingenommen hätten. Gerade dort, wo nach Nachfahl die erste schlesische Zauden erwähnt wird³⁾, tritt die überaus selbständige Stellung des Zaudenvorsitzenden deutlich hervor, indem dieser allein über einen vor dem ganzen iudicium vollzogenen Rechtsaft urkundet. Dasselbe ist in den Breslauer Zaudenbriefen der Fall, die sogar nur mit dem Siegel des Vorsitzenden versehen sind und die Zaudener bezeichnenderweise als bloße Zeugen behandeln, während doch im deutschen Recht gerade der Schwerpunkt der Rechtsprechung bei den beisitzenden Schöffen lag und dem Richter nur die Rolle des Verhandlungsleiters zufiel⁴⁾. Gegenüber der Ansicht Nachfahls, wonach die Zauden erst unter dem Einflusse deutschrechtlicher Anschauungen neu entstanden seien, ist demnach Stenzel beizupflichten: Die schlesischen Zauden waren typische Institute des polnischen Rechts, wo gerade die eigenartige Stellung des unter der Autorität eines höheren Landesbeamten tätig werdenden index, die bloße Beratereigenschaft der Beisitzer und das darum statthafte Schwanken ihrer Zahl, sowie die Vertretbarkeit des einzelnen Beisitzers nachweisbar sind. Es fragt sich nur, welche verwandschaftlichen Beziehungen zu gleichzeitigen oder älteren polnischen Jurisdiktionsorganen bestanden haben.

Die von Haeusler und Nachfahl bekämpfte Ansicht Stenzels⁵⁾, die oben behandelten colloquia seien „das hohe Landgericht oder die alte Landeszauden“ gewesen, ist allerdings nur zum Teil richtig. Man kann nach unsren früheren

¹⁾ St. A. Rep. 24. Tzsm. Glogau IV, 4. ²⁾ S. u. In einem Falle erscheint sogar eine adlige Witwe in der Glogauer Zaudenkanzlei vertreten, vgl. Zaudenbrief von 5. November 1431 (Anteil Teschen), der folgende Zaudener benennt: „Hans Henyg, der vor Niclas Posch gesessin hat, Caspar Schawrike, Niclas Thawirke, der vor dy Brigeryne gesessin hat, Mathis Vyndenicht, Lorenz Bang vnde Petir Wenezke“. (Orig. R. A. Glogau.) ³⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 440 f.: „coram me, qui tune . . . judicium Polonicum per totam terram tenui“! ⁴⁾ Vgl. dazu oben S. 7. ⁵⁾ Vgl. oben S. 49 Ann. 4 und 5, ferner Gaupp 48.

Ausführungen die colloquia, die Vorläufer des späteren Manngerichts, wohl als „hohes Landgericht“ auffassen, aber nicht mit der erst im 14. Jahrhundert geprägten Bezeichnung „Baude“ belegen, die nur das allein übriggebliebene, noch spezifisch polnische Jurisdiktionsorgan von den deutschen und den nationalgemischten Gerichten unterscheiden wollte. Denn die Haeusler'sche Ansicht¹⁾, daß im 13. Jahrhunderte eine Sonderung des deutschen und polnischen „Rechtsverfahrens“ noch nicht stattgefunden habe, ist nach Obigem als unbegründet zu bezeichnen. Die von ihm dafür angezogene Urkunde vom 28. April 1283 beweist hier ganz und gar nichts, da sie nur die Immunität eines Allodialgrundbesitzers in regelmäßiger Weise ausspricht. Zudem hat Hube²⁾ den vollen Beweis dafür erbracht, daß in Polen und in Schlesien mindestens seit Beginn des 13. Jahrhunderts ein typisch polnisches Prozeßrecht Anwendung gefunden hat. Aus den colloquia also können sich die Bauden nicht entwickelt haben.

Die Adligen in Polen hatten aber, wie Nachfahl (sich berichtigend) zugibt³⁾, ihren Gerichtsstand nicht nur vor den Kastellanengerichten, sondern auch vor den den Palatinengerichten entsprossenen iudicia terrestria, von denen erstere beim Vordringen der deutschen Kolonisation nachweislich untergingen. Wie nun, wenn Bauden und iudicia terrestria identisch wären? Beide übten nicht nur die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Inhaber von Allodialgütern als solche aus, sondern auch die streitige niedere — vorzugsweise über die Edelleute polnischer Nationalität⁴⁾. Auch die Verfassung war dieselbe. Setzte sich in Großpolen das indicium terrestre aus einem höheren landesherrlichen Beamten als Vorsitzenden, einem oder mehreren indices (subindices) als Urteilsfindern und einigen assessores als Beirat zusammen⁵⁾, so galt das nicht minder für unser Herzogtum⁶⁾, nur mit der Maßgabe, daß in der Glogauer Baude um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts Vorsitz und eigentliches Richteramt in einer Person vereinigt wurde⁷⁾, während in Guhrau, wie oben erwähnt, sich stets wenigstens ein besonderer „Tschenscha“ (= index) neben

¹⁾ Haeusler, Geschichte 85, 300. ²⁾ Hube I, 23 ff., 220 ff. ³⁾ Nachfahl, Berichtigungen vor §. XIII. ⁴⁾ Vgl. Tz.-Stenzel, Urkunden, 79. ⁵⁾ Die mährischen und ober-schlesischen Bauden setzten sich gleichfalls zusammen aus einem Rämmerer als Vorsitzenden, einem „czudarius“ (suda = Richter), einem Landschreiber und den beisitzenden „Landleuten“; vgl. Kapras 62 f., 75 ff. ⁶⁾ Vgl. nur das Kostener indicium terrestre vom 23. Januar 1399: „presentibus Jarotha vicecapitaneo, Nicolao Scholdra, Borszislae sub-judicibus et aliis suppariis, nec non Przbislae, Johanne et Wyschak de Griszina fratribus etc.“ (Lefszyci, Bd. 38 Nr. 2257; außerdem Nrn. 1519, 1527, 1531, 2007, 2574 u. s. f.) mit der Glogauer Baude, wie sie am 18. August 1348 (Seite 49 oben) erscheint. ⁷⁾ So führte z. B. 1407 „Jerne Gortschiez, Sanze vnd vnderrichter in Eygenem Rechte, das man die czawde nent“ den Vorsitz der Glogauer Baude herzoglich Glogauischen Anteils. (Orig. im R. A. Glogau.)

dem vorsitzenden Hofrichter erhalten hat. Als überaus bedeutungsvoll verdient schließlich noch der Umstand betont zu werden, daß der Tschensche und die Bauden unserer Glogauer Bauden auch „zupparii“ in sozialer Hinsicht waren, also haeredes, wie die polnischen zupparii des 14. Jahrhunderts, Inhaber von (rittermäßigem) Allodialbesitz, genau wie die supani . . . proprietatem in terra habentes von Lebus.

Der sachlichen Identität entsprechen schließlich auch ganz auffällige Anklänge in den Bezeichnungen der Bauden und iudicia terrestria und ihrer Mitglieder. Abgesehen davon, daß die Münsterberger Baude merkwürdigerweise als „iudicium per totam terram“ erscheint und man die Bauden geradezu als iudicia terrestria bezeichnete¹⁾, erinnerte an die Identität beider die Tatsache, daß die M. G. O. unter „Landrecht“ — im Gegensatz zu „Mannrecht“ — neben dem Hofding gerade die Bauden verstanden wissen wollte²⁾. Noch im 17. und 18. Jahrhunderte führte der Guhrauer Tschensche den offiziellen Titel „des Erb- und eigenen rechtes, so man die Bauden nennet, verordneter Tschensche und Königl. Landrichter Göhrischen Weichbilds³⁾“, und 1716 übernahm auch in Glogau auf Grund eines kaiserlichen Reorganisationsbefehls wieder ein „Landrichter“ die Richterfunktion in der Baude, während der Glogauer Hofrichter „anstatt des Königl. Amtes“ ohne Stimmrecht hinzugezogen werden sollte⁴⁾. Schließlich gehörte zur Besetzung der Bauden noch im 18. Jahrhunderte ein „Landsschreiber“ als Protokollführer⁵⁾ — entsprechend dem notarius terrestris der polnischen iudicia terrestria; und der Vollstreckungsunterbeamte (Pfänder) der Bauden führte den Titel „Landfängerer“, eine deutliche Anspielung auf den camerarius der polnischen Zeit, der ebenfalls die Zwangsvollstreckungen ausgeführt und die gerichtlichen Ladungen zugestellt hatte⁶⁾. Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bauden den iudicia terrestria in Großpolen entsprochen haben, und zwar nicht nur in Kompetenz und Verfassung, sondern auch in ihrem geschichtlichen Entwicklungsgange: Sie sind, ebenso wie diese, die Erscheinungsformen des lokalisierten alten Palatinengerichts⁷⁾, des vornehmlichen Forums für die

¹⁾ Minsberg I, 88. ²⁾ Gryphius 31 ff.; vgl. Böhme V, 108. Ebenso dauerte nach der Ösler Landesordnung von 1583 die Baude im Ösler, Trebnitzer und Bernstädter Gebiet unter dem Namen „Landrecht“ fort (Haeusler, Geschichte 301, Ann. 1). Die Protokollsammlungen der ober-schlesischen Bauden hießen tabulae terrestres (Landbücher); vgl. Kapras 64 ff. ³⁾ St. A. Rep. 24 f. f. Glogau IV 4 g und 3 a Bl. 11. ⁴⁾ Ebenda. Glogauer Baudensachen. ⁵⁾ Vgl. unten Abschnitt über Baudenverfassung. ⁶⁾ Glogauer Landesrecht 119; Hube III, 317; St. A. Rep. 135 Msc. E 127, §. 9; Tz.-Stenzel, Urkunden, 71. ⁷⁾ Kunisch (293), der die schlesischen Bauden mit den Kastellanengerichten identifiziert und behauptet, sie seien „mit dem zunehmen der nach deutschem Recht ausgesetzten Städte und Dörfer immer mehr beschränkt und endlich ganz verschwunden“ wie die Kastellaneien selbst, ist also zu be-

causae haereditariae, und haben diese Rolle weitergespielt bis zum Erlass des preußischen Edikts vom 15. Januar 1742.

Die an sich merkwürdige Tatsache, daß innerhalb des Herzogtums sich gerade in Glogau und Guhrau die Zauden erhalten haben, ist bei anderer Gelegenheit bereits erörtert worden¹⁾.

In unserem Fürstentum bestanden somit an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts als Gerichte polnischer Wurzel das Männergericht, die Hofsdinge und die Zauden, als Gerichte deutschen Ursprungs aber die Dorfgerichte und die Stadtgerichte (Erb- und Landvogteien).

V. Weitere Entwicklung der Fürstentumsgerichte.

Auf den eben festgelegten Fundamenten mit ihren eigenartig geformten Grundsteinen baute sich die spät-mittelalterliche Gerichtsverfassung unseres Herzogtums auf, ein Spiegel der sich nach Stand und — zunächst auch noch — nach Nationalität scharf gliedernden Bevölkerung. Da die ehemals straffe landesherrliche Zentralgewalt unserer Piasten infolge der wiederholten Landesteilungen²⁾ und der immer wachsenden Verschuldung³⁾ der Herzöge schon im Anfang des 14. Jahrhunderts erheblich erschüttert war, gewannen die jetzt auch politisches Selbstbewußtsein erlangenden weltlichen Stände — der Adel auf der einen, die Städte auf der andern Seite — bald einen steigenden, bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse; namentlich wurden sie zu einer mit der Justizhoheit der Landesherren konkurrierenden Macht⁴⁾. Bei der Divergenz der Interessen — denn jeder Stand ließ sich naturgemäß von rein egoistischen Motiven leiten — setzte nun gerade auch auf dem jurisdiktionalen Gebiete ein Wettkampf von wechselndem Erfolge zwischen Adel und Städten ein. Während diese Kraft ihrer größeren wirtschaftlichen und darum auch politischen Bedeutung zunächst die Oberhand

richtigen. — Breyher (Beiträge 289) über sieht, daß die den schlesischen Zauden entsprechenden iudicia terrestria in Polen keineswegs die einzigen polnischen Adelsgerichte gewesen sind. Der Name Zauden (= iudicium) konnte darum als individualisierende Bezeichnung eines Gerichtshofes nicht in Polen, sondern nur in Schlesien in Betracht kommen.

¹⁾ Vgl. oben S. 44 Anm. 3. In der Nachbarschaft hielten sich die Zauden von Raudten, Wohlau, Herrnstadt und Rützen bis 1742 (Tz.-Stenzel, Urkundenf. 82), während die Breslauer Zauden 1337 aufgehoben wurde (Korn 136). Außerdem haben Zauden noch in Ols, Militsch und Trachenberg bestanden (Haeusler, Geschichte 300). Über das eigenartige Schicksal der Liegnitzer Zauden vgl. Tz.-Stenzel, Urkundenf. 510 und s. u. ²⁾ Vgl. Minsberg I, 49, 61, 71 f., 212, 218, 226, 235. ³⁾ Vgl. Minsberg I, 62, 65, 75, 211, 214 ff., 231 ff.; Matuszkiewicz 42 ff.; S. R. 3255, 3413. ⁴⁾ Das beweisen u. a. die Adels- und Städtebündnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; vgl. Nachwahl 60; S. R. 3150; R. A. Glogau XIV saec. 42 (1334), abgedr. bei Minsberg I, 347.

gewannen, gelang es dem Adel schließlich, den durch die Kriegswirren unter den letzten Piasten finanziell überaus geschwächten Städten den Rang abzulaufen, um — auch förmlich — den endgültigen Sieg im Jahre 1505 in der M. G. D. davonzutragen, die das Adelsgericht als Instanz über die Stadtgerichte erhob. Im Zeichen dieses Ständekampfs steht der Entwicklungsgang der Glogauer Gerichtsverfassung während des 14. und 15. Jahrhunderts, die gerade infolge dieser ihrer Geschichte nie ein harmonisches Ganze gebildet hat.

Zeitlich mitten hinein in den charakteristischen Ausbau trifft die Feudalisierung des Herzogtums Glogau und Steinau im Jahre 1329. Politisch von einschneidendster Bedeutung, hat dieser Vorgang auf die Entwicklung der Justizorgane unseres Fürstentums einen nennenswerten Einfluß nicht ausgeübt, da der König von Böhmen als Lehnsherr sich ausdrücklich verpflichtete, keinesfalls in die Kompetenz der herzoglichen Gerichte in Prozessen des Herzogs mit Klerikern, Bürgern, Bauern und Juden einzugreifen, und einen Rechtszug an das böhmische Königsgericht nur für die Fälle der Verweigerung und Verzögerung der Rechtshilfe in Prozessen vor dem Fürstentumsmännergericht — also nur in Sachen der Männer untereinander und eines Mannen mit dem Herzoge — offenließ¹⁾. Im übrigen wurde das Fürstentum Glogau der Krone Böhmen unter Garantie für die bestehende Gerichtsverfassung einverleibt²⁾, die sich in den wesentlichen Grundformen trotz der wechselvollen politischen Schicksale des Landes bis zur preußischen Zeit erhalten hat.

Wie schon bei anderer Gelegenheit bemerkt ist³⁾, waren die Weichbilder und Städte Glogau und Beuthen von 1331 bis 1344 unmittelbar der Krone Böhmen untertan⁴⁾, bis König Johann in diesem Jahre Herzog Heinrich V. von Glogau wieder mit einer Hälfte von Stadt und Weichbild Glogau und Beuthen belehnte. Die königliche Hälfte erhielten 1384 die Herzöge von Teschen zu Lehen. Dieser Anteil umfaßte im wesentlichen den Raum des Dreiecks Glogau—Beuthen—Tarnau mit Einkluß von Schlawa. Die politische Grenze lief mitten durch die Städte Glogau und Beuthen, sodaß jede dieser Stadt- und Weichbildshälften außer ihren besonderen kommunalen Körperschaften auch besondere Gerichtsbehörden hatte. Fortan gehörten zum königlichen (Teschenischen) Anteile die Dörfer Schönau, Kauer, Gustau, Seppau, Mürschau, Brauna, Göbelwitz, Weckelwitz, Kutschwitz, Bösau, Würbitz, Pfaffen-

¹⁾ Lehnsurk. I, 131; ebenso für Liegnitz I, 303, 305; Ols II, 18—21. Auch die Goldene Bulle (1356) änderte daran nichts mit der Bestimmung, daß niemand, wes Standes er auch sei, in Böhmen und dessen Nebenländern „extra regnum citari debet“.

²⁾ Lehnsurk. I, 13. ³⁾ Oben S. 2. ⁴⁾ Die Herrschaft des Herzogs Heinrich von Fürstenberg-Zauer (1337) war nur nominell; vgl. Lehnsurk. I, 141.

dorf, Malschwitz, Krolowitz, Beitsch und Deutsch-Tarnau, zum herzoglich Glogauischen Anteile dagegen Brieg, Fröbel, Mangelwitz, Meschtau, Weichnitz, Grabig, Karitsch, Druse, Kosel, Leipe, Klopschen, Andersdorf, Bernsdorf, Klein-Tschirne, Doberwitz, „Trzibschin“ und Nenkersdorf, sowie alle auf Raudten zu liegenden Ortschaften. Gemeinsam blieben in den Städten nur die Marktplätze, Kirchen, Schulen, Schlachthäuser, Viehweiden, Brücken, Straßen, Richtplätze und Kammereigüter, in Glogau noch der Ratsturm, der Salzmarkt, die Fluszmühle auf der Oder, das Oderwehr und das Waghäus. Außerdem wurden als „gemeines Land“ nicht aufgeteilt der Oderfluß, das Gebiet „ubir die Oder liegent“ zwischen Glogau und Tarnau (die oben nicht genannten Dörfer der Weichbilder Glogau und Beuthen), Polnisch-Tarnau selbst und der „Hegewald“ bei Beuthen¹⁾.

Ebenso wurden im Laufe des 14. Jahrhunderts auch die Städte und Lande Guhrau, Steinau, Köben nebst Rügen zwischen den Königen von Böhmen und den Herzögen von Teschen und von Glogau-Sagan wiederholt politisch geteilt²⁾.

Die Folge dieser nicht einmal vollständig durchgeföhrten Landesteilungen war eine grenzenlose Verwirrung nicht nur in den kommunalen³⁾ und politischen, sondern namentlich auch in den jurisdiktionsellen Verhältnissen, so daß z. B. die Frage nach dem Gerichtsstand einer Mauerpforte bei der Stadtpfarrkirche in Glogau und einer Wiesenparzelle Anlaß zu den unerquicklichsten Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Anteilen bieten sollte⁴⁾. Von besonderem Interesse sind die erhaltenen Nachrichten über den Gerichtsstand der Bewohner des „gemeinen Landes“, der unten besonders behandelt werden soll.

Erst am 18. Juni 1481 vereinigte Georg von Stein als dazu besonders bevollmächtigter „Anwalt“ des Königs Matthias Corvinus beide Hälften des Glogauer Landes. Namentlich mit Rücksicht auf die nun endlich behobenen, leidigen Jurisdiktionsverhältnisse begrüßte der zeitgenössische Chronist diesen Akt bezeichnend mit den Worten: „Nu allererst ist Glogau wider eins worden vnd eines herrn. Gott sey gelobett⁵⁾!“

Erwähnt mag auch sein, daß die Kriegswirren vor der Vertreibung des letzten Glogauer Piasten, Johannis II., im Jahre 1488 die belagerte Stadt Glogau noch alle Schrecken eines längeren Stillstands der Rechtspflege erfahren ließen⁶⁾.

Soviel über den äußeren Rahmen des Entwicklungsganges unserer Fürstentumsgerichte im 14. und 15. Jahrhundert!

¹⁾ Vgl. Münzberg I, 72, 237; Lehnsurk. I, 172 ff. ²⁾ Vgl. Ziolecti 39 ff., Lehnsurk. I, 165; 171 f.; 180 f.; 185 f.; 188 f.; ungedruckte Urkunde vom 14. Dezember 1375 über Steinau-Köben (R. A. Glogau). ³⁾ Münzberg I, 386 ff. ⁴⁾ R. A. Glogau (Lehnsurk. I, 201 f.); vgl. Münzberg I, 276 f.; 395. ⁵⁾ Annales Glogovienses 45. ⁶⁾ Ebendorf 54 f.

A. Die Dorfgerichte.

Wie früher ausgeführt, hatte die Lokationszeit die niedere Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande teils in die Hände der Grundherren gelegt, teils sie dem Landesherrn vorbehalten, je nachdem die betreffende Siedelung von einem Privaten (mit herzoglicher Genehmigung) ausgegründet oder vom Landesherrn unmittelbar angelegt worden war. Regelmäßig war jedoch das iudicium supremum (i. sanguinis) als eins der vornehmsten und einträglichsten iura ducaleia¹⁾ über die gesamte bäuerliche Bevölkerung der deutschen Dörfer dem Landesherrn verblieben, der es durch seinen advocatus provincialis ausüben ließ.

Mit der steigenden Finanznot der Glogauer Piasten änderte sich auch das. Namentlich gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts wurden die Befreiungen des privaten und kommunalen ländlichen Grundbesitzes „von allen herzoglichen Diensten, Lasten und herrschaftlichen Rechten“²⁾ immer zahlreicher, immer häufiger die Veräußerungen des supremum ius und der darin einbegriffenen oberen Gerichtsbarkeit³⁾ an Clerus und Laien⁴⁾. Damit ging Hand in Hand eine Versilberung des landesherrlichen Grundbesitzes in so großem Maßstabe, daß Herzog Heinrich IV. in einem Falle eine Veräußerung widerrufen mußte, weil er ein und dieselbe Besitzung „aus Vergeßlichkeit“ zweimal verschenkt hatte⁵⁾. Gleiche Wirkung, wie der formelle Verkauf der Gerichtsgewalt, hatten die von den Herzögen wiederholt bewilligten Einverleibungen von Dörfern und Gemarkungen eines ländlichen Weichbilds in das städtische Weichbild („Stadtrecht“)⁶⁾, weil damit infolge der eigenartigen Stellung des städtischen

... in Glogovia nullum judicium fuit, neque spirituale neque seculare, a festo Palmarum usque post octavas Trium Regum. Tunc unusquisque vixit propria voluntate . . .“ (es folgen Einzelheiten).

¹⁾ Bellerode 197 ff.; vgl. Stylo 223. ²⁾ Die Formel „omne ius et servicium“ umfaßte dabei an sich auch die Gerichtsbarkeit (s. nur S. R. 3227); vgl. auch die Deklaration Kaiser Rudolfs II. vom 8. März 1587, s. dagegen die Kommissariatsinstruktion vom 15. November 1602 (Stylo 227). ³⁾ Unter dem „obirsten furstlichen recht“ — unter dieser Bezeichnung erscheint es auch in privaten Händen — verstand man in unserm Fürstentum noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts „das halsgerichte obir leyp vnd obir lehemde, dy ochte, den czog, dinst, legir, gerichte“, außerdem noch „das gerichte obir dübereye, robereye, meyneith“ sowie das „Czether geschrey“ (1409, 1410; St. A. Rep. 135. D 289 Nr. 201, 202); vgl. Wolff, Grünberg 242, 244. — Die Herzöge von Sagan besaßen um 1521 die Obergerichtsbarkeit nur noch auf 12 Dörfern (Schloßarchiv Sagan, Amtsbuch 147v).

⁴⁾ Vgl. nur S. R. 1660, 2035, 2105, 2131, 2133, 2230, 2421, 2537, 2543, 2549, 2616, 2622, 2630, 2752, 2808, 2820, 2907, 2925, 2939, 3070, 3198, 3235, 3386, 3420, 3910, 4084, 4138, 4492, 4521, 4600, 4729. ⁵⁾ S. R. 5019, 5247. ⁶⁾ Für Glogau: Tz.-Stenzel, Urkunden, 407; S. R. 2907, 3899, 3926, 4742; Münzberg I, 349 (Milbau 1334), I, 363 (Quaritz „seulteto tamen nobis et nostro dominio penitus reservato“ 1340), I, 370 (alle Rittergüter, welche die Stadt Glogau oder einer ihrer Bürger besitzt oder noch erwirbt 1342), I, 373 (Schultheiße von Quilitz 1343); R. A. Glogau (Bantau, spätere

Erbrichters¹⁾) notwendigerweise auch die obere Gerichtsbarkeit über das eingemeindete Gelände ohne weiteres auf die Stadtkommune übergang²⁾). Auch die Jurisdiktionsprivilegien der Kirche von 1253 wurden von Herzog Konrad I. am 18. April 1273, von Herzog Heinrich III. am 2. März 1291 und nochmals 1300, sowie von dessen Witwe Mechtild am 6. März 1311 bestätigt³⁾.

Sie erfuhren von Seiten Heinrichs am 2. März 1291 noch eine wichtige, dem Bistumsprivileg Herzog Heinrichs IV. von Breslau (vom 23. Juni 1290) entsprechende Erweiterung. Die Kirche erhielt damit auch über ihren Grundbesitz im Bereich des Glogauer Fürstentums uneingeschränkt „dominium, jurisdictionem et potestatem seu facultatem majoris dominii in sanguinem et aliis majoribus causis, que jus ducale seu ducis in opidis, vicis, villis, civitatibus, terris, possessionibus et prediis . . .“⁴⁾. Damit waren die 1253 und 1261 für die Jurisdiktion des Herzogs gemachten letzten Vorbehalte gefallen: Auch Straßenraub und schwere Körperverletzung, von einem Hintersassen der Kirche verübt, wurden fortan von dem Gerichte des Bischofs bzw. des Glogauer Domkapitels geahndet⁵⁾.

So gaben die Landesherren ein Stück nach dem andern von ihrer Gerichtsgewalt über das platt Land aus den Händen. Wo schließlich „ausdrückliche Privilegien nicht vorhanden waren, da usurpierten die Grundherren bei dem Mangel eines festgeordneten Beamtenwesens und einer ausreichenden Kontrolle das ius ducale und das ius dominii über ihre Güter“⁶⁾.

Nur in vereinzelten Fällen hat sich das landesherrliche iudicium supremum auf dem Lande über das 15. Jahrhundert hinaus gerettet. Es ist ein spärlicher Rest, den das 1520 aufgestellte „Alt Grundbuch“ der königlichen Einkünfte aus dem Fürstentum⁷⁾ noch als landesherrliche Obergerichtsbarkeit über Dörfer der neun letzten Weichbilder aufführen kann. Das Glogauer „Landesrecht“ von 1658 schließlich nimmt als selbstverständlich an, daß jeder

Wüstung 1472; Höchstädt 1474). — Für Sprottau: S. R. 2884; Guhrau: S. R. 2879 3096, 3139, 3382, 4774; Lüben: S. R. 3910.

¹⁾ Siehe oben S. 32 ff. ²⁾ Obgleich also gerade Glogau die Obergerichtsbarkeit über viele Ortschaften seines Weichbildes erworben hat, geht Breyther (Sigismund 26) wohl zu weit, wenn er sagt, Glogau habe „seit 1331 im ganzen Weichbilde die Obergerichtsbarkeit an sich gebracht mit Ausnahme einzelner Ortschaften.“ Die Zahl der adeligen Grundherrn gehörigen Dörfer überwog stets (vgl. Landesmatrix im St. A.). ³⁾ Vgl. oben S. 13 f., 21; Stenzel, Bistum 60 f., 267 ff., 276 Anm. 3. ⁴⁾ Ebendorf 272 f. ⁵⁾ Als Justitiare der patrimonialen Gerichtsbarkeit der Kirche erscheinen Glogauer Domherren. Als diesen Jurisdiktionen übergeordnete Instanz bestand in Glogau ein besonderes bischöfliches Hofgericht, dessen Leiter sich später „des Bischoflichen Hofs vnd Haldes zw Grossenglogaw verwalter vnd Hofferichter“ (1582) nannte (R. A. Glogau). ⁶⁾ Nachzahl 51. ⁷⁾ St. A. Rep. 24 f. Stm. Glogau I 18b.

Grundherrschaft, soweit sich ihr Grund und Boden erstreckt, unbeschränkt die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zusteht, „so an den liegenden Gründen haftet, vermöge deren Sie nicht allein zwischen Ihnen unterthanen selbst, sondern auch, wann andere unter Ihnen nicht gesetzene die Ihrigen beklagen wollen oder wegen verbrechen, behandlungen oder derogleichen aldar ihren Rechtsstand erlangen, ohne Mittel zu richten vnd recht zu sprechen befuget sind“¹⁾.

Die Folgen dieser Schwerpunktsverschiebung zeigten sich schon um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. Die Zahl der landesherrlichen Dorf- schulzengerichte verminderte sich immer rascher. Die ursprünglich so umfangreiche Kompetenz der herzoglichen Landvögte in den ländlichen Weichbildern — Halsgerichtsbarkeit über die nichtadlige Bevölkerung, Recht zur Hegung der tria iudicia auf den herzoglichen Domänen — wurde fast täglich eingeschränkter²⁾). Die politische Stellung der Grundherren wuchs dagegen in umgekehrtem Maßstabe; die Immunität, ursprünglich ein Ausnahmezustand, wurde zur Regel. Was Bobertag³⁾ von den Gerichten des Breslauer Fürstentums sagt, gilt auch für die Glogauer Verhältnisse: „Im allgemeinen haben die Bauern bereits um 1400 ihren Gerichtsstand vor den landesherrlichen Gerichten völlig verloren, die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit über sie und ihre Güter steht patrimonialen Gerichten zu“. —

Die Verfassung der Dorfgerichte selbst nun war in Schlesien wohl überall gleich. Ein vom Grundherrn bestellter Schultheiß (scultetus) und sieben Schöffen bildeten den Gerichtshof. Wie der erste Stadtschultheiß hatte meistens auch der erste Dorfshulze in seiner Eigenschaft als locator vom Grundherrn eine größere Anzahl von Freihäusern erhalten, und zwar regelmäßig nicht — wie sein städtischer Amtsgenosse⁴⁾ — als Allodialbesitz, sondern zu Lehen⁵⁾ (allerdings zu Erblehen, als feudum improprium), ferner das Bezugrecht auf den tertius denarius der im Dorfgerichte einkommenden Gefälle. Gleichwie der Schulz auch den Gerichtsbann vom Grundherrn geliehen erhielt⁶⁾, so verkündete ursprünglich auch dieser — nicht der Schulz — das vom Dorfgericht gefundene Urteil⁷⁾ und instrumentierte auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Rustikalbesitz, während später — mindestens schon im 15. Jahrhunderte — auch die Schulzen nebst Schöffen selbst die vor ihnen

¹⁾ Landesrecht Bl. 124. ²⁾ Nachzahl 68. ³⁾ Bobertag 114. ⁴⁾ Siehe oben S. 29. ⁵⁾ Vgl. Opitz 13. Die Lehnseigenschaft der Schultheisen folgt aus der regelmäßigen Verpflichtung der Dorfshulzen der Grundherrschaft gegenüber zu Rossdienst und dem Umstande, daß bei Besitzwechsel der Konsens des Grundherrn als Obereigentümers nötig war, außerdem aus der Landespflicht. ⁶⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 147. ⁷⁾ Häusler, Geschichte 98.

vollzogenen Akte beurkundeten und von ihrem Erbherrn nur besiegeln ließen¹⁾). Mehrere Besitzer einer Dorfschulthei verwalteten das Gericht entweder innerhalb eines Jahres abwechselnd, meistens jedoch je 1 Jahr oder seltener je 2 Jahre²⁾). So gab es beispielsweise um 1520 in Quaritz, Kreis Glogau, „vier Scholzen im Dorfe, vnd ist ein Jeder ein Jar Scholz“³⁾). Stathalt war es übrigens auch, daß die Besitzer der Erbschultheien die praktische Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit bei Kollision einem Stellvertreter als „Richter“ übertrugen. So verkaufte z. B. im Jahre 1442 Bartusch Winkelmann, Schulz von Quilitz, vor George Foyt, Richter zu Quilitz, und den Dorfshöffen sein Gericht daselbst an das Augustinerstift in Sagan⁴⁾). Über die Teilnahme der Dorfshulzen an den Hösingten der Weichbildsstädte als Hoffschöffen soll später noch gehandelt werden.

Die Dorfgerichte waren in ihrer ursprünglichen Zuständigkeit — abgesehen nämlich von den Fällen, in denen die Grundherrschaft die Obergerichtsbarkeit erlangte und ihrem Schulzen auch den Blutbann ließ, was später allerdings wohl oft geschah — im Gegensatz zu den Stadtgerichten die typischen Träger der niederen Gerichtsbarkeit, also der Zivilgerichtsbarkeit in sachlicher Unbeschränktheit und der Strafjustiz in den Fällen der Strafen an Haut und Haar⁵⁾.

Nebenher bestand naturgemäß noch das alte Dreidingsrecht des Grundherrn⁶⁾ fort mit der einzigen Veränderung, daß die dem Schulzen (und der Gemeinde) obliegende Verpflichtung zur Beköstigung des Herrn oft schon im 14. Jahrhundert in eine pauschale Geldabgabe, „Essegeld“ genannt, umgewandelt wurde⁷⁾. War die Grundherrschaft eine Stadtgemeinde, so beauftragte der Rat entweder ein oder mehrere seiner Mitglieder mit dem Vorsitz im Dreiding oder aber den Stadtrichter. So hielten am Donnerstag nach Fronleichnam 1411 die Glogauer Ratmannen des Teschener Anteils Hans Hiltrud und Niclos Döring das Kilbauer Dreiding ab, wogegen am Sonnabend nach Fronleichnam 1420 „Hans Schultheis, foyt derselben Stadt . . . dyse Gerichte zur Neluba von beuelunge wegn vnd geheise vnser ubgeschrebin Rathmannen hot gesessin“⁸⁾. Der Umstand, daß ein Dorf mit einer Stadt „ver-

¹⁾ Vgl. R. A. Sprottau Berg. Nr. 66, 70, 75. ²⁾ Opitz 9. ³⁾ Alt Grundtbuch Bl. 45v. ⁴⁾ St. A. Rep. 116, Nr. 286; vgl. ebendort Nr. 440 (Klopfchen 1490). ⁵⁾ Vgl. Böhme (VI, 114): „Geschiet ein czeter geschre vff eins mannis gute, trifft das geschre hals adir hant, so hot is der obirste hirre czu richten adir sine gewalt; trifft is aber nicht hals adir hand, als blutunst adir obilhandlunge, so hot der erbirre czu richten von rechtis wegin.“ ⁶⁾ Siehe oben S. 25 ff. ⁷⁾ Haeseler, Geschichte 98. ⁸⁾ R. A. Glogau Berg. Ebenso wurden z. B. in Sagan 1517 vier Ratmannen mit der Abhaltung des Dreidings in Edersdorf (städtisch) beauftragt (Heinrich 642).

einigt“, dem städtischen Weichbild einverleibt wurde, berührte also den Bestand des Dorfgerichts und dessen regelmäßige Kompetenz an sich nicht, nur daß der Schulz den Gerichtsbann fortan von der Stadt geliehen erhielt. So blieben die Schulzengerichte der dem städtischen Weichbild von Glogau angeschlossenen Dörfer Fätschau, Brostau, Barkau, Roßwitz, Ziebern, Nilbau u. a. m. bestehen¹⁾; nur ging mit der Einverleibung (außer der niederen Gerichtsbarkeit) die Kompetenz des Glogauer Landvogts darüber, nämlich die Obergerichtsbarkeit, auf den Glogauer Rat über, welcher ihre Ausübung seinem Stadtrichter übertrug. Darum waren auch später noch die Stadtgerichte die „Kriminalhöfe“ für die den Stadtkämmereien gehörigen Dörfer²⁾. Trotzdem urkundete der Rat und auch das Stadtgericht von Glogau beider Anteile³⁾ — ebenso war es in den andern Fürstentumsstädten⁴⁾ — seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sehr häufig in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Rustikalgrundstücke (namentlich bei Zinsverkäufen) in sachlicher Konkurrenz mit den Gerichten der Stadtdörfer; dies war regelmäßig dann der Fall, wenn ein Bürger dabei als Partei (z. B. bei Abtretenungen von Rustikalgrundzins) auftrat, weil man offenbar einem Bürger nicht zumuten wollte, das Gericht eines Stadtdorfes aufzusuchen. Andrereits kam es auch öfters vor, daß das Dorfgericht „in corpore“ vor dem Stadtrat oder Stadtgericht erschien und zu dessen Protokoll einen vor ihm vollzogenen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit bezeugte⁵⁾. Ebenso war es übrigens auch in den Dörfern privater Grundherren, die gleichfalls als siegelführende Urkundspersonen für ihre Hintersassen aufraten.

Eine Ausnahmestellung — mit persönlicher Immunität der innerhalb der Dorfmarkung grundsätzlich unbeschränkten örtlichen Zuständigkeit der Dorfgerichte gegenüber — nahmen die Schulzen selbst, die Kretschmer (Gastwirte) und — im Saganischen und Sprottauischen — die Hammermeister (Inhaber der Eisenhammerwerke) ein, die als vornehmere, wohlhabendere Hintersassen sicher schon im 14. Jahrhundert als vor dem Hösinge ihrer Weichbildstadt gerichtständig erscheinen⁶⁾. Selbstredend waren auch die auf dem Lande wohnhaften Edelleute von der Gerichtsbarkeit der Dorfgerichte persönlich eximiert, ebenso der adelige Grundbesitz.

¹⁾ Vgl. S. 57 Anm. 6. In allen diesen „Stadtgerichtsdörfern“ ernannte der Rat der Stadt auch Schulz und Schöffen; vgl. R. A. Glogau Sect. I, Cap III, Tit. 4. ²⁾ Vgl. Friedenberg I, 77. ³⁾ R. A. Glogau Berg. ⁴⁾ Für Sprottau vgl. St. A. Rep. 120. Magdal. Sprottau Nr. 106 (1464); für Freystadt vgl. Cod. dipl. Sil. XXIV, 197 Nr. 195 (1522). ⁵⁾ R. A. Glogau Berg. ⁶⁾ Bobertag 114; Matuszkiewicz 183; vor dem Glogauer Hösingt erscheinen z. B. die Schulzen von Quaritz als rechtsuchende Parteien 1388, 1393, 1396, 1427, 1428 (R. A. Glogau Berg.).

Der von vornherein statthafte Rechtszug von den Dorfgerichten an das Hofgericht in seiner inzwischen lokalisierten Form, das *Hofding*, (seit der M. G. O. an das *Manngericht*) wurde beibehalten. Er war, wie bereits bemerkt, davon abhängig, daß der Ziehende die „*consuetam pecuniam, penam videlicet XXX solidorum*“ als Gewette an die herzogliche Kammer erlegte. Später betrug das Zugeld einen ungarischen Gulden¹⁾). Während in den meisten Gegenden Schlesiens dieses Zugrecht der Bauern anscheinend infolge der politischen Erstarkung der adeligen Grundherrschaften noch im Mittelalter unterging, erhielt es sich im Glogauer Fürstentum bis in die Neuzeit²⁾; auch der M. G. O. von 1505 (Kap. III § 8) und dem Glogauer „*Landesrecht*“ von 1658 (Bl. 82 f.) ist es bekannt. Wenn Nachwahl³⁾ es aber als „*Recht der fürstlichen Appellations- und Evokationsrechte*“ auffaßt, so ist dem entgegenzuhalten, daß das alte *landesherrliche Zugrecht* auch im Glogauer Fürstentum mit den anderen „*fürstlichen Rechten*“ längst auf die Grundherren übergegangen war⁴⁾, und es sich mithin lediglich als Appellationsbefugnis der prozeßführenden Parteien darstellt. Außerdem hatten die Glogauer Herzöge dadurch, daß sie noch im 15. Jahrhunderte den Männern (und Städten) ihrer Weichbilder ganz allgemein gehaltene *privilegia de non evocando* erteilten, wie unten darzutun sein wird, formell auf die Geltendmachung etwa noch bestehender Zugrechte Verzicht geleistet. Erst die M. G. O. begründete aufs neue ein *landesherrliches ius evocationis* gegenüber den städtischen und patrimonialen Niedergerichten⁵⁾. Ob dieses praktische Bedeutung erlangt hat, ist jedoch zweifelhaft. Anders verhält es sich mit dem Parteizugrecht. Während die Grundherren aber selbst kein Interesse daran haben konnten, eine Sache von ihren eigenen Patrimonialgerichten hinwegzuziehen, wurde auf der anderen Seite von den Parteien desto ergiebigerer Gebrauch vom Zuge gemacht, der den Rechtsstreit unmittelbar vor das *Manngericht* brachte⁶⁾. Darum beklagte auch der Entwurf der Glogauer Landesordnung von 1630 den „*Müßbrauch*, daß ein Jeder, auch so offte in Schlechten Sachen, So von der Grundherrschaft als Richter Erster Instantz ganz vollzogen oder leichtlich entschieden werden können, sich mit erlegung des flor. Bngr. der Ersten Instantz ganz entzogen“ und bestimmte, „*dieweil der Zug in effectu anders nichts, als für eine appellation zu verstehen vndt aber in Rechten Niemandt sich von*

¹⁾ Bobertag 113 f. Vgl. Böhme VI, 104 „*Von geczuge obir buer gemeine*“.

²⁾ Übrigens hat sich dieses Zugrecht auch im Fürstentum Sagan erhalten; vgl. Saganer Mannrechtsprotokoll von Mittwoch nach Gregori 1527 (Schloßarchiv Sagan, Amtsbuch 40).

³⁾ Nachwahl 73, Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. oben S. 57 Anm. 3. ⁵⁾ Gryphius 32 § 18.

⁶⁾ Glogauer Landesrecht 126.

Einem *Budterrichter* an den oberen berufen kann, Er sey dan in weßen beschwert“, „*daz sich Niemandt fünftig Ehe und zuvor Er durch den Richter erster Instantz beschwert, Sich von der Herrn vndt Adelleuthe Gerichten wegziehen solle*“¹⁾). Abgesehen von diesem *Evokations-* und *Appellationsrecht* an eine höhere, in der Sache selbst entscheidende Instanz war es schließlich auch in unserm Herzogtume üblich, daß sich die Dorfgerichte in schwierigeren Rechtsfragen an die Gerichte ihrer Weichbildsstädte als „*Oberhöfe*“ mit der Bitte um Belehrung wandten, und zwar entweder an das *Stadtgericht* oder an das *Hofding*²⁾.

Im Anschluß an die Behandlung der Dorfgerichte soll noch eine bisher unbekannte, aber überaus merkwürdige Erscheinung auf dem Gebiete der niederschlesischen Gerichtsverfassung Erwähnung finden, nämlich das *Zeideling*, ein Immunitätsgericht für die *Imter* (Zeidler) der Mallnitzer Heide, das die Spuren hohen Alters trägt. Die einzige erhaltene, uns bekannte Urkunde³⁾, die von einem Zeidelinge unseres Fürstentums herstammt, datiert vom 23. Juni 1456, und ist in Mallnitz (Kreis Sprottau) ausgestellt. Sie beginnt: „*Ich Merthen Bögen, eyn gesaczter richter zeur Malnicz, vnd wir hie nochgeschrebin Heinrich Koch von der Grossenkoppir, Hanns Polan vom Loße, Jacob Reyntsch von der Czeyße, Hans Girlach von Poszke, Jacob Yone von der Grossenkoppir, Nickil Wermosch von Polkewitez vnd Pawl Hirsfelder zeur Eylaw, gesworne scheppin ym czeidildinge dasselbst*“. Die Genannten beurkunden, daß „*vor vns yn gerichte vnd foller gehegiter bang*“ Hedwig, die Witwe des Andreas Zeidler aus Mückendorf (Kreis Sprottau), im Besitze ihres gekorenen Vormundes Nickel Trebin, „*der ir ezu desir sachen durch recht creftig und mechtig geteilit ist*“, nebst ihren Kindern, Katharina verehelichten Ilgener, Georg und Hans Zeidler bekannt hat, daß ihnen von ihrem Bruder Nickel Zeidler wegen der Zeidelweide auf der Mallnitzer Heide volle Genüge geschehen sei und daß sie auf alle Ansprüche auf gedachte Zeidelweide und alles Zubehör „*vor sich vnd alle ihre nesten*“ verzichtet habe. Die Urkunde schließt: „*Czu Bekentnus hat der edele Er Heintze von Kittelitez als eyn geborner vormunde des vnmündigen erbherren obir dy obgemelte czeidilweide seyn anhangende Ingesegil vorsegilt . . .*“

¹⁾ Böhme V, 105 ff. ²⁾ Vgl. Bobertag 114; Tz.-Stenzel, Urkundenf. 416; Lehnsurkunden I, 199 f. ³⁾ Orig. mit großem Wachsiegel im R. A. Sprottau Berg. Nr. 75.

— Die im Eingange genannten Ortschaften: heute Groß-Klipper (Kr. Sprottau), Loos (Kr. Sagan), Zeisau (Kr. Sagan), Buschau (Kr. Sagan), Kl.-Polkwiß (Kr. Sprottau) und Culau (Kr. Sprottau), gehörten, soweit sie im Kreise Sagan liegen, auch damals zum Weichbild Sagan, also zum Fürstentum Sagan, soweit sie zum Kreise Sprottau zählen, auch damals zum Weichbild Sprottau, also zum Fürstentum Glogau!

Sehr auffallend erscheint der Umstand, daß die Schöffen des an das deutsche Märkerding erinnernden Gerichtshofes, der unter dem Vorstehe des Mallmitzer Schulzen tagte und seine Briefe von dem dortigen Grundherrn als „Erbherrn über die Zeidelweide“ besiegeln ließ, zum Teil aus dem Fürstentum Sagan stammten; Sagan bildete seit 1413 ein besonderes Herzogtum. Offenbar hat das Mallmitzer Imkergericht schon vor diesem Zeitpunkte bestanden. In der ursprünglichen Allmendeigenschaft der Zeidelweide, die später allerdings dem Mallmitzer Grundherrn „erbherrlich“ unterstand, findet auch wohl die Tatsache eine Erklärung, daß die Zeidlergenossen Hintersassen verschiedener Grundherrschaften waren. So ist im vorliegenden Falle das Mallmitzer Zeidelding zuständig für die Beurkundung eines Verzichts seitens mehrerer Inwohner des Dorfes Mückendorf, also von Hintersassen der Stadtkämmerei Sprottau¹⁾. Bemerkung mag noch werden, daß die Zeidler der Sprottau-Mallmitzer Heide auch sonst als geschlossene „Körperschaft“ aufgetreten sind²⁾.

Ob das Zeidelding sich nur mit freiwilliger Gerichtsbarkeit befaßte, oder ob sich seine Zuständigkeit — wie die des Märkerdings³⁾ — überhaupt auf alle die Allmende betreffenden Händel der Markgenossen und auf Marktrevel erstreckte, muß leider dahingestellt bleiben. Jedenfalls verdient es als Gericht, dessen Kompetenz keine Rücksicht auf die politische Landesgrenze genommen hat, einige Beachtung⁴⁾.

B. Die Stadtgerichte.

Während der Entwicklungsgang der Dorfgerichte bis an das Ende des 15. Jahrhunderts keine Änderungen grundsätzlicher Natur erfahren hat, weil die sich stets gleichbleibenden engen Verhältnisse auf dem platten Lande immer zeitgemäß waren und darum einer Reform nicht bedurften, war in dem kräftigen Aufblühen der Städte die Veranlassung zu einer Ausdehnung ihrer Machtspäre im allgemeinen gegeben und damit auch zur Entfaltung der in die Hände des Erbvoogts und der Bürgerschöffen gelegten Gerichtsgewalt. Teils von dem erwachenden rechtspolitischen Selbstbewußtsein der Bürger getrieben,

¹⁾ Matuszkiewicz 44. ²⁾ Alt Grundbuch (1520) Bl. 51 v: „Item die Czeidler geben Gerlich von der Heide vff Michaelis der Herschafft (d. i. dem Landesherrn) II Thonne Honigt“; vgl. Tz.-Stenzel, Urkunden, 62. — Übrigens war auch der Bischofszins der alten Kastellanei Sagan, zu der auch das nachmalige Weichbild Sprottau gehörte (vgl. Matuszkiewicz 15), in Honig geleistet worden; Stenzel, Bisizumsurkunden 3 f. (1226). ³⁾ Vgl. Schröder 426, 606, 698. ⁴⁾ Für das Herzogtum Sagan ist ebenfalls ein „Groß Czeidelgerichte“ verbürgt, dessen einziges erhaltenes Sitzungsprotokoll vom Montag nach Quasimodogeniti 1521 (Herzogliches Schloßarchiv Sagan, Amtsbuch S. 91; abgedruckt bei Heinrich 628 f.) u. a. die Verreichung von Zeidelweiden bei Neuhaus beurkundet, leider aber über die Verfassung des Gerichtshofes schweigt.

teils von Fürstengunst getragen, baute das 14. Jahrhundert in unsern wirtschaftlich erstarkenden Fürstentumsstädten auf den jurisdiktionalen Verfassungsgrundlagen der Lokationszeit weiter; namentlich in der durch den Handelsverkehr überaus geförderten Hauptstadt Glogau, der drohenden Rivalin Breslaus, sprengte die gährende Materie schon vor den Tagen des ersten Luxemburgers, des erklärten Schutzherrn der schlesischen Städte, die engen Formen.

Die Kompetenz der Stadtgerichte unseres Fürstentums dehnte sich regelmäßig nach drei Richtungen: Die persönliche Zuständigkeit vergrößerte sich, der städtische Gerichtsbezirk wurde räumlich erweitert und die alten, durch die Landvogtei gezogenen sachlichen Schranken fielen.

Ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte (Erbvogtei) hatten zunächst nur die Bewohner des städtischen Weichbils mit Ausnahme der Juden, deren „Ghetto“ einen besonderen, immunen Gerichtsbezirk bildete. Jeder, der außerhalb des Stadtrechts in „einem anderen Rechte“ wohnte, mußte grundsätzlich vor dem für ihn persönlich zuständigen Gerichte belangt werden.

Als „anderes Recht“ in diesem Sinne (Jurisdiktionsbereich) war selbstredend in den Städten auch der örtliche Bezirk der geistlichen Gerichtsbarkeit aufzufassen, also die Kirchen, Kirchhöfe, Schulen, Klöster, in Glogau außerdem noch das besondere „Domviertel“ auf der Oderinsel.

Nachdem Breslau, die Mutter Glogaus, schon am 5. Oktober 1263 das außerhalb der „iura Magdeburgiensia“ stehende Privileg¹⁾ erhalten hatte, wonach jeder Landsäß unterschiedlos in Strafsachen und in Sachen um Geldschuld vor dem Stadtgerichte belangt werden konnte, wenn er vom Kläger innerhalb des Stadtgerichtsbezirkes betroffen wurde — allerdings unter Beilassung des Rechtszuges an das Hofgericht — teilte Breslau seiner Tochter am 3. August 1280²⁾ auf Ersuchen Herzog Heinrichs III. von Glogau dieses Recht mit, das folgendes bestimmte: „Ob sich lantlüte vnder en ander, dy beder syte buzen (außerhalb) der Stat wiczbilde in anderme rechte gesessin sin, bynnen der Stat wiczbilde wunden ader totslage begeen oder anderer vntat, si sin polene adir dütsch, Rittere adir Rittere süne, Munczemiestere odir ir gesinde adir iuden, vnd wirt der vridebrechere in der hanthaften tat gevangen mit gewapenter hant vnd vor gericht bracht, daz sal der Stat richtere richten noch der Stat scheppen vrteil vnd rechte. Wirt aber der vridebrechere vorvluchtich, der richter sal in lazen voreischenen (vorheischen) ein werbe, ander werbe,

¹⁾ Korn 30 f. ²⁾ Bidimus des Breslauer Rats vom 27. März 1411 (R. A. Glogau XV. saec. 14); ungenauer Abdruck bei Korn 48 f. aus dem Liber Niger.

dritte werbe bi symen namen vnd kymet er nicht vor, sich zu vntredene (entreden) vnd rechtes zu pflegene, man vorvestet in alezuhant.“ Damit war die Kompetenz des Stadtgerichts auf alle von adligen Landsassen jeder Nationalität, von Münzmeistern und Juden innerhalb des städtischen Weichbilds begangenen Frevel ausgedehnt, was Herzog Heinrich III. am 3. August 1302¹⁾ in fast genau derselben Fassung bestätigte. Die wenigen redaktionellen Zusätze²⁾ bringen aber deutlicher zum Ausdruck, daß diese Satzung namentlich auch Anwendung finden sollte, wenn ein Bürger innerhalb des städtischen Weichbilds von einem solchen „in anderem Recht Gesessenen“ in strafbarer Weise verlegt würde.

Eine ähnliche Bestimmung traf Herzog Konrad II. von Glogau am 15. August 1295, als er „im Interesse seiner Bürger von Lüben zur Abwehr einiger Übeltäter“ anordnete, daß, wer immer, auch seine Vasallen nicht ausgenommen, Gewalttätigkeiten, Totschläge, Verwundungen, Blauschläge, Plündерungen und andere Frevel in der Stadt Lüben „vel in confinio sepiis“ vornähme, vor dem Erbvoigt der Stadt deshalb sich verantworten solle³⁾. Zweifellos haben diese Grundsätze auch in den anderen Städten unseres Fürstentums Gestalt erlangt; denn das Rechtschutzbündnis der Städte Glogau, Sagan, Freystadt, Steinau, Sprottau, Fraustadt, Lüben, Guhrau, Crossen und Grünberg vom 29. Juni 1310 beweist, daß es damals schon allgemein üblich war, jeden in einem Stadtgebiet — gleichviel von wem — begangenen Frevel vor dem Stadtgerichte zu ahnden⁴⁾.

Die entsprechende Entwicklung der Dinge läßt sich auch für den Zivilprozeß verfolgen. Die Satzungen vom 3. August 1280 und 1302 bestimmten, daß bei der Anfangsklage eines Landsassen gegen einen Bürger oder umgekehrt der Angeklagte und der „gewere“ sich vor dem Stadtgericht zu stellen habe, wenn das streitige Gut „binnen der stat wichbilde“ angesprochen würde. Ferner mußte sich danach ein Landsäß in Sachen um Geldschuld vor dem Stadtgericht nach der Stadt Rechte belangen lassen, wenn ihn der bürgerliche Gläubiger nach dem Fälligkeitstage in der Stadt betrat und vor „der Stat erberichtere“ brachte⁵⁾.

¹⁾ Orig. R. A. Glogau; Abdruck bei Tz.-Stenzel, Urkundenf. 443 ff., vgl. Brann I, 18.
²⁾ Eine genauere Behandlung der in Glogau gemachten Zusätze muß leider wegen Raummangels unterbleiben. ³⁾ S.R. 2376, für Liegnitz vgl. Schirmacher 49. ⁴⁾ S.R. 3150; Matuszkiewicz 180 f. ⁵⁾ Wie man sich zu behelfen suchte, wenn ein sämiger Schuldner vom Lande deshalb den Stadtgerichtsbezirk mied, zeigt die originelle Anwendung des Meil- und Marktzwanges in der Sprottauer Stadtwillkür (Anfang des 14. Jahrhds.); danach war es streng verboten, einem solchen Schuldner Bier oder Brot zuzuführen (Matuszkiewicz 19, 183).

War damit für die Bürger im allgemeinen die Geltendmachung eines Anspruchs gegen die Landsassen bedeutend erleichtert, so schuf ein den Glogauern im besondern auf ihre Bitten von König Johann von Böhmen erteiltes Privileg vom 2. Oktober 1331 — also im unmittelbaren Anschluß an die Einnahme Glogaus — ein außerordentliches Verfahren gegen sämige adlige Schuldner des Glogauer ländlichen Weichbilds. Der König verfügte nämlich, „quod in antea unusquisque nobilis, miles seu cliens pro pecunia per dictos ciues nostros sibi credita, si illam juxta sua promissa non persolverit, in bonis et allodiis suis per tutorem sine capitaneum, quem ipsis pro tempore prefecerimus, in rebus mobilibus et immobilibus pignorari debat usque ad perfectam et congruam debitorum solutionem, equitatiis et armis et aliis apparatus bellicis, quibus nobis et eorum dominis seruire possent ac in pignoracione suorum hominum, qui tantum pro censu debito in statutis terminis persolvendo inquietari poterint, semper salvis¹⁾.“

Aller Anschein nach bedurfte es also bei diesem besonders schleunigen Verfahren nicht einmal der Beschaffung eines vollstreckbaren Titels im modernen Sinne — wenn man nicht das Vorliegen von „garantierten Urkunden“ unterstellt, wozu aber nichts Veranlassung gibt —, sodaß die Tatsache der Fälligkeit allein derartigen Forderungen die Vollstreckbarkeit beilegte, ein für den adeligen Schuldner gewiß nicht beneidenswerter Rechtszustand!

Übrigens hat der hier zum ersten Male erscheinende Landeshauptmann als ständiger Vertreter des Landesherrn — im Gegensatz zu den Weichbildauplenten — auch später jurisdiktionelle Befugnisse gehabt, wie unten noch darzutun sein wird.

Wenn gegenüber dieser offensichtlichen Tendenz die Zuständigkeit der Stadtgerichte auf den landförmigen Adel in persönlicher Richtung auszudehnen²⁾, die Satzungen vom 3. August 1280 und 1302 zugunsten des bürgerlichen Schuldners und der Kompetenz des Stadtgerichts Ausnahmen statuieren³⁾, und wenn die Glogauer Weichbildaussassen (herzoglich Glogauischen Anteils) der Stadt Glogau (gleichen Anteils) noch am 16. August 1410 feierlich ver-

¹⁾ Fehlerhafter Abdruck aus einer Bestätigung Herzog Heinrichs V. von Glogau vom Jahre 1349 (Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 58) bei Minsberg I, 337. Vgl. dazu § 811 Ziffer 7 unserer geltenden Zivilprozeßordnung! S. R. 5051. ²⁾ Diese Entwicklung hat fast überall stattgefunden (vgl. Tz.-Stenzel, Urkundenf. 397 f., 511, 528 f., 552; Schirmacher 35, 49), namentlich auch im Fürstentum Breslau. ³⁾ „Sendet auch ein burgere sine pfert zu holeze adir nach grase, di en sal im nieman vnder wegen in einem anderme gerichte vfhalden, erne sulle den pferden nach volgen in di Stat vnd al da vordern vor der stad richtere nach der stat rechte.“ (Korn 49.)
5*

sprechen: „... ap irkeyn Burger . . . der vnvorsprochen were vnd auch in hanhaftiger tat nicht begriffen were, besaget würde, Is were vmb roub adir vmb denbe adir vmb welchirley vntat das were, das wir den bey rechte lassen vnd behaldin wellin noch der Statrechte¹⁾“, so sind die Bestrebungen des erstarfenden Adels im 15. Jahrhundert, sich von der Stadtgerichtsbarkeit zu emanzipieren und dafür den Bürger vor das adlige Manngericht zu ziehen, nur zu verständlich²⁾. Dieser Kampf wurde erst 1505 endgültig entschieden und zwar mit einem Siege des Adels auf der ganzen Linie. Die M. G. O. bestimmte nämlich, daß für sämtliche Prozesse zwischen Edelleuten einerseits und Bürgern „oder ander gemeinen Leuthen“ anderseits, gleichgültig ob diese sich in der Rolle der Kläger oder der Beklagten befänden, grundsätzlich das Manngericht zuständig sein und es auch bleiben sollte, wenn nicht etwa der Beklagte vor Einlassung zur Hauptache die Verweisung des Rechtsstreits an das für ihn sonst kompetente „Landrecht“ (Bunde oder Hofding — diese Bestimmung kam also nur für den adeligen Beklagten in Betracht) beantragte. Nur in den Fällen, wo ein bürgerlicher Gläubiger einen Edelmann vor dem Manngericht wegen Geldschuld belangte, sollte eine Verweisung an das Landrecht unzulässig sein³⁾. Diese Vorschriften bedeuteten einen völligen Umschwung der Verhältnisse zu ungünsten des Bürgertums, wenn auch gleichzeitig gesagt war, daß Prozesse zwischen Bürgern oder sonst anderem gemeinem Volke vor den Niedergerichten (Stadt- und Dorfgerichten) belassen würden, es sei denn, daß eine der Parteien sich vor das Manngericht zöge oder der Landesherr (oder dessen Vertreter) die Sache auf Grund eines neuen *ius evocationis* dorthin beschiede. Jedenfalls war die Autorität der bürgerlichen Jurisdiktion dem Adel gegenüber gefallen.

Wie für den Adel, so wurde durch die Satzungen vom 3. August 1280 und 1302 das Stadtgericht auch für die Juden in beschränktem Maße zuständig, nämlich für alle von diesen im städtischen Weichbild — außerhalb der Judenstadt⁴⁾ — begangenen Frevel. Alle andern Judensachen gehörten vor das besondere Judengericht und (in letzter und höchster Instanz) vor den Landeshauptmann, der auch insoweit die Rolle des ehemaligen „palatinus“ übernommen hatte⁵⁾. Jedenfalls blieb das außerhalb des Gemeindeverbandes

¹⁾ Orig. im R. A. Glogau; mangelhafter Abdruck bei Minsberg I, 410. ²⁾ Nach Obigem ist der von Breyther (Sigismund 26) vertretenen Ansicht, die Stadt Glogau habe erst „nach Kauf der Erbvogtei (1331) das Recht, ihre Gerichtsbarkeit auch auf die Ritter (Adel) auszudehnen“ erlangt, zu widersprechen. ³⁾ Gryphius 31 f., § 18. ⁴⁾ Diese lag in Glogau bei „der Vorstadt vor dem Brostier Tore“ (Berndt 12); vgl. auch Brann 28. Nach Minsberg (I, 316) jedoch gehörte zur Judenstadt die alte und neue Odergasse, der Burgfrieden, der Schulplatz und der Judenmarkt. ⁵⁾ Berndt 9; vgl. oben S. 19. Nachfahl 75.

und der städtischen Besteuerung liegende Glogauer Ghetto der Jurisdiktion des Stadtgerichts entzogen. An diesem Zustand änderte auch die spätere Zeit verhältnismäßig wenig. Zu seiner Garantie erklärte Herzog Johann I. am 2. März 1407 zugleich im Namen seiner Brüder ausdrücklich, daß der dem Juden Abraham und den andern Juden gewährte Friedensbrief der Stadt Glogau „ganez vnschedelich seyn solle an yrem Stadrechte vnd an allen stucken yres Rechtes; besundern welchirley vntat adir vnfuge Jude adir Judynne tete adir begynge in der Stadt Gerichte Glogow, so gloubin wir mit vnsn Brudern, das wir adir wer von vnsir wegen gewaldig (bevollmächtigt) wirt syn, senden wollen noch vnsern Ratmann zu Glogow, vnd ap wir noch en nichten sendten vnd dy doch des selbir begernde weren, das alle begangene adir getane vnfuge adir vntat von Jude adir von Judynne gericht sal werden noch der Stad rechte“¹⁾. Am 25. Juni 1440 bestätigte Herzog Wenzel von Teschen-Glogau mit seiner Gemahlin Elisabeth und seinen Brüdern Włodko, Przemko und Bolko für seine Hälfte der Stadt Glogau, daß Streitigkeiten zwischen jüdischen Parteien die Judenältesten nach jüdischem Rechte zu entscheiden hätten, daß dagegen bei Kassenverschiedenheit der Parteien ein christlicher Schuldner oder Bürge nach jüdischem Rechte vor den herzoglichen Gerichten, ein jüdischer aber nur vor dem Hauptmann belangt werden solle²⁾.

So blieb es bis zum 17. Jahrhundert. Noch der der Glogauer Judenschaft am 16. Mai 1629 erteilte Geleitsbrief Kaiser Ferdinands II. bestimmte, daß ein jüdischer Schuldner oder Bürge vor der Glogauer Landeshauptmannschaft seinen ausschließlichen Gerichtsstand haben solle³⁾.

Eine wesentliche Änderung in den Jurisdiktionsverhältnissen trat erst ein, als auf Grund des Vergleichs vom 27. Januar 1636 die Stadt Glogau der Judengemeinde ein neues geschlossenes Judenviertel am Dominikanerkloster einräumte. Man vereinbarte damals: „Endlich . . . sollen die Blutgerichte auff diesen Stellen folgender gestalt gemeiner Stadt verbleiben: Würden fremde oder Christen oder Einheimische wieder Bürger darauff frefeln, stehlen, morden und dergleichen, oder auch solcher thaten halber sich dahin flüchten, soll darüber die Stadt die Blutgerichte und, was dem anhängig, exerciren, auch die frefler die Stadt heraußzunehmen befugt seyn. Was aber ein Jude mit dem andern oder Ein Christ mit den Juden und ihrem Gesinde oder Juden und Christen gegen einander dergleichen frefeln möchten, sollen, wann die Christen

¹⁾ Orig. St. A. Glogau XV. saec. 9; fehlerhafter Abdruck Minsberg I, 407, vgl. Brann 95. ²⁾ Berndt 8 f., Minsberg I, 320 f. ³⁾ Continuation III, 729 ff.

dasselbst dingstellig vom Königl. Amt gemacht werden, dem Königl. Landeshauptmann unterworfen seyn“¹⁾.

Die Jurisdiktion der Stadtgerichte als solcher wurde danach allmählich innerhalb des städtischen Weichbilds in persönlicher Richtung tatsächlich unbeschränkt. Diese Ausdehnung der städtischen Gerichtsgewalt war von um so größerer Bedeutung, als gleichzeitig ihr Machtbereich fast überall räumlich gewachsen war. Namentlich war dies bei Glogau selbst der Fall. So verlebte König Johann von Böhmen am 23. März 1337 die Neustadt auf der Dominsel in die Altstadt ein „eum judicio et juribus suis ac aliis vobis et pertinenciis ad ipsam novam ciuitatem spectantibus, exceptis dumtaxat piscatoribus et piscationibus ibidem, quos et quas seorsim et per se nostro dominio reservamus“²⁾. Des weiteren verkaufte Herzog Johann II. von Sagan-Glogau am 2. Mai 1484 nach Vertreibung der Juden der Stadt Glogau für 600 Gulden die Judengasse und genehmigte es, daß die Stadt diesen Platz fortan „zu iren gerichten gebrauchen“ durfte³⁾.

Ähnliche Wirkungen hatten die oben⁴⁾ bereits besprochenen Eingemeindungen von Dörfern und Gemarkungen eines ländlichen Weichbilds in das „Stadtrecht“, wie sie in großem Maßstabe namentlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts hier vorgenommen wurden, weil damit die betreffende Stadt sowohl die obere als auch die niedere Gerichtsbarkeit darüber erhielt; die Ausübung der letzteren wurde freilich — offenbar aus Zweckmäßigkeitsgründen — stets dem von der Stadt bestellten Dorfeschulzen geliehen.

Einen starken Ansporn für die Ausdehnungspolitik namentlich der Glogauer Bürger bot die schon in der Satzung vom 3. August 1302⁵⁾ getroffene Bestimmung, daß jedes im Glogauer Weichbild und Gebiet liegende Dorf, Vorwerk oder sonstige Landgut, das von einem Glogauer Bürger künftig erworben würde, „in di Stat ezu Glogow gehören vnd mit der stat schlossen vnd mit rechte in di stat rechte ligen“ solle; „daz selbe gut sal man vor Erberichter der Stat vor eyner gehegten banc in der Stat

¹⁾ R. A. Glogau, Liber niger II, 636; vgl. Berndt 25. ²⁾ R. A. Glogau XIV. saec. 48; abgedruckt bei Minsberg I, 357. — Herzog Johann I. von Glogau-Sagan bestätigte unter Erneuerung eines Privilegs seines progenitor Heinrich dem Glogauer Minoritenkloster die freie Oderfischerei „per totum dominium nostrum“ mit der Maßgabe: „... Prohibemus ... omnibus officialibus, quod sepefatos fratres in sepedicta piscacione non impedirent, nec ipsorum pescatores ad sua judicia trahant, sed ipsi fratres habebunt mos pescatores judicare“. (Glogau 1406; Orig. R. A. Glogau); doch ist die Echtheit dieser Urkunde uns nicht unzweifelhaft. ³⁾ R. A. Glogau; vgl. Berndt 12 und Brann 147 f. ⁴⁾ Vgl. S. 33, 57. ⁵⁾ In der von Breslau aus mitgeteilten Satzung vom 3. August 1280 fehlt die Bestimmung.

dinge vf lazen vnd der selbe richter sal daz gut von der stat wege rechen vnd inwisen, di gekouft han daz gut“¹⁾). In Übereinstimmung damit verordnete auch Karl IV. von Böhmen am 5. April 1342, daß alle Landgüter, die ein Glogauer Bürger von einem Edelmann bisher gekauft hätte oder fürder kaufen würde, „juribus nec non consuetudinibus ciuitatis ipsius“ für ewig unterliegen sollten, mit dem Hinzufügen, daß der Glogauer „advocatus nomine ciuitatis eorum debet nomine nostro eadem bona porrigure et conferre hereditarie et perpetue possidenda“²⁾. Die bloße Bürgereigenschaft des Erwerbers hatte also die Wirkung, daß das Landgut in das „Stadtrecht“ aufgenommen wurde und — wie bei einer Eingemeindung — vor dem Stadtgericht sein Forum erhielt. Auf Grund dieser Bestimmungen kam eine verhältnismäßig bedeutende Anzahl von Dörfern des ländlichen Weichbilds Glogaus unter die Jurisdiktion des Stadtgerichts³⁾. Wenn man darum erwägt, wie rasch das städtische Weichbild Glogaus namentlich um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nach allen Himmelsrichtungen hin anwuchs, so erscheint auch der Zweifel nur zu erklärlich, der in Glogau im Jahre 1315 darüber aufstieß, ob alle, die unter der Bammmeile im ländlichen Weichbild saßen, dem Stadtgericht unterstünden oder vielmehr nur diejenigen, die innerhalb der städtischen Gemarkung lebten⁴⁾. So flüssig waren die Grenzen des städtischen Weichbilds geworden, daß man den grundlegenden Satz von der örtlichen Kompetenz des schlesischen Stadtgerichts in einer Stadt wie Glogau schon damals vergessen hatte!

Endlich enthielt das an die Städte Glogau (17. März 1490) und Sprottau (11. Juli 1597) verliehene Recht, mit rotem Wachse zu siegeln, infofern eine räumliche Ausdehnung ihrer Jurisdiktion, als ihre Gerichte seitdem nicht nur die im „Stadtrecht“ wohnhaften Personen, sondern — unter bestimmten gesetzlichen Einschränkungen — jedermann als Zeugen vorladen konnten⁵⁾.

¹⁾ Übrigens sprechen sich auch die „Schöppen-Orteile“ von Böhme (VI, 109 f.) dahin aus, daß ein Bürger, der „von“ seinem Landgute vor das an sich zuständige Hofding geladen wird, den Rechtsstreit an das Stadtgericht verweisen lassen kann, es sei denn, daß das betreffende Gut Lehnseigenschaft hat. ²⁾ Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 53; schlechter Abdruck Minsberg I, 370. — Auf diese beiden Urkunden ist offenbar der in den über Grundsachen handelnden Briefen des Glogauer Schöffenvorstehers Jahrhunderte lang gebräuchliche Passus zurückzuführen: „coram N. N., nomine nostre ciuitatis aduocato hereditario“, „N. N., voit im namen der Stadt Glogaw“ (R. A. Glogau Berg.). ³⁾ Nämlich Schloin (1306; S.R. 2907), Ziebern (1319); Noßwitz (1328; S.R. 4742), Hufen in Barkau, Herbau und Gleinig (1342), ferner Schmarse (1485) [Minsberg I, 281 f.], ebenso Beichau. Im 13. Jahrhundert (1290) bereits Brostau, Rauschwitz, Jätzschau und die Felder auf Priedemost (Tz.-Stenzel, Urkundens. 406). ⁴⁾ Korn 91 Nr. 100 § 1. ⁵⁾ Vgl. Tz.-Stenzel, Urkundens. 245 f.; Minsberg I, 465 ff.; Matuzkiewicz 89. Glogau hat also das Recht, mit rotem Wachse zu siegeln, nicht erst von Herzog Sigismund erhalten, wie Breyther

Den denkbar ungünstigsten Einfluß auf den eben besprochenen Entwicklungsgang mußten naturgemäß die politischen Teilungen der Lande und Städte Glogau, Beuthen (1331, 1344, 1360) und Guhrau (1375) zeitigen¹⁾.

Es wurde für jede Hälfte dieser Städte außer einem besonderen Rate auch ein besonderes Stadtgericht eingesetzt mit der persönlichen und sachlichen Kompetenz des bisherigen.

Wohnten die reichnehmenden Parteien in verschiedenen Stadthälften, so waren für die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Teilgerichte überall dieselben, allgemein gültigen Grundsätze entscheidend.

Danach hatte in Zivilsachen der Kläger den Gerichtsstand des Beklagten aufzusuchen, bei dinglichen Klagen und bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen das Gericht der belegenen Sache. In Strafsachen war dagegen das *forum delicti commissi* bestimmend²⁾.

Die in der Guhrauer Teilungsurkunde ausdrücklich getroffene Anordnung, daß die in einer Stadthälfte über einen Freveler verhängte Acht auch in der andern Hälfte wirksam sein solle, hat sicherlich auch auf die entsprechenden Verhältnisse in Glogau und Beuthen Anwendung gefunden, obgleich die Urkunden dieser Städte darüber schweigen. Überliefert ist jedoch, daß die Räte beider Anteile von Beuthen sich am 24. Juni 1461 zu gegenseitiger Hilfe bei Stadtbeschädigung, Diebstahl, Beraubung und Bedrohung verpflichteten³⁾.

Eine Besonderheit enthielt das Guhrauer Instrument nur insofern, als ein in dieser Stadt betroffener adliger Schuldner, „der beerbt ist in dem Goryschen gebite“, nicht vor das Stadtgericht der zuständigen Hälfte gebracht werden durfte; vielmehr sollte in einem derartigen Falle der Schuldner „als recht ist in das teyl do her ynne gesessen ist und in der teylunge gevallen ist“, neu geladen werden. Leider fehlt hier eine nähere Angabe darüber, ob sich der weitere Prozeß dann doch noch vor dem Stadtgericht der zuständigen Hälfte abspielte oder vielmehr vor der für den Schuldner sonst persönlich kompetenten Baude seines Anteils. Jedenfalls war das Verfahren nunmehr verzögert und die bisherige, vorteilhafte Rechtsstellung des bürgerlichen Gläubigers beeinträchtigt, eine unmittelbare Folge der Teilung.

Als beachtenswert verdient noch der Umstand der Erwähnung, daß in Glogau die Schöffensbriefe der beiden Teilstadtgerichte sich auch äußerlich in der Besiegelung unterschieden⁴⁾.

(Sigismund 29) irrtümlich behauptet, sondern schon von König Matthias Corvinus. — Der Stadt Sagan wurde das rote Siegelrecht am 3. März 1581 verliehen (R. A. Sagan W 2).

¹⁾ Lehnurk. I, 172 ff., 188 ff. und oben S. 55 f. ²⁾ Lehnurkunden I, 174 (Glogau); 177 (Beuthen); 190 (Guhrau). ³⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 102 Nr. 4. ⁴⁾ Das Stadt-

Berwickelter gestalteten sich die Verhältnisse in der Rechtspflege über das „gemeine Land“. In Betracht kamen als solches für die Kompetenz der Teilstadtgerichte namentlich die Straßen und Brücken der Stadt, der Kuttelhof und die städtische Allmende (Weihweiden und Forsten), in Glogau außerdem noch die Oder, die Odermühle, der Ratsturm, Salzmarkt und das Waghaus, sowie das zur Stadt gehörende Dorf Zerbau.

Die knappe Bestimmung der Teilungsurkunden, daß darüber „beide gerichte der egenanten zweier teil gemeinlich richten“ sollten, wurde praktisch so gehandhabt, daß in der Ausübung der Jurisdiktion über das gemeine Land sich die Stadtgerichte beider Anteile jährlich am Aschermittwoch¹⁾ abwechselten. Das ergibt sich aus der „Sühne und Verrichtung“, die Herzog Albrecht von Liegnitz am 13. Dezember 1399 zwischen den Landesherren beider Glogauer Anteile vermittelte. Man vereinbarte damals, daß alle „vngerichte adir vnfuge, se weren gros adir klein adir welcherleye se weren“, die in dem gemeinen Lande verübt würden, in einem Jahre von der einen Hälfte, im nächsten Jahre von der andern Hälfte und so fort von Jahr zu Jahr wechselnd abgeurteilt und die Gerichtsgefälle aus der Jurisdiktion über das gemeine Land stets zwischen den beiden Stadthälften geteilt werden sollten²⁾.

Da in der genannten Urkunde vom 13. Dezember 1399 bestimmt ist, daß bis zum nächsten Aschtag — also bis Aschermittwoch 1400 — der Teil Teschen die Gerichtsbarkeit über das gemeine Land ausüben solle, im folgenden Jahre — also bis Aschermittwoch 1401 — der Teil Glogau u. s. f., so folgt hieraus, daß in den Jahren mit gerader Zahl (wenn man von dem letzten, in das folgende Jahr stets hinübergreifenden Quartal Lucia, beginnend am 13. Dezember, absieht) die Gerichte des Teiles Glogau, in denen mit ungerader Jahreszahl die Gerichte des Teiles Teschen zeitlich zuständig waren. Dasselbe ist auch für das plattdeutsche gemeine Land nachweisbar, wie unten noch ausgeführt werden soll.

gericht herzoglich Glogauischen Anteils bediente sich z. B. im 15. Jahrhundert meistens des grünen Wachs; seine Briefe tragen 1. das Ratsiegel (im längsgeteilten Mittelschild: Madonna mit Jesuskind und der Glogauer Adler; Umschrift: *Sigillum consulum civitatis Glogovie in parte ducis*); 2. das Schöffensiegel (St. Nikolaus; Umschrift: *Sigillum scabinorum Glogovie maioris*). — Das Stadtgericht der Teschenschen Hälfte dagegen benutzte regelmäßig gelbes Wachs; an seinen Briefen hängen 1. das Gerichtsiegel (Glogauer Adler; Umschrift: *Sigillum iudicij Glogovie maioris*); 2. das Schöffensiegel (Haupt des St. Nikolaus; Umschrift: *Sigillum scabinorum Glogovie maioris*); R. A. Glogau Berg.

¹⁾ Das Geschäftsjahr in den schlesischen Stadtverwaltungen rechnete stets von Aschermittwoch zu Aschermittwoch. An diesem Tage übernahmen in unsren Fürstentumsstädten auch die vom Landesherren jährlich neu verordneten Ratmannen die Amtsgeschäfte. ²⁾ Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 101; mangelhafter Abdruck bei Minsberg I, 399 f. und Stenzel, Teilung 155 ff.

War damit theoretisch wenigstens einigermaßen Klarheit geschaffen und namentlich die offenbar wichtigste Frage, der Geldpunkt, mit Geschick geregelt, so mag trotzdem die Praxis noch auf mancherlei uns unbekannt gebliebene Schwierigkeiten gestoßen sein. Sicher hat der im Jahre 1399 festgelegte Turnus noch 1421 bestanden, da er damals als bewährte Einrichtung von den Interessenten bei Schlichtung der Streitfrage wieder vereinbart wurde, wer die Mauerpforte bei der Stadtpfarrkirche in Glogau zu schließen befugt sei, ob Herzog Bolko von Teschen oder die Herzöge Heinrich IX. und X. von Glogau¹⁾!

Ähnlich wie in Glogau, Beuthen und Guhrau lagen die Verhältnisse in der Mediatstadt Neustadt, die mindestens in der Zeit von 1409 bis 1508 ebenfalls reell geteilt war²⁾, nur daß hier die Teilung keine politische, wie dort, sondern privatrechtlicher Natur war, die freilich auch die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beeinflußte. Neustadt gehörte in dem oben begrenzten Zeitraume nämlich zu drei Vierteln dem Geschlechte derer von Berge, zu einem Viertel der Familie von Tauchsdorff³⁾. Jeder Anteil bildete einen besonderen Gerichtsbezirk; beide Bezirke unterstanden aber dem gemeinsamen Stadtgerichte, dessen Besetzung auch in einer unten noch zu besprechenden Weise anteilig stattfand⁴⁾. Die Schöfftenbriefe dieses Gerichts wurden auch von beiden Erbherrn besiegelt; nur in eigener Sache eines Erbherrn siegelte der andere allein⁴⁾. Auch diese Art der Teilung führte naturgemäß zu den unerquicklichsten Reibungen³⁾⁴⁾.

Neben einer Eximierung von Teilen des Stadtgerichtsbezirks zugunsten der geistlichen Jurisdiktion in Freystadt⁵⁾ sind schließlich später in Glogau auch noch Aussonderungen einzelner Häuser nachweisbar — abgesehen von der bereits erwähnten Bildung eines neuen Judenviertels im 17. Jahrhundert⁶⁾. Die städtischen Körperschaften verkauften und verreichten nämlich am 28. Mai 1505 vor Herzog Sigismund das Weihhaus in der Burgfreiheit (den heutigen Tschammerhof) nebst einer Scheune und einem „Fleck“ vor dem Brostauer Tore, wie dies Bernhard Przemko besessen hatte, zu erblichem Eigen an den herzoglichen Marschall Christoph Odrowons von Schiedelwitz mit allem fürstlichen Recht, Ober- und Niedergerichten. Der Herzog bestimmte gleichzeitig, daß der jeweilige Besitzer, sein Gesinde und die übrigen Bewohner des Hauses in allen Sachen von der Jurisdiktion des Stadtgerichts eximiert sein sollten. Über Klagen gegen das Gesinde und die Hausgenossen sollte der jeweilige Besitzer richten. Dieser selbst sollte vor dem Herzoge und dessen

¹⁾ R. A. Glogau; mangelhafter Abdruck Minsberg I, 417 ff. ²⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 71, Nr. 5, 81 Nr. 64, 108. ³⁾ Ebendorf 78 Nr. 50. ⁴⁾ Ebendorf 74 ff. Nr. 19, 20, 24, 38. ⁵⁾ Ebendorf 172 Nr. 52. ⁶⁾ Vgl. oben S. 69.

Landeshauptmann seinen ausschließlichen persönlichen und dinglichen Gerichtsstand haben. In Sachen streitiger Gerichtsbarkeit sollte er befugt sein, die Hälfte des urteilenden adligen Kollegiums (4 Besitzer) selbst aus der Mannschaft zu bestimmen¹⁾. Ferner genehmigte Kaiser Rudolf II. am 7. Januar 1596 seinem Leibarzte Dr. med. Bartholomäus Schwalb von Giesicz, der sein am Glogauer Ringe (Ecke Kirchgasse) gegenüber dem Rathause gelegenes Haus an „ainen vom Adl oder Landsassen, welcher der Bürgerlichen Jurisdiction nicht widerwürfig“, zu verkaufen beabsichtigte, daß „derselbe Neuffer oder auch fünftiger besitzer dieses Hauses in allwegen der Bürgerlichen Jurisdiction beschwerung vnd auflage gennzlichen befreyet vnd eximirt sein solle“²⁾.

Abgesehen von diesem durch unglückliche politische Verwicklungen bedingten Rückschritte in der Entwicklung eines Teils unserer Stadtgerichte bedeutete die noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts vollendete Auflösung der alten Landvogteien eine neue, bedeutsame Errungenschaft für die städtische Gerichtsgewalt in sachlicher Beziehung. Wie kurz wiederholt werden soll, äußerte sich die Jurisdiktion des Landvogts über unsere Städte lediglich in der Hegung der drei echten Dinge — und in dem Umstande, daß er zwei Drittel der im Stadtgericht einkommenden Geldbußen in Ungerichtssachen zu erheben hatte, um sie demnächst an den Herzog abzuführen, falls dieser ihm nicht gestattete, sie zu behalten³⁾. Seine richterlichen Besigkeiten über das platte Land, das ländliche Weichbild, wurden durch den Übergang der Obergerichtsbarkeit an die Grundherrschaften und die Veräußerung der herzoglichen Domänen in großem Maßstabe nahezu gegenstandslos. Auch die städtischen Vogtdinge sollten — als unzeitgemäß — bald verschwinden⁴⁾. Nach v. Brünne⁵⁾ gestalteten sich die auf die Rechtspflege abzielenden Einrichtungen Glogaus „in durchaus entsprechender Weise“ wie in Breslau. Eine Verschmelzung der Landvogtei mit der Erbvogtei habe in Glogau das Privileg Herzog Heinrichs III. vom 16. Juli 1290 herbeigeführt, indem dieser Fürst dem Erbvogte die obere und niedere Gerichtsbarkeit dem vollen Umfange nach übertragen habe, ohne auch nur des jurisdictionell konkurrierenden Landvogts Erwähnung zu tun. Für das 14. Jahrhundert stelle dann das Weistum der Breslauer Ratmannen vom 6. Oktober 1315 die vollzogene Vereinigung des stadt- und landvogteilichen Gerichts völlig außer Zweifel, indem es dem Erbvogt sowohl das Stadt-

¹⁾ Minsberg II, 153 ff.; f. u. ²⁾ Orig. R. A. Glogau; dieses „Freihaus“ am Glogauer Markte (Nr. 46) trägt noch heute eine entsprechende Inschrift. ³⁾ Vgl. oben S. 34. ⁴⁾ Übrigens war z. B. in Posen die Hegung des städtischen Vogtdings von vornherein dem Erbvogte übertragen: „... judicio, quod prefatus advocatus una cum civibus suis infra circulum anni tribus temporibus pro tribunali omnimodam causam judicantes sedebunt . . .“ (1253; Buttke 8). ⁵⁾ v. Brünne 45 f.

gericht (*judicium civile*) wie das Vogtding unterstelle und ihn als den Vorsitzenden und Leiter beider Gerichte ansehe und behandle. Dem kann nur insoweit beige pflichtet werden, als die Geschichte der Landvogtei in Breslau annähernd dieselbe gewesen ist wie in Glogau.

Die irrtümliche Voraussetzung, von der v. Brünneck ausgeht, daß nämlich die Breslauer Landvogtei spätestens „gegen Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts“ in der Erbvogtei aufgegangen ist, hat oben bereits ihre Widerlegung gefunden. Tatsache ist, daß die Breslauer Landvogtei, deren Zuständigkeit über das städtische Weichbild sich in dem Recht zur Haltung der drei echten Dinge erschöpfe (wie in Glogau), erst am 29. März 1337 durch ein Privileg König Johanns von Böhmen aufgehoben wurde¹⁾. Auch in Liegnitz, das seit 1293 Breslauer Recht und namentlich auch Breslauer Gerichtsverfassung besaß, hat die Landvogtei als Gegenstück der Erbvogtei mindestens bis 1342 bestanden²⁾. Doch auch die Beweise, auf die sich v. Brünneck für die Einverleibung der Glogauer Landvogtei in die Erbvogtei beruft, sind nicht stichhaltig. In der angezogenen Urkunde vom 16. Juli 1290 ist lediglich davon die Rede, daß Herzog Heinrich III. die Ober- und Niedergerichtsbarkeit über die Dörfer Brosta u., Rauschwitz, Jätzschau und die auf Priedemost zu noch zu erwerbenden Felder bei ihrer Eingemeindung in den Stadtgerichtsbezirk Glogau dem Erbvogt überträgt³⁾. Die entscheidenden Worte übergeht merkwürdigerweise v. Brünneck in seinem Zitate. Zudem übt in Glogau der Erbvogt als Vorsitzender des Stadtgerichts, wie oben dargestellt ist, bereits die gesamte bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit aus mit Einschluß auch der drei Ungerichtsfälle Notzucht, Heimsuchung und Wegelage.

Auch die Bestimmung des Breslauer Weistums von 1315, daß derjenige, der ein Pferd als sein geraubtes oder gestohlenes Eigentum anspricht, bei Beweisfälligkeit „dabit reo triginta solidos, advocato vero suum gewette in judicio civili, sed in judicio, quod dicitur „voitdine“, dabit triginta solidos advocato, et reo similiter triginta“ spricht nicht im mindesten dafür. Einmal handelt es sich hier um einen Bericht lediglich über Verhältnisse, wie sie in Breslau bestanden. Sodann folgt aber aus der gleichen Bezeichnung des Vorsitzenden als „advocatus“ nicht, daß der Leiter des iudicium civile und der des Vogtdings in Breslau identisch gewesen wäre, weil sowohl der Landvogt als auch der Erbvogt den Titel „advocatus“ beanspruchen konnte. Schließlich hat ja tatsächlich ein besonderer Landvogt

¹⁾ Korn 139. ²⁾ Schirmacher 13, 75, 89 f.; vgl. Brünneck 48 f. ³⁾ Dr. Stenzel, Urkunden, 406 f.

gerade auch in Breslau das Vogtding bis 1337 gehabt. Urkundlich erwähnt wird der Landvogt von Glogau nur einmal: Scholastikus Nikolaus von Glogau bescheinigt am 20. Juli 1276, daß der dortige Bürger Marfo „coram domino Arthmanno notario, Theodorico aduocato terre Glogoviensis ac sculteto de Dosquarie, Henrico de Bans vice aduocato et omnibus scabinis ciuitatis Glogouiensis“ eine Huze im Dorfe „Belenie“ an den Abt Hermann aus Leibus aufgelassen habe¹⁾. Der genannte Gerichtshof ist nichts anderes als ein Vogtding, bestehend aus dem Landvogte als Vorsitzenden, dem Stadtvogte als dessen Beistand und den Bürgerschöffen von Glogau²⁾.

Dass die Landvogtei noch nach der Eroberung Glogaus durch König Johann von Böhmen (im Oktober 1331) bestanden hat, ergibt ein Weistum des Breslauer Rats an den Glogauer. Darin „ist ein recht gegeben vnd das ist bestetiget, das keine voite, beide, erbrichter vnd landvoite, haben teil an dem gerichte das vor dem hoferichter (weiter oben „des koniges houerichter“) kumpt mit der ladunghen vnd auch mit dem czoge ader mit orteilen“; ferner ist darin ausgesprochen, daß der vom Hofrichter „mit rechte“ Geächtete bei der Sühnung „den voiten“ einen Anteil an der Huze nicht zu geben brauche³⁾. Schließlich wurde die Landvogtei in Glogau damit aufgehoben, daß Karl IV. von Böhmen der Stadt am 5. April 1342 „duos denarios de aduocacia terre in ciuitate predicta, qui ad nostram cameram spectabant, eciam de bonis ad ipsam ciuitatem spectantibus, et eciam comparatis et emptis, quam in posterum comparandis . . et emendis“ schenkte⁴⁾; unter den „duo denarii de aduocacia terre“ hat man die Landvogtei selbst zu verstehen⁵⁾.

Auf ähnliche Weise — entweder durch liberalen Akt der Landesherrn, wie in Breslau und Glogau, oder durch Ankauf seitens der betreffenden Stadtkommune, die die erworbenen Befugnisse ihrem Stadtgericht übertrug, wie in Liegnitz⁶⁾, — mag sich auch in den andern Weichbildstädten unseres Fürstentums die Vereinigung der Landvogtei mit dem Stadtgericht vollzogen haben, weil man wohl überall das Vogtding als einen „notabilis defectus“ empfunden, wodurch „multi in suis iuribus impedirentur“⁷⁾, und die maior poena von 30 Schillingen gegenüber dem Gewedde von 4 Schillingen im Erbvogtsgericht als unverhältnismäßig hoch und darum als unbillig angesehen hatte. Auch

¹⁾ Orig. St. A. Leibus 96; S.R. 1511. ²⁾ Vgl. v. Brünneck 9 f., 12 und oben S. 31 f. ³⁾ Böhme V, 123; VI, 94. ⁴⁾ Orig. R. A. Glogau XI. saec. 53; mangelhafter Abdruck bei Winsberg I, 370. ⁵⁾ Vgl. Korn 50, 98; Brünneck 42 f. ⁶⁾ Schirmacher 75, 89 f. ⁷⁾ Korn 139.

hier ist der Mangel an urkundlichen Nachrichten darüber zu bedauern. Die schon in anderem Zusammenhange angezogenen Erwähnungen des Landvogtes in Lüben und Sagan von 1298 und 1299¹⁾ sind auch die letzten.

In Fraustadt, wo mindestens schon 1322 das lokalisierte indicium curiae als „hoffgedinge“ tagte, wird 1332 noch das indicium provinciale als Zuginstanz für das indicium haereditarium genannt, während 1349 zum letzten Male ein „burgravius seu provincialis advocatus“ erscheint²⁾.

Von Steinau ist nur der „iudex provincialis“ Trutwin vom Jahre 1290 bekannt, während eine — allerdings wohl nur formularmäßige — Aufzählung der landesherrlichen Kompetenzen im Fürstentum Steinau vom Jahre 1337 noch von „iudiciis curiarum et provinciarum“ spricht³⁾.

In Guhrau, das zur selben Zeit zu diesem Herzogtum gehörte, hat allerdings noch später eine Landvogtei bestanden. Am 14. November 1352 verkaufte nämlich Herzog Johann von Steinau „judicium nostrum prouinciale ad nos spectans in Gora“ für 11 Mark Groschen seinen Vasallen, den Brüdern Henzlin und Franzko von Koslik mit der Befugnis, das Gericht „uni feodalium nostrorum ex ista parte Odere, exceptis principibus et dominis et singulariter excluso Henslio Rekwicz, uel eciam ciuibus vel uni ciuium nostrorum in Gora“ weiterverkaufen zu können, aber unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts⁴⁾. Tatsächlich ist dann auch in Guhrau die Landvogtei mit dem Stadtgericht insjöfern verschmolzen worden, als dort, wie auch in Freystadt, Sprottau und Grünberg, noch im 14. Jahrhunderte die Erbvogtei in das Eigentum des Landesherrn zurückfiel, sei es durch Verzicht oder als erbloser Nachlaß der Erbvogtsfamilie, wie dies z. B. für Sprottau feststeht⁵⁾. In diesen Städten, die die Erbvogtei nicht — wie Glogau und Breslau — angekauft haben, erscheint nämlich im 14. und 15. Jahrhundert der vom Landesherrn beamtete Hořrichter auch als Vorsitzender des herzoglichen Stadtgerichts. Somit trifft die prägnante Notiz „von drien dingen des burggrauen“ im Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts zusammengestellt ist und schlesische Rechtsverhältnisse überhaupt beleuchtet, auch für die Weichbilstädte unseres Fürstentums in vollstem Umfang zu: „Die drei dinge, die man pfleg ezwen zu halten in dem Jare zu dreien gecziten, die sint abegangen von der hirren gnade vnd auch von kore“⁶⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 35; für Sagan s. noch S. R. 1988 (Landvogt Thilo 1286). ²⁾ Buttke 18 f., 23, 27. ³⁾ Tz.-Stenzel, Urkunden, 409; Lehnsurkunden I, 148. ⁴⁾ Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 66. ⁵⁾ Matusziewicz 38, 41; im übrigen s. u. ⁶⁾ Böhme VI, 111.

Die Zuständigkeit des Stadtgerichts war durch den Wegfall der Landvogtei insjöfern sachlich gewachsen, als jetzt keine Zivilsachen mehr vor das Vogtding gebracht werden konnten und auch das Ruhen der Jurisdiktion des Stadtvoigts bezüglich aller in den den Vogtdingen vorangegangenen zwei Wochen verübten Ungerichte endgültig aufgehoben war. Weitere Ausdehnungen der Stadtgerichtskompetenz in sachlicher Beziehung beruhten auf lokalhistorischer Grundlage oder Entwicklung. So erscheint z. B. das Saganer Schöffenkollegium nebst Rat und Geschworenen im Jahre 1314 als zuständige Urkundsbehörde, als die Stadtkommune Sagan „repeticionem, quam habebat super allodio Jacobi de Wichow“ (Weichau) mit des Jakob Einwilligung an Heinrich Ehardi und dessen männliche und weibliche Nachkommen unter der Bedingung verkaufte, daß der Erwerber und dessen Nachfolger dieser repeticio wegen von der Stadt nicht beschwert oder belästigt werde¹⁾. Offenbar handelt es sich hier um die Veräußerung eines Retraktrechts auf einem Allodialgut mit anschließender formeller „disbrigatio“ durch die Verkäuferin, also eine „causa haereditaria“ nach slawisch-polnischen Rechtsbegriffen, wie sie sonst der Kompetenz der Bauden vorbehalten war, offenbar ein Einfluß polnischen Rechts²⁾.

Ferner erhielt der Rat mehrerer Städte eine polizeiliche Gerichtsbarkeit³⁾, die in der Regel in der Befugnis bestand, bei Übertretungen der vom Rat erlassenen Willküren zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Stadt eine niedrige Geldstrafe zu erheben, obgleich damit eigentlich die Kompetenz des herzoglichen oder (bei Mediatstädten) grundherrlichen Richters angestellt wurde, der im übrigen nach wie vor die obere und niedrere Gerichtsbarkeit ausübte. So überließ Herzog Wenzel von Glogau-Kroßen am 13. Mai 1428 dem Rat von Schwiebus das „Nachtgericht“, d. h. das Recht zur Bestrafung von nächtlichen Ruhestörungen und „Gezänken lediger Knechte“ innerhalb der Stadt, was Herzog Heinrich XI. von Glogau am 5. März 1469 bestätigte⁴⁾. Der Rat von Freystadt erhielt am 29. September 1479 von Herzog Johann II. von Sagan-Glogau die Befugnis, über Gezänk im Stadtfeller und in Schänfstuben zu richten, „geschehen mit Rauffen oder sonst mit Offstossen mit Worten, es wäre am Tage oder bey Nacht, von Bürgern Gebauern oder ledigen Gesellen“ mit Ausnahme von Mördern und „Verleumbde“⁵⁾.

¹⁾ S. R. 3445; für Breslau vgl. Korn 87, 120. ²⁾ Vgl. oben S. 48 ff. ³⁾ Vgl. Tz.-Stenzel, Urkunden, 243. Eine Pönaljurisdiktion in Marktsachen hatte der Stadtrat schon seit Einführung des Magdeburger Rechts; vgl. Korn 18. ⁴⁾ Knispel 30, 264. ⁵⁾ Soll wohl heißen „lembdern“ (Lähmern). Förster, Analecta Freyst. 47 f.

In Sprottau besaß der Rat 1511 „vor alders an allen Inhalt (ohne allen Einhalt) der Herrschaft“ ähnliche Rechte zur Bestrafung von Stadteinwohnern in derartigen Polizeisachen, auch von fremden Leuten und Bauern, die sich durch Fluchen und Gotteslästerung gegen die Stadtwillküren vergingen. Praktisch am wichtigsten war diese Jurisdiktion für die „im Bainhaus, Badstuben, auff dem Rathaus und sunderlich im Gefengnushaws“ vorkommenden Übertretungen der Ordnungsvorschriften¹⁾.

In Gehrden stand noch 1520 der Stadtkommune ein Drittel der vom Hofrichter als Vorsitzenden des landesherrlichen Stadtgerichts vereinnahmten Bußen an Geld oder Hafer zu, „so man sich schleget, reuft oder verwunt“ (in der Stadt)²⁾. Zweifellos ein Ausfluss dieser polizeilichen Gerichtsbarkeit des Stadtrats waren die jurisdiktionalen Besagnisse der Zunftältesten, die ihre Zunftgenossen für Hader in Bier- und Schankhäusern, Ungehorsam gegen ihre Befehle und Unterstützung von Pfuschnern mit Geldstrafen, bei Uneinziehbarkeit „mit Wissen und Willen des Herrn Bürgermeisters“ auch mit Gefängnis belegen konnten³⁾. Schließlich sei hier noch die Zuständigkeit des Rats für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vermundshäftsachen⁴⁾ sowie in Grundsachen über alle innerhalb des städtischen Weichbilds gelegenen Grundstücke⁵⁾ erwähnt. Aus letzterer Tatsache ist es zu erklären, daß der Rat im 14. Jahrhundert des öfteren am indicium bannitum teilnahm und daß später Stadtrichter und Schöffen vor ihnen vollzogene Rechtsakte in Grundsachen dem Rat zur Insinuation in das Stadtbuch bezeugten.

Der Rechtszug aus den Stadtgerichten⁶⁾ ging ursprünglich — sei es als willkürliche Prozeßhandlung mindestens einer Partei, sei es als vom Landesherrn ausgeübte Evokation — unmittelbar an das herzogliche indicium curiae in der Residenz. Auch als man im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts aus vorwiegend praktischen Gesichtspunkten dieses indicium curiae auf die einzelnen Weichbilstädte lokalisierte⁷⁾, blieb grundsätzlich der Zug aus den Stadtgerichten in die Hofdinge bestehen. Daran änderte auch die Feudalisierung des Fürstentums nichts, da die Belehnungsurkunde vom 9. Mai 1329 ausdrücklich einen Zug lediglich aus dem adligen Manngericht an den böhmischen Königshof gestattete⁸⁾. Das gestiegerte Bedürfnis des Bürgertums

¹⁾ Matusziewicz 65, 78. ²⁾ Alt Grundbuch fol. 53v. ³⁾ Matusziewicz 92; Cod. dipl. Sil. VIII, Kapitel 4. ⁴⁾ So erließ der Sprottauer Rat 1614 eine besondere Baisenordnung (vgl. Matusziewicz 116). ⁵⁾ In mehreren Städten (z. B. Sprottau) war jedoch für die Handwerksbänke in freiwilliger Gerichtsbarkeit das landesherrliche Stadtgericht zuständig. ⁶⁾ Vgl. oben S. 36. ⁷⁾ Vgl. oben S. 45 f. ⁸⁾ Lehnurkunden I, 131; s. oben S. 55.

nach Emanzipation von der landesherrlichen Gerichtsgewalt bewirkte jedoch in den bedeutenderen Städten bald eine Durchbrechung dieser Grundsätze.

In Breslau war schon am 4. Mai 1280 der Rechtszug aus dem Stadtgericht in das indicium curiae dergestalt geordnet worden, daß dieselben Bürgerschöffen, die im Stadtgericht in der Sache erkannt hatten, auch in zweiter Instanz nach dem materiellen Stadtrecht darüber wieder urteilen sollten, allerdings mit dem vom Herzoge gemachten Vorbehalt: „salua tamen nostra maiori pena, que ad nos pertinet atque spectat, et nostro indice (Hofrichter) iudicio presidente“¹⁾. Danach brachte also der Zug in das Hofgericht nur eine Änderung in der Person des Vorsitzenden und die Gefahr des Verlustes des höheren Geweddes von 30 Schillingen²⁾. Nach diesem Vorbild der Mutterstadt bestimmte Herzog Heinrich III. von Glogau am 16. Juli 1290 für Glogau: „Si autem aliquis ex civibus nostris sepedictis se ad faciem vel presenciam nostram evocaverit vel traxerit ex aliqua causa, seu eciam evocatus vel tractus fuerit, intra septa et menia ejusdem civitatis nostre et non extra septa sive menia tenebitur coram nobis vel coram nostro iudice respondere“³⁾. Der Rechtszug in Glogau überschritt also die Umwehrung der Stadt nicht mehr, das indicium curiae — als Zuginstanz für das Glogauer Stadtgericht — hatte ohne Rücksicht auf die jeweilige Residenz des Landesherrn entweder unter dessen Vorsitz oder unter Leitung seines Hofrichters stets innerhalb der Stadtmauern zu tagen, eine zeitgemäße Garantie für die Rechtssicherheit der Bürger, ein Schutz vor thramischer Rechtsbeugung. Daß auch in Glogau — wie in Breslau — die Schöffenbank im Stadtgericht und im indicium curiae, wenn dieses als Zuginstanz für jenes tätig wurde, identisch war, stellt die schon mehrfach angezogene Glogauer Satzung vom 3. August 1302 außer Zweifel mit ihrer Bestimmung: „Wer burger ezu Glogow ist vnd wirt geczogen ader her ezie sich vor vnsers herren antlicze des fursten ader vor synen houerichter, den burger sal man nicht ezihen buzzen (aus) der Stad slosse, sunder in der stat sal her antworten, vnd der Stat syeben Scheppen sullen volgen vnd in deme gerichte siezezen, vnd nach iren vrteylen vnd nach der Stat recht sa di teidinc enden vnd sal vorendet werden“⁴⁾. In ähnlicher Fassung bestätigten diese Zugordnung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Breslauer

¹⁾ Korn 50; vgl. v. Brittned 45 (falsche Jahreszahl!). Für den Zug bei Rechtsstreitigkeiten über causae haereditariae Korn 87. ²⁾ Hierin könnte man einen weiteren Anhalt für die Vermutung Rücksichts erblicken, wonach die Schöffenbank des vom Hofrichter geleiteten Hofgerichts alter Art je nach dem Stande des Beklagten aus Bauern oder Bürgern oder Edelleuten bestanden hätte (s. oben S. 45). ³⁾ Lz.-Stenzel, Urkundenf. 407. ⁴⁾ Lz.-Stenzel, Urkundenf. 445.

Recht am 14. September 1323 Herzog Przemko II. von Glogau¹⁾, am 9. März 1331 dessen Witwe Konstantia und am 10. März 1331 deren Vormund, Herzog Bolko von Schweidnitz-Fürstenberg²⁾). Welche bedeutsamen Folgerungen sich aus dieser Zugordnung, die übrigens auch in Liegnitz und Brieg galt³⁾, in der Praxis ergaben, lehren zwei überlieferte Weistümer der Magdeburger Schöffen an die Glogauer aus den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts⁴⁾. Herzog Johann I. von Glogau (1404 bis 1413) hatte in einem Rechtsstreit „von seiner Juden wegen“ die Stadtgemeinde Glogau „vor seinem hoferichter vnd Mannen“ zu belangen versucht; die Magdeburger erklärten jedoch, daß nach Maßgabe der alten Zugordnung die Stadtgemeinde Glogau nur vor ihrem eigenen Stadtgericht verklagt werden könne. Ebenso begutachtete man, als ein adliger Landsasse die Stadtgemeinde Glogau „vor das hofegerichte ader vor den houbtmann ader vor vnser herren Man“ wegen einer Schadensersatzforderung geladen hatte, weil die Beklagte vorher den Bruder des Klägers angeblich „mit eigener macht vnd gewalt“ hatte hinrichten lassen. Obwohl also, wie zugegeben wurde, der Stadtrichter ein Bürger, vom Rat angestellt und besoldet war, die Schöffenbank nur aus Bürgern bestand, und das Stadtgericht im Namen der Beklagten selbst Recht sprach, wurde dieses für Passivprozesse der Stadt für ausschließlich zuständig erklärt, ohne Rücksicht darauf, daß man in eigenster Sache Richter war⁵⁾. Beide Weistümer bieten im übrigen einen neuen Beleg für die Anstrengungen des Adels, sein Manngericht als Instanz über die Stadtgerichte zu erheben.

Ebenso, wie der Landesherr das Zugrecht zugunsten der Hauptstadt Glogau schon frühzeitig erheblich beschränkte, fand dies bei Gelegenheit und zum Zwecke der Lokalisierung des Residenzhofgerichts in die einzelnen Weichbilstädte des Fürstentums statt⁶⁾. So erteilte Herzog Heinrich IV. von Glogau am 13. Februar 1330 der Stadt Kroppen das Privileg, daß sie des Hofzugs und des Hofladens frei sein sollte und daß ihre Bürger nur vor dem Stadtgericht verklagt werden sollten, sei es vom Herzoge selbst oder von seinen Mannen oder wer es sei,

¹⁾ Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 25; abgedruckt bei Minsberg I, 196 f.: „... ipsi scabini primi, coram quibus judicium fuit inchoatum, judicio tracionis videlicet judicio nostro debent interesse et ipsum judicium vna cum judice nostro preside et ipsorum sentenciis judicium debet terminari.“ ²⁾ R. A. Glogau Liber ruber 37 f.; Minsberg I, 201 f. — Lehnsurkunden I, 133. ³⁾ Für Liegnitz: Schirrmacher 50 f. (1326); für Brieg: Cod. dipl. Sil. IX, 228, 234, 236 (1314, 1328, 1329). ⁴⁾ R. A. Glogau, Liber ruber S. 47—51. ⁵⁾ Die hiermit geschaffene Präjudiz für Prozesse gegen eine Stadtkommune wurde übrigens durch die M. G. D. hinfällig, die den Rechtszug aus jedem Niedergerichte des Fürstentums an das Manngericht verstattete (s. unten und Glogauer Landesrecht 82 f.). ⁶⁾ Vgl. oben S. 45 f.

weil „die von Kroppen am Ende des Landes liegen und . . . sie viel Arbeit und Kosten tragen müßten“¹⁾). Auf die um diese Zeit in den einzelnen Weichbilstädten eingerichteten Hofdinge ging auch die bisherige Eigenschaft des zerlegten iudicium curiae als Zuginstanz für die Stadtgerichte über, so daß tatsächlich überall der Zug daraus nicht nur innerhalb des betreffenden Weichbils, sondern sogar innerhalb der Stadtmauern blieb, wie in Glogau. Die Verhältnisse in Fraustadt beweisen diese Tatsache zur Genüge. Herzog Johann von Glogau-Steinau bestimmte nämlich am 15. Dezember 1332: „Si quis autem de judicio hereditario ad judicium provinciale se traheret, talis tractus ibidem in Vrowenstat et non alibi finaliter debet placitis terminari. Insuper quicunque se trahit de judicio provinciali ante nostram faciem vel ad cameram, aut qualisunque tractus excogitari possit, talis tractus simili modo ibidem in Vrowenstat placitari debet et non alias, quo usque totaliter finietur“²⁾). Daß freilich hier insofern eine merkwürdige Ausnahme vorliegt, als der Zug vom Fraustädter Stadtgericht zunächst an die Landvogtei und von da erst an das Hofding gerichtet werden konnte, ist schon bei anderer Gelegenheit betont worden³⁾. Jedenfalls steht die Existenz des landesherrlichen Hofdings in Fraustadt schon um diese Zeit ebenso fest wie der unmittelbar darauf erfolgte Wegfall der Landvogtei⁴⁾. Die in der Folge wiederholt erzielten Privilegien, worin den Städten, Mannen und Bürgern einzelner Weichbilder versichert wurde, daß die Landesherren sie „vs iren wicbilden nicht bescheiden wollen vmb keinerley Recht, nach dorur nicht geczogen sullen werden, es sei denn ir guter wille“, enthalten nur eine Bestätigung des bisherigen, eben geschilderten Instanzenzuges⁵⁾. Derartige landesherrliche Evokationsverzichte liegen vor seitens Herzog Konrads II. von Ols-Cosel (Teil Teschen) und Heinrichs VIII. von Glogau (Teil Glogau) für die Weichbilder und Städte Glogau, Polkwitz und Beuthen vom 28. Dezember 1394⁶⁾), ferner seitens desselben Konrad für Guhrau und den Halt Rüthen vom 19. August 1397⁷⁾), sowie seitens Herzog Wenzels von Glogau-Kroppen für Glogau, Polkwitz und Beuthen vom 15. Januar 1423⁸⁾.

¹⁾ S. R. 4917. ²⁾ Wuttke 23. ³⁾ Oben S. 36. ⁴⁾ Wuttke 18 f. und oben S. 78. Übrigens hat die deutsche Gerichtsverfassung des Fraustädter Weichbils auch unter polnischer Herrschaft noch lange bestanden (Pelszycki I, XIV.). ⁵⁾ Der Sinn dieser Bestimmung ist merkwürdigerweise von der Folgezeit völlig verkannt worden. Man betrachtete sie als Gründungsurkunden (!) bald des Manngerichts — so in Guhrau (Gryphius 88) —, bald der Zauden — so in Guhrau, Raudten, Rüthen und Steinau (Ez.-Stenzel, Urkunden, 82; Ehrhardt 107 f., 162 f.). ⁶⁾ Orig. R. A. Glogau datiert vom Tage „der hl. Kindstein 1395“. ⁷⁾ Gryphius 88 f.; vgl. oben S. 41 Num. 7. ⁸⁾ Orig. R. A. Glogau XV. saec. 30; Minsberg I, 421.

Natürlich verblieb auch jetzt noch das Recht des Landesherrn auf das Zuggeld (das Gewedde) bestehen, da das Hofding ein herzogliches Gericht war, wenn „der Gerichtszug an den Hof“ nicht etwa veräußert wurde, wie 1468 in Schlawa¹⁾. Der von nahezu zwei Jahrhunderten gehegte Grundsatz, daß der Reichtszug von den Stadtgerichten lediglich bis an das Hofding des selben Weichbils reichte, wurde erst von der M. G. O. von 1505 verlassen, die den Zug aus dem Stadtgericht als „Niedergericht“ nur unmittelbar an das Manngericht verstattete, damit die Bürgergerichte im Instanzenzuge dem Adelsgericht unterstellt und schließlich das längst abgeschaffte ius evocandi des Landesherrn gegenüber den Stadt- und Dorfgerichten wieder aufleben ließ unter Nichtachtung der feierlichen Privilegierungen der Vorzeit²⁾.

In diesem Endergebnis des noch zu besprechenden, erbitterten Ständekampfes bestand die wesentlichste Bedeutung der Justizreform Herzog Sigismunds. Demgegenüber blieb es praktisch völlig bedeutungslos, daß sich die Stadt Glogau am 5. März 1511 von König Wladyslaw von Böhmen und Ungarn zum offensichtlichen Protest gegen die M. G. O. noch die alte, ehemalige Zugordnung bestätigen ließ: „Der Zug soll auf der Stadtrechten nicht anders, dan in vnser hofegerichte nach alter lóblicher Gewohnheit, vnschedlich vnserm Zuge, geweist vndt gegeben werden“³⁾; denn diese Bestätigung wurde unmittelbar nach Erlass als erschlichen widerrufen⁴⁾. Was man kaum 150 Jahre später von der „alten lóblichen Gewohnheit“ hielt, beweist das „Glogauer Landesrecht“ mit der unwilligen Bemerkung: „Vndt ob woll Etliche einen Unterschied zwischen dehnen Glogau- vndt Guhrawischen weichbildern einzuführen (!) Sich untersangen wollen: indem im dem Glogauischen der Zug von der Städte Erstlich vor die Hofegerichte vnd alßdann allererst von diesen vor das Manrecht gebracht: Hergegen in dem Guhrawischen alßobaldt die Sachen vor daß Mangericht gelanget: Ist doch solches Vorbringen vnd Anmutten der außdrücklichen Mannrechtsbekräftigung Herzogs Sigismunds zu wieder: Und wird darunter nichts mehr alß vnnöthiger vmbtrieb vnd vermehrung der Rechtsstände gesuchet (!): dardurch verursacht (wird), daß Kläger vnd beklagte nicht selten nach vielen Jahren, auch in Schlechten Sachen, kaum zu Ende des Rechtsstandes gelangen können. Wann dann den Städten erlaubet, Sich von der Geistlichkeit, Herren vnd Ritterschafft Ersten Rechtsstände (gemeint sind die Patrimonialgerichte) alßobaldt vor das Königl. Man-

¹⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 76; vgl. Alt Grundbuch (1520): „Item So sich eines aus dem Stadtrechte ins Hofedingt beruft vnd zeuhet, der muß legen dem Amt ein hung. Gulden.“ (fol. 39v.) ²⁾ Gryphius 30 ff. §§ 8, 9, 18. ³⁾ Ratbibliothek Glogau VI, 48 S. 96—99. ⁴⁾ Vgl. unten.

gericht zu ziehen: Ist nicht mehr denn billich, daß solches den Geistlichen Herren vnd Ritterleuten hienwiederumb freistehet“¹⁾! Tempora mutantur!

Diese Bestimmung des Glogauer Landesrechts und ihre Begründung ist für unsere Glogauer Verhältnisse um so bezeichnender, als sie im schroffsten Widerspruche zu älteren königlichen Verordnungen steht, die den Zug aus den Stadtgerichten an das Manngericht für unzulässig erklärt hatten. Schon König Ferdinand I. hatte nämlich nach Errichtung der böhmischen Appellationskammer zu Prag in seiner Appellationsordnung vom 20. Januar 1548 ausdrücklich befohlen: „wo iemandt durch die Gericht vnd Brthel in vnseren Königlichen Städten beschwert zu sein vermeint, daß ein ieglicher für vns oder vnsere dazu verordneten Räth appelliren soll“²⁾. Kaiser Ferdinand II. hatte diese Ordnung am 29. November 1628³⁾ bestätigt, ebenso Ferdinand III. am 26. November 1644 mit dem Zusage, daß die Appellation (von den Stadtgerichten an den Kaiser oder nach Prag) nicht nur gegen ein Endurteil oder ein Beiurteil mit vis definitiva gegeben sei, sondern daß man auch schon nach Rechtshängigkeit „das obrigkeitliche einsehen darüber“ von der Kammer einholen könne⁴⁾. Trotz alledem hatte die Stadtgemeinde Guhrau im Jahre 1581 gegen den Reichtszug in das Manngericht vergebens protestiert⁵⁾. Selbst die von Kaiser Leopold für Schlesien erlassene Appellationsordnung vom 26. September 1674, wonach die Appellationen „nicht allein von denen Städten, sondern auch von allen hohen gerichten durch alle Fürstenthümer entweder immediate an Uns oder an Unsere Königl. Appellations Cammer nachher Prag . . . gehen und statt haben sollen“⁶⁾, konnte die Landesältesten und den Landesausschuß des Fürstentums Glogau nicht davon abhalten, den Kaiser „vmb Erhaltung des so genannten Zugs“ anzugehen, freilich mit einem unerwünschten Erfolge: Das Dekret der böhmischen Hofkanzlei vom 24. Februar 1689⁷⁾ hob „bev vermeidung schäfferen einsehens“ den Zug nun auch im Glogauischen endgültig auf und erklärte eine Appellation gegen die Entscheidungen aller Fürstentumsgerichte — mit Ausnahme der patrimonialen Dorfgerichte⁸⁾ — außerhalb der erwähnten Ordnungen von 1548, 1628, 1644 und 1674 für unzulässig. Damit hatten die Stadtgerichte gegenüber dem Manngericht ihre alte, koordinierte Stellung aus der Zeit vor der M. G. O. wiedererlangt.

¹⁾ Glogauer Landesrecht 130 ff. ²⁾ Friedenberg, Cod. Sil. (St. A. D 326 b, S. 90 ff.) ³⁾ Ebendorf Nr. 12. ⁴⁾ Ebendorf S. 102 ff. ⁵⁾ Gryphius 99—102. ⁶⁾ Friedenberg, Cod. Sil. (St. A. D 326 d Nr. 96). ⁷⁾ Ebendorf (D 326 e Nr. 106). ⁸⁾ Die genannten Appellationsordnungen von 1548—1674 berührten anscheinend das gegen die Entscheidungen der Patrimonialgerichte zuletzt angewendete Rechtsmittelverfahren nicht. Der Entwurf der revisierten Landesordnung von 1716 enthält darüber folgendes: „Der Zug bleibt abgeschafft, und wer sich gravirt befindet, sucht Hülfte bey dem Königl. Ampte.“ (St. A. Fst. Glogau III 1 b S. 116.)

Schließlich sei noch kurz die Bedeutung der Oberhöfe berührt. Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die Bewidmung der meisten schlesischen Städte mit Magdeburger Recht zur Folge hatte, daß man bei schwierigeren Rechtsfragen unmittelbar das Gutachten des hochangesehenen Schöffengerichts der alten Mutterstadt Magdeburg als gemeinsamen „Oberhof“ einholte und demnächst der Entscheidung zugrunde legte. Diese Geprägtheit übertrug sich gewohnheitsmäßig auch auf die Verhältnisse innerhalb Schlesiens. Namentlich erlangte auch Breslau, das einer großen Anzahl von Städten das Magdeburger Recht vermittelte hatte, für diese und überhaupt für ganz Schlesien den Rang eines Oberhofs, somit auch für Glogau¹⁾. Andrreiseits wurde dieses selbst wieder durch Weitervergabe des empfangenen Rechts zum Oberhof²⁾. Endlich nahm auch jede Weichbilsstadt den Dorfgerichten ihres Bezirks gegenüber diese Stellung ein³⁾. Während die Glogauer Piazen die alte Rechtsgewohnheit förderten oder wenigstens nicht hinderten — bei den Evokationsverzichten versicherten sie den Weichbilden regelmäßig: „ab iecht broch wurde an keynerleye Rechte, das Man adir Burger nicht vynden mochten, das man das holen sulle, do man is von Rechte holen sal“⁴⁾ —, und auch die M. G. D. bei Einigkeit der streitenden Parteien darüber die schriftliche Einholung eines Weistums aus Magdeburg in Sachen um Erbgut oder aus Dohna (in Sachsen) in Lehnssachen ausdrücklich zuließ⁵⁾, verbot König Ferdinand I. nach Errichtung der Prager Appellationskammer den Schlesiern am 6. September 1547 jeden weiteren „Rechtszug“ in diesem Sinne nach Magdeburg und zerriß damit das letzte Band, das die schlesischen Städte mit der Mutterstadt noch verknüpft hatte⁶⁾.

Ein solches Machtgebot hatte freilich das Bestehen einer starken Zentralgewalt zur Voraussetzung, die imstande war, sich den untergeordneten ständischen Jurisdiktionen gegenüber Autorität zu verschaffen. Das war unter der Herrschaft der Piazen nicht der Fall gewesen, deren Territorialhoheit schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts — wenigstens in Glogau — durch kurzsichtige Interessenpolitik des Herzogshauses erschüttert war. Es kam darum nicht Wunder nehmen, daß die Glogauer Stände und namentlich unsere Städte sich frühzeitig wider die auch von der Kirche mit Interdikten verfolgten „contumaces et rebelles, raptiores, detentores et invasores“⁷⁾ zu gegenseitigem Rechtschutz wiederholt verbündeten, den die ohnmächtige Landesregierung den Störern des Landfriedens gegenüber ihnen zu gewährleisten nicht in der

¹⁾ Vgl. nur Präfet, Breslauer Schöffengerichte 329 ff. ²⁾ S. oben S. 28 und Tz. Stenzel, Urkundenf. 616 f. ³⁾ S. oben S. 63 und Lehnurkunden I, 199 f. ⁴⁾ Oben S. 83. ⁵⁾ Gryphius 30, §§ 11, 12; vgl. die Bestätigung Herzog Friedrichs II. von Liegnitz von 1541 (Gryphius 55). ⁶⁾ Grünhagen II, 74. ⁷⁾ S. R. 2762 (1303).

Lage war. Der Grund dieser auf Selbsthilfe beruhenden Schutz- und Trübungsbündnisse war also das Bedürfnis nach einheitlicher Vollstreckung, ihr Endzweck die eventuell zwangsläufige Verwirklichung des in den Standesgerichten gefundenen Rechts. Den Anfang machten in der stürmischen Zeit nach dem Tode Heinrichs III. die Städte Glogau, Sagan, Freystadt, Steinau, Sprottau, Fraustadt, Lüben und Guhrau, indem sie am 29. Juni 1310 zu Glogau die in einer dieser Städte verhängte Acht — mit Ausnahme der lediglich wegen Körperverletzung und schuldloser Tötung erkannten — auch in den anderen Städten für rechtswirksam erklärten. Vogt, Rat und Gemeine des Ergreifungsortes sollten zur Verhaftung des in einer der Städte geächteten Flüchtlings gehalten sein. Bei Rechtsverletzungen seitens einer Stadtkommune gegenüber einem ihrer Bürger sollten die anderen Städte gemeinsame Abhilfe schaffen¹⁾. Diesem Rechtschutzbund traten bald nachher Krossen und Grünberg bei²⁾. Er erlangte in der Folgezeit eine um so gewichtigere Bedeutung, als König Johann von Böhmen am 2. Oktober 1331 anordnete, daß alle in den Glogauer Landen als Landfriedensbrecher oder Räuber Geächteten in den ebenfalls unmittelbar zu Böhmen gehörenden Breslauer, Glatzer und Görlitzer Landen „nota et pena eadem exigente justitia anotentur“, mit der bezeichnenden Begründung, „quod propter impacata tempora priscis temporibus eives civitatis nostre (Glogau) et districtus per pacis turbatores graviter sunt afflicti“³⁾. In ähnlicher Fassung dehnte schließlich Herzog Heinrich V. von Glogau am 3. Februar 1349 die Einung von 1310 auf den ganzen damaligen Bereich seines Fürstentums aus⁴⁾, ein Bestreben, das im 15. Jahrhunderte dann von den Ständen ganz Schlesiens aufgenommen wurde⁵⁾.

Ferner vereinbarten am 17. August 1410 Glogau (am Teile Herzog Heinrichs IX.), Sprottau, Grünberg, Züllichau, Polkwitz, Freystadt und Schlawa gemeinsames Vorgehen gegen alle „ungehaltenen“ Leute, namentlich gegen Räuber und Diebe⁶⁾. Aus denselben Beweggründen heraus sind auch die Bündnisse der Stadt Glogau mit den adeligen Weichbilsständen vom 25. September 1334 und 16. August 1410 zu verstehen, worin diese ihre Hilfe zur

¹⁾ Matuzkiewicz 180 f.; Orig. R. A. Sprottau. ²⁾ S. R. 3150; Orig. R. A. Guhrau; vgl. Förster, Grünberg 333 f. Sagan und Krossen standen übrigens unter der brandenburgischen Zwischenherrschaft mit Guben, Sommerfeld und Triebel von 1318 an in einem gleichartigen Bündnis. (S. R. 3826.) ³⁾ Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 58; abgedruckt Minsberg I, 337 ff. Wenn Grünhagen (I, 197) sagt, das Bündnis (als solches) sei auf alle unmittelbaren Landesteile und Städte in Schlesien ausgedehnt worden, so ist dem also nicht ganz beizupflichten. ⁴⁾ Vgl. Rachfahl 88 ff. ⁵⁾ Minsberg I, 280.

Wahrung und Geltendmachung der verbrieften Rechte der Stadt, sowie Unterstützung gegen „alle vngehaldene lewte“ gelobten¹⁾.

Die absolute Notwendigkeit einer wirklich einheitlichen Rechtshilfe, — „manchirlei gebrechen, die vnser lande, man vnd Stete iczund vnd eezwo lange czeit angefachtin habin vnd teglich anefechtin, nemlich als von drewern, Burnern, Pfadhwachin vnd andern sulchen beschedigern vnser lande die glich vnd recht vorslahn“ —, bewogen endlich auch die Landesherren, die Herzöge Heinrich IX. und X., am 11. Januar 1418 zum Erlaß einer Fehdeordnung für ihre Weichbilder Glogau (halb), Freystadt, Sprottau, Grünberg, Züllichau, Politz und Schlawa. Danach sollte jedem, der fürder das Land, Männer oder Städte mit „sulchir seynen vrechten gewalt angreyfen“ würde, in allen Weichbildern Friede geschrieben werden. Ein solcher Frevler, seine Erben und Kinder, sowie alle, die ihn beherbergten, sollten geächtet und als friedlos verfolgt werden, bis die Geschädigten „noch eren vordinen rechtis bekommen“. Alle Weichbilder sollten zur Ermöglichung unverzüglichen, tatkräftigen, gemeinsamen Einschreitens eine besondere „stewre“ aufbringen, während in jedem Weichbild der Stadtrat mit zwei besonders ernannten Männern über der genauen Durchführung dieser Ordnung zu wachen hatte²⁾. Ob dieses Verfahren auch nur auf kurze Zeit den Landfrieden aufrecht erhalten hat, ist sehr zweifelhaft. Als sicher kann aber gelten, daß in den Glogauer Landen das Faustrecht bis an das Ende der Herrschaft der Piasten geblüht hat, deren letzter Sproß, Johann II. von Sagan-Glogau, selbst den Titel eines gekrönten Strauchitters verdient³⁾.

Die Gerichte der Glogauer Städte setzten sich nach Magdeburg-Hallischen Muster — wie überall in Schlesien — aus einem Richter (auch Schultheiß, Vogt, Erbvogt genannt) als Vorsitzenden und der aus Bürgern gebildeten, allein urteilenden Schöffensbank zusammen. Lediglich als Urkundsperson trat — wohl regelmäßig — ein besonderer Stadtschreiber (notarius) hinzu, der jedoch in dieser Funktion auch vom Vorsitzenden selbst vertreten werden konnte. Sämtliche Gerichtspersonen wurden auf ihr Amt vereidigt.

Die Landesherren hatten den Vorsitz im Stadtgericht bei den Lokationen regelmäßig dem Siedelungsunternehmer und dessen Rechtsnachfolgern⁴⁾ übertragen und ihn — abgesehen von Grundbesitz und einträglichen Real-

¹⁾ Orig. R. A. Glogau; sehr ungenau abgedr. Minsberg I, 347 f., 409 f. ²⁾ Orig. R. A. Glogau; mangelhaft abgedr. Minsberg I, 412 ff. ³⁾ Die Saganer Weichbildsstände schlossen am 17. Mai 1440 ebenfalls ein besonderes Rechtsschutzbündnis (Heinrich 120).

⁴⁾ Vgl. nur Tz.-Stenzel, Urkundenf. S. 367, 395, 396, 408, 418, 424 u. s. f.

gerechtigkeiten — mit dem Bezugrecht auf ein Drittel aller im Gericht einkommenden Gefälle ausgestattet, während die übrigen zwei Drittel in die herzogliche Kammer flossen. Die Überlassung der Erbvogtei enthielt die Bannleihe in sich. Diese kam als besonderer Akt darum nur in Frage, wenn eine Frau oder ein Minderjähriger Eigentümer der Vogtei wurde und darum die Bestellung eines geeigneten Vertreters (viceadvocatus) nötig wurde¹⁾. Anderseits ist es keine Seltenheit, daß mehrere Personen als Inhaber der Vogtei erscheinen. So erwarben im Jahre 1304 „Nycolaus de Budechowe, Hermannus de Pele, Heinricus filius monetarii de Gubin et pueri Ulrici eius de Gubin“ zusammen die Glogauer Vogtei, und 1318 traten der genannte Heinrich und die Erben seines Bruders Ulrich von Guben ihr gemeinschaftliches Drittel an Petrus, Sohn des Tilo Rejo, „nomine dotis“ ab, der mit der Nichte Heinrichs die Ehe geschlossen hatte. Auch 1331 werden als Erbrichter von Glogau Ebbil, Nikolaus und Heinecke genannt²⁾. Mehrere Vogteiinhaber gab es zeitweilig auch in Freystadt, Guhrau, Fraustadt, Sprottau und Kroßen³⁾.

Die Erbvögte wurden auf Grund ihrer besonderen Privilegierungen bald die maßgebenden Persönlichkeiten in den Städten, mißbrauchten aber ihren darauf beruhenden Einfluß auf die Stadtverwaltung regelmäßig zu ihren Gunsten und wurden bald wegen ihrer Gewalttätigkeiten und Willkür gefürchtet⁴⁾. Es machte sich in wirtschaftlich aufblühenden Städten darum das Bestreben geltend, die mächtvolle Stellung des Vogtes zu brechen, und man erreichte das am zweckmäßigsten durch Ankauf der Vogtei, ihrer materiellen Bestandteile und des Richteramtes. Im Wettbewerbe mit Breslau, das die Erbvogteien der Alt- und Neustadt 1326 und 1329 angekauft hatte⁵⁾, erwarb die Stadtgemeinde Glogau am 8. Mai 1331 das Erbgericht künftig von den derzeitigen Inhabern Ebbil, Nikolaus und Heinecke, die ihr vor dem Herzog Bolko von Schweidnitz als Vormunde der Herzoginwitwe Konstantia das Gericht verreichten „zu besyczene vnd czu habin eweelych mit alle dem rechte vnd mit alle der Herschaft, als iz dy vogte hy vor besessen vnd gehabit han vnd ire hantfesten sprechen“⁶⁾. Damit war auch formell der dauernde Übergang der Bannleihe auf die Stadt⁷⁾ ausgesprochen. Ebenso erkaufte

¹⁾ Vgl. v. Brünneck 39 f.; S.R. 1511. ²⁾ S.R. 2819, 3856, 5018. ³⁾ Freystadt: S.R. 3188; Guhrau: S.R. 4138, Ehrhardt 61, Bielenki 23. Fraustadt: Wuttke 19; Sprottau: Matuzkiewicz 41; Kroßen: Lehnsurkunden I, 151. ⁴⁾ Grünhagen I, 154.

⁵⁾ Korn 108, 126. ⁶⁾ Orig. R. A. Glogau; schlechter Abdruck bei Minsberg I, 204.

⁷⁾ Daß damit auch das fürstliche Begnadigungsrecht von Frevlern auf die Stadtgemeinde übergegangen war, beweist deutlich Böhme VI, 94 für Glogau; vgl. Meinardus (Rechtsbuch) 34, 239.

Fraustadt bereits am 1. Dezember 1322 die Vogtei für 50 Mark¹⁾, später auch Steinau (1400), Politz (1407) und Raudten (1409)²⁾.

Glogau — ebenso Fraustadt — übertrug nunmehr den Gerichtsbann, die Ausübung der dem Stadtgericht zustehenden Jurisdiktion, einem von ihm beauftragten, vereideten und besoldeten Vogte, der dann „nomine civitatis“ in den Sitzungen den Vorsitz führte, während die reichlichen Einkünfte aus den materiellen Bestandteilen der alten Erbvogtei einschließlich des tertius denarius von den einkommenden Gerichtsgefällen³⁾ dem Stadträckel vorbehalten blieben. Trotzdem nannte sich merkwürdigerweise der Glogauer Stadtrichter bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts amtlich noch „advocatus haereditariorum“ oder „erbfoit“, obgleich der alte Titel sachlich nicht mehr am Platze war. Eine nicht uninteressante Ausnahme von dem freien Bestallungsrecht des Rates ist für Glogau festzustellen, wo man am 25. Juni 1453 auf Ersuchen Herzog Wladkōs von Teschen-Glogau in dessen Stadthälfte Wenzlaw Schulz das Amt des Stadtvogetes auf Lebenszeit übertrug, „alzo, daz er sich doran getrewlich vnder seinem eyde, den er jerlich dem Rate thun sal, halden sal vnde was in doran zu thun ist, alczeit thun vnd halten sal noch rate vnd befelunge des rates in ganczem gehorsame“; gleichzeitig aber gelobte der Herzog den Bürgern: „so die foytei von Wenzlawn Schulzin sich in zukunftign ezeiten irledigit, das wir en furbas in der vnd ander weise dorein nicht halden welden, sunder bei erer macht sie zu lassin in aller mosse, als sie die vore gehabt habin“⁴⁾. Auch die zwei Drittel der Gefälle des Stadtgerichts, die dem Landesherrn noch aus der Lokationszeit her zustanden, erhielt die Stadt Glogau (Anteil Glogau) am 20. April 1404 erblich von Herzog Johann I. als Entgelt dafür, daß sie diesem Fürsten einen mit vielen Kosten erbauten Turm mit Torhaus und Mauerwerk aufgelassen hatte⁵⁾.

¹⁾ Buttke 18 f. ²⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 244. Raudten hat wahrscheinlich die Vogtei wieder veräußern müssen, da es 1518 das Stadtgericht abermals erworb; ähnlich war es anscheinend in Politz (vgl. Chronik der Stadt 7), da diese Stadt 1598 mit dem Pfandschilling wieder die Obergerichtsbarkeit in und vor der Stadt, Boenen und Strafen sowie das Zuggeld erkaufte (ebendort 18); vgl. „Alt Grundtbuch“ (fol. 72), über die landesherrlichen Einkünfte aus Politz: „An obergerichten hat die königliche Matt. zwey teil vnd die Stadt den dritten“ (1549). ³⁾ Vgl. S. R. 1154, 1652, 2819. ⁴⁾ Orig. R. A. Glogau. Eine völlige Entstellung der Tatsachen — abgesehen von falscher Datierung — enthält Minsberg (I, 274), der diese Urkunde dahin auslegt, daß die Herzöge den Stadtvoget in Glogau auf Zeitschriften eingefest hätten; er behauptet, Herzog Wladko habe, ohne Verkürzung seiner landesherrlichen Rechte (?), den Bürgern seines Anteils die besondere Vergünstigung erwiesen, daß Wenzel Scholz, wie der Rat gebeten, auf Lebenszeit als Stadtvoget eingefest worden sei! ⁵⁾ Orig. R. A. Glogau: „... die czwene pfennynge, die wir doselbst zu Glogaw in dem gerichte habin, erlich vnd ewiglich zu habn, zu genissen, zu gebrauchen vnd zu besitzen, die en och vormals vnser herre vnd vater seligs gedechnisses vme denselbin Torm gegeben hatte“. Für Lüben vgl. S. R. 3910.

Im Gegensatz zu Glogau und Fraustadt gelang es jedoch der großen Mehrzahl unserer Fürstentumsstädte nicht, die Erbvogtei anzukaufen. In allen diesen Fällen ging das Erbgericht in andere Hände über, regelmäßig in die der Landesherrn entweder durch Verzicht oder infolge Aussterbens der Inhaber; an einen entgeltlichen Rückverkauf ist wohl wegen der schlechten Finanzen der Glogauer Biaaten nicht zu denken. So wie das Glogauer Erbgericht seit seiner Errichtung bis zum Jahre 1304 sogar zweimal in den Besitz der Herzöge zurückgelangt war¹⁾, fielen diesen im 14. Jahrhunderte die Vogteien der Immediatstädte wieder zu. In Sprottau hat das nachweislich in der Zeit zwischen 1318 und 1330 stattgefunden. Der Landesherr übertrug hier die jurisdiktionsellen Funktionen des alten Erbvogts — den Vorsitz im Stadtgericht — seinem Weichbildshofrichter, während die materiellen Vogteibestandteile allmählich versilbert wurden²⁾. Derselbe Entwicklungsgang ist auch für Sagan, Freystadt, Grünberg, Guhrau und Schwiebus anzunehmen. In allen diesen Städten erscheinen später die Landesherrn als Inhaber der Ober- und Niedergerichtsbarkeit mit der Befugnis zur Bestallung des Hofrichters, der nun nicht allein dem Hofding, sondern auch dem Stadtgericht vorsäß, das ausschließlich im Namen des Landesherrn, nicht der betreffenden Stadtgemeinde (wie in Glogau), Recht sprach³⁾. Darum ist in diesen Städten der Anfall der Erbvogtei an den Landesherrn zwischen der letzten urkundlichen Erwähnung eines Erbvogts und dem Zeitpunkte anzusehen, wo ein Hofrichter zum ersten Male als Leiter des Stadtdinges verbürgt ist⁴⁾. Der Hofrichter blieb in den genannten Orten solange Vorsitzender des Stadtgerichts und dieses selbst solange eine landesherrliche Justizbehörde, bis die Stadtgemeinden den „Pfandschilling“ ankauften, d. h. die Summe der landesherrlichen Liegenschaften und Gerechtsame innerhalb des betreffenden Weichbilda, die während des 16. Jahrhunderts regelmäßig an Adelsfamilien verpfändet gewesen waren⁵⁾. Erst durch den

¹⁾ Vgl. S. R. 1154, 1652, 2819. ²⁾ Matusziewicz 38, 41; Herzog Heinrich VIII. von Glogau verkaufte 1396 das ehemalige Vogteivorwerk der Stadt Sprottau so, wie es an ihn bzw. seine Vorgänger in der Regierung „gesunken und gekommen“ war. ³⁾ Förster, Grünberg 103. Die Ansicht Minsbergs (I, 277), daß der aus Hofrichter und Stadtschöffen bestehende Freystädter Gerichtshof Zuggericht („Obergericht“) gewesen sei, ist unbegründet. — Für Sagan vgl. namentlich die Urkunde vom 21. Oktober 1369: „Nickyl Luezel der Hofe vnd erberichter“ (R. A. Sagan V 8). In Sprottau und Sagan benützte bei Urkundungen das Stadtding im 14. und 15. Jahrhundert dasselbe „Hosingesiegel“ wie das Hofding (vgl. R. A. Sprottau Berg. 55; Sagan B 17, E 5, 11, 15, V 8). ⁴⁾ Für Sagan: 1342–1369 (St. A. Breslau D 289 Nr. 84, 217; R. A. Sagan V 8); Freystadt: 1354 bis 1402 (Cod. dipl. Sil. XXIV, 162 Nr. 7; 166 Nr. 24); Grünberg: 1317–1416 (S. R. 3682a, Cod. dipl. Sil. XXIV, 18); Guhrau: nach 1375 (Lehnsurkunden I, 190). ⁵⁾ Freystadt: 1577, 1596 (Cod. dipl. Sil. XXIV, 136); Grünberg: 1596 (Worbs, Neues Archiv I, 182 ff.); Sprottau: 1597 (Matusziewicz 88 f.); Politz: 1598

Erwerb des Pfandschillings — der darin enthaltenen Gerichtsbarkeit über die Stadt und Besugnis zur Bestellung des Stadtgerichtsvorsitzenden — wurde in den angeführten Glogauer Immediatstädten aus dem landesherrlichen Stadtgericht ein städtisches, aus dem landesherrlichen Richter ein städtischer. Über die dadurch wieder notwendig gewordene scharfe Sonderung des Hosdings vom Stadtgericht wird unten noch gehandelt werden. In Schwiebus dagegen, das — wie Schlawau — den Pfandschilling nicht an sich brachte, besaß der Schloß- und Weichbildshauptmann als Pfandesherr noch 1672 die Ober- und Niedergerichtsbarkeit und war darum auch befugt, „der uralten Observanz gemäß den Richter zu constituiren“¹⁾.

Ahnlich lagen die Verhältnisse in den Mediatstädten des Fürstentums. Ob deren Erbgerichte aber von den Vögten direkt an die Grundherren oder an diese erst durch Vermittelung der Landesherren gelangt sind, entzieht sich der Beurteilung. Inhaberin der gesamten Gerichtsgewalt über die Stadt war jedenfalls überall die Grundherrschaft kraft eigenen Rechts. In Primkenau z. B. führte „eyn gesaezter Vogt von seynis Gnedigen hern wegen Hern Clement von Rechinberg“ in den Jahren 1418 und 1428 den Vorsitz im Stadtgericht²⁾. Darüber, wie in Neustadtel die Besetzung des Stadtrichteramts zwischen den Anteilen derer vom Berge und von Lauchsdorf geregelt war, schweigen leider die Quellen³⁾.

Während dem Stadtrichter lediglich der Vorsitz in den Gerichtssitzungen und die Verhandlungsleitung zugewiesen war, fand die Schöffenbank allein das Recht. Sie setzte sich in allen Städten unseres Fürstentums regelmäßig aus sieben Bürgern zusammen. Nur in Glogau haben ausnahmsweise — von Aschermittwoch 1481 bis Aschermittwoch 1487 — neun Schöffen im Stadtgerichte gesessen⁴⁾. Was die Wahl der Schöffen anbetrifft, so kann als Grund-

Chronik d. Stadt p. 18); Guhrau: 1601 (Bisoldi 70 f.); Sagan: 1601 (R. A. Sagan D 6). Freystadt hat übrigens die ihm 1510 überlassene Ober- und Niedergerichtsbarkeit (Fürster, Analecta 50 ff.) wieder verloren, ebenso die ihm damals gleichfalls erteilte Besugnis zur Bestellung eines „Ratsvogtes“, der übrigens kein richterlicher, sondern nur Verwaltungsbeamter gewesen zu sein scheint und später „Primator oder Altherr“ genannt wurde (R. A. Glogau; Liber niger II, 606). Bgl. Alt Grundtbuch (fol. 55, 78) über Freystadt: „Item Nieder und Obergerichte gehören uff das Schlos“ (1528); „Die Herrschaft hot durch die ganze Stadt inwendig vnd außwendig Ober- vnt Niedergerichte“ (1544).

¹⁾ Schwiebus: Knispel 194, 210; das Alt Grundtbuch (fol. 114) nennt unter den landesherrlichen Kompetenzen in Schwiebus „Item in der Stadt Ober- und Niedergerichte, deßgleichen vßm lande in des Stifts güitter“ (1520); Schlawau: Cod. dipl. Sil. XXIV, 76 Nr. 33, 77, Nr. 43. ²⁾ Orig. R. A. Sprottau Berg. 36, 38, 39, 58. ³⁾ Bgl. oben (S. 74; Cod. dipl. Sil. XXIV, 78 Nr. 50. ⁴⁾ R. A. Glogau, Schöffenbriefe. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts bildeten in Glogau 1 judex, 7 scabini und 1 scriba den Stadtgerichtshof. Eine Darstellung des in Glogau geltenden Prozeßrechts aus der Mitte

satz für alle Städte gelten, daß das Recht zur Besetzung der Gerichtsbank dem Rat zu stande, der sie auch vereidigte¹⁾, freilich mit manigfachen, lokal geprägten Abweichungen. Die Schöffenwahlen fanden regelmäßig am Beginn des städtischen Geschäftsjahres unmittelbar nach der Ratserneuerung — in den Glogauer Landen also alljährlich in der Woche nach Aschermittwoch, gewöhnlich am Sonntage Invocavit — statt. In Glogau besetzte sicher seit Erwerbung der Erbvogtei der Rat allein die Schöffenbank. Wenn allerdings der zeitgenössische Chronist meldet, daß Herzog Johann II. von Sagan-Glogau am 16. März 1488 die ihm nicht willsfähigen Schöffen absetzte und neue an ihre Stelle verordnete, so kann das nur als einer der vielen Gewaltakte des „bösen Hans“ aufgefaßt werden, da noch im selben Jahre — nach Einnahme der Stadt durch das Heer des Königs Matthias — dessen Landeshauptmann Urban von Nimptsch ordnungsgemäß neue Ratmänner erwählte, „qui ulterius posuerunt scabinos, notarium et advocatum“²⁾. Auch für Grünberg und Schwiebus ist die Kur der Schöffen durch den Rat sichergestellt³⁾. Besonderes hat in Sprottau gegolten, zumal dort zwei der Stadtgerichtsschöffen zugleich Schöffen im Hosding waren. Dort ersuchte bis 1539 der Hofrichter „dem alten Gebrauche nach“ den Rat schriftlich, „zur Besetzung der Gerichtsbank Schöffen zu ordnen und zu kreiren“ und „ernannte“ in diesem Schreiben zwei Bürger gleichzeitig zu Stadt- und Hoffschöffen. Zu diesen beiden hinzu verordnete bald nach Aschermittwoch der neue Rat dann in dem an den Hofrichter gerichteten „Kurbrieze“ fünf Stadtschöffen und zwei Hoffschöffen. Die fehlenden drei Hoffschöffen waren — wahrscheinlich vom Landeshauptmann auf Vorschlag des Hofrichters berufene — Dorfschulzen. Alle Schöffen wurden schließlich vom Rat bestätigt und vereidigt. An dem „alten Gebrauche“ wurde 1540 ohne ersichtlichen Grund insofern eine Änderung vorgenommen, als seitdem der Hofrichter seine beiden Kandidaten nur vorzuschlagen hatte und der Rat nun allein alle sieben Stadtschöffen und die vier Hoffschöffen „verordnete und einzog“⁴⁾. Dieser Modus wurde mindestens bis an das Ende des 17. Jahr-

desselben Jahrhunderts verlangt allerdings zur ordentlichen Besetzung des Stadtgerichts außer dem Voge 8 Schöffen, von denen mindestens 3 zur Stelle sein mußten (Liber niger I, 491); freilich war inzwischen die Schöffenkur wie die Ratskur auf das Königl. Amt übergegangen; vgl. Ratsprotokoll vom 23. Oktober 1621 (R. A. Glogau).

¹⁾ Bgl. Tz.-Stenzel, Urkunden. 570. ²⁾ Annales Glogovienses 52, 58. ³⁾ Fürster, Grünberg 103; Knispel 210 f. ⁴⁾ Matuszkiewicz 39. Diejenigen Schöffen, die wie der Hofrichter selbst an allen Gerichtssitzungen, sowohl im Stadt- als auch im Hosding, teilnahmen, werden in Sprottau 1414 „hoferichterchens“ genannt; es scheinen dies damals drei Schöffen gewesen zu sein (a. a. O.). — Der Kurbrief des Sprottauer Rats vom Sonntag Reminiscere 1538 lautete z. B.: „... Nachdem ey vns dem alten geprach nach angelanget habet, Wir wolten euch dis Jahres zu besetzunge der Gerichtsbank scheppenn ordnen vnd

hunderts beibehalten. Von der Mediatstadt Neustadt ist nur überliefert daß nach dem Verhältnis ihres Anteils die von Berge drei Schöffen und die von Tauchsdorff einen Schöffen alljährlich verordneten. Wer die fehlenden drei Schöffen einsetzte, ob vielleicht der gemeinsame Rat, muß unentschieden bleiben¹⁾.

Ob übrigens in unsren Stadtgerichten die Magdeburger Dingzeiten²⁾ innegehalten worden sind, namentlich noch nach dem Wegfall der drei Vogtinge des Landvogts, läßt sich bei dem Fehlen jeder Protokollsammlung aus der Zeit bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht beurteilen³⁾. Später ist wohl überall wie in Glogau das iudicium bannitum als das „ordentliche Recht“ alle vierzehn Tage — und zwar regelmäßig Dienstags — abgehalten worden, im Gegensatz zum iudicium necessarium, dem Notdinge, das wie das iudicium advenarum (Gastrecht) auf Antrag einer Partei außerhalb der Terminsfolge des „ordentlichen Rechts“ anberaumt wurde⁴⁾.

C. Die Landrechte.

Gegenüber der aus den mannigfältigsten lokalen Verhältnissen heraus zu erklärenden Verschiedenheit in der Geschichte der Stadtgerichte ist für den Entwicklungsgang der herzoglichen „Landrechte“, nämlich der Hofdinge und der Zauden, eine deutliche Neigung zu steter Gleichförmigkeit in Kompetenz und Verfassung charakteristisch. Das lag in der Natur der Sache. Einmal erheischten die an sich einfacheren, beständigeren Lebensverhältnisse des platten Landes auch im Laufe von einigen Jahrhunderten keine einschneidenden, komplizierenden Änderungen des praktischen Rechts in materieller und formeller Richtung, wogegen das vorzüglich dem Handel, Gewerbe und Verkehre entsprungene, stets vorwärts flutende und anwachsende Wirtschaftsleben der Stadt mit immer steigender Kraft sich an der Schwelle der Gerichtshalle brach. Sodann förderte die slawisch-polnische Wurzel, der beide Landrechte entstammten, auch die egoistischen Interessen der adeligen Landsassen von vorn-

creiren, vnd yr auch als baldt Bartel Beglern vnd Blasien Senglefreyen (wy dann ein itlicher richter zwihne zu lysenn macht) doch ernant vnd angehaiget, do wollenn wir euch hiezu Peter Polen, Bige Bollern, Mates Kuchelern, Baltzer Laubenn vnd Thomas Hernigen verordnet vnd eingesetzt haben zu stadscheppen, zu hofescheppen aber Bartel Beglern, Blasien Senglefreyen, Hans Reihelnn vnd Matis Kuchelern.“ (R. A. Sprottau).

¹⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 78 Nr. 50. ²⁾ Vgl. Korn 19. ³⁾ Das älteste erhaltene Schöffenbuch z. B. des Glogauer Stadtgerichts stammt erst aus dem Jahre 1544; als „liber actionum favorabilium“ enthält es „Gabenn, Reichunge, Bortzichte, Wyderkouffe, Erbgeldszahlunge, Freuntliche vndt vorbrieffte Händel“. Sein verloren gegangenes Gegenstück enthielt „Kriegshändell, Erforderunge, Vorpsandunze, Gelt schuldenn, Mächte vndt dergleichenn Handlungen“. ⁴⁾ R. A. Glogau, Liber niger I, 489 f. (Mitte des 17. Jahrhunderts).

herein und in solchem Maße, daß eine Änderung ihrer Stellung vor und in den Landrechten für sie nicht gerade ersprießlich gewesen wäre. Darum wurden — abgesehen von der Lokalisierung des alten zentralen iudicium curiae auf die einzelnen Weichbilder, die übrigens sicher auch den Wünschen des landsässigen Adels entsprochen hat¹⁾ — die alten Formen im großen und ganzen beibehalten, wenn auch der Kampf mit der städtisch-bürgerlichen Jurisdiktion eine Verminderung der Kompetenz der Landrechte zugunsten des rein adligen Manngerichts zeitigte.

Zwischen den „Landrechten“ — unter dieser Bezeichnung hat man mindestens seit der M. G. D. Hofding und Zauden begrifflich gegenüber dem Manngerichte zusammengefaßt²⁾ — hatte sich außer der schon oben betonten wesentlichen Unterscheidung in der Verfassung³⁾ eine scharfe materielle Grenze in ihrer Kompetenz herausgebildet, obgleich beide Gerichte über den Landesadel und dessen Grundbesitz im Namen desselben Landesherrn Recht sprachen, also landesherrliche Gerichte⁴⁾ waren und beide ihre Urkunden mit demselben herzoglichen „sigillum curiae“, dem „Hofingesiegel“, bekräftigten.

Während die Zauden aber den einzigen noch fast rein polnischen Rest der ehemaligen Gerichtsverfassung des Landes darstellte und darum angesichts der systematischen Kolonisation dinglich — als „eigenes Recht“, „erb- und eigenes Recht“ — für die altpolnischen causae hereditariae, den Allodialgrundbesitz, sowie persönlich für dessen Eigentümer zuständig blieb, unter praktischer Anwendung auch des polnischen materiellen Rechts, entwickelte sich das iudicium curiae als erste Instanz seit der Generalaufnahme namentlich der adeligen deutschen Siedler in seinen Kompetenzbereich immer zielbewußter zum Gerichtsstand ausschließlich für den lehnbesitzenden deutschen Adel, zum Lehnshof mit persönlicher und dinglicher Zuständigkeit unter vollständiger Verdrängung der letzten Reste des ehemals slawisch-polnischen Charakters. Das ging so rasch, daß bereits im Jahre 1336 im Glogauischen für einen terrigena conditionis militaris, wenn er Pole war, eben nur das

¹⁾ Vgl. nur die originelle Adresse des Löbauer Weichbilsadels an König Karl IV. von 1348 (Tz.-Stenzel, Urkundenf. 559). ²⁾ Gryphius 31 ff.; vgl. auch Böhme V, 108; St. A. E 127 (De judicis districtus Gorani 1) „die Landrechte, daß ist Zauden und Hoffgericht.“ Eine Identifizierung des „Landrechts oder Hofdings“ mit dem Manngericht, wie sie Volkmer (16) vornimmt, ist entschieden von der Hand zu weisen, ebenso die von Breyther (Beiträge 290) aufgestellte Behauptung, daß das „Landgericht“ die Zauden abgelöst habe. ³⁾ Oben S. 50 ff. ⁴⁾ Die Vermutung Ziolekis (71), daß zu der seitens der Stadt Gubrau 1601 als Bestandteil des Pfandschillings erworbenen Obergerichtsbarkeit über die Stadt auch das „Zaudengericht“ gehört habe, verrät Unkenntnis der Sachlage sowie der Kompetenz des Stadtgerichts und der Zauden überhaupt.

„poloniale judicium, quod zeuda vulgariter nominatur“, wenn er aber der deutschen Nationalität angehörte, lediglich das „iudicium curie nostre, quod Hofding dicitur“ in Klagen um Schuld als zuständig in Betracht kam¹⁾). Auch als die streitige Gerichtsbarkeit mit Auschluß der Zwangsvollstreckung im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Landrechten auf das Männergericht überging, blieb die Baude dinglicher Gerichtsstand für die „erb- und eigenen“ Güter²⁾), das Hofding aber Lehnshof in dinglicher Richtung, und dieser Unterschied hat sich erhalten bis zur Auflösung der Landrechte überhaupt durch das Edikt des großen Friedrich vom 15. Januar 1742³⁾). Freilich hat öfters ein gegenseitiger Austausch von Grundbesitz zwischen Baude und Hofding stattgefunden. Seit dem 14. Jahrhundert mehrten sich die Fälle, in denen ein Besitzer sein bisheriges Allod zu Lehen nahm, während anderseits Beispiele dafür, daß ein Lehnsträger seinen Grundbesitz zu einem erb- und eigenen Gute umwandeln ließ, immer seltener vorkamen⁴⁾). Wurde eine derartige Änderung des öffentlich-rechtlichen Charakters eines Landguts vorgenommen, so richtete — wohl regelmäßig — der Landesherr an denjenigen Gerichtshof, aus dessen Kompetenz das Gut und sein Inhaber ausschied, einen Remissionsbefehl, der auch in die Umwandlungsurkunde selbst aufgenommen werden konnte, wie zwei typische Instrumente Herzog Ludwigs I. von Brieg von 1358 dargetan⁵⁾). Dasselbe beweisen zwei Urkunden Herzog Boleslaws von Öls schon aus den Jahren 1319 und 1320, die den Übergang zweier Güter aus der Baude in das „hofedink“ bezeugen⁶⁾). Aus dem Fürstentum Glogau ist lediglich die Allodifizierung der Erblehnscholtisei von Tschistey (Kreis Guhrau) „zu erb- und eigenem, polnischen Recht“ aus dem Jahre 1532 bekannt⁷⁾). Allerdings ist hierbei noch vorweg zu bemerken, daß in unserem Fürstentum wenigstens später deutsches Lehen bei der Allodifizierung nur bei ausdrücklicher Anordnung

¹⁾ R. A. Glogau XIV. saec. 43; Minsberg I, 355. ²⁾ Vgl. Korn 120: „... omnia bona et possessiones eorum siue sint ville, molendina vel allodia, que vel quas hereditarie vel proprietatis titulo possident.“ ³⁾ Von einer Aufhebung des rechlichen Gegenseites zwischen erbigenen und Lehnsgütern durch das Männergericht, wie Breithner (Beiträge 292 f.) behauptet, kann u. E. keine Rede sein. ⁴⁾ Vgl. Tz.-Stenzel, Urkunden. 80 f., Stenzel, Landenrecht 398; Opitz 16, Anm. 2; vgl. für Breslau S. R. 3606 (1316). — Allerdings mußte im 17. Jahrhunderte bei Allodifizierung eines Lehens, daß Baudengut werden sollte, im Fürstentum Glogau vom Kaiser ausdrücklich bestimmt werden, daß es „zu erb- und eigenem Baudenrechte künftig gelegen sein, vndt vor der Baude verreicht werden solle“ (R. A. Glogau, Liber niger I, 559). Sonst blieb es unter der Jurisdiction des Hofding; vgl. Cod. dipl. Sil. XXIV, 87 Nr. 110. ⁵⁾ Tz.-Stenzel, Urkunden. 579 f. ⁶⁾ Haeusler, Urkunden. 153 f.; S. R. 3979, 4021; „hofedink“ ist zu lesen, und zweifellos nicht „powednik“ oder „powedie“, wie in der offenbar mangelhaften Abschrift (Ölser Konfirmationsbuch) steht, die Haeusler (a. a. Ö.) zu den merkwürdigsten Kombinationen verleitet hat, denen sich die S. R. offenbar anschließen wollen. ⁷⁾ Opitz 27.

unter die Botmäßigkeit der polnischen Baude trat; in den übrigen Fällen blieb das Hofding weiterhin zuständig, so daß man zwischen Lehen (und zwar feudum improprium et irregularare), allodifiziertem Lehen ohne Baude-eigenchaft („vererbtem Lehen“, „Erbgut“) und eigentlichem, ursprünglichem erb- und eigenem Gut (Baudengut) zu unterscheiden hat¹⁾). Diese Ausführungen dürfen das eigenartig koordinierte Verhältnis der Landrechte zueinander einigermaßen beleuchten.

1. Die Hofdinge.

Was den Entwicklungsgang der Hofdinge anlangt, so stellten sie, wie bereits bei anderer Gelegenheit²⁾ betont wurde, die auf die einzelnen Weichbilder des Fürstentums lokalisierte Form des alten, in der herzoglichen Residenz tagenden iudicium curiae nach Ausmerzung der polnischen Grundstoffe dar. Dessen Kompetenz war durch Aufnahme des eingewanderten deutschen Adels und Verleihung zahlreicher Immunitäten als erste Instanz, sowie durch Eröffnung eines weitgehenden Rechtszuges von den Gerichten der deutschen Städte und Dörfer „ad faciem vel praesentiam“ des Landesherrn als Evokations- und Appellationsinstanz überaus umfangreich geworden. Die an sich dürftigen Verkehrsverhältnisse des Mittelalters — und noch dazu im unserem damals von der Kultur eben erst erschloßenen Gegenden —, die Kostspieligkeit der Reisen in die Residenz, die namentlich bei erinstanzlichen Bagatellsachen des Adels sehr oft in keinem Verhältnis zu dem Werte des Streitgegenstands stehen mochte, die Unsicherheit der Landstraßen und die darin begründete naturgemäße Verschleppung der Rechtshilfe von vornherein machten jedoch die Vorzüge des Gerichtsstandes vor dem iudicium curiae praktisch fast wertlos und ließen den bei allen Ständen erwachenden Wunsch nach einer Gerichtsbehörde erklärlich erscheinen, die zwar der unmittelbaren Autorität des Landesherrn unterstellt war und über die gleiche sachliche Kompetenz wie das alte iudicium curiae verfügte, aber die Nachteile der räumlichen Entfernung nicht kannte. Bezeichnend für diese Tatsachen ist die bereits angezogene Urkunde Herzog Heinrichs IV. von Glogau vom 13. Februar 1330, worin dieser die Bürger von Krossen vom Hofzug und Hofladen befreite, weil „die von Krossen am Ende des Landes liegen und sie viel Arbeit und Kosten tragen müßten“³⁾). Die Lösung des Problems brachte die Lokalisierung des Residenzgerichts in die einzelnen Weichbilder, wie sie übrigens fast überall in Schlesien stattfand; sie ist insofern glücklich zu nennen, als sie dem einheitlichen Bedürfnis der Stände entgegenkam, sie hatte aber im Interesse der

¹⁾ Vgl. Stylo 67. ²⁾ Oben S. 45 f. ³⁾ S. R. 4917; vgl. Tz.-Stenzel, Urkunden. 559. Darstellungen und Quellen XIII.

Rechtseinheit ungünstige Folgen, weil die isolierten Hofdinge damit mehr oder minder dem egoistischen Einflusse derselben Stände ausgesetzt waren. Jeder Evokationsverzicht¹⁾, den später die Landesherren zugunsten der einzelnen Weichbilder generell aussprachen, bedeutete eine neue Bestätigung des durch die Lokalisierung geschaffenen Zustandes, da er stets auch die Bestimmung enthielt, daß niemand aus dem betreffenden Weichbilde überhaupt gezogen werden dürfe um keinerlei Recht, es sei denn sein guter Wille.

In allen Weichbildsstädten wurde also ein Hofding, bestehend aus einem landesherrlichen Beamten, dem Hofrichter (*index curiae*), als Vorsitzenden, und sieben *scabini provinciales*, „Landschöffen“ (im Gegensatz zu den *scabini civitatis*, den Stadtschöffen im Stadtgericht), eingesetzt, das in seiner sachlichen Kompetenz ursprünglich dem aufgelösten iudicium curiae in der Residenz völlig gleich, das aber selbstredend in seiner örtlichen Zuständigkeit auf das betreffende Weichbild beschränkt war und blieb²⁾. Ein solches Weichbildshofgericht oder ein Weichbildshofrichter erscheint urkundlich zuerst in Fraustadt (1322), dann in Glogau (1336), Guhrau (1341), Sagan (1342), Freystadt (1348), Sprottau (1349), Grünberg (1382), Beuthen (1421), Schlawe (1504), Deutsch-Wartenberg (1553) und Schwiebus (1593)³⁾. Trotz der zeitlichen Unterschiede dieser Erwähnungen kann als sicher angenommen werden, daß die Einrichtung der Weichbildshofdinge im großen und ganzen gleichzeitig vor sich gegangen ist, und zwar schon im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts. Daß im Jahre 1336 mindestens schon die Weichbilder von Steinau, Guhrau, Polkwitz und Neustadt eigene Hofdinge hatten, beweist die Urkunde Herzog Johans von Steinau, wonach die Glogauer Bürger (nur diese!) das — in der Entwicklung freilich reaktionär erscheinende — Sonderrecht erhielten, die in diesen Weichbildern ansässigen Ritter wegen Geldschuld nicht in deren eigentlichem Gerichtsstande verklagen zu brauchen, sondern dies vor dem Glogauer Hofding tun zu können⁴⁾; diese Bestimmung wäre überflüssig und kein privilegium evocandi gewesen, wenn das alte iudicium curiae in Glogau noch bestanden hätte und auf jene Weichbilder noch nicht lokalisiert gewesen wäre. Die hiermit dem Glogauer Hofding

¹⁾ Vgl. oben S. 83. ²⁾ Die Tatsache der Lokalisierung des Hofgerichts war ancheinend dem „Glogauer Landesrecht“ (Mitte des 17. Jahrhunderts) noch bekannt: „... zu welchem Ende dann in allen Creyfern und Weichbildern sonderliche Hofgerichte geordnet und großes ansehens gewesen“ (S. 112). ³⁾ Fraustadt: Butite 18, vgl. Urf. v. 31. Oktober 1327: „Ottone de Prittice judice curiae nostrae Vrownenstatensis“ (a. a. O. 21); Glogau: Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 43; Minsberg I, 355; Guhrau: Lehnsurk. I, 157; Sagan: St. A. D 289, Nr. 84; Freystadt: St. A. Magdal. Sprottau; Sprottau: Matuszkiewicz 38 Anm. 2; Grünberg: Cod. dipl. Sil. XXIV, 2; Beuthen: ebendorf 106; Schlawe: ebendorf 157; Deutsch-Wartenberg: ebendorf 86; Schwiebus: Knispel 213. ⁴⁾ Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 43; Minsberg I, 355.

zugewiesene Rolle eines Zentralgerichts für die genannten Weichbilder in beschränktem Maße wurde jedoch bald wieder gegenstandslos, einmal durch die politische Teilung des Glogauer und Beuthener Landes (1344, 1360), die Abgliederung Steinaus und Guhraus und die schließlich Abtretung der königlichen Hälfte des Fürstentums an die Herzöge von Teschen (1384), sodann durch die dem Weichbilde Polkwitz erteilten landesherrlichen Evokationsverzichte (1394 – 1423). Aus der Urkunde von 1336¹⁾ folgt aber zugleich auch die Übereinstimmung des alten iudicium curiae und der Hofdinge in der sachlichen Zuständigkeit: Beide bildeten die erste Instanz für Prozesse gegen adlige deutsche Landsassen, abgesehen von ihrer oben besprochenen Eigenschaft als Zuginstanz für die Stadt- und Dorfgerichte.

Zu ähnlichen Ergebnissen ist Bobertag für das Fürstentum Breslau gelangt²⁾. Danach wurden dort außerhalb des alten Hofgerichts, das unter dem Vorsitz des Fürsten selbst oder in seiner Anwesenheit unter dem index curiae tagte, je ein Hofgericht neuer Art für die Weichbilder Breslau und Neumarkt gebildet, das sich aus einem besonderen index curiae und aus scabini provinciales zusammensetzte. Das Breslauer Weichbildshofgericht wurde urkundlich iudicium provinciale, *Lantding*, „lantgedinge und hofgedinge“³⁾ genannt, das Neumarkter dagegen wechselnd Hofgericht oder Landgericht (iudicium curiae oder provinciale), „lantgedinge und hofegedinge“⁴⁾. Da aber in Breslau das Manngericht auch später noch merkwürdigerweise iudicium curiae genannt wurde, trotzdem seine Besitzer „Männer“ (*pheodales*) hießen, so hat Bobertag die Lokalisierung des alten Fürstentumshofgerichts in die Weichbilder übersehen; er nimmt an, daß das alte Fürstentumshofgericht in Breslau neben den Weichbildshofgerichten (iudicia provincialia) in Breslau und Neumarkt weiter bestanden hat. Dem ist jedoch nicht so. „Das Breslauer iudicium curiae ist nichts anderes als das Manngericht anderer Fürstentümer, später wurde dies auch sein gewöhnlicher Name“, wie Bobertag selbst zugibt⁴⁾. Es ist also nach obigen Ausführungen sicher wie jene aus den colloquia generalia der polnischen Zeit hervorgegangen. Entspricht aber das Breslauer iudicium curiae dem Glogauer Manngericht, und sind ferner die iudicia provincialia in Breslau und Neumarkt Parallelen zu den Hofdingen des Glogauer Herzogtums bezüglich der sachlichen Kompetenz und der Verfassung — das wird unten noch mit den Resultaten Bobertags zu belegen sein —, dann sind die iudicia provincialia des Fürstentums Breslau sicher auch aus derselben ge-

¹⁾ Orig. R. A. Glogau XIV. saec. 43; Minsberg I, 355. ²⁾ Bobertag 117 ff.
³⁾ Meinardus, Rechtsbuch 257. ⁴⁾ Bobertag 118 f.

schichtlichen Entwicklung, aus der „Lokalisierung“ Nachahls heraus zu erklären wie die Glogauer Hofdinge, trotz der verwirrenden Verschiedenheit der Bezeichnungen¹⁾.

Über den Ursprung der Hofdinge (der iudicia provincialia von Breslau und Neumarkt) hat ferner neuerdings Meinardus²⁾ die auch hier interessierende These aufgestellt, daß diese Gerichte die unmittelbare Fortsetzung der Landvogteien gewesen seien, da die Bezeichnung der Schöffen als scabini provinciales (Landsschöffen) darauf schließen lasse und besonders auch die Dingzeiten des Breslauer und Neumarkter Land- und Hofsdinges noch dieselben vierzehntägigen gewesen seien wie die Termine der gebotenen Dinge der dortigen Landvögte. Mit Recht hat demgegenüber zunächst v. Brünneck betont, daß ein gebotenes Ding des Burggrafen der magdeburgischen und ebenso der dieser nachgebildeten schlesischen Gerichtsverfassung unbekannt sei und auch in Neumarkt ein gebotenes Ding des Landvogts nicht bestanden habe, wie die von dort nach Oppeln gesandte Rechtsmitteilung mit Sicherheit beweise³⁾. Die von Meinardus⁴⁾ für das Gegenteil nachträglich gegebene Erklärung, daß vermutlich der Landvogt von Neumarkt an den vom Erbrichter alle 14 Tage gehegten Dingen teilgenommen und die Dorffschultheiße als scabini provinciales mit den Stadtschöffen die Schöffenbank gebildet hätten, daß der Landvogt „vielleicht“ dann dabei geblieben wäre, wenn der Erbrichter mit seinen städtischen Schöffen das Ding gehegt hätte, um seinen Anteil an den Gerichtsbusen in Empfang zu nehmen, dürfte unbegründet sein. Die zum Beweise dafür angezogene Urkunde vom Jahre 1212 enthält nichts dafür, daß der Schultheiß von Halle auch an den gebotenen Dingen des Burmeisters des Klosters Neuenwerk in Neumarkt bei Halle persönlich teilgenommen hätte. Die Gerichtsbarkeit des Magdeburg-Hallischen Burggrafen und des schlesischen, auch des Neumarkter Landvogts über die Stadt erschöpfe sich in dem Recht zur Hegung der drei echten Dinge und bestand nie und nirgends in der Hegung eines gebotenen zweiwöchentlichen Dinges, die vom Hofding hätte fortgesetzt werden können. Abgesehen davon aber wäre es auch unerfindlich, wie der landsässige Adel seinen dinglichen und persönlichen Gerichtsstand vor dem Hofding er-

¹⁾ Daß man sich auch in Breslau schon 1343 über die Verfassung des „iudicium terre ac provinciale“ überaus unklar war, beweist die Urkunde König Johanns von Böhmen aus diesem Jahre (Korn 156 f.); s. auch Krusch (30 f., 41 f.), der dieses iudicium für das Mannding hält! Vgl. für das Herzogtum Sagan oben S. 46, Anm. 1. ²⁾ Meinardus, Rechtsbuch 31 f., 38, Recht 55 ff. ³⁾ v. Brünneck 73 f. Es gab in den schlesischen Städten nur zwei Dinge, entweder das „Bürgerding“ (iudicium civitatis) und das „Vogtding“, das man in Liegnitz auch „plebiscitum iudicium“ nannte (Tz.-Stenzel, Urkundens. 511). ⁴⁾ Meinardus, Recht 57, 26.

langen konnte, da der Landvogt mit einer Kompetenz über adlige Landsässen nie betraut war. Ebenso unerklärlich wäre es, wie das Hofding dort eine unmittelbare Fortsetzung des landvogteischen Gerichts gewesen sein könnte, wo dieses nachweislich kassiert worden ist, so in Breslau, Liegnitz und Glogau. Daraus folgt, daß die Landvogtei und das Hofding nichts miteinander gemein haben. Abgesehen von der wesentlich verschiedenen Zuständigkeit beider Gerichte hat nie ein Landvogt einem Hofding, nie ein Hofsrichter einem Vogtding vorgesessen. Selbst die Bezeichnung der „Landsschöffen“ des Hofding (des Breslauer und Neumarkter iudicium provinciale) als „scabini provinciales“ will offenbar nur den Gegensatz zu den Stadtschöffen (scabini civitatis) des Stadtgerichts hervorheben; diese haben nachweislich im Vogtdinge gesessen, niemals aber „scabini provinciales“¹⁾. Schließlich finden sich Beispiele, aus denen erhellt, daß in der Tat Landvogtei und Hofding sich nicht ausschlossen, vielmehr zeitlich nebeneinander, sachlich aber getrennt voneinander bestanden. In Breslau ist das Weichbildshofgericht (iudicium provinciale) bereits seit dem 6. April 1327 nachweisbar, während die Landvogtei erst am 29. März 1337 aufgelöst worden ist²⁾. In zwei Brieger Urkunden von 1358 geschieht des Gerichts des herzoglichen index curiae und der scabini provinciales sowie, getrennt davon, der Jurisdiktion des „provincialis advocatus“ Erwähnung³⁾. Glogau, dessen Landvogtei 1342 mit dem Stadtgericht vereinigt wurde, besaß sicher schon 1336 ein Weichbildshofding⁴⁾. In den Steinau-Guhrauer Länden bestanden 1337 nebeneinander „iudicia curiarum et provinciarum“⁵⁾. Fraustadt, wo schon 1322 ein Hofding unter genauer Angabe der Besetzung bezeugt ist, kannte 1332 sogar den Rechtszug aus dem iudicium provinciale in die dortige landesherrliche camera (Hofding), deren Vorsitzender, der Weichbildshofrichter, bereits 1327 erwähnt wird⁶⁾. Diese Tatsachen verbieten die Annahme irgend welcher Beziehungen zwischen Landvogtei und Hofding⁷⁾ mit Entschiedenheit und liefern somit einen neuen, indirekten Beweis für die Entwicklung der Hofdinge aus dem iudicium curiae auf dem Wege der Lokalisierung.

¹⁾ v. Brünneck 9 f., 12; S.R. 1511, vgl. oben S. 31 f., 77. In Löwenberg war das hofsrichteramt (nicht die Landvogtei) mit der Befugnis zum Vorsitz im Hofding (scabini provinciales!) zeitweilig dem Erbvoigt der Stadt übertragen; vgl. S.R. 4551. ²⁾ Korn 118, 136, 139. — Damit ist übrigens auch für Breslau die Unhaltbarkeit der Behauptung Breythers (Beiträge 290) dargetan, daß die hier 1337 aufgelöste Baude vom iudicium provinciale abgelöst worden sei.

³⁾ Tz.-Stenzel, Urkundens. 579 f. ⁴⁾ S. oben S. 77, 98. ⁵⁾ Lehnsurk. I, 148. ⁶⁾ Wuttke 18 f., 21, 23. ⁷⁾ Überaus unklar über das Verhältnis eider Gerichte zueinander spricht sich auch Tz.-Stenzel (Urkundens. 210) aus: „Es (das Landgericht, iudicium provinciale) wurde eigentlich als ein Teil der Landvogtei angesehen (advocatio provincialis), obgleich es mit dieser öfters verwechselt und beide Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden“!

Die örtlich auf das ländliche Weichbild beschränkte Kompetenz des Hofding ent sprach in sachlicher Beziehung der des alten iudicium curiae nach Ausmerzung der polnischen Elemente. Ursprünglich war das Hofding in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit unbeschränkt dinglich und persönlich zuständig in erster Instanz für alle Bewohner des Weichbilds, soweit sie nicht der Jurisdiktion der Stadt- und Dorfgerichte unterstanden, also in erster Linie für den landsässigen deutschen Adel und seine Lehnsgüter, sodann für alle von der Kompetenz der Dorfgerichte Immuniten, nämlich die Schulzen, Kretschmer und Hammermeister und deren Grundbesitz, und zwar für alle diese sicher auch in Straßsachen¹⁾. Auch für die materiellen Bestandteile der Erbvogteien in den Städten war das Hofding dinglich zuständig²⁾, zweifellos wohl auch für deren Inhaber in persönlicher Richtung, solange dies nicht die Stadtgemeinden selbst waren. Dass das Hofding zunächst gerade auch dingliches Forum in streitiger Gerichtsbarkeit für den ländlichen Lehnsgutbesitz gewesen ist³⁾, ergibt auch das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, das um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgefasst ist, mit der Bestimmung: „Ein burger, der do guth hof vff dem lande, den mag man wol ladin von dem gute; der sal auch volgen der ladunge, wenn her sich sines erbis vnd gutis nich vorsen wil, vnd sal gesten vor sime hoferichter des wichebilde, dorinne das gut gelegen ist, vnd sal beten in eime rechten, also, das her ein burgir ist vnd tut rat vnd recht mit der stad, das se in bei sime burgerrechte lassen, sich zu uorantworten vor seime erbuote, der sal bliben dobey (beim Stadtgericht), is enwere denne lengut adir deme gliche, so muste her antworten (vor dem Hofding) vnd glich tun also gewonlich were noch des landis rechte vnd setin; wenne das recht, diewile sich ein burger zu rechte irbutet vor seime erbrichter der stat, das her billich dobey blibet mit rechte, is wer denne vmb lenguth ader deme gliche, das zu dem hofegerichte gehorit⁴⁾.“ Grundsätzlich stimmt damit das von

¹⁾ Vgl. Tz.-Stenzel 510, 516 f. (Liegnitz); ebendort 579, 580 (Öhlau, Brieg); Bober-tag 116, 121 Anm. 1. ²⁾ Verkauf der Fraustädter Erbvogtei vor dem dortigen Hofding (1322; Wuttke 18 f.). ³⁾ Für Breslau vgl. Korn (118): „... nolentes, quod ... vilus feodalium et incolarum terre Wratislaviensis ... extra ipsius terre iudicium pro debitibus, hereditatibus aut causis huiusmodi ad judicium longinquius vel eidem intolerabilius aliquatenus euocetur; ... clerus ... feudales predictos in judicio provinciali conveniat ...“ (6. April 1327.) Für Liegnitz Tz.-Stenzel, Urkundenf. 510. Diese Kompetenz der Hofdinge war auch dem Glogauer Landesrecht (Mitte des 17. Jahrhunderts) noch bekannt: „Zu diesem Gerichte haben zwar vor uhralten Zeiten gehörert die vorreichenungen der Lehngüter vnd Andere Sachen, so in freywilliger als streitiger Bottmäßigkeit zu vertheilen . . .“ (S. 111 f.). ⁴⁾ Böhme VI, 109 f. Diese Bestimmung

v. Brünneck zitierte Magdeburger Weistum desselben Schöffenrechts¹⁾ insofern überein, als das Stadtgericht für dingliche Klagen um „lengut adir dem glich, daz zu dem burggrafen amechte gerichte nicht gehort“ als nicht kompetent erachtet wird. Wenn dort weiter gesagt ist, daß in derartigen Sachen der Herzog als Kläger den Beklagten „vor sich vnd vor sine mann“, also in das „mannerecht“ bescheiden soll, so entspricht selbst das unsern Glogauer Verhältnissen, nämlich für die Zeit, seitdem die streitige dingliche Gerichtsbarkeit den Hofdingen entzogen und ausschließlich dem Manngericht zugewiesen war, was spätestens in den Anfang des 15. Jahrhunderts zu verlegen sein dürfte.

Dass um 1336 der deutsche Adel schlechthin vor den Hofdingen in Klagen um Schuld belangt wurde, ist schon mehrfach erwähnt. Sicher haben die Hofdinge den persönlichen Gerichtsstand der adeligen Landsassen noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts gebildet, wie einige der in so geringer Anzahl erhaltenen Hofdingurskunden unserer Glogauer Städte dartun²⁾. So erließ am 11. Januar 1424 das Hofding zu Sprottau gegen die Brüder Nikolaus und Hans von der Leube, Erbherren von Eulau, die auf die Klage des Sprottauer Bürgers Nikolaus Rörber wegen 23 Mark 19 Groschen Geldschuld sowie 2 Schok Groschen Versäumniskosten, Boten- und Briefgeld zu drei Terminen durch Hofrichter und Pfänder geladen worden, aber nicht erschienen waren, ein Verjährungsurteil in Höhe der geltendgemachten Ansprüche und der künftig erwachsenden Pfändungskosten³⁾. Ferner erschien vor dem Freystädter Hofdinge in Sachen um Schuld der Edelmann Hans Wirsing wiederholt in der Rolle des Beklagten (1432, 1448)⁴⁾. Ebenso wurde auch der Lehnsherr von Thiemendorf (Kr. Kroppen), Stephan Bosch, dessen Bruder Nikolaus ausdrücklich als „zum Heirschild geboren“ gekennzeichnet wird, von den Herren von Leshnaw am 30. Juli 1416 vor dem Grünberger Hofding um sein eidliches Zeugnis bei einer Grenzstreitigkeit beschuldigt⁵⁾. Der Gerichtsstand der von der Dorfgerichtsbarkeit immunen Landbewohner nichtadeligen Standes, der

wurde für die Bürger der Stadt Glogau durch Privileg vom 5. April 1342 allerdings außer Kraft gesetzt, wonach jedes von einem Glogauer Bürger erkaufte Rittergut in die Kompetenz des Stadtgerichts trat (vgl. oben S. 71).

¹⁾ Böhme VI, 121; v. Brünneck 43 Anm. 5 u. 6. ²⁾ Hofdingsprotokollsammlungen aus dem Fürstentum Glogau fehlen gänzlich. Das im St. A. aufbewahrte Rep. 24 f. Stm. Glogau IV, 3 f. ist ein Protokollbuch des bischöflichen Hofgerichts in Glogau von 1739 bis 1756. — Das oben Gesagte gilt übrigens auch von Sagan, wo noch 1443 zwei Edelleute (Nostitz und Gotsche Schott) wegen einer Darlehnschuld vor dem Saganer Hofding belangt werden (St. A. Rep. 116 Aug. Sagan 290). ³⁾ St. A. Sprottau Berg. Nr. 55. ⁴⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 72 ff. Nrn. 11 (vgl. Nr. 4) und 22. ⁵⁾ Ebendort 18 f. Nr. 1.

Schulzen, Kretschmer und Hammermeister, vor dem Hofding ist oben schon behandelt worden¹⁾.

Während auch wegen des Rechtszugs von den Stadt- und Dorfgerichten an das Hofding — sei es als Appellation oder Evokation, sei es als Konsultierung des Oberhofes — auf frühere Ausführungen verwiesen werden kann²⁾, interessiert noch seine Eigenschaft als zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten berufene Behörde, wofür nur ein Beispiel vorliegt. Als die Herren v. Rechenberg auf Windischborau und Lindau einerseits und die Eigentümer von Neustädtel, vom Berge und v. Tauchsdorff, sowie die Stadtgemeinde Neustädtel andererseits wegen eines in der Nähe von Lindau (bei Neustädtel) begangenen Totschlags in positiven Kompetenzkonflikt gerieten, überwies Herzog Heinrich IX. von Glogau am 7. Juli 1438 die ihm vorgetragene Sache zur Entscheidung an das „Landgericht“ Freystadt als dafür zuständige Instanz³⁾.

Mit Recht spricht also das an Glogau gesandte Breslauer Weistum des systematischen Schöffenrechts⁴⁾ davon, daß das vom Hofrichter geleitete Gericht in dreierlei Weise angegangen werden könne: „mit der ladungh (als erste Instanz) vnd auch mit dem czoge ader mit orteilen“ (als zweite Instanz), mit diesen dadurch, daß die Parteien sich durch Urteil auf das Hofding als Oberhof einigen.

Vom Hofding selbst wieder eröffnete erst die M. G. O. den Parteien gegen Erlegung des Zuggeldes im Betrage von einem ungarischen Gulden den Rechtszug an das Manngericht, entgegen der bei allen Evokationsverzichten der Vorzeit ausdrücklich getroffenen Bestimmung, daß niemand aus seinem Weichbilde heraus ohne seinen Willen gezogen werden solle⁵⁾. Dieser Rechtszug bestand bis zum Erlasse des unten noch zu erwähnenden Dekrets der böhmischen Hofkanzlei vom 24. Februar 1689⁶⁾. Als Oberhöfe der Hofdinge zur Einholung von Weistümeru kamen nach der M. G. O. und ihrer Bestätigung durch Herzog Friedrich von Liegnitz von 1541 in Lehnssachsen der Schöffenstuhl von Dohna (in Sachsen) und in Erblehnssachsen der von Magdeburg in Betracht⁷⁾.

Die Blüte der Hofdinge überdauerte kaum das 14. Jahrhundert. Der Umstand, daß bei ihnen überall mehrere Plätze der siebengliedrigen Schöffen-

¹⁾ Vgl. oben S. 45, 61; Bobertag 114. ²⁾ Vgl. oben S. 28, 62, 80 ff. ³⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 73 Nr. 15. ⁴⁾ Böhme V, 123; VI, 94. ⁵⁾ Vgl. oben S. 83, 98; Gryphius 30, §§ 8, 9; Alt-Grundtbuch (1520): „Item so sich einer aus dem Hofding ins Manrecht czeuhet . . . der mus auch ein hung. gulden niderlegen“ (Bl. 39 v). — Wegen Beschränkung der Hofdingkompetenz auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung wurde von diesem Zugriff indes nur selten Gebrauch gemacht, so z. B. in Politz in zehn Jahren nur dreimal (Chronik d. St. Politz 11). ⁶⁾ S. oben S. 85. Auch in Breslau ging der Rechtszug vom Landtag an die Männer (Krusch 51).

⁷⁾ Gryphius 30, § 11 f., 35.

bant außer mit Dorfschultheißen mit Bürgern besetzt waren — in Glogau hatten die vier bürgerlichen Hoffschöffen sogar von vornherein das Übergewicht — wurde ihr Schicksal¹⁾. In zielbewußter Politik entzog sich der Adel der Kompetenz der Hofdinge und stärkte dafür entsprechend die Zuständigkeit des nur von Standesgenossen gebildeten Manngerichts. Zuerst — wohl noch im Anfang des 15. Jahrhunderts — verloren die Hofdinge die streitige Gerichtsbarkeit über den adeligen Grundbesitz in dinglichen Klagen und die Strafgerichtsbarkeit über den landsässigen Adel an das Manngericht. Den letzten uns bekannten Fall der Zuständigkeit eines Hofdings in streitiger dinglicher Jurisdiktion enthält das Ausschlusurteil des Glogauer Hofding (Teil Teschen) vom Donnerstag nach St. Stenzel 1419; darin wird den „armen Leuten“ (desselben Stadtanteils) am vierten erstandenen Dingtag das ihnen wegen 8 Mark jährlichen Zinses und entsprechenden Hauptguts verhaftete, aber wüst liegende Dorf und Gut „Canrow, das do czur ladunge gehört in das hoffding, das der Cawrer gewest ist“ zur Schadloshaltung eigentlich zuerkannt²⁾. Dagegen spricht der zwischen den Herzögen Bolko von Teschen und Heinrich IX. und X. von Glogau über das gemeine Land geschlossene Vergleich vom 15. Januar 1421 u. a. davon, daß jeder der Fürsten „wegin seiner welde vnd heiden“ seine Männer und Bauern schlechthin „vor seine Man“ bescheiden könne³⁾. Die älteste erhaltene Manngerichtsurkunde des Fürstentums vom 2. Mai 1373 enthält ein Zivilurteil auf die Eigentumsfrage des Peter von Rabenow gegen das Saganer Augustinerstift wegen des Gutes Buschvorwerk, ebenso erkannte am 20. April 1429 das Manngericht in Sachen dreier Edelleute und eines Bürgers als Kläger gegen einen adeligen Beklagten „umb eyne phrumde“, nämlich ein Weiderecht⁴⁾. Desgleichen setzte das 15. Jahrhundert der bürgerlichen und der Strafgerichtsbarkeit der Hofdinge über die adeligen Landsassen in persönlicher Hinsicht ein Ende, ganz abgesehen davon, daß nebenher die Stadtgerichte als Gerichtsstand der Befreiung und der begangenen Tat für den Adel bedeutungslos wurden⁵⁾. Wenn

¹⁾ Das Glogauer und ebenso das Breslauer Weichbldshofgericht kann man also weder nach Kompetenz noch Verfassung ein „Adelsgericht“ nennen, wie Breyther (Beiträge 290) es tut. — Das dem Glogauer Adelsgericht „Manngericht“ entsprechende Breslauer iudicium curiae hat aber niemals den Namen „iudicium provinciale“ geführt und ist nie von einem „Landvogt oder Landrichter“ geleitet worden. Breyther verwechselt Residenzhofgericht, Weichbldshofgericht und Landvogtei für Breslau, diese und das Manngericht für Glogau.

²⁾ R. A. Glogau, Hofdingurs. ³⁾ R. A. Glogau; Winsberg I, 201 f. ⁴⁾ St. A. Rep. 116, Aug. Sag. 124 und Cod. dipl. Sil. XXIV, 144 Nr. 2; vgl. dazu oben S. 40 f.

⁵⁾ Die Hofdinge des Saganer Fürstentums erhielten sich ihre Zuständigkeit in Strafsachen länger: „. . . alle peynliche sachen, welchen man die betreffende seindt, die sollen vor dem selbigen lantgerichte, vndt nicht vor deme hofe- ader mangerichte hin-

freilich die interimistischen Verträge und Entscheidungen aus dem letzten Dezennium desselben Jahrhunderts¹⁾ noch gestatteten, daß ein Bürger den adeligen Schuldner, wenn er ein Lehnsgut im Fürstentum besaß, vor dem persönlich zuständigen Hofding belangen konnte, so beschloß auch hier die M. G. O. die Entwicklung mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß fortan grundsätzlich der Edelmann nur vor das Manngericht geladen werden durfte. Die dem adeligen Beklagten noch gewährte Möglichkeit, vor Einlassung zur Hauptfache die Verweisung des Rechtsstreits an das „Landrecht“ (hier also das Hofding) zu be- antragen, blieb praktisch ohne jegliche Bedeutung, weil eine solche Verweisung gerade in Sachen um Schuld für unzulässig erklärt wurde²⁾. Als einzige „Sonderheit“, die die Regel aber nur bestätigte, ließ die M. G. O. für die Guhrauer Stände mit Rücksicht auf deren alte „Privilegien und Gewohnheiten“ zu, daß für die dortigen Prozesse zwischen adeligen Parteien weiterhin die Landrechte zuständig bleiben sollten; tatsächlich aber wurden die wenigen Lehnsgutsinhaber des Guhrauer Weichbilds — hier hatte sich der Zaudenbesitz fast geschlossen erhalten — vor dem besonderen Guhrauer Manngericht belangt³⁾. So verblieb den Hofdingen in Wirklichkeit nur noch die freiwillige Gerichtsbarkeit über den adeligen Lehnsgrundbesitz und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen seiner Eigentümer einschließlich des Konkursverfahrens. Auch dieser letzte Rest der einst so umfangreichen Kompetenz der Hofdinge wurde durch die von König Johann Albert von Polen, Herzog von Glogau, am 9. August 1493 sanktionierte Besugnis des Landeshauptmanns geschränkt: „Was auch von lehengutter yn demselbigen furstenthum vorkoufft wurden, sal der heuptmann macht haben, eynen man, der do ebenbortig ist, czu bestetigen, daz yn solchen kouff nicht betriclichkeyt erkandt werde“. Schließlich wurde das Hofding in der Immobiliarzwangsvollstreckung insofern beschränkt, als es fortan nur auf besondere Pfändungsanweisung des Landeshauptmanns tätig werden durfte⁴⁾.

Diesen Entwicklungsgang in der Geschichte unserer Hofdinge, die „vor vhralten Zeiten . . . großes ansehens gewesen“, gibt in dünnen Worten das Glogauer Landrecht wieder: „Demnach aber daß Königl. Manngericht auffkommen ist, ist der Hoffgerichte Macht vnd Ansehen sehr gefallen, vnd ihnen nicht viel mehr vbrig blieben, als die Verrichtung vnstreitiger Sachen, vnd was in strietigen Sachen nicht von ihnen durch Züge an daß Königl. Mann- forder allewege gehandelt werden“ (Herzogl. Schloßarchiv Sagan, Amtsbuch 96; um das Jahr 1521).

¹⁾ Gryphius 11 § 12, 15 § 4. ²⁾ Ebendorf 31 § 18. ³⁾ Ebendorf 32 § 21.
⁴⁾ Gryphius 11 §§ 8, 17. Bei Auflösung des Breslauer Landtings 1645 wurde dessen Geschäftsbereich dem Kgl. Amte überwiesen (Krusch 53 f.).

gericht gedeheyet, worbey es dann bewendet“¹⁾) Daselbe „Landesrecht“¹⁾ faßt die um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch zur Hofdingekompetenz gehörigen Sachen folgendermaßen zusammen: „Insonderheit . . . versiegeln diese Gerichte in den Lehngütern die Verlassenschaften der Rittersleute, fertigen die Fundbücher vnd Inventaria, verhören die Zeugen, ertheilen Vollmachten, beglaubigte Abschriften, Überlassungen oder Abtretungen, Züge vor das öffentliche Manngericht, welche dann in dem Mahnen des Königl. Ambts von ihnen gegeben werden. Auf Befehl aber des Königl. Ambtes weisen sie ein in Lehngüter, pfänden, sperren, vermahmen, laden, übersenden vnd verbotten diese, so in andern Weichbildern angegesessen, durch selbigen Orthes Hoferichter“. Eine Privatarbeit eines unbekannten Verfassers aus ungefähr derselben Zeit „De judiciis districtus Gorani“, spricht dem Guhrauer Hofdinge im wesentlichen dieselbe Kompetenz zu: „Das Ambt der Hoffgerichte besteht darinnen, das nehmlich die Stände mit den Executionen in ihre Lehengüter an die Hoffgerichte gewiesen werden, alda Inventaria, Einweisungen etc., Verwerungen, Insinuationes, Citationes, Versünnebottungen, Anschläge und Aufbietung der güter, Zugbriefe, Vidimus vnd anderer dergleichen . . . zu befördern“²⁾. Diese Zuständigkeit haben die Hofdinge des Glogauer Fürstentums auch behalten bis zu ihrer Auflösung durch das preußische Edikt vom 15. Januar 1742. Jedenfalls gibt ihre Geschichte ein klares Bild eines durch zwei Jahrhunderte mit großer, beiderseitiger Erbitterung geführten Ständekampfes zwischen Adel und Bürgertum³⁾.

Der charakteristisch-einheitlichen Kompetenz der Hofdinge entsprach auch ihre wesentliche Übereinstimmung in der Verfassung, obwohl diese, ähnlich wie die Organisation der Stadtgerichte, einige lokal gefärbte Verschiedenheiten aufweist, je nach der wirtschaftlichen und politischen Machtstellung der einzelnen Stadtgemeinde gegenüber dem Weichbilsadel. Der Vorsitz im Hofdinge, das in allen Städten das herzogliche sigillum curiae führte, lag überall in den Händen eines besonderen landesherrlichen Hoferichters. Die siebengliedrige Schöfftenbank war durchgängig aus Edelleuten, Bürgern und Dorfschulzen — aber in örtlich wechselndem Verhältnis — als Urteilsfindern besetzt. Dazu trat noch als Urkundsperson ohne Stimmrecht ein besonderer „hofeschreyber“ (1390) — im Gegensatz zum „lantschreiber“ (1389) der Baude — hinzu, der jedoch auch vom Vorsitzenden selbst vertreten werden konnte. Diese Grund-

¹⁾ Glogauer Landesrecht 111 ff. ²⁾ St. A. Ms. E 127, S. 10. ³⁾ Dieselbe Entwicklung läßt sich übrigens auch im Fürstentum Breslau und Sagan verfolgen; Bobertag 120 ff.; Hoferichtsordnung Herzog Wenzels von Sagan vom 30. Juni 1651 (Sammlung I, 106 ff.).

züge sprechen lebendig für die vollzogene Durchdringung des ehemals slawisch-polnischen Instituts vom deutschen Rechtsgedanken.

Der Hofrichter war herzoglicher Beamter, der übrigens auch die Steuern in seinem Weichbilde zu erheben hatte; ihm stand ein Drittel der im Hofding einkommenden Gebühren und Gefälle zu, auch vom Zuggeld, seitdem die M. G. O. den Rechtszug an das Manngericht eröffnet hatte¹⁾. Er war regelmäßig Edelmann, wie die *judices curiae* des alten Residenzhofgerichts²⁾. In kleineren Städten wurde — offenbar aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten — von diesem Erfordernis abgesehen. Aus demselben Grunde ist es auch zu erklären, daß die Wahrnehmung der hofrichterlichen Amtsgeschäfte ausnahmsweise zeitweilig dem Weichbildshauptmann, dem Repräsentanten des korporierten Weichbildsadelns, übertragen wurde, so im ungeteilten Glogau 1325, in der Teschenschen Hälfte sicher von 1388 bis 1396 und von 1415 bis 1420, in der herzoglich Glogauischen Hälfte nachweislich im Jahre 1390³⁾. In Sprottau war ebenfalls mindestens von 1393 bis 1401 und im Jahre 1417 der Weichbildshauptmann zugleich Hofdingsvorsitzender⁴⁾. In den Immatrikulationsstädten Sagan, Freystadt, Grünberg, Sprottau, Guhrau und Schwiebus, wo die Landesherren die Ober- und Niedergerichte noch besaßen, wurden anderseits im Kosteninteresse dem Hofrichter die Funktionen des Stadtgerichtsvorsitzenden übertragen. Diese Personalunionen bestanden aber naturgemäß nur solange, bis die Stadtgemeinden die Gerichtsbarkeit von den Landesherren käuflich erwarben, und Kaiser Leopold bestimmte unterm 28. September 1693 in einer Verordnung über die Handhabung der Ratsrenovationen sogar, daß „die Hofrichterfunction mit dem Rathstuel fürohin nicht mehr combiniret, sondern von einander separiret sein“ sollte⁵⁾. Das weitere Amt des Hofrichters als Vorsitzender der Zaudé wird unten noch berührt werden.

Entsprechend der vermutlich je nach dem Stande des Beklagten wechselnden Besetzung des alten Residenzhofgerichts⁶⁾ entweder mit Edelleuten oder mit Bürgern oder mit Bauern (Schulzen) wurde die siebengliedrige Schöffenbank der Hofdinge reduktiv dergestalt gebildet, daß darin Vertreter aller drei recht-

¹⁾ Alt Grundbuch Bl. 39 v. In Guhrau bezog übrigens die Stadtgemeinde auch ein Drittel der im Hofding einkommenden Bußen (ebendort Bl. 53 v.). ²⁾ Vgl. oben S. 14, Anm. 3 und S. R. 3413, 3064, 4742, 5019; die Glogauer Landesordnung von 1630 (Böhme V, 111) verlangt: „ehrbare, gelehrte, des gerichtlichen Processus, des Fürstenthums privilegia und Bräuche erfahrene Personen“; nach dem Glogauer Landesrecht (S. 113) sollte das Hofding „mit Bewilligung des Königl. Amtes einem geborenen von Adell anvertrauet werden.“ ³⁾ S. R. 4407 und die Hofdingsschreie im R. A. Glogau und R. A. Sagan B 19. ⁴⁾ Matuszkiewicz 42 Anm. 2, und R. A. Sprottau 36. In Löwenberg war zeitweilig der Erbvoigt zugleich Weichbildshofrichter; S. R. 4551. ⁵⁾ Vgl. oben S. 91 f. u. Matuszkiewicz 90, 115 (R. A. Sprottau). ⁶⁾ Nachfahl 72; vgl. oben S. 45.

nehmenden Stände als Rechtssitzer erschienen, allerdings, wie schon bemerkt, in lokalunterschiedlichem Verhältnisse¹⁾. In Glogau haben, soweit bekannt, stets — während der politischen Teilung in beiden Weichbildshälften — drei Männer und vier Bürger die Hofbank besetzt. Daß ursprünglich hier auch Schultheiße beteiligt gewesen sein mögen, macht ein Ausnahmefall wahrscheinlich, nämlich die Hofdingssurkunde (aus dem Teil Herzog Heinrichs VI. von Glogau und Steinau) vom 17. November 1390, worin unter den „vnsers gnedegen herren man (,), dy ezu der cyt offe der hofebang haben gesessen“ zwischen zwei Adligen und vier Bürgern „Zarge schultys vom Zeyze“ (Seitlich?) genannt wird²⁾.

In Fraustadt waren vier Adlige, zwei Schultheiße und ein Bürger Landschöffen (1322)³⁾, in Freystadt dagegen zwei Adlige, drei Bürger und zwei Schulzen (1413, 1432)⁴⁾ ebenso wie in Grünberg (1416)⁵⁾ und übrigens auch in Sagan (1443)⁶⁾. Die Guhrauer Hofbank war mit zwei Edelleuten, drei Schulzen und zwei Bürgern besetzt (1427, 1466)⁷⁾, die Lübener mit zwei Bürgern und fünf Schulzen (1494)⁸⁾; in Sprottau schließlich, wo merkwürdigerweise nur Bürger und Schulzen auf der Hofbank erscheinen, kehrte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts das Verhältnis der Bürger zu den Schultheißen 3:4 (wie z. B. 1424) um in 4:3 (1499 und Folgezeit)⁹⁾. Gegenüber den regelmäßig vom Stadtrat alljährlich gefürten bürgerlichen Hofflöffen¹⁰⁾ waren die sicher vom Landesherrn oder seinem Vertreter jedesmal dazu ernannten¹¹⁾ Edelleute und Schulzen im Weichbild angesessene Lehnsinhaber. Wenn Wolff behauptet, daß in Grünberg dem Hofrichter nur vier Hofflöffen, unter ihnen zwei Ratmannen, und in Sachen „der deutschen Gutsbesitzer . . . noch zwei Adlige, deren einer der Burghauptmann war, und ein Schulze zugeordnet gewesen“ seien¹²⁾, so widerspricht dem mindestens für den Anfang des 15. Jahrhunderts die in der angezogenen Urkunde von 1416 verbürgte Zusammensetzung der Hofbank. Im übrigen ist es sehr zweifelhaft, ob Ratmannen gleichzeitig Hofflöffen gewesen sind; in Glogau, Sprottau und Sagan wenigstens ist dies nie der Fall gewesen, vielmehr begannen die Bürger unserer Städte ihre öffentliche Laufbahn regelmäßig mit dem Hof-

¹⁾ Für Neumarkt vgl. Meinardus, R. Rechtsbuch 31; für Breslau S. R. 5159, Bobertag 126, Krusch (48 f.); dafür, daß in Breslau ursprünglich auch Edelleute im Landding (Niederbank) gesessen haben, spricht die Bezeichnung „verordnete Männer und Landschöppen“ (1542; Krusch 49). ²⁾ R. A. Glogau. ³⁾ Wuttke 18. ⁴⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 206, 72. ⁵⁾ Ebendorf 18. ⁶⁾ St. A. Aug. Sagan Rep. 116 Nr. 290. ⁷⁾ St. A. Stadt Guhrau Nr. 32 und D 167 Bl. 160 v. ⁸⁾ R. A. Glogau. ⁹⁾ Matuszkiewicz 39. ¹⁰⁾ Vgl. Instruktion d. Glogauer Landeshauptmanns Graf Chr. B. v. Rostiz vom 26. Februar 1687. (Friedenberg, Cod. dipl. Sil. St. A. D 326 e Nr. 52) ¹¹⁾ Vgl. Knispel 211 (Schwiebus). ¹²⁾ Wolff 40 f.; Förster, Grünberg 103.

schöffenamt, wurden dann Stadtschöffen und schließlich Ratmannen¹⁾. Allerdings waren im 16. Jahrhundert in Sprottau regelmäßig zwei Höfeschöffen zugleich Stadtschöffen²⁾, aber sicherlich hat nie ein Weichbildshauptmann in dieser seiner Eigenschaft das Höfeschöffenamt bekleidet.

Erwähnenswert erscheint noch die Tatsache, daß im Hofding, wie bei der Zaudie, die Vertretung eines behinderten Besitzers durch eine andere (schöffenbare) Person statthaft war; so war am 14. Februar 1432 adliger Höfeschöffe in Glogau (Teil Teschen) „Hans Horn, der vor Heinrich Sack gesessen hat“, offenbar ein Rest oder Einfluß polnischen Rechts³⁾.

Unklar ist schließlich das Verhältnis des Glogauer Hofgerichts neuer Art, also des Hofdings, als Zuginstanz gegenüber der alten Glogauer Zugordnung vom 3. August 1302⁴⁾, wonach beim Zuge aus dem Stadtgerichte die Schöffenbank des zentralen Hofgerichts alter Art mit den sieben Stadtschöffen zu besetzen gewesen war. Daß sich in solchen Fällen die Stadtschöffen mit den Landschöffen zu einem Kollegium unter dem Vorsitz eines landesherrlichen „Anwalts“, etwa des Hofrichters, vereinigten, wie in Goldberg und Haynau⁵⁾, ist unwahrscheinlich. Jedenfalls behandelten die bereits erwähnten, auf beiderseitiges Parteivorbringen gestützten Magdeburger Weistümer aus den Tagen Herzog Johanns I. von Glogau (1404—1413)⁶⁾ die alte Zugordnung als noch gültige Rechtsvorschrift, legten sie aber in dem Sinne aus, daß danach ein Bürger überhaupt nicht aus dem Stadtgericht gezogen werden könne; sie übersahen jedoch dabei, daß nach der Satzung von 1302 ein Rechtszug aus dem Stadtgericht „vor vnsers herren antlicze des fursten oder vor synen houerichter“ tatsächlich stattfand und auch durch den Wechsel des Vorsitzenden — abgesehen von dem höheren Gewedde — äußerlich in die Er-

¹⁾ Ebenso übrigens in Breslau; Bobertag 121 Anm. 5. ²⁾ Vgl. oben S. 93.
²⁾ R. A. Glogau, Hofdingssbriefe. ⁴⁾ S. oben S. 81. ⁵⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 576 f.; vgl. S. R. 4551 (Löwenberg). ⁶⁾ Liber ruber 47—51; s. oben S. 82. Herzog Johann I. versuchte der Stadtgemeinde Glogau in einem gegen sie angestrengten Prozesse „dy bang besetzen mit seinen mannen“, sie also „vor seinem hofrichter vnd mannen“ zu belangen. Ob hiermit das Manngericht gemeint ist oder vielleicht das Hofding, kann zweifelhaft sein, da in derselben politischen Hälfte von Glogau die Hofdingsschöffen am 17. November 1390 bald „vnsers gnedegen herren man, dy ezu der czeyst offe der hofebang gesessen“, bald „manne vnd schepphen“ genannt werden und letztere Bezeichnung am 7. Januar 1410 wiederkehrt. (R. A. Glogau und St. A. D 289 Nr. 202). Demgegenüber ist allerdings in einem zweiten Magdeburger Weistum etwa aus derselben Zeit entschieden, daß ein Edelmann die Stadtgemeinde Glogau derselben Hälfte „vor das hofegerichte ader vor den houbtmann ader vor vnser herren man“ zu Unrecht geladen habe (Liber ruber 49). Die hier festzustellenden, bedauerlichen Schwankungen und die große Unsicherheit in der individualisierenden Bezeichnung der Gerichtsbehörden haben übrigens auch in Breslau geherrscht (vgl. Bobertag 126; ferner Krusch Rep. 16, S. 27 ff.).

scheinung trat. Dieser Umstand läßt vermuten, daß man noch im 14. Jahrhunderte in Glogau das Verständnis für die alte Zugordnung verloren und das Hofding auch als Zuginstanz für das Glogauer Stadtgericht, wie gewöhnlich, mit Landschöffen besetzt hatte. Trotzdem der Adel nach dem in der M. G. O. errungenen Siege an der weiteren Entwicklung der Hofdinge an sich kein erhebliches Interesse mehr haben konnte, scheint man später auch das Recht der Stadtgemeinden zur Höfeschöffenkur erfolgreich angefochten zu haben. Das Glogauer Landesrecht¹⁾ bemerkte nämlich, daß dem Hofrichter „seine Schöppen vnd Besitzer auch auf bürgerlichem Stande zugegeben werden können“(!), und der Verfasser der Abhandlung „De judiciis districtus Gorani“²⁾ sagt über die damalige Verfassung des Glogauer Hofdings sogar: „dezen Besitzer seindt vom Adel, welche im Crayß sesshaft vnd lehengüter haben“. Einzelheiten über diesen Umschwung fehlen leider.

2. Die Zauden.

Die Geschichte der zweiten Gattung unserer „Landrechte“, der Zauden, deckt sich im wesentlichen mit dem Entwicklungsgange der Hofdinge; sie verdient aber insofern besondere Beachtung, als diese Reste der alten, polnischen Gerichtsverfassung sich gerade in unserm Fürstentume bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein erhalten haben, während sie im übrigen Schlesien — bis auf die anderen Landstriche an der Grenze mit Großpolen — dem Ansturm des deutschen Rechts gewichen sind. So hob nach mehrfachen Kompetenzbeschränkungen König Johann von Böhmen am 7. April 1337 die Breslauer Zaudie gänzlich auf, „talem . . . enormem aggrauacionem et indebitam vexacionem“ der Bürger, weil sie, nach polnischem Recht organisiert, nach solchem auch materiell entschieden und in polnischer Sprache verhandelt hatte³⁾. Herzog Boleslaw III. von Liegnitz dagegen vereinigte am 1. November 1324 die dortige Zaudie mit dem Hofdinge dergestalt, daß beide Gerichte an den gebotenen Dingzeiten des Hofdings unter dem gemeinschaftlichen Vorsitz des herzoglichen Hofrichters zusammengetragen, entzog ihr am 5. März 1328 die Zuständigkeit „vm totslege, vm wunden, vm schult vnd vm alle andir sachen, wy sy genant sin, se sin gros adir kleyne“ und gestattete ihr nur noch „vm eygen alleyne“ zu richten⁴⁾.

¹⁾ Glogauer Landesrecht 113. Am 23. Oktober 1621 wurden in Glogau der Bürgermeister, sechs Ratmannen, der Stadtschreiber, sieben Stadtschöffen und vier bürgerliche Höfeschöffen durch königliche Kommissare „restituirt“ (R. A. Glogau). ²⁾ St. A. E 127 S. 10.
²⁾ Korn 110, 120, 136; „. . . nullus pro debitis in iure, ligwa et zeuda Polonicali questionem mouere aut respondere de cetero alteri debeat quoquammodo“ (1327).
⁴⁾ Schirmacher 48 f., 55.

Einen anderen Entwicklungsgang haben die Zauden von Glogau und Guhrau genommen, ebenso auch die Zauden von Steinau, Raudten, Herrnstadt, Winzig, Rüzen, Trachenberg, Militsch und Öls. Wie die Hofdinge für die deutsche Nationalität, so bildeten unsere Zauden¹⁾ den Gerichtsstand der polnischen Landsassen ursprünglich in sachlicher Unbeschränktheit, während die örtlichen Kompetenzgrenzen naturgemäß flüssig waren. Im allgemeinen jedoch war die Guhrauer Zauda auf das Guhrauer Weichbild beschränkt; der ganze Rest des Fürstentums war der Glogauer Zauda zugewiesen, im einzelnen also die Weichbilder Glogau, Freystadt, Sprottau, Grünberg, Schwiebus und Polkwitz²⁾. Dass zunächst nur die Nationalität für die Zuständigkeit ausschlaggebend war, beweist deutlich die mehrfach in Bezug genommene Urkunde Herzog Johannis I. von Glogau-Steinau vom 25. November 1336. Diese dehnte auch die örtliche Zuständigkeit der Glogauer Zauda auf die Weichbilder Steinau, Guhrau, Polkwitz und Neustadtel insosfern aus, als alle dort wohnhaften ritterbürtigen Landsassen polnischer Nationalität von Glogauer Bürgern in Sachen um Schuld vor der Glogauer Zauda belangen werden konnten³⁾. Der hiermit begründeten Stellung der Glogauer Zauda als eines Zentralgerichtshofes für den ganzen Herrschaftsbereich Herzog Johannis setzte jedoch die folgenden politischen Schicksale der Glogauer Lande nach kurzer Dauer ebenso ein Ende wie der entsprechenden Rolle des Glogauer Hofding⁴⁾. Später, nachdem die Germanisierung des Herzogtums namentlich im Glogauer Zaudenbezirk weitere Fortschritte gemacht hatte, begründete nicht mehr die polnische Abstammung des einzelnen Gerichtsinsassen, sondern die althergebrachte Allodialeigenschaft seines Grundbesitzes die dingliche und persönliche Kompetenz der Zauden⁵⁾. Fast denselben Standpunkt vertrat noch das 17. Jahrhundert. Ein Gutachten des Glogauer Königlichen Amtes an die Breslauer Kammer vom 25. Juni 1630 besagt darüber: (Es) „gehören nur eigentlich diejenigen Erb- vndt eigen Güter vor die Zauda alhier zu Glogow, welche für alters darzu gewiedemet sein vndt deszen Besizere Zauden-Schöppen gewesen, Oder die noch heutiges Tages von Ihrer Kayserl. Maytt. ex natura feudali in allodialem gesetzet werden, mit der ausdrücklichen clausul, daß sie zu erb- vndt eigenem Zaudenrechte künftig gelegen sein vndt vor der Zauda verrecht werden sollen“⁶⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 44 Anm. 3, S. 47 ff. ²⁾ Glogauer Landesrecht 118; vgl. oben S. 44 Anm. 3. ³⁾ R. A. Glogau XIV. saec. 43; Minsberg I, 355. ⁴⁾ Vgl. oben S. 98 f. ⁵⁾ Vgl. für Glogau S.R. 4255 und St. A. D 289 Nr. 32, 33, 101. Hieraus erklärt sich die Teilnahme von Beisitzern deutscher Abstammung schon an der Glogauer Zauda vom 18. August 1348 (oben S. 49). ⁶⁾ Liber niger I, 559.

Wie aus diesem Berichte schon erhellt, hatte sich inzwischen auch die sachliche Zuständigkeit — wie beim Entwicklungsgange der Hofdinge — geändert. Die schlesischen Zauden (sicher auch die Glogauer) übten ursprünglich — mindestens solange, als noch die Nationalität der Gerichtsinsassen für die Kompetenz entscheidend war, also etwa bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts — nicht nur die freiwillige¹⁾, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen aus, ebenso auch die Strafjustiz. Das ergeben die bereits angezogenen Urkunden von Breslau²⁾ und Liegnitz, sowie die Brieger Remissionsbefehle von 1358, die ausdrücklich die Zauda „pro quibusunque culpis et causis“ für zuständig erklären³⁾. In Übereinstimmung damit spricht sich auch die Glogauer Urkunde vom 22. März 1326 dahin aus, daß „Slup noster mellificator et sui legittimi successores non alibi nisi iudicio polonico iuri parebunt, quo cienseunque euentus seu oportunitas debita hoc exposcat“⁴⁾, und die Urkunde vom 25. November 1336 bezeugt zum mindesten die Klagen „pro debitibus“ als zum Geschäftsbereich der Zauden gehörig. Von dieser umfangreichen Zuständigkeit verloren die Zauden an das Manngericht zunächst — wie die Hofdinge — die Strafgerichtsbarkeit und die streitige Jurisdiktion bei rein obligatorischen Ansprüchen über die Inhaber von erb- und eigenem Gut⁵⁾. Darum hat auch nicht einer der seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhaltenen Zaudenbriefe oder der Sitzungsberichte in den Protokollbüchern⁶⁾ einen Alt aus dem Gebiete dieser Angelegenheiten zum Gegenstande. Auch die Interimistika aus den Jahren 1493 und 1499, die dem bürgerlichen Gläubiger gestatteten, den adligen Eigentümer eines Zaudenguts in Sachen um Schuld vor der örtlich zuständigen Zauda zu belangen⁷⁾, änderten daran tatsächlich so gut wie nichts, da auch hier die M. G. O. für den beklagten Edelmann das Manngericht zum prinzipiellen persönlichen Gerichtsstand bestimmte und die sonst zugelassene Verweisung des Rechtsstreits an das Landrecht des Beklagten, also die Zauda, gerade in Sachen um Schuld entschieden verbot. Für Guhrau wurde freilich als „Sonderheit“ noch verordnet, daß für alle Prozesse zwischen adligen Parteien grundätzlich die Landrechte zuständig bleiben sollten⁸⁾. Während die Hofdinge ihre Zuständigkeit für streitige bürgerliche Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung) noch im Laufe des 15. Jahrhunderts zugunsten des Manngerichts

¹⁾ Vgl. die Ausführungen oben S. 47 ff. ²⁾ Vgl. ferner S.R. 4579. ³⁾ S. 96; Tz.-Stenzel, Urkundenf. 579 f.; Stenzel, Zaudenrecht 397. ⁴⁾ S.R. 4255. ⁵⁾ Vgl. Korn 110; Schirrmacher 55. ⁶⁾ Erhalten sind nur die Glogauer Zaudenprotokollbücher von 1716—1718, 1720 und 1721 und die Guhrauer von 1687—1740 (St. A. Rep. 24 f. Stm. Glogau IV, 4 b und IV, f—h). ⁷⁾ Gryphius 11 § 13, 15 § 4. ⁸⁾ Ebendorf 31 § 18, 32 § 21.

einbüßten¹⁾), wurden diese Angelegenheiten dem Geschäftsbereiche unserer Zauden erst durch die kaiserlichen Resolutionen vom 22. und 25. August 1674 „ad evitandam multiplicitatatem instantiarum“ entzogen²⁾). Allerdings berichtet das — übrigens auch sonst ungenaue und parteiische — Gutachten des Glogauer Amtes vom 25. Juni 1630 über die Zuständigkeit der Zauden: „... ehe daß Königl. Manngerichte alhier ist constituiert worden, nemlich vor 125 Jahren (!), hat der Tschensche mit seinen Zaudenern vnd Schöppen besonderlich in erb- vnd eigenen Gütern (wie die Hofgerichte in den Lehngütern) der Landsäßen auch contentiosam Jurisdictionem zu exerciren gehabt vnd seindt alle actus judiciales von ihnen expediret worden, icziger zeit aber kommen nur derogleichen sachen vor, welche voluntariae jurisdictionis seyn“³⁾). Aber das Glogauer Landesrecht bestimmt ausdrücklich: „Ein jedweder nun, der wegen erb- oder eigenen Gütern flaget oder Recht begehrt, soll daß besprochene Gutt in Glogaw oder andern Kreysfern, außer Guhrau, gelegen vor der Glogawischen Czaude, da es aber in dem Guhrauischen Creyß, auch vor selbtem Tschenschen erscheinen; doch ist ihm wegen zusammenkommender Bottmeßigkeit vnuverwiedert, vor dem Hauptmann seine Sache anhängig zu machen, vnd zwar also, daß der erste Stand des Rechtens dem erwehleten Richter gelassen werde“⁴⁾). Die etwa gleichzeitige Handschrift „De judiciis districtus Gorani“ bestätigt diese Tatsache voll und ganz für die Guhrauer Zauden: „Dieses Judicium pflegt sowohl actus contentiosae als voluntariae jurisdictionis zu exerciren über erb- vnd eigen Güter der Landsäßen, dazu beyde Partheien erscheinen“⁵⁾). Insofern ist Stenzel, der besonders auch den Glogauer Zauden für die „Periode des Verfalls“ die streitige Gerichtsbarkeit ganz ab spricht⁶⁾), zu berichtigten.

Während also noch nach dem Glogauer Landesrechte (1656—1658) vor unsere Zauden „vor alters her der Herren vnd Adeligen Landsäßen in dem Glogawischen Fürstenthumb gelegenen erb- vnd eigene Güter, so für der Czaude auffgegeben, wie auch Vorzicht, Übergaben, Behandlungen, Leibgedinge, letzter Willen, Tochter Abstattung vnd derogleichen andere Nothdurststen derer, so erb vnd eigene Güter besiczen“, ferner „Hülffen vnd Einweisungen in dieselben, Erbentpfändungen“⁷⁾, Sperrungen vnd was diesen anhängt⁸⁾) gehört

¹⁾ Vgl. oben S. 105. ²⁾ Stenzel, Zaudenrecht 404 f. Vgl. den Begeprozeß vor der Guhrauer und Rützener Zauden von 1548. (Ebendorf 401 f.) Friedenberg, Codex Silesiacus 1667—1682 Nr. 93 (St. A. D 326 d und IV, f—h). ³⁾ Liber niger I, 558 f. ⁴⁾ Glogauer Landesrecht 120 f. ⁵⁾ St. A. E 127, S. 8. ⁶⁾ Tz.-Stenzel, Urkundens. 82 f. Stenzel, Zaudenrecht 401. ⁷⁾ Gemeint sind die „disbrigationes im petitionis et actionis“, die Verzichtleistungen der Revolutionsbefugten nach polnischem Recht (vgl. oben S. 48 ff.). ⁸⁾ Glogauer Landesrecht 117, 123.

hatten, verblieb ihnen nach Erlass der erwähnten kaiserlichen Resolutionen vom 22. und 25. August 1674¹⁾ lediglich noch die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit; dagegen war ihnen nun auch die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eigentümer von Zaudengut entzogen, deren Durchführung entweder der Tschensche selbst oder — auf seine Anordnung hin — der Pfänder oder Landkämmerer bewirkt hatte²⁾.

Auch auf diesem letzten Gebiete der Zaudenkompetenz gelang es dem an ihrer Schmälerung materiell interessierten Landeshauptmann noch, eine gleichberechtigte Stellung zu erringen. Nach der Glogauer Landesmatrikel vom 24. März 1681 war es nämlich in das Belieben der Zaudengutseigentümer gestellt, „umb mehrer Authoritet willen“ Rechtsgeschäfte über Zaudengut vor dem Glogauer Amte zu vollziehen³⁾; ferner verlieh das kaiserliche Reskript vom 6. Oktober 1703 dem Landeshauptmann allgemein eine konkurrierende

¹⁾ Zur Geschichte dieser Resolutionen ist noch folgendes festzustellen: Der Umstand, daß der Guhrauer Hofrichter am 12. Dezember 1669 gegen „die Celebrierung des damaligen Zauden-Rechts protestiret und das Selbe gehemmet“, veranlaßte den Zaudenadel, bei Kaiser Leopold um die Bestätigung der Zauden anzuhalten. Auf den Bericht des Landeshauptmanns erging zunächst die Declaration des böhmischen Hofrats vom 6. September 1670, die die Zauden von Glogau und Guhrau grundsätzlich bestätigte, jedoch weiteren Bericht der Stände einforderte, da zwischen diesen und dem Landeshauptmann „gar stark controvertiret wirdt, was eigentlich vor actus vor das Zauden Recht gehören“; der Landeshauptmann bestritt nämlich den Zauden sogar die Zuständigkeit in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit „wegen der Zyme dadurch zum Theil entgehenden sportularum.“ Auf die erneute Eingabe der Stände und den gutachtlischen Bericht des Oberamts zu Breslau vom 4. März 1673 ergingen dann die kaiserlichen Reskripte vom 22. August 1674 für Guhrau und vom 25. August 1674 für Glogau, die den Zauden die Zuständigkeit in freiwilliger Gerichtsbarkeit über Zaudengüter und deren Eigentümer sicherten. Diese Reskripte wurden am 24. August 1677, 28. September 1680, 18. Januar 1686, 6. Oktober 1713, 13. Juli 1716 bestätigt (St. A. D 326 d, S. 611 ff., 621 ff., 295 ff., 631 ff., 643 ff.). — Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung der Zauden, den Appellationsordnungen von 1548, 1628, 1644, 1674 und 1686 sowie der Aufhebung der Hauptmannschaft und des Manngerichts zu Guhrau 1709 stehen übrigens die Aufzeichnungen des Glogauer Landrechts. Nachdem auf Grund des bei Böhme (V, 100 ff.) abgedruckten Entwurfs von 1630 bereits 1649 ein „Landrecht“ vom Kaiser „stabilirt“ worden war (jetzt verschollen), nahmen die Stände 1656—1658 unter Mitwirkung ihres Syndikus Andreas Gryphius (dessen Privilegiensammlung 1653) und des Guhrauer Landschreibers Jonas Scultetus eine Neubearbeitung in sechs Büchern vor; dieses „Glogawischen Fürstenthums Landes Recht“ wurde 1663 zur kaiserlichen Bestätigung eingereicht. Leopold I., der es „in formam legis perpetuae“ gebracht wissen wollte, ordnete am 15. Dezember 1679 eine Revision durch den Landeshauptmann und eine besondere „Landeskommision“ an. Die „neuen revidirten Landrechtsordnungen“ wurden 1683 dem Kaiser wieder zur Bestätigung vorgelegt, 1716—1718 jedoch nochmals überarbeitet und als „Auf Kaiserl. Befehl nochmals revidierte Landesordnung“ gemäß dem Gutachten der Prager Appellationskammer vom 27. Januar 1718 endlich bestätigt. (St. A. Rep. 135 D 326 d, S. 636 ff., 650 f.; ebenda Rep. 24 f. Glogau III 1 a—c, und IV, 426; vgl. Stylo 4 f.). ²⁾ St. A. E 127, S. 9; vgl. oben S. 53. ³⁾ St. A. Rep. 24 f. Glogau VIII 1 b, fol. 15 v.

Buständigkeit mit der Glogauer Baude¹⁾), und die Publikation des Breslauer Oberamts vom 11. Oktober 1703 bestimmte, daß „die bei denen Zauden- oder Nebengerichten eingelegte Testamenta post publicationem alsogleich den Königl. Ambtern zur nötigen Wissenschaft . . . exhibiret“ werden sollten, allerdings mit der Maßgabe, daß „von denen Königl. Ambtern aber keine neue Tax deshalb gefordert werden solle“²⁾). Schließlich verordnete das kaiserliche Reskript vom 13. Juli 1716, daß die Eigentümer der Zaudengüter „die Erbholdigung vnd den Eyd der Unterthänigkeit“ — beim Erwerbe des Guts oder beim Regierungsantritt jedes neuen Landesherrn — fortan nicht mehr vor der Baude, sondern vor dem Königlichen Amte in Glogau zu leisten hätten³⁾.

Was den Rechtszug anlangt, so kamen die Zauden als einzige Reste der vorkolonialistischen Gerichtsverfassung naturgemäß als Zuginstanz selbst nicht in Betracht. Dagegen wurde — ohne Rücksicht auf die bei den Evolutionen verzichteten Landesherren regelmäßig getroffene Bestimmung, niemand sollte unfreiwillig aus seinem Weichbilde gezogen werden — durch die M. G. O. von den Zauden (und Hofdingen) der Zug an das Manngericht eröffnet⁴⁾), der jedoch im Jahre 1674 praktisch durch die Beschränkung der Zaudenkompetenz auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und formell durch die bereits erwähnte Appellationsordnung aufgehoben wurde.

Es ist merkwürdig genug, daß sich die Zauden unseres Fürstentums mit ihrer absonderlichen Verfassung unter praktischer Anwendung polnischen Gewohnheitsrechts bis zum Beginn der preußischen Herrschaft erhalten haben, zumal sie sich dem Einflusse des deutschen Rechts keineswegs ganz verschließen konnten und auch der bei weitem größte Teil der im Laufe der Zeit allodifizierten Lehen nicht mehr unter ihre Kompetenz trat, da mindestens seit dem 17. Jahrhunderte Lehen lediglich durch die ausdrückliche Klausel „das sie hienführo zu erb- vnd eigenem Rechte gelegen, für der Zauden verreicht werden sollen“ (1630, 1674) bei der Allodifikation zu Zaudengütern wurden. Wie die Lebenskraft der Zauden erlahmt war, bestätigt die Abhandlung „De judiciis districtus Gorani“ mit der bezeichnenden Bemerkung: „. . . davon (von den Amtshandlungen der Baude) die Taxa vnd Gebühr sehr leidlich vnd schlecht, da von einem Judicio der Session öfters in allem nicht so viel einträgt, daß der Tschensa vndt die Besitzer Eine Mahlzeit in Gora davon aufzölzen oder bezahlen könnten“⁵⁾). Sei es nun, daß man trotzdem aus Pietät vor dem Erbe der Väter eine Auflösung der Zauden scheute, sei es, daß man sich nicht

¹⁾ Stenzel, Zaudenrecht 406 f. ²⁾ St. A. D 326 d, S. 629 f. ³⁾ Glogauer Landesrecht 118; St. A. D 326 d, S. 643 ff. ⁴⁾ Gryphius 30 §§ 8, 9. ⁵⁾ St. A. E 127, S. 9.

entschließen konnte, alte Standesvorrechte aufzugeben, jedenfalls ist der Bestand der Zauden im 17. und 18. Jahrhundert sicherlich nicht in letzter Linie auf materielle Gründe zurückzuführen: Einmal kamen die Zaudengebühren in voller Höhe — ohne Abgang an die landesherrliche Kasse — dem Tschenschen und seinen Besitzern, die sämtlich von und aus dem im Bezirke angesessenen Adel gewählt wurden, zugute, wohingegen zwei Drittel der im Hofding vereinahmten Gefälle regelmäßig an den Landesherrn abzuführen waren¹⁾). So dann betrug die Gebühr bei Verreichung eines Zaudenguts nur $\frac{1}{4}\%$ des Kaufpreises, während dieselbe Taxe bei gewöhnlichen Erb- oder bei Lehngütern sich auf 10 % des Objektswertes bezifferte²⁾). Dieser erhebliche Unterschied in der Höhe der Gebühren blieb auch noch unter preußischer Herrschaft bestehen, bis das Edikt vom 13. Juni 1744 die Lehns- oder Erbgutstage auf 3 % herabsetzte³⁾.

Obwohl das Thema vorliegender Arbeit die Darstellung auf Formalrecht beschränken will, soll im folgenden noch kurz die Frage berührt werden, inwieweit unsere Glogauer Zauden nachweislich polnisches materielles Recht angewandt haben, weil der Geschäftsbereich der Zauden bisher fast ebenso wenig erörtert worden ist, als ihre Organisation. Die Tatsache, daß die Ordnung des gesamten Staats- und Wirtschaftslebens im mittelalterlichen Polen sich auf dem Allodialgrundbesitz seiner magnates und nobiles aufbaute, bringt es mit sich, daß der vornehmste Teil der sachlichen Kompetenz der Adelsgerichte, und namentlich der ganz besonders darauf zugeschnittenen iudicia terrestria, in der Jurisdiktion über die causae haereditariae zu suchen ist, d. h. über alle Sachen, die den erbeigentümlichen Grundbesitz, die haereditas schlechthin betrafen. Erst in zweiter Linie kam dabei die Persönlichkeit des einzelnen Eigentümers, des „haeres“, in Betracht⁴⁾. Zu den causae haereditariae gehörten vorzüglich die Fragen über das Eigentumsverhältnis, dessen Veränderung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen sowie durch Erbgang oder Konfiskation, ferner die Fragen über den Verlauf der Grenzen, die ursprünglich sogar der Landesherr selbst umschritt⁵⁾, und über die dinglichen Rechte Dritter⁶⁾. Von diesen waren — abgesehen von den erst später erscheinenden rechtsgeschäftlichen Realbelastungen — praktisch überaus

¹⁾ Alt Grundbuch 39—54. ²⁾ Nach der M. G. O. hatten die Edelleute, „so sie ire glüter verkeuffen, zu Lehn nemen oder verreichen vnd dorüber Brieff haben welden“, von je hundert Mark böhmischer Groschen einen ungarischen Gulden als Gebühr zu erlegen; Gryphius 34 § 32. ³⁾ Stylo 69 f.; vgl. dazu Stenzel, Zaudenrecht 405. ⁴⁾ Vgl. oben S. 9 ff., 12 f., 17 ff., 20. ⁵⁾ Vgl. für unser Fürstentum nur S. R. 2112. ⁶⁾ Huber I, 72 f., 185; III, 331—33.

wichtig die Revokationsrechte der polnischen Sippe (*cognati, propinqui, amici*), deren Zustimmung bei jeder entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügung über das Gut oder dessen Bestandteile unumgänglich zur erforderlich war.

Diese der deutschen „Erlösung“ entsprechenden Rechte haben sich in Großpolen und auch in Schlesien bis in die neuere Zeit hinein erhalten¹⁾. Schon die älteste bekannte Urkunde, die einstreitig von einer schlesischen Baude ausgestellt ist, beschäftigt sich mit einem formellen Verzicht der Erben (eines Sohnes und einer Tochter) des Eigentümers von Allodialgut auf das ihnen zustehende Bespruchsrecht²⁾. Für das Glogauer Fürstentum sichern schon die Urkunden vom 30. November 1314³⁾ und vom 22. März 1323⁴⁾ die Existenz dieser Rechte, ebenso das Zeugnis vom 7. Oktober 1338, worin drei Edelleute — zweifellos Mitglieder der Glogauer Baude — dem Saganer Augustinerabte Trudwin, der die Allodialgüter Grabig und Kosel erworben hatte, solidarisch versichern: „omnem arrestacionem et impeticionem supradictorum bonorum a quacunque persona, ut in omni foro jus requirit terrestre et exposcit, absque monasterii sui dampno plenarie disbrigare“⁵⁾. Es handelt sich hier offenbar um das Revokationsrecht der Gattin und der Kinder des haeres Loblinus, die am Morgen desselben Tages bei der Einweisung des Abtes in die Güter dem index polonorum Wenzko Sozhebken gegenüber keinen formgerechten Revokationsverzicht erklärt hatten⁶⁾. Ferner wurde auch im Glogauer Judenprivileg von 1299 gerade die Genehmigung des Palatins als des geborenen Vorsitzenden des *iudicium terrestre* bei Zwangsvollstreckung des (jüdischen) Pfandgläubigers in ein Allodialgut für erforderlich erklärt, weil er als solcher dazu berufen war, den formellen Verzicht der Sippe auf ihre Revokationsrechte von Amts wegen zu ersezzen, nachdem die Zustimmung der Sippe zur vorherigen Verpfändung als einer dinglichen Verfügung über das *bonum vorlag*⁷⁾.

Um die zahlreichen, weiteren Beweise dafür aus den erhaltenen Glogauer und Guhrauer Baudenbriefen des 15. und 16. Jahrhunderts zu übergehen, soll nur noch betont werden, daß auch das Glogauer Landesrecht, dessen Bestimmungen bis zur Auflösung der historischen Gerichtsorganisation unseres

¹⁾ Hube I, 72 f., 185; III, 331—33. ²⁾ Tz.-Stenzel, Urkundenf. 440 f.; vgl. oben S. 48. ³⁾ S. R. 3445; vgl. oben S. 79. ⁴⁾ S. R. 4255: „... quod cum Loblinus, heres bonorum Grabik, de bona et expressa voluntate uxoris sue et puerorum suorum vnum mansum agrorum de alladio suo ibidem in Grabik ... legittime vendidisset“. ⁵⁾ St. A. D 289 Nr. 32. Vgl. oben S. 49 f. ⁶⁾ Vgl. St. A. D 289 Nr. 101 und S. R. 4255. Das Revokationsrecht der Ehefrau ist ein Ausfluß des Rechtsgedankens, der sich in Polen später zur ehelichen Gütergemeinschaft verdichtet hat. ⁷⁾ Vgl. oben S. 19, 22; Sommersberg II, 106 f.

Fürstentums am 15. Januar 1742 im wesentlichen gegolten haben, ausdrücklich die „Erbentpfändungen“ von Baudenkgut unter den wesentlichen Gegenständen der Baudenjurisdiktion aufzählt¹⁾). Die Revokationsrechte waren ein Ausfluß des slawisch-polnischen Familien- und Erbrechts, dessen Grundzüge etwa folgende waren. Regelmäßig verteilte der Vater noch zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen an seine Kinder. Den Erbgrundbesitz, die eigentliche *haereditas*, erhielten in reellen Teilen²⁾ die Söhne, während die Ausstattung der noch ledigen Töchter derart geregelt wurde, daß Vater und Söhne bestimmte Summen baren Geldes als Brautschatz für den Fall ihrer Verheiratung aussiehten. Diese „assignatio dotis“ fand durch Erklärung vor den Gerichten, namentlich vor dem *iudicium terrestre* statt; sie konnte aber auch so vollzogen werden, daß der Vater vor seinen *cognati, propinqui, amici* in Gegenwart der Söhne formlos mündlich die Höhe der seinen Töchtern noch auszuzahlenden Mitgift festsetzte. Die Söhne hatten dann vor oder nach dem Erbfalle der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, je nachdem ihre Schwestern sich vor oder nach dem Tode des Vaters verehelichten. Waren mehrere Töchter auszustatten, so sollte die Mitgift bei allen gleich hoch sein. Hatte dagegen der Vater zu Lebzeiten für die Mitgift seiner noch ledigen Töchter nicht gesorgt, so waren die Söhne „ipso iure“ gehalten, die Ausstattung zu bewirken. Die Töchter hatten ursprünglich überhaupt kein Erbrecht an der *haereditas*, auch dann nicht, wenn der Vater ohne Hinterlassung von Söhnen verstarb. In diesem Falle erbte die Sippe³⁾. Erst die für das polnische Recht überhaupt epochemachende Gesetzgebung Kasimirs des Großen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts änderte diesen Grundsatz dahin ab: „Si quis militum aut nobilium de hoc seculo migrabit, habens filios et filias, tunc fratres suas sorores maritis tradent, dote eis assignata more consueto. Si autem filios non habuerit, sed filias, tunc filiabus omnes hereditates et possessiones cedent paterne; sed si fratres patruelis ipsas hereditates obtinere voluerint, tunc milites iuxta conscientias eorum predictas hereditates taxabunt et a die taxacionis iam dicti fratres patruelis sororibus infra annum parata pecunia, secundum quod fuerint taxate, persolvere tenebuntur et si in spacio unius anni solvere neglexerint, tunc filie hereditates obtinebunt.“⁴⁾ Die hierin liegende grundsätzliche Neuerung hat sich in Polen dauernde Geltung verschafft⁵⁾.

¹⁾ S. oben S. 114. ²⁾ Auf dieses Prinzip sind die vielen Landesteilungen in den Familien der schlesischen Piasten, auch der Glogauer, zurückzuführen, die also nach polnischem Erbrechte lebten; vgl. oben S. 1 f. ³⁾ Hube I, 85—89; III, 72—76. ⁴⁾ Hube III, 192. ⁵⁾ Vgl. Promptuarium 364 ff.

Eine geradezu überraschende Übereinstimmung mit diesen familien- und erbrechtlichen Normen zeigt unsere Glogauer M. G. O. in ihrem materiell-rechtlichen Teile, der sich u. a. auch mit den persönlichen Verhältnissen des den Zauden unterstehenden, landsässigen Adels beschäftigt¹⁾. Ihr Kapitel 12 bestimmt wörtlich: „Welche ire Gutter im Glogischen, Göhrischen vnd andern Weichpildern zu polnischem vnd Zwauden Rechte haben vnd die in Zauden Gerichten pflegen gereicht vnd dohin zu Rechte gehörig, Sohne vnd Töchter hetten; was der Vatter der ersten Tochter gibt zu Ehegilde, das sollen die Sohne nach Tode des Vaters iglicher Tochter schuldig sein zu geben. Wo aber der Vater keine Tochter zur Ehe nicht wegf gegeben hatte, im sulchem sturbe, sollen die Sohne den Tochtern iglicher schuldig sein, wieul und was der Vater bey seinem Leben ir vor der Freundschaft bestellet und benümet, [oder] vor der Zcaude, do solch erbeigene Güter hingehören zw Rechte. Er bestelle es vor der Zauden ader vor der Freundschaft, So soll igliches Krafft und Macht haben zw ewigen Gezeiten. Mit solchen sollen die Tochter ganz abgericht sein vnd die Sohne ferner nicht bekomern noch ihre Erben. Storbe aber der Vatter vnd [so er] keinen Sohn hinder im liesse, sollen sulche Gutter alle gefallen an ire [so!] Töchter ader an die Negsten mensliches oder weipliches Geschlechts. Wurde es aber dem Vater ahn solche Bestellnuß zu kurz vnd [er] Todeshalben abginge vnd Sohne vnd Tochter liesse, was die negsten Frunde erkennen, das die Sohne Iren Schwestern geben sollen, dadurch die Sohne bey Erben vnd Guttern bleiben, daran sollen sie volle Genüge haben vnd zu gleichen Teilen nicht gehen, weil die Sohne leben, sondern obene geschribener Weiße sich halden²⁾.“ Diese Satzung, die das bisherige Landesrecht unseres Fürstentums lediglich bestätigen wollte und bis zur Auflösung der Zauden tatsächlich gegolten hat³⁾, beweist nicht allein, daß der Zaudenadel unseres Fürstentums das alte polnisch-slawische Gewohnheitsrecht bis in die Einzelheiten getreu bewahrt hat⁴⁾, sondern auch — und das verdient ganz besonders der Beachtung —, daß die von Kasimir dem Großen für den Bereich seines Staates vorgenommene Abänderung bezüglich des Erbrechts der Tochter an der haereditas die politische Landesgrenze überschritten und auch im Herzogtum Glogau Eingang gefunden hatte, ein beredtes Zeugnis für den steten Komplex der Sprossen der alten Zupanengeschlechter Niederschlesiens mit dem Rechtsleben des Nachbarlandes, für einen Rechtszug besonderer Art nach dem Osten. Sodann ist aber dargetan, daß unsere Zauden innerhalb ihrer, freilich

¹⁾ Die M. G. O. enthält keineswegs nur Formalbestimmungen; die Kapitel 10—17 behandeln rein materielles Recht (Civil- und öffentliches Recht); Gryphius 33 f. ²⁾ Gryphius 33 § 26. ³⁾ Stylo 71 ff. ⁴⁾ Vgl. Stylo 70 ff.

im Laufe der Zeit verengerten Kompetenzphäre jeweilig in Polen geltendes Recht im materiellen Sinne sicher auf schlesischem Boden praktisch angewandt haben. Das war die Aufgabe unsers Exkurses, der einen schon von Gaupp¹⁾ angeregten Versuch darstellen soll, in dem eigentlichen Privatrecht Schlesiens rein slawische Elemente nachzuweisen.

Dem historischen Ursprung der Zauden und ihrem Rechte entsprechend, hat sich schließlich auch ihre Verfassung im wesentlichen in den ursprünglichen Formen erhalten, als Parallele zu den iudicia terrestria Polens, vom schlesischen Standpunkte schon des 17. Jahrhunderts aus betrachtet aber als exotisch erscheinende Reste einer unbekannten Vorzeit²⁾. Der scharfe Gegensatz der polnischen Zaudenorganisation zu der deutschen Schöffenverfassung ist bereits bei anderer Gelegenheit erörtert worden. Er gipfelt in der grundverschiedenen Stellung des „Richters“, der nach dieser lediglich Verhandlungsleiter war, während seine Schöffen allein das Recht fanden; bei der Zauden dagegen entschied der iudex allein. So war es bei allen polnischen, von Beamten geleiteten Gerichten³⁾. Die Zauden setzten sich ursprünglich — wie die iudicia terrestria in Großpolen — aus einem höheren, landesherrlichen Beamten, einem oder mehreren iudices („Tschenschen“) und einigen assessores (zupparii, Zaudenern) zusammen⁴⁾. Dem landesherrlichen Beamten als Repräsentanten der Staatsgewalt — zunächst war dies der Palatin selbst — lag lediglich der Vorsitz und die Verhandlungsleitung ob; unter seiner Autorität und Garantie⁵⁾ übte der Tschensche allein das eigentliche Richter- und Urteiler-

¹⁾ Gaupp 49. ²⁾ Vgl. nur das Gutachten des Glogauer Amts vom 25. Juni 1630 (Liber niger I, 557 ff.), f. Stenzel, Zaudenrecht 404. ³⁾ Vgl. oben S. 7 ff. ⁴⁾ Vgl. oben S. 9 ff., 46 f., 49 f. — Diese „figura iudicij Polonicae“ ist auch für die Breslauer Zauden in S. R. 4579 gesichert. — Die auf das historisch ungenügend orientierte Gutachten des Glogauer Amtes vom 25. Juni 1630 gestützte Darstellung Breythers (Beiträge 289 f.) über die Organisation der Zauden überhaupt paßt nur auf die Glogauer Zauden und auch hier nur teilweise und mit zeitlicher Beschränkung (f. u.). — Für die mährischen und ober-schlesischen Zauden vgl. Kapras 62 f., 75 ff. — S. ferner auch Kunisch 293. — Übrigens hat sich die genannte Dreiteilung auch in den Dorfgerichten der von Wenden bewohnten Niederlausitz bis an den Ausgang des Mittelalters erhalten; vgl. nur die vom Dorfgericht zu Kunzendorf bei Sorau ausgestellte Urkunde vom 18. November 1448, in der ein „gesaczter richter“, ein „windischer richter“ und 9 „scheppen“ den Gerichtshof bilden (St. A. Rep. 116 Augustiner Sagan Nr. 305). ⁵⁾ Vgl. die Urkunde vom 7. Oktober 1338, worin Wenzko Sozheben, Tschensche der Glogauer Zauden, den Augustinerabt Trutwin von Sagan in den Besitz der Güter Grabig und Kosej einweist „sub tali forma verborum: Ego vos induco auctoritate regia capitaneique domini Petri dicti michi in hac commissa in corporalem possessionem, pacifice omnia et singula, que dictus Loblinus in iamdicta villa et sub eodem iure possidebat, possidendum“ (St. A. D 289 Nr. 101).

amt aus, während den Beisitzern die Rolle von bloßen Beratern zufiel. Das Amt des Palatins ging jedoch als solches unter dem Einfluß der deutschen Kolonisation ein. Seine Besigkeiten, namentlich auch den Vorsitz in der Zaude, übernahm in Glogau noch vor 1338¹⁾ der capitaneus²⁾ und behielt ihn nachweislich in der Tschenschen Hälften bis 1418, in der herzoglich Glogauischen Hälften aber bis 1452. Mindestens von 1422 (Anteil Tschenschen) bzw. 1457 (Anteil Glogau) an war der Hofrichter von Glogau, also der Leiter des Hofding, zugleich auch Zaudenvor sitzender³⁾. In der Guhrauer Zaude erscheint seit dem Datum der ältesten bekannten Zaudenurkunde (1415)⁴⁾ stets der dortige Hofrichter als Vorsitzender. Die im Gutachten des Glogauer Amts vom 25. Juni 1630 ausgesprochene Behauptung: „Daz Gührische („Zaudengericht“) ist in primaevu statu verblieben und wirdt von einem vom Adell, der Tschensche genandt, dirigiret; daz hiesige (Glogauer Zaude) aber ist sonderlich nach dem aufgerichten Mannrecht (darunter versteht das Gutachten die M. G. O.!) in großen abgang kommen, also daß deß Tschenschen oder Zaudenrichters Officium der Hofrichter zugleich verwalte“⁵⁾, ist also für Guhrau sachlich und für Glogau zeitlich zu berichtigten. Durchaus zutreffend spricht sich aber das Glogauer Landesrecht über die Stellung des der Zaude vorsitzenden Hofrichters aus: „Wann der Czaudenrichter mit seinen Schöffen (!), den Zaudenmännern, zu Recht sitzet, pfleget dem Gericht der Königl. Hofrichter statt des Königl. Ambts beizuwohnen, welcher den Vorsitz hat und beobachtet, daß nicht Lehnshäfen vor dieses Gericht gezogen werden. In dem übrigen besiegt er, da etwas aufgesertigt, solches mit dem von dem Königl. Amt ihme anvertrauten Hofgerichtspeschafft, welches dem Guhrauischen Kreyß Herzog Bolko ertheilet (?). Neben solches drückt der Czaudenrichter sein Adeliges peschafft vnd negst ihnen beyden unterschreibt der Landschreiber“⁶⁾.

Daz der Vorsitzende der Zaude als solcher nie unmittelbaren Einfluß auf die materielle Entscheidung des oder der Tschenschen gehabt hat, ergibt noch das Reskript Kaiser Karls VI. vom 9. Mai 1715 über die „Restabilirung“ der Glogauer Zaude, wonach jeder Sitzung der „glogauische Hofrichter anstatt Unseres Königl. Ambts, jedoch ohne voto, beizwohnen und allein, damit die jurisdicio voluntaria in allodialibus nach denen diesfalls schon ergangenen allergnädigsten Erleiterungen nicht überschritten werde, beobachten“ solle⁷⁾.

¹⁾ St. A. D 289 Nr. 32, 33, 34, 101. ²⁾ Vgl. Rachfahl 75. ³⁾ Vgl. die Zaudenbriefe im R. A. Glogau; auch in Breslau war zuletzt der Hofrichter Zaudenvor sitzender (S. R. 4290). In Liegnitz war durch die oben erwähnte Vereinigung der Zaude mit dem Hofgericht genau derselbe Zustand schon 1324 geschaffen worden (vgl. Schirrmacher 48 f.). ⁴⁾ St. A. D 167 Bl. 152, 153. ⁵⁾ Liber niger I, 558. ⁶⁾ Glogauer Landesrecht 119 f. ⁷⁾ St. A. Glogauer Zaudensachen und D 326 d, S. 636 ff.; vgl. Tz.-Stenzel, Urkundens. 86

Wie schon hieraus ersichtlich ist, war inzwischen aus der einstigen Besigkeits zur Verhandlungseleitung eine bloße Repräsentationsförmlichkeit geworden. Auch in Guhrau, wo noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu jeder Sitzung der Zaude der Hofrichter nur darum hinzugezogen wurde, um „mit dem Hofgerichtssiegel nebst dem Tschenschen Siegel alle vnd jede briesse . . . vnd schriftliche acta . . . zu bestetigen“, wurde 1724 seine Anwesenheit als lediglich „observanzmäßig“ bezeichnet¹⁾, obgleich die kaiserliche Bestätigung der Guhrauer Zaude vom 22. August 1674 noch ausdrücklich bestimmt hatte, daß der königliche Hofrichter auf die königlichen Rechte seien und den Vorsitz in der Zaude haben sollte, während das Gericht im übrigen aus einem Tschenschen oder Landrichter, fünf Assessoren und einem Landschreiber bestehen sollte²⁾. Derart war die historische Verfassung der Zauden in Vergessenheit geraten!

Während man aber in Guhrau trotzdem die alte scharfe Teilung in Vorsitzenden, Tschenschen und Zaudener stets beibehalten hat, ging in Glogau noch im Beginn des 15. Jahrhunderts an den Vorsitzenden (Hauptmann, später Hofrichter) zur Realunion das Tschenschenamt als die wichtigste Funktion des Urteilers über — offenbar unter dem Einfluß des deutschen Rechts, dem eine Dreiteilung des Gerichtshofs fremd war³⁾. Das Jahr 1338 hatte hier noch zwischen dem capitaneus und dem index polonorum unterschieden, ebenso war 1348 die Glogauer Zaude noch deutlich in capitaneus, iudices und assessores gesondert; am 10. Januar 1407 erscheint hier (und zwar in der herzoglich Glogauer Hälften) zum letzten Male ein besonderer „Sanze vnd vnderrichter in Eygenem Rechte, das man die czawde nent“ in betontem Gegensatz zum vorsitzenden Hauptmann⁴⁾. Mindestens 1421 (im Tschenschen Anteil 1414) jedoch war dann die Vereinigung von Vorsitz und Tschenschenamt vollzogen. Von da an bestand die Glogauer Zaude stets aus „N. N., hewptmann zu Glogow vnd eyn Richter in eygenem Rechte, das man dy Czawde nenit“ oder „N. N., hoferichter in Glogow vnde eyn Richter In eygenem rechte, das man dy Czawde nenit“ und den beisitzenden Zaudenern⁵⁾. Diese Realunion hat bis zum Erlass der kaiserlichen Declaratoria

und Friedenberg II, Kap. 21 § 1. — Ein kaiserliches Reskript vom 10. April 1675 bestimmte, daß das Glogauer „Zaudengerichtssiegel“ nicht mehr vom Hofrichter, sondern von den Glogauer Kreisständen geführt werden solle (St. A. D 326 d, S. 645).

¹⁾ St. A. Guhrauer Zaudenprotokollbücher; ebenda E 127, S. 8. ²⁾ Stenzel, Zaudenrecht 404. Friedenberg, Codex Silesiacus [1667—1682] Nr. 93 (St. A. D 326 d). ³⁾ Vgl. übrigens Huber I, 183; die Realunion ist auch für die Zaude von Rauden festzustellen; St. A. D 167 Bl. 260v (1511). Vgl. übrigens oben S. 50 ff. ⁴⁾ R. A. Glogau. Es handelt sich in der Urkunde um die Belastung eines Zaudenguts mit einer Rente. Bei unpunktlicher Zahlung „sal der heuptman adir der Sanze pfandis helfen“. ⁵⁾ Vgl. den

vom 6. Oktober 1713 bestanden, die auf das Gesuch der Fürstentumsstände die „restabilirung des Zauden- und Tschenschenrechts“ vornahm, hinsichtlich der Verfassung aber lediglich von einem Praeses und von Beisitzern sprach, die die Stände erwählen und zur Bestätigung dem Königl. Amt namhaft machen sollten. Als daraufhin nach der nächstfolgenden Wahl in Glogau am 25. November 1714 dem Hofrichter das Recht zur Mitwirkung an den Zaudensitzungen seitens der Stände abgesprochen wurde, bestätigte Kaiser Karl VI. auf den gutachtlichen Bericht des Landeshauptmanns am 9. Mai 1715 sowohl das Recht des Hofrichters zur Teilnahme an den Zaudensitzungen „sine voto“, wie oben erwähnt, als auch die Wahl Franz Julius von Wiesenthal zum besonderen „Richter oder Praeses“ der Zauden¹⁾. Diese Scheidung, die bis zum Untergange der Zauden überhaupt bestanden hat, entsprach insofern nicht der historischen Zusammensetzung der Glogauer Zauden — deren Herstellung der Kaiser offenbar angestrebt hatte —, weil jetzt der Tschensche den Vorsitz hatte und der Hofrichter bloßer Repräsentant der Staatsgewalt war, ohne irgend welche Befugnisse zu besitzen. Auf der eigenartigen, grundsätzlich selbständigen Stellung des Tschenschen gegenüber dem landesherrlichen Vorsitzenden beruht auch die Tatsache, daß der Tschensche alle in der Zauden einkommenden Gerichtsgesfälle in voller Höhe für sich (und die Zaudener) behalten durfte und nichts davon dem Landesherrn abzugeben hatte, wohingegen der Vorsitzende des Hoftribunals zwei Drittel der Einnahmen an die Kammer abzuführen hatte. Allerdings hatte der Tschensche keine weiteren Amtseinkünfte²⁾.

Die Tschenschen von Glogau und Guhrau waren „Eingebohrne in Erbgütern angesessene von Adell“. Sie wurden nach dem Glogauer Landesrecht von den Ständen vorgeschlagen und von den Landeshauptleuten erkoren. In Guhrau und — vom Erlaß der Declaratoria vom 6. Oktober 1713 ab — auch in Glogau wurden sie auf einem durch den Landeshauptmann einberufenen, öffentlichen Kreistage von den Ständen mit Stimmenmehrheit gewählt und vom Könige oder vom Hauptmann bestätigt. Der neue Tschensche berief sodann die Beisitzer, die nach der Declaratoria vom 6. Oktober 1713 auch unmittelbar von den Ständen gewählt und vom Königlichen Amt bestätigt wurden, und leistete vor den Ständen (in Guhrau vor der neu gehegten Zauden) den Amtseid³⁾.

Eingang des Glogauer Zaudenbriefes (Teil Teschen) vom 14. Juni 1414: „Petir Lockow houptman ezu Glogaw vnd Sandza yn eigenem rechte vnd wir hie nochgeschrebin Man vnd Czwedener, die yn eigenem rechte gesessen habin...“ (R. A. Sagan V 23).

¹⁾ St. A. Glogauer Zaudensachen; D 326 d, 632 ff., 636 ff.; vgl. Bestätigung vom 13. Juli 1716 (ebendort 643 ff.; Tz.-Stenzel, Urkundenf. 86). ²⁾ Alt Grundbuch Bl. 39 v. 54. ³⁾ Glogauer Landesrecht 118 f.; Rep. 24 Tzsm. Glogau IV 3 a im St. A.

Die Beisitzer (assessores, Zaudener) gingen ebenfalls — wie der Tschensche — aus dem mit Zaudengut angesessenen Landesadel hervor, und zwar, wie erwähnt, durch Berufung seitens des Tschenschen, seit 1713 durch Wahl seitens der Stände und Bestätigung durch das Königliche Amt in Glogau. Sie durften nicht gleichzeitig im Manngericht sitzen. Erst im mehrfach erwähnten Gutachten des Glogauer Amtes von 1630 erscheint neben den Edelleuten „einer an stat der Geistlichkeit (nämlich des Glogauer Domkapitels), welcher unter derselben eine Mühle hat, aber nur Bürgersstandes ist,“ als Beisitzer der Glogauer Zauden. Die in dieser Neuerung enthaltene Ausnahme charakterisierte aber das Glogauer Landesrecht sehr bezeichnend damit, daß es die adeligen Zaudener „Beisitzer“, den bürgerlichen dagegen einen „Schöppen“ nannte¹⁾.

Da die bereits angezogene kaiserliche Declaratoria vom 6. Oktober 1713 bei der „Restabilierung“ der Zauden den bürgerlichen Beisitzer nicht erwähnte, übergingen ihn die Stände bei der Zaudenwahl am 25. November 1714 ebenfalls; auf seine Beschwerde sicherte jedoch das Reskript Karls VI. vom 9. Mai 1715 auch ihm dauernd einen Sitz auf der Glogauer Zaudenbank als „Schöffen“.

Der Umstand, daß die Urteilsfällung lediglich dem Tschenschen oblag und die Beisitzer bloß beratende Stimme hatten, gestattete, wie oben bereits bemerkt, ein Schwanken in der Zahl der Zaudener. In Glogau waren es 1348 vier Zaudener, im 15. Jahrhunderte meistens sieben, doch wurde auch die Besetzung mit fünf und sechs Zaudenern als „volle“ Zauden bezeichnet. Mindestens von 1630 ab bis zur Auflösung der Zauden erscheinen regelmäßig drei adelige assessores und ein bürgerlicher Schöffe²⁾). In Guhrau gab es vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis 1509 sechs „Mannen und Zaudener“, in den ersten zwei Dritteln des 16. Jahrhunderts sechs bis acht und von 1687 ab zwei bis fünf Beisitzer³⁾). Ein weiterer Ausfluß der lediglich beratenden Stellung der Beisitzer nach polnischem Recht war es, daß der einzelne Zaudener — genau wie der zuparius im polnischen iudicium terrestre — sich in Erfüllung seiner Amtspflicht durch einen andern Zaudenbaron vertreten lassen konnte, was in Glogau z. B. 1424 (Teil Teschen) und 1431 (Teil

Bl. 11, 15. St. A. E 127, 9. Friedenberg II, 5 f. — Der Guhrauer Tschensche wurde übrigens auch zu den Sitzungen des dortigen Manngerichts hinzugezogen, „umb sich entweder rats zu belernen oder nachricht mittzuteilen, soviel die Zaudensachen betrifft.“ (Glogauer Landesrecht 122, 74; vgl. Stenzel, Zaudenrecht 402.)

¹⁾ Liber niger I, 558; Friedenberg II, Cap. 21 §§ 1 f. Stenzel, Zaudenrecht 403. Glogauer Landesrecht 118 f. ²⁾ St. A. D 289 Nr. 34, und Glogauer Zaudenprotokolle, R. A. Glogau, Friedenberg a. a. D — Eine Besetzung „vor Zeiten“ mit zehn Zaudenern, von der das Gutachten von 1630 und nach ihm Breyher (Beiträge 290) spricht, ist nirgends nachweislich. ³⁾ St. A. D 167 (Guhrauer Zaudenprotokolle) Bl. 55, 57, 73, 152 f., 159 v; Urf. d. St. Guhrau Nr. 53.

Glogau) stattgefunden hat. Im letzteren Falle erscheint sogar eine Frau, offenbar die Eigentümerin eines Baudenguts, unter den Baudenern vertreten¹⁾. Schließlich kam es in Glogau namentlich im 15. Jahrhundert häufig vor, daß die Baude Rechtsakte beurkundete, die einer ihrer Baudener vor ihr vollzogen hatte, ein weiterer Beweis für die polnisch-rechtliche Verfassung der schlesischen *iudicia terrestria*²⁾.

Den Bauden gehörte ferner, zwar nicht als wesentliches Mitglied des „vollen Rechts“, so doch als regelmäßige Urkundsperson ein vom Tschenschen besoldeter und vereidigter Landschreiber — im Gegensätze zum Hofschreiber des Hofdings — an, wie der notarius terrestris dem polnischen Parallelgericht³⁾. Außerdem war ihnen noch ein Landkämmerer als Vollziehungsbeamter zugeteilt, der namentlich auch gerichtliche Ladungen zu bewirken hatte⁴⁾.

Die Bauden traten, wie die deutschen Gerichte, periodisch zusammen, in Glogau mindestens viermal im Jahre, und zwar zu derselben Zeit und am selben Orte, wo das Manngericht tagte, also am Donnerstag und Freitag der Quatemberwochen (mindestens seit der M. G. D.) auf dem „Königl. hausse“ (Schlosse), „darmitt der Czaudenrichter eines vnd andern Orthes, ob ihm etwas Zweifelhaftiges vorfallen möchte, sich bey seinem ohne dieses vorgesetztem Haubtmann wie auch Königl. Mannen Raths zu erhöhlen habe.“ Im 18. Jahrhundert wurde die Baude „in dem Landhaus in der so genannten Land-Stube zu Groß-Glogau gehalten“. In Guhrau dagegen fanden alle vierzehn Tage ordentliche Sitzungen statt. Abgesehen von diesen festen Terminen konnte der Tschensche auf Antrag einer Partei in dringenden Fällen ein „Nothrecht“ einberufen⁵⁾.

Über die Amtssprache in den Bauden unseres Fürstentums steht nur soviel fest, daß — abgesehen von den lateinischen Baudenbriefen vom 7. Oktober 1338 und 18. August 1348 — sämtliche späteren Beurkundungen deutsch abgefaßt sind.

Es bleibt noch übrig, die Kompetenz der Glogauer Landrechte (der Baude und des Hofdings) über das „gemeine Land“ zu behandeln, d. h. über die-

¹⁾ Vgl. oben S. 51 Anm. 2; Hube III, 311 f. ²⁾ R. A. Glogau, Baudenbriefe. ³⁾ Glogauer Landesrecht 119. Hube III, 317. Vgl. S. R. 1972: „Nos... Premko (Herzog von Glogau-Steinau) . . . fideli Helmwico nostro prothonotario . . . totius nostre terre Stynaviensis conferimus et commissimus officium notarie“ (27. Juli 1286). Urkunde Herzog Heinrichs VII. von Glogau-Steinau v. J. 1389: „vnsir Iantschreiber her Petir Slewink vnsir custos ezu Glogaw“ (R. A. Glogau). Über den Guhrauer Landschreibereid vgl. Gryphius 116; Friedenberg II, Kap. 21 § 1. ⁴⁾ Vgl. oben S. 53. ⁵⁾ Glogauer Landesrecht 121 f. — Friedenberg II, Kap. 21 § 2. Sollte die Teilnahme des Tschenschen am Manngericht (vgl. oben S. 124 Anm. 3) nicht auch auf die alte Verpflichtung der landesherrlichen Beamten und deren Richter in Polen zum sofortigen Erscheinen bei den allgemeinen Landtagen (*colloquia generalia*), wenn diese an dem betreffenden Orte tagten, zurückzuführen sein? (Vgl. Hube I, 183; II, 212)

jenigen Ortschaften und Gemarkungen des Glogauer und Beuthener Weichbildes, die in den politischen Teilungen von 1331, 1344 und 1360 weder der böhmischen (nachmaligen Tschenschen) Landeshälfte, noch dem herzoglich Glogauischen Teile zugewiesen worden waren. Was zum „gemeinen Lande“ rechnete, ist bereits oben aufgezählt worden; im wesentlichen waren es außer dem Oderfluß die Dörfer und Güter „über der Oder“ zwischen Glogau und Tarnau¹⁾. Fest steht zunächst, daß jeder der beiden politischen Anteile seine besondere Baude und sein besonderes Hofding hatte; es fragt sich nur, welche Stellung das gemeine Land zu den Landrechten einer jeden Hälfte eingenommen hat. Sind schon die Bestimmungen der allein erhaltenen Teilungsurkunde von 1360 bezüglich der Gerichtsbarkeit über das gemeine Land innerhalb des städtischen Weichbildes von Glogau und Beuthen überaus düftig, so versiegt auch diese Quelle über den Gerichtsstand der Bewohner des platten gemeinen Landes völlig, sodaß man sich lediglich auf die spärlich erhaltenen Landrechtsurkunden²⁾ angewiesen sieht.

Charakteristisch jedoch und verhältnismäßig zahlreich sind darunter die Gerichtsbrieze über das Baudengut Bankow (Bangle), das die Stadtgemeinde Glogau (beider Anteile) am 28. Dezember 1471 von Hans v. Bangl käuflich erwarb, und über die in der Dorfgemarkung Bankow gelegenen, wertvollen Wiesen³⁾. Als dinglicher Gerichtsstand des Gutes und der Wiesen zu Bankow erscheint in den Jahren von 1418 bis 1471 in sieben Fällen die Baude des Tschenschen Anteils, in neun Fällen dagegen die der Glogauer Hälfte. Daselbe Gut entstand nachweislich von 1418 bis 1466 seinen jeweiligen Eigentümer als Baudener in die Bauden beider Anteile⁴⁾. Ebenso verhielt sich das benachbarte Baudengut (1421) Grädzik, dessen Erbherr Kunz Kottwitz im Teil Tschenschen sicher in zwei Fällen (1444, 1461), im Teil Glogau in einem

¹⁾ Vgl. oben S. 55 f. ²⁾ R. A. Glogau; Cod. dipl. Sil. XXIV, 109. ³⁾ Herzog Heinrich X¹. von Glogau reichte das Gut an diesem Datum (am Tage der unschuldigen Knaben 1472) der Stadt „zu Stadtrecht“, wodurch es die Eigenschaft eines Lehnsgutes erhielt (R. A. Glogau). „Bangle“ (nicht „Borlägle“, wie Breyther, Sigismund 32, liest) war schon um 1520 Wüstung (All Grundbuch) und grenzte mit Tschopitz und Moßwitz, wie sich aus einer Grenzfeststellung durch den Landeshauptmann vom Jahre 1538 ergibt (R. A. Glogau, vgl. Minsberg II, 184). Die Wiesen, die die Herren von Bangl im Laufe des 15. Jahrhunderts vom Gute parzellweise an Bauern der zum städtischen Weichbilde gehörigen Dörfer Rauschwitz, Brostau, Jätzschau und Modlau veräußert hatten (R. A. Glogau, Baudenbriefe) blieben auch nach dem Verkaufe des Guts an die Stadt unter der Jurisdiction des Landrechts (der Baude) und haben sich den Namen „Landwiesen“ bis heute erhalten (vgl. dazu auch Minsberg II, 214, 509). ⁴⁾ Hans v. Bangl 1424, 1432 (Teil Glogau), 1418, 1432 (Teil Tschenschen); Hans Rosse v. Bankow 1430, 1437 (Teil Glogau), 1432, 1436 (Teil Tschenschen); Lorenz v. Bangl 1437 (Teil Glogau), 1431, 1436 (Teil Tschenschen); Hans v. Bangl 1450, 1466 (Teil Glogau), 1461 (Teil Tschenschen). (R. A. Glogau, Baudenbriefe.)

Falle (1470) Zaudener war. Auch Kistian Ebersbach und Andreas Posch waren 1422, 1428, 1436, 1444 bzw. 1444 Teschenische, 1424 bzw. 1450 aber Glogauer Zaudener. Das Zaudengut Grochwiß im gemeinen Lande hatte in den Jahren 1407 bis 1461 seinen dinglichen Gerichtsstand in drei Fällen im Teile Glogau, in einem Falle im Teile Teschen. Offenbar entsprechend waren die Verhältnisse bei den Lehnsgütern: Martin Gräßitz erscheint 1390 im Teile Glogau, 1394 im Teile Teschen als adliger Hofschieße. Diese Tatsachen beweisen zur Genüge, daß die Gerichtsbarkeit über das plattdeutsche Land zwischen beiden politischen Anteilen wechselte. Die nach den für das städtische gemeine Land gewonnenen Ergebnissen naheliegende Annahme, daß der Wechsel, wie dort, sich auch hier alljährlich vollzogen habe, wird durch die Tatsache gestützt, daß die Tagesdatierungen der angezogenen Landrechtsurkunden sich in den durch die Urkunde vom 13. Dezember 1399 festgelegten Turnus zum überwiegend größeren Teile einzufügen, sodaß auch über das plattdeutsche Land der Teil Glogau in Jahren mit gerader Jahreszahl, der Teil Teschen aber in den andern zuständig gewesen wäre¹⁾. Die vier einzigen Ausnahmen (1432, 1432, 1444, 1471) dürften dann als lage Nichtbeachtung der zeitlichen Jurisdiktionsgrenzen des einzelnen Anteils zu erklären sein.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß innerhalb desselben politischen Anteils ein Edelmann gleichzeitig Zaudener und Hofschieße sein konnte, offenbar, wenn er sowohl Zauden- als auch Lehnsgut besaß²⁾. Über die Verteilung der Gefälle, die in den Landrechten aus dem gemeinen Lande einkamen, ist nichts überliefert; doch wird wahrscheinlich auch hier der in der „svne vnd vorrichtunge“ Herzog Ruprechts von Liegnitz vom 13. Dezember 1399 für die Gerichte der Stadthälften vorgeschlagene gegenseitige Ausgleich maßgebend gewesen sein. Jedenfalls mußte auch hier die unbegreifliche Unterlassung der endgültigen Feststellung des Grenzzuges ganz naturgemäß zu den mißlichsten Verhältnissen und den schwierigsten Verwicklungen der einzelnen Jurisdiktionen führen³⁾, die erst durch die Vereinigung beider Glogauer Anteile am 18. Juni 1481 wieder behoben wurden.

¹⁾ Vgl. oben S. 73. Übrigens läßt die zwischen beiden Anteilen wechselnde Hofschießenfunktion des Martin Gräßitz (1390, 1394) nach den urkundlichen Datierungen vermuten, daß der Turnus vom 13. Dezember 1399 damals nicht erst neu eingeführt worden ist, sondern nur eine sanierte Bestätigung der bisherigen, unsicher gewordenen Erfolglosigkeit hat sein wollen.
²⁾ Vgl. im Teile Teschen: Nicel Glaubitz 1414, (1415); Nicel Walich 1414, (1415), 1428; Nicel Unruh (1418), 1418, (1427); Nicel Gleynit 1414, 1418, (1419), (1420), 1422; Hans Schwärze (1405), 1418; Caspar Schwärze 1432, (1432), 1436. (Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Funktion als Hofschieße.)
³⁾ R. A. Glogau, Urk. v. 15. Januar 1421; mangelhafter Abdruck Minsberg I, 417 ff.; vgl. Lehnssurkunden I, 201 f.

D. Das Manngericht.

Gegenüber der Umwandlung des alten *indictum curiae* in die *Hofdinge*, des *Palatinengerichts* in die *Zauden*, hat das den *colloquia generalia* entsprossene *Manngericht* seine zentrale Stellung als höchstes Fürstentumsgericht im wesentlichen behauptet, wenn man von der Abzweigung des *Guhrauer Manngerichts* absieht. Das war eine naturgemäße Folge der innerpolitischen Entwicklung des Landes überhaupt. Die dem Bürgertum im Zeitalter der Lokationen seitens der Herzöge gewährleisteten jurisdiktionalen Vergünstigungen bedeuteten Dezentralisation der Rechtspflege, und der Zug aus den Stadtgerichten an das Residenzgericht war tatsächlich der alleinige Ausdruck des Gedankens der Rechtseinheit im Staatsgebäude. Als vollends das beginnende 14. Jahrhundert zur Lokalisierung des Hofgerichts in die Weichbildsstädte schritt und dabei auch Bürgern Plätze auf der Bank der Landschöffen sicherte, hatten die Städter einen neuen, bedeutsamen Erfolg errungen, nicht nur insofern, als sie jetzt auch in zweiter und letzter Instanz über sich Recht sprechen konnten, sondern auch dadurch, daß sie damit einen wesentlichen Einfluß auf das für den Adel in erster Instanz dinglich und persönlich zuständige Forum erlangten. Freilich hatte die Lokalisierung des Hofgerichts an sich aus Zweckmäßigskeitsgründen sicher auch den Wünschen des Adels selbst entsprochen. Ihre praktischen Folgen aber konnten ihm bei der zunehmenden politischen Spannung zwischen ihm und dem Bürgertum nur unwillkommen sein. Hieraus ist sein schon oben betontes Bestreben erklärlich, sich in den ihn am peinlichsten berührenden Sachen — in der Strafsgerichtsbarkeit und zunächst auch im Zivilprozeß, soweit es sich um Klagen um Schuld handelte — dem Machtbereich der bürgerlichen Jurisdiktion zu entziehen und dafür die Zuständigkeit seines Standesgerichtes, des Manngerichtes, entsprechend zu stärken. Diese Tendenz bot von vornherein um so größere Aussicht auf Erfolg, als hier der bisherigen zentrifugalen Entwicklung die bewußt zentripetale Politik einer nach außen hin abgeschlossenen, noch dazu durch Standesvorrechte begünstigten Bevölkerungsschicht entgegengrat. Wenn auch der endliche Ausgang dieser Bewegung, des Ständekampfes, unter den Päpsten noch immer ungewiß war, weil diese sich den Städten finanziell durch Aufnahme beträchtlicher Darlehne und Verpfändung der landesherrlichen Renten und Rechte ausgeliefert hatten¹⁾, so brachte die Entscheidung einmal der wirtschaftliche Niedergang der Städte gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts, dann aber die ausgesprochen

¹⁾ Vgl. Matusziewicz 44 ff. So hatte sich z. B. am 20. Februar 1423 Herzog Heinrich IX. von der Stadt Sprottau 120 Mark geliehen, um die Herzogstrone auszulösen, die schon seine Großmutter versetzt hatte! (R. A. Sprottau 50.)

einseitige Adelspolitik der neuen Landesherren aus dem Hause Polen, von Fürsten wie Wladyslaw, Johann Albert — nicht zuletzt — auch Sigismund und ihrer Statthalter.

Das Glogauer Herzogtum zur Zeit des Erlasses der M. G. O. besaß zwei Manngerichte, das eine in Glogau für sämtliche Weichbilder mit Ausnahme des Guhrauer Gebiets, das andere für dieses mit dem Sitz in Guhrau. Weshalb gerade Guhrau auch hierin eine Sonderstellung — wie in der Zauden-jurisdiction — einnahm, warum es einen besonderen Landeshauptmann hatte, ist nicht recht erforschbar; ebensowenig steht der Zeitpunkt fest, in welchem die Abzweigung vom übrigen Fürstentume stattfand. Vielleicht ist der Umstand, daß die Bevölkerung gerade des „Gorlandes“ sich noch bis in die neuere Zeit hinein einen besonderen, polnischen Charakter und polnisches Recht bewahrt hat¹⁾, dafür verantwortlich zu machen, vielleicht auch die noch nicht genügend geklärten, wechselseitigen politischen Schicksale des Ländchens²⁾ — Guhrau gehörte zeitweilig den Herzögen von Steinau, Öls, Teschen und auch unmittelbar zur Krone Böhmen, bis es zunächst zur Hälfte, erst am Ende des 15. Jahrhunderts auch mit dem Rest an Glogau zurückfiel —; jedenfalls waren diese Tatsachen sicher auch von maßgebender Bedeutung dafür, daß man dem Guhrauer Weichbild eine staatsrechtliche Sonderstellung den übrigen Weichbildern gegenüber beließ. Wenn aber die M. G. O. die Existenz des Guhrauer Manngerichts deswegen als berechtigt anerkennt, weil die „Manns des Gorischen Weichpildes insonderheit begnödet sein, daß sie mit den Gerichten nicht sollen aus der Stat Maur daselbst gezogen werden vnd das also in Besitzunge halten, vnd vmb Sachen, die sie zusammene haben, der Landtrecht gebrauchen“³⁾, und wenn Gryphius⁴⁾ — sowie im Anschluß an ihn das Glogauer Landesrecht⁵⁾ — die Urkunde Herzog Konrads II. von Öls-Kosel-Guhrau vom 19. August 1397 als Gründungsakt des Guhrauer Manngerichts anspricht, so ist demgegenüber daran festzuhalten, daß genau dieselben Rechte, wie sie in dieser Urkunde dem Weichbild Guhrau und dem Halt Rügen verliehen wurden, in gleicher Formulierung in den anderen erwähnten Evokationsverzichten der Landesherren den einzelnen Weichbildern Glogau, Polkwitz, Beuthen (Steinau und Raudten) gewährt worden sind⁶⁾, die niemals besondere Weichbildsmanngerichte besessen haben. Ebensowenig kommt aber das von Gryphius trotz sachlicher Übereinstimmung merkwürdigerweise nicht als „Gründungsurkunde“ bezeichnete Guhrauer Privileg Herzog Włodkis von

¹⁾ Vgl. oben S. 44, 112; Gryphius 9, 13. ²⁾ Vgl. Lehnsurk. I, 147 f., 160 f., 165 ff., 171, 188 ff., 196, 250. ³⁾ Gryphius 32 § 21. ⁴⁾ Ebendorf 88; ebenso Zioldki 39. ⁵⁾ Glogauer Landesrecht S. 72. ⁶⁾ Vgl. oben S. 83.

Teichen-Glogau vom 17. Mai 1444 in Betracht, weil es wie jene nur den Verzicht des Landesherren auf das ius evocandi verbrieft¹⁾. Jedenfalls ist das Bestehen des besonderen Guhrauer Manngerichts mindestens seit der M. G. O. verbürgt; seine örtliche Kompetenz für das Weichbild Guhrau ist auch in der Folgezeit stets vom Manngericht Glogau beachtet worden, das sich auf die Einrede des im Guhrauer Weichbild wohnhaften Beklagten für unzuständig erklärte, wie ein Beispiel vom 16. Februar 1560 lehrt²⁾. Erst Kaiser Joseph I. hob entgegen dem Gesuche der Guhrauer Landstände durch Resolution vom 6. Dezember 1709 das Guhrauer Manngericht nebst der dortigen Hauptmannschaft — namentlich zur Beseitigung „so vielerley Instanzen und jurisdictiones“ — als überflüssig auf und entzog damit dem Guhrauer Lande die alte Sonderstellung gegenüber den Fürstentumszentralbehörden, dem Manngericht und dem Königlichen Amte zu Glogau³⁾. Erwähnt mag noch sein, daß während der Zeit der politischen Teilung Glogaus in jeder Landeshälfte ein besonderes Manngericht bestanden hat⁴⁾.

Ursprünglich war das Manngericht, wie die über die Feudalisierung unseres Fürstentums ausgestellte Urkunde vom 9. Mai 1329 beweist, lediglich zuständig für die Rechtsstreitigkeiten zwischen adligen Parteien, aber für diese sowohl in Civil- als auch in Strafsachen⁵⁾, in örtlicher und sachlicher Konkurrenz mit dem alten iudicium curiae. Die bedeutsame Tatsache, daß die Landesherren selbst nicht nur aktiv, sondern auch in Passivprozessen vor dem Manngericht Recht nahmen, ist bereits bei der Vergleichung der colloquia generalia mit dem Manngericht gewürdigt worden⁶⁾. Auch die M. G. O. hat die Dingspflicht des Landesherren vor dem Manngericht ausdrücklich beibehalten in der Bestimmung: „... op irkein Man zu vns (dem Herzog) Schuld gewünne, wollen wir oder vnsere Machtleuth denselbigen vor den Mannen Erkenntniß dulden aber, was sie nicht wüsten vnd sich erlerneten, des vns halten; vnd Iglicher, der also aus unseren Mannen zu vns oder vnsfern Nachkomlingen Schuld hette vnd begehren würde, ime di Man zu sezen, soll allzeit von vns vnd all vnsfern Nachkommen one alle Ungnade willig bescheen, desz-

¹⁾ Gryphius 90. ²⁾ Ebendorf 98; vgl. oben S. 38 (S. R. 2607). ³⁾ Friedenberg, Codex Silesiacus 1704—1713 Nr. 197 (St. A. Rep. 135 D 326 g). ⁴⁾ Vgl. Urk vom 15. Januar 1421 (R. A. Glogau; Minsberg I, 418); ferner Urk. vom 24. November 1450 (ebendorf; Minsberg II, 509 ff.). ⁵⁾ Vgl. S. R. 2607 (oben S. 38). Krusch (29), behauptet, daß das Breslauer Mann- und Hofgericht stets nur für Zivilsachen zuständig gewesen sei, für Kriminalfälle nur dann, wenn diese „durch Vergleich bürgerlich gemacht“ (?) worden seien. Dies ist wenig wahrscheinlich. Krusch verwechselt hier wohl auch Manngericht und Hofgericht (alter Art); vgl. oben S. 45. In Glogau haben sicher auch Strafsachen (gegen Edelleute) zur Manngerichtskompetenz gezählt (s. u.). ⁶⁾ Vgl. oben S. 39 ff.

gleichen im Abwesen der Herrschaft die Hauptleuth, ap Iemand flagete, stettiglich Vollemacht sollen haben, vnser Sachen vnd nachkommender Herrschaft, beh dehme sich solche Dinge begeben, zuvortreten vnd vor vns, vnseren Nachkommen zu voranthalworten.¹⁾ König Ferdinand I. von Böhmen erklärte in dem den Glogauer Ständen am 24. Januar 1544 erteilten Privileg ebenfalls für sich und die nachkommenden Könige von Böhmen, in Prozessen mit einem Fürstentumseinwohner aktiv und passiv nach dem Erkenntnis des Manngerichts Recht „dulden, leiden . . . und endtlichen Volk thuen“ zu wollen²⁾. Ebenso unterwarf sich Kaiser Leopold in den „den Landesfürsten angehenden Sachen“, nämlich „in feudalibus et fiscalibus“ (allerdings „salva provocatione“) der Kompetenz des Glogauer Manngerichts nach Maßgabe der Declaratoria vom 6. September 1670³⁾.

Das Manngericht hat seine ursprüngliche Zuständigkeit für Sachen, in denen beide Parteien dem Adelsstande ohne Rücksicht auf die Nationalität angehörten⁴⁾, stets beibehalten, obgleich vor den Hofdingen und Zauden zunächst ein sachlich konkurrierender Gerichtsstand für adlige Beklagte begründet war, den jedoch in der Praxis vorzugsweise nur der bürgerliche Kläger anging. Wie im einzelnen die Kompetenzgrenzen der Landrechte zugunsten des Manngerichts allmählich enger und enger gezogen wurden, wie dieses in streitiger dinglicher und persönlicher Gerichtsbarkeit zum ausschließlichen Forum erster (und zugleich letzter) Instanz für den Adel wurde, ohne auch den geringsten formellen Unterschied zwischen Lehn- und Zaudengut und dessen Besitzern zu machen⁵⁾, und wie es durch die M. G. O. die Stellung eines Zughofes ausnahmslos für alle Niedergerichte (Dorf-, Stadt- und Landgerichte) erhielt, ist bereits erörtert worden⁶⁾. Da die M. G. O. ausdrücklich bestimmte: „Daß die Burger oder ander gemeine Leuthe, die vnsern Mannen oder Iren Schönen schuldig, gestehen sollen vor vnsern Mannrechten, vnd auch also wiederumb, was ein Mann zum andern, oder der Mann zum Bürger, oder der Bürger zum Mann zu klagen hette, soll alles dem Mannrechte gehorsam sein⁷⁾“, war das Manngericht schließlich für alle Prozesse zuständig geworden, an denen ein Edelmann als Partei beteiligt war. Freilich erklärte die M. G. O. auch

¹⁾ Gryphius 31 §§ 13, 14. ²⁾ Ebendorf 67. ³⁾ St. A. Rep. 135 D 326 d, S. 295 ff.

⁴⁾ Vgl. oben S. 37 ff. ⁵⁾ Vgl. Gryphius 30 § 5 Auch das Breslauer Manngericht entschied über Lehren und Erbe; materiell kam bei jenem „Lehnsrecht“, bei diesem „Landrecht“ zur Anwendung (Privileg des Königs Matthias von 1486; Krusch 28). ⁶⁾ Vgl. oben S. 40 f., 62 f., 84, 95 ff., 103 ff., 113 ff., 116. ⁷⁾ Gryphius (31 § 8) hat die Worte „zum andern“ bis „der Bürger“ ganz ausgelassen. Der obige Text ist nach einer sorgfältigen Sprottauer Handschrift und dem damit genau übereinstimmenden „Codex privilegiorum Glogoviensis principatus ex Silesia“ (Ratsbibliothek Glogau VI, 46 Bl. 32) ergänzt.

eine Verweisung des Rechtsstreits vom Manngerichte an das für den Beklagten zuständige Landrecht für zulässig, wenn der Beklagte vor Einlassung zur Hauptfache einen entsprechenden Antrag stellte, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Edelmann von einem Bürger in Sachen um Schuld vor dem Manngericht belangt wurde. Doch mag vom adligen Beklagten in der Praxis überaus selten ein derartiger Antrag auf Verweisung gestellt worden sein. Nur für Prozesse zwischen nichtadligen Parteien blieben grundsätzlich die Niedergerichte kompetent, es sei denn, daß eine der Parteien von dem Zugrecht an das Manngericht Gebrauch machte oder der Landesherr (oder sein Vertreter) die Sache auf Grund seines in der M. G. O. wieder eingeführten ius evocandi dahin beschied¹⁾. Die dadurch geschaffene allgemeine Zuständigkeit kennzeichnet treffend das Glogauer Landesrecht; danach gehörten vor das Manngericht „ohne einigen Unterscheid alle vnd jede Handlungen, Sachen, Fälle vnd Zusprüche, so die Herren Ritterschafft, Manschafft als Landsassen, wie auch andere Einwohner dieses Fürstenthums vntereinander selbst, sie seien gleich Kläger oder Beklagte, oder auch Ausländische vnd fremde Leute als Kläger wieder obgenandte, einigerley weise heben vnd erheben mögen, es sey bürgerlich oder peinlich, es treffe Gutt oder Geld, persönliche oder dingliche Forderungen: Auch gehören vor die Herren Manne alle Theydungen, so von der Geistlichen, Herren, Edelleute vnd Städte Gerichten durch rechtmäßige Züge vnd Beruffungen dahien erwachsen, wie nicht weniger die Sachen, derowegen einer von Adell, Bürger oder Bauer, Einheimisch oder Frembder, einen Rath oder ganze Gemeine vor sich oder auch eine Gemeine oder Stadt die ander zu besprechen hat. Auch erkennet das Königl. Manngericht von dem Verstand der Freyheiten vnd Begnadungen, die flagender oder beklagter Theill vnter den Ständen selber vor sich anzeucht, wenn aber deren eigentliche Meinung, wie denn in Ausführung der Sachen oft nothwendig beschehen muß, gestritten wirdt²⁾.“ Diesen ausgedehnten Geschäftsbereich hat sich das Manngericht bis zu seiner Auflösung durch das preußische Edikt vom 15. Januar 1742 zu erhalten gewußt³⁾ mit alleiniger Ausnahme der Zuständigkeit für den Zug aus den anderen Fürstentumsgerichten, der durch die allgemeinen kaiserlichen Appellationsordnungen vom 29. November 1628, 26. November 1644 und 26. September 1674 sowie durch das Dekret der böhmischen Hofkanzlei vom 24. Februar 1689 als „auf vielen

¹⁾ Gryphius a. a. O. und S. 30 § 8; vgl. oben S. 106, 113, und Glogauer Landesrecht (90), das in einem derartigen Falle auch die Verweisung an die „Obrigkeit des Ersten Rechtsstandes“ überhaupt (also an alle Niedergerichte) gestattete. ²⁾ Glogauer Landesrecht 82 f. ³⁾ Vgl. Korn 1742, 16 ff.; Förster, Analecta 102, 104. Breyther (Beiträge 294) verlegt die Aufhebung des Glogauer Manngerichts in das Jahr 1740.

wichtigen Urssachen ganz unsformlich und an sich selbsten allzu beschwerlich" endgültig abgeschafft und durch die unmittelbar von den Stadtgerichten und den Landrechten an den Kaiser oder die Prager Appellationskammer gerichtete Appellation ersezt wurde¹⁾.

Die Entscheidungen des Manngerichts selbst als des höchsten Gerichtshofes des Fürstentums waren zunächst unanfechtbar. Nur in den Fällen von *injustitia denegata vel protracta* stand dagegen seit 1329 der Rechtszug an das böhmische Hofgericht offen²⁾. Abgesehen davon galt jedoch das dem Glogauer Manngerichte entsprechende Breslauer "Hofgericht" wenigstens noch im 15. Jahrhundert als Oberhof, dessen Gutachten in schwierigeren Fällen eingeholt wurde. So sandte das Glogauer Manngericht in einem vor ihm anhängigen Prozesse der Stadtgemeinde Glogau gegen den Eigentümer des Zaudenguts Bangkaw, Hans Bangk, wegen einer Waldparzelle in der Nähe dieses Dorfs einen Sachbericht „kein Bresslaw den Mannen vff vnsers gnedigsten herren des konigs hoff von Behmen, dy doselbst zum rechtin sitezen“. Die Entscheidung des „gekouften ortils“ aus Breslau, das übrigens der Klägerin den Wald zusprach und dem Beklagten jede Besitzstörung untersagte, wurde vom Glogauer Manngericht am 24. November 1450 „durch recht zugeteilt vnd gesprochin³⁾.“ Während schließlich die M. G. O. auch dem Manngericht die Einholung von Weistümern von Magdeburg und Dohna (in Sachsen) gestattete⁴⁾, war nach Errichtung der Prager Appellationskammer (1547) diese nicht nur der für Rechtsbelehrungen allein zulässige Oberhof: Die Appellationsordnungen vom 20. Januar 1548, 29. November 1628 und 26. November 1644 gewährten das Rechtsmittel der Appellation (an den Kaiser oder die Prager Appellationskammer) auch gegen die Urteile unserer Manngerichte⁵⁾. Tatsächlich scheint man aber davon kaum Gebrauch gemacht zu haben; das Glogauer Landesrecht erklärt noch durchaus unbefangen: „Von diesem Gerichte (Manngericht) kan kein Landthafz außer dem Fürstenthumb zu einiger Rechtsfertigung geladen, gezogen oder gefolget werden: außer bloß vnd allein in dem einzigen Fall, wenn (daz doch nicht zu hoffen) yemand alhier daß Recht verweigert oder

¹⁾ St. A. D Rep. 135, 326 b 102 ff., d 665 ff., e 611 ff. ²⁾ Lehnsurkunden I, 131.
³⁾ R. A. Glogau (ungenauer Abdruck Minsberg II, 509 ff.). ⁴⁾ Gryphius, S. 30 §§ 11, 12 und S. 35. ⁵⁾ Vgl. oben S. 85. Dass vorher schon (außer bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung) ein Rechtszug aus schlesischen Manngerichten an das böhmische Königsgericht in Prag bestanden hat, wie Krusch (41 f.) für Breslau unter Berufung auf die Urkunden von 1343 und 1356 behauptet, ist kaum anzunehmen; diese Urkunden legen u. E. vielmehr lediglich für Breslau das Recht der landesherrlichen Evolution aus dem (lokalisierten) Hofding in das Manngericht fest. — Das durch König Johann von Böhmen als Oberhof des Breslauer Manngerichts 1346 eingesetzte Kollegium der Sechser, das erst 1645 wieder aufgehoben wurde, hat in Glogau keine Parallele gehabt (vgl. Krusch 43 ff.).

verzögert würde¹⁾.“ Vielmehr bildete sich merkwürdigerweise ein Rechtszug vom Manngericht an das Königliche Amt und umgekehrt aus, bis schließlich die Amtsinstruktion vom 18. Januar 1686 und das Dekret der böhmischen Hofkanzlei vom 24. Februar 1689 diesen Zug trotz des Straibens der Stände „bei Vermeidung schärferen Einschens“ für aufgehoben und als Rechtsmittel gegen die Manngerichtsurteile lediglich die Appellation nach Maßgabe der bisherigen Appellationsordnungen und der — sachlich damit übereinstimmenden — „neuen“ Appellationsordnung vom 26. September 1674 für zulässig erklärten und zwar nicht allein gegen die „Definitiv- und End-Brthel“, sondern auch gegen die „interlocutoriae, welche vim definitivae haben oder der Haupsach selbst zum Nachteil gereichen²⁾.“

Die Verfassung des Manngerichts entsprach ganz derjenigen der alten colloquia generalia, abgesehen davon, dass sich sein Charakter als „indicium ducale“ stets auch äußerlich dadurch fundtat, dass die Manngerichtsbrieze ursprünglich vom Landesherrn selbst ausgestellt, später wenigstens mit dem großen Staatsiegel (sigillum curiae) bekräftigt wurden³⁾. Den Vorsitz führte der Herzog⁴⁾; eine schwankende Anzahl von Angehörigen des höheren Adels und von oberen Beamten bildete den Beirat. So urkundeten auch die Herzöge und ungesonderten Gebrüder Heinrich VI., VII. und VIII. von Glogau in einem Rechtsstreite des Peter v. Rabenow gegen das Augustinerstift in Sagan wegen des Buschvorwerks, dass sie die Parteien antragsgemäß „vür vnsir man“ beschieden hätten, wo dann das die Klage abweisende Urteil „vür ein glich gotlich recht“ ergangen sei (Sagan, den 2. Mai 1373)⁵⁾. Die Herzöge von Glogau führten denn nachweislich bis in das 15. Jahrhundert hinein den Vorsitz im Manngericht, sicher jedenfalls noch bei der Tagung vom 20. April 1429⁶⁾, während am 24. November 1450 der Glogauer Hofrichter (Michel Zittaw) im Teile Teschen, „von beuelunge des hochgeborenen fursten herczugen Wlodken“ das „manrecht“ leitete⁷⁾. Seitdem war in Glogau regelmäßig der Statthalter des Fürstentums, der Landeshauptmann, oder bei dessen Behinderung der Verweser, „anstatt der Königl. Majestät vollmächtig“,

¹⁾ Glogauer Landesrecht 86. ²⁾ St. A. Rep. 135 D 326 e Nr. 52 und 106. Über die Behandlung der vor der Bestallung des Grafen Christoph Wenzel v. Nostiz zum Landeshauptmann (20. Mai 1686) bereits vom Amt vor das Manngericht gezogenen, noch anhängigen Prozesse vgl. das kaiserliche Reskript vom 25. August 1690 (St. A. Rep. 135 D 326 e Nr. 140). ³⁾ Vgl. nur St. A. Rep. 116 Aug. Sag. 124 (1373); Cod. dipl. Sil. XXIV, 144 Nr. 2 (1429); R. A. Glogau (1450, Minsberg II, 509 ff.); R. A. Sprottau Berg 123 (1525). ⁴⁾ Für Breslau vgl. Krusch (32). ⁵⁾ St. A. Rep. 116 Aug. Sag. 124. ⁶⁾ Cod. dipl. Sil. XXIV, 144 Nr. 2. ⁷⁾ R. A. Glogau (ungenauer Abdruck Minsberg II, 509 ff.).

mit dem Vorsitz betraut, obgleich die M. G. O. noch hervorhebt, daß auch der Landesherr dieses Amt selbst ausüben könne, was aber praktisch auf die Dauer ungebräuchlich wurde, als Glogau im Jahre 1526 für immer unmittelbar an die Krone Böhmen angegeschlossen wurde¹⁾. Vorsitzender des Guhrauer Manngerichts war, soweit bekannt, stets der dortige Weichbildshauptmann oder in dessen Abwesenheit der „Älteste Manne“, obgleich die M. G. O. darüber ebenfalls bestimmte, daß im Mannengericht als zweiter Instanz „wir selber (Herzog Sigismund) mit den Männern desselben Weichpildes darüber sitzen . . . oder einem aus unsren Männern doselbst unsrer volle Macht, mit den obgenannten Siebenen zu sitzen, geben“²⁾. Als überaus bedeutsam verdient schließlich der bereits oben betonte Umstand an dieser Stelle nochmals hervorgehoben zu werden, daß der Mannigerichtsvorsitzende — anders wie der Gerichtsleiter deutschen Rechts — am Spruche selbst beteiligt war³⁾. Deshalb wurde auch später — sicher vom 17. Jahrhundert ab — regelmäßig noch ein besonderer Vertreter der unmittelbaren Staatsgewalt, der Königliche Kammerfiskal, zu den Mannigerichtsgehungen zugezogen, der „in persona vel per substitutum mandatarium cum sufficiente mandato in scriptis“ erschien, jedoch einen Einfluß auf Verhandlungsleitung und Entscheidung nicht besaß⁴⁾. Die Gegenwart der Zaudenthenschchen in den Mannigerichtssitzungen ist schon bei anderer Gelegenheit zur Sprache gekommen⁵⁾.

In einem Rechtsstreite, an dem der Landesherr selbst als Partei beteiligt war, saßen die Männer, „quibus super hac re judicium longa contulerat consuetudo“ (1284), allein zu Gericht. Diesen Grundsatz tastete weder das Privileg Johann Albrechts vom 9. August 1493 noch die M. G. O. an⁶⁾; selbst die Declaratoria des böhmischen Hofrats vom 6. September 1670 erklärte auf Befehl Kaiser Leopolds ausdrücklich: Es „wird in beyden oberwehntn, den Landesfürsten angehenden Sachen (in feudalibus et fiscalibus) dero Königl. Herr Landeshauptmann in der Mannbank nicht mehr sitzen, sondern die Königl. Manne laut Ihrer Privilegien hierinnen (doch salva provocacione) allein Richter sein“⁷⁾.

¹⁾ Gryphius 29 ff. §§ 1, 6, 9, 17 u. s. f. (M. G. O.); Glogauer Landesrecht 74; Glogauer Mannigerichtsprotokolle (Abschluß außerhalb der Quartalsitzungen) von 1561—79, 1584 bis 1619, 1630—1657 (St. A. Rep. 24 Istim. Glogau III, 12 a—k); für Breslau vgl. Krusch 32 f., für Glatz Voltmer 28, 29 ff. ²⁾ Gryphius 32 § 22; Glogauer Landesrecht 74. ³⁾ Vgl. oben S. 41. Vermutlich sprach der Vorsitzende ursprünglich allein Recht, während die Beisitzer nur beratende Stimmen hatten (schwankende Beisitzerzahl!). ⁴⁾ Glogauer Landesrecht VI, 5; Friedenberg I, 30. ⁵⁾ Vgl. oben S. 124 Anm. 3, 126. ⁶⁾ Vgl. oben S. 17 f., 41; Lehnsurk. I, 131; S. R. 4851; St. A. Rep. 135 D 289 Nr. 25, Gryphius 31 §§ 14, 15, 67. ⁷⁾ St. A. Rep. 135 D 326 d, S. 295 ff.

Die „Mannbank“ bestand aus einer zunächst — wie bei den colloquia — nicht festbegrenzten Anzahl von adligen „Rechtsältern“¹⁾. Werden urkundlich zunächst fünf (1296, 1297), sieben (1342) und auch acht (1347) Beisitzer namentlich genannt²⁾, so folgt aus Zusätzen, wie „et alii plurimi“, daß damit keineswegs eine erschöpfende Aufzählung gegeben sein sollte. In den Jahren 1429 und 1450 sind für Glogau je acht Mitglieder verbürgt. Erst die M. G. O. legte — offenbar nach deutschrechtlichem Muster — die Größe der Mannenbank wenigstens im Maximum fest, indem sie eine Besetzung von zwölf Männern für Glogau, von sieben für Guhrau als Regel hinstellte³⁾. Dieselben Zahlen kannte noch das Glogauer Landesrecht, das auch die Mindestgrenze in der Besetzung mit sieben Männern für Glogau und fünf für Guhrau fixierte mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß bei jeder nicht vollständigen Besetzung (sieben bis elf in Glogau, fünf oder sechs in Guhrau) der Verzicht der Parteien auf Herleitung eines Nichtigkeitsgrundes daraus vor der Verhandlung einzuholen sei⁴⁾. Diese Normen waren bis zuletzt maßgebend. Die jeweiligen Mannrechtsbeisitzer führten im Glogauer Fürstentum — im Gegensatz zu ihren andern Standesgenossen („Männern“) — auch die Bezeichnung „Älteste Männer“, offenbar auf Grund ihrer besonderen Vertrauens- und Ehrenstellung. Im 17. Jahrhundert war dann dieser Titel den tatsächlich ältesten Mitgliedern der Mannbank vorbehalten⁵⁾. Die Rechtsälter im Mannengericht, die übrigens „im Hoffedinge vnd Niedergerichte . . . sitzens überhoben sein“ sollten⁶⁾, waren in Glogau stets „alle auf den Herrn vnd Ritterschafft dieses Fürstenthums vnd, so viel möglich, auf hewdem Kreiß, außer dem Guhrawischen, auf das wenigte Einer, welche alle in dem Lande mit Erb oder Lehen begüttert, auch darzu vor andern tüchtig, der Rechte, Freyheiten vnd Gewohnheiten dieses Fürstentums“⁷⁾.

¹⁾ Vgl. Friedenberg I, 30: „Bei diesem Glogauischen Königl. Mann-Gerichte präsidierte der Herr Landeshauptmann (wenn aber dieser frank oder abwesend, wird keins wegen des abgängigen Praesidii gehalten) secundum Caesar. Rescr. d. d. Wien den 22. Februar 1725; auf beyden Seiten, zur Rechten und Linken, sitzen in dem Fürsten-Zimmer die Königl. Männer in schwarzen Mänteln, gegen einander secundum ordinem, wie Sie zu diesem Judicio gelangen.“ ²⁾ Vgl. oben S. 18, 40. In Breslau schwankte die Zahl der Mannigerichtsbeisitzer zunächst ebenfalls, betrug aber seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ständig acht; die Breslauer Mannbank bestand aus Edelleuten und Bürgern, seit 1549 ständig im Verhältnis 4 : 4 (Krusch 29 ff.). ³⁾ Gryphius 29 § 1, 32 § 22. Nach der Mannigerichtsordnung des Fürstentums Sagan (um 1521) sollten „neben deme amptmann als ein richter fünffe von der erbar manschafft vorordent werden, drey awß dem Saganischen vnd Nawmburgischen vnd tzwen awß dem Prebischen Weichbild“ (Schloßarchiv Sagan, Amtsbuch 96); jedoch hat man sich praktisch nicht daran gehalten (dasselbst 60). ⁴⁾ Glogauer Landesrecht 74, 79. Der Entwurf zur Landesordnung von 1630 (Böhme V, 115) hatte vorgeschlagen, unter den 12 Beisitzern „allwege 4 oder 5 gelehrt vom Adel, so wohl im Rechten studiret und im Lande belehnet“, auf Dauer gegen Gehalt anzustellen. ⁵⁾ Glogauer Landesrecht I, 74, VI, 5. ⁶⁾ Gryphius 30 § 4.

thumbs fundig¹⁾", ohne Unterschied der Nationalität. Sie wurden auf den Landtagen „außen Vortrag des Hauptmanns oder Verwesers durch die mehreren Stimmen“ erkoren und hatten „den Eid zu dem Mannengericht mit auf den entblößten Degen niedergelegten Fingern zu thun²⁾.“ Allem Anscheine nach erhielten sie auch eine besondere Bestallung seitens des Landesherrn oder seines Statthalters. Während die M. G. O. keine Anordnungen darüber traf, wie lange ein Rechtsritter sein Amt zu bekleiden hatte, bestimmte König Ferdinand I. am 24. Januar 1544, daß niemand länger als 3 Jahre hintereinander wider seinen Willen in der Mannbank zu sitzen brauche³⁾. Über eine unter der Zeit nötig werdende Ergänzung der Mannbank besagt das Glogauer Landrecht, daß „wann einer vnd der ander freywillig sich der Bank begeben oder auß gnugsamben ehehaftten Ursachen nicht mehr sitzen könnte oder mit Tod abgangen, der Hauptman oder Landesverweser andere den Besitzern vorzuschlagen pfleget⁴⁾.“

Ein eigenartig zusammengesetztes Mannenkollegium schuf schließlich Herzog Sigismund am 28. Mai 1505 als persönliche und dingliche Instanz für den von der städtischen Gerichtsbarkeit eximierten Eigentümer des Tschammerhofes in Glogau. Dieser Sondergerichtshof sollte aus dem Landeshaupt- oder Amtmann als Vorsitzenden und vier von diesem aus den „Ältesten Männer“ erwählten Edelleuten bestehen, zu denen der Tschammerhofseigentümer noch vier weitere Beisitzer aus der Mannschaft des Fürstentums küren konnte⁵⁾.

Als Urkundsperson nahm an den Sitzungen des Mannengerichts zunächst wohl regelmäßig der Kanzler des Fürstentums teil. Später waren zwei „Königliche Ambts-Secretarii“ die Protokollführer⁶⁾.

Bemerkenswerte Besonderheiten in zwei Richtungen hat das Glogauer Landesrecht für das Verfahren und die Versaffung des Mannengerichts „in peinlichen Sachen“ überliefert. In allen Fällen, in denen unmittelbar, „unter dem Königl. Amt“⁷⁾ — im Gegensatz zu den privaten Jurisdiktionen — ein Verbrechen verübt war, begab sich der Landeshauptmann zu Beginn der Verhandlung, „sobald daß Mangerichte besetzt, . . . altem wolher gebrachtem Brauch nach . . . auf der Gerichtsbank vnd leistet dem Königl. Bedienten oder Cammer-Fiscalen bis zu Ende vnd Auftrag der ganzen Sachen Beystandt.“ Den Vorsitz führte in einem solchen Falle der „Älteste Manne⁸⁾.“ Ferner konnte das Mann-

¹⁾ Glogauer Landesrecht I, 74; Gryphius 30 § 5. Die Männer des Guhrauer Mannengerichts gingen sämtlich aus dem dortigen Weichbilsadel hervor. ²⁾ Glogauer Landesrecht I, 76. Über die Eidesnorm vgl. Gryphius 67, 116. ³⁾ Gryphius 68, XI. ⁴⁾ Glogauer Landesrecht I, 75. ⁵⁾ Minsberg II, 154 f.; vgl. oben S. 74 f. ⁶⁾ Vgl. oben S. 18 Anm. 7; Friedenberg I, 30. ⁷⁾ Vermutlich ist darunter der Krongrundbesitz zu verstehen (vgl. Gryphius 68 ff., XVIII; 71). ⁸⁾ Glogauer Landesrecht VI, 5 §§ 3 u. 4.

gericht als „peinliches Halsgericht“ — abgesehen von der oben geschilderten, regelmäßigen Zusammensetzung „mit sonderbaren Zierlichkeiten“ gehext werden. Das Glogauer Landesrecht enthält darüber folgende, sehr eigenartige Bestimmungen:

„Mit Zierlichkeiten wirdt es vorgenommen, wan entweder der Königl. Cammerbedienete vmb Todtschlagē oder gar hohen Verbrechens willen, wie auch ein geringerer Beleidigter vmb eben dergleichen Laster vemand beflagete vnd aufdrücklich solche Zierlichkeiten begehrte, oder die Königl. Manne selbst wegen gewisser Ursachen vnd grausamkeit der Missethat sie nöthig erachteten. Alsobald wirdt auf den Saal, welcher für dem Gemach des Königl. Mannengerichts, eine absonderliche Tafel gestellet, an welcher der Hoferichter, es sey nun zu Glogaw oder Guhra, als peinlicher Richter mit aufgezogenen bloßen Schwerdt vnd nebenst ihm auffs wenigste vier seiner Gerichtsschöppen sitzen, das Gerichte hegen, durch den Frohnen, wie vor peinlichem Gerichte bräuchlich, vors erste, ander vnd driette mahl dem Kläger zu seiner Klage, dem Beklagten zu seiner Antwortt, auf alles waß Recht, aufrufen vnd verkündigen lassen. Wenn nun solches geschehen, wird nachmalz von den Königl. Mannen hauptsächlich auff Klage, Antwortt, Beweiz vnd Gegenbeweiz, fortgefahren. Die Wiederauffhebung aber geschicht nachmalz wieder durch den Hoferichter, vnd wirdt solches bey nedwedem peinlichen Gerichtstag bis zu gänzlicher Erörterung der Sachen von dem Hoferichter werftsellig gemacht. Wenn das peinliche Gericht mit gedachten Zierlichkeiten abgehalten wirdt auf Antrag des Königs oder Gutachten der Manne, so pflegt zu Glogau der Hauptmann, zu Guhrau die Königl. Cammer den Hoferichter nebst seinen Freysitzern zu speisen.“¹⁾ Die hierin befundene Zusammensetzung des Gerichtshofes und Teilung des Verfahrens — Hegung und Aufhebung des Dinges durch das Hofding, Beweisaufnahme und Spruchfällung durch das Mannengericht — erinnert einigermaßen an die Versaffung des heutigen Schwurgerichts. Ob diese interessante Eigenheit erst dem 17. Jahrhundert oder bereits einer früheren Zeit entstammt, ob sie ihrem Ursprunge nach auf den in der deutschen Schöffenversaffung ausgesprochenen Rechtsgedanken zurückzuführen ist, mag dahingestellt bleiben.

Während der Sitz des Mannengerichts (als der unmittelbaren Fortsetzung der colloquia generalia) bis in das 16. Jahrhundert hinein wechselte, da es im Anschluß an die von den Herzögen abgehaltenen Landtage gehext wurde — so außerhalb Glogaus z. B. in Sagan (1289, 1342, 1347, 1373), Freystadt (1429) und Beuthen a. Oder (1525)²⁾ —, kannte das Glogauer Landes-

¹⁾ Glogauer Landesrecht VI, 12 f. ²⁾ S. R. 2102, St. A. Rep. 135 D 289 Nr. 25, 65; Rep. 116 Aug. Sagan Nr. 124; Cod. dipl. Sil. XXIV, 144 Nr. 2; R. A. Sprottau Berg. 123. — Vgl. oben S. 17, 41.

recht nur das Fürstenzimmer im Königlichen Schlosse zu Glogau und die Mannrechtsstube auf dem Guhrauer Rathause als Tagungsorte¹⁾). Welche Dingzeiten vor dem 16. Jahrhunderte beobachtet worden sind, entzieht sich der Beurteilung. Die M. G. O. beraumte die Sitzungen des Glogauer Manngerichts ein für allemal auf den Mittwoch und Donnerstag jeder der Quatemberwochen — Aschermittwoch, Pfingsten, Kreuzerhöhung (14. September) und Lucia (13. Dezember) — an. Seit dem 17. Jahrhunderte begannen in Glogau die Sitzungen an diesen Quartalstagen und dauerten regelmäßig drei Tage hindurch; nur zu Pfingsten wurde das Gericht „wegen der heyligen Wochen“ auf den Montag, Dienstag und Mittwoch der folgenden Woche verlegt²⁾. Das Guhrauer Manngericht, dessen Sitzungsperioden nur zwei Tage währten, wurde jedesmal acht Tage vor oder nach dem Glogauer abgehalten je nach Anordnung des Vorsitzenden³⁾. Die Mannbank hatte zu den Terminen ohne besondere Ladung zu erscheinen, wurde aber regelmäßig vier Wochen vorher daran erinnert. Säumnis „ohne rechte Noth“ ahndete die M. G. O. mit fünf Mark böhmischer Groschen Ordnungsstrafe⁴⁾.

E. Die Landeshauptmannschaft.

Der Umstand, daß das Manngericht — zunächst nur gelegentlich des Landtages, später vierteljährlich — auf wenige Tage periodisch zusammentrat, erforderte die Existenz einer landesherrlichen, dauernd bestehenden Zentralbehörde, die einmal die vor dem Manngericht in der Zwischenzeit anhängig gemachten Sachen vorbereitete (namentlich also durch Ladung der Parteien und Zeugen sowie durch sofortiges Einschreiten im Strafsachen, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse lag) und dann die Vollstreckbarkeit des gefällten Spruches garantierte. Der Natur der Sache nach war zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, die übrigens denen der modernen Staatsanwaltschaft in vielem ähnelten, der im Manngericht präsidierende Landeshauptmann von Glogau bezw. der Hauptmann von Guhrau besonders geeignet⁵⁾. Auf deren jurisdiktionselles Amt mag im folgenden kurz eingegangen werden, obgleich „die Amtsh-Regierung der Hauptmannschaft“, schlechthin auch das „Königliche Amt“ genannt, eigentlich kein „Gericht“ im rein technischen Sinne war, wie sie das Glogauer Landesrecht nannte⁶⁾.

Dass die Stellung des Landeshauptmanns der des alten palatinus auch insofern entsprach, als ihm ursprünglich wie diesem u. a. die Jurisdiktion über

¹⁾ Glogauer Landesrecht I, 80 f. ²⁾ Gryphius 29 § 1; Glogauer Landesrecht 77, 80 f. — Nach der Saganer Manngerichtsordnung aus der Zeit um das Jahr 1521 sollte das Manngericht „alle virttel jar“ tagen. ³⁾ Gryphius 30 § 3; Glogauer Landesrecht 81.

⁴⁾ Oben S. 67, 130. ⁵⁾ Glogauer Landesrecht I, 71.

die Juden sowie der Vorsitz in den Zauden (iudicia terrestria) übertragen war, ist oben bereits besprochen worden¹⁾. Dagegen ist über seine Tätigkeit, soweit sie die vor das Manngericht gebrachten Sachen vorbereitete, aus der älteren Zeit so gut wie nichts bekannt. Erst eines der erwähnten Magdeburger Weistümer aus den Tagen Herzog Johannis I. von Glogau (1404—1413) spricht davon, daß die Stadtgemeinde Glogau unrechtmäßig „vor das hofegerichte ader vor den houbtmann ader vor vnser herren Man“ geladen worden sei²⁾. Nach der M. G. O. war es Aufgabe des Hauptmanns, vier Wochen vor dem Quartal die Ladebriefe zu geben; auf Grund der Zusatzbestimmung Herzog Friedrichs II. von Liegnitz von 1541 waren nach Rechtskraft des Beweisinterlokuts die den Beweis und Gegenbeweis enthaltenden Schriftsätze der Parteien zum Zwecke der Zustellung beim Hauptmann einzureichen, bevor das Manngericht in der Sache selbst am nächsten Quartale weiter verhandelte³⁾, was offenbar schon damals für alle Schriftsätze und Ladungen galt. Das Glogauer Landesrecht schließlich überwies der Zuständigkeit der Hauptmannschaft außerdem die Sachen, „die auff Klage und Gegenklage vnd kurz durchgehendes Erkäntnuß beruhen.“

So hatte der Hauptmann „in gemeiner Leute eigenen Sachen vnd täglichen Beschwerungen des Klägers oder Beklagten“ nach Anhörung der Beschwerdeführer zu entscheiden und „so dieselben handigreichlich vurecht befunden, sie mit Bescheidenheit von ihrem Suchen ab- und zufrieden zu weisen, damit (wie oft von vurußigen vnd muthwilligen Klägern beschiehet) sie andern vnd ihnen nicht selbst vnnöthige Weitläufigkeiten auff den Hals ziehen vnd das Königl. Amt liederlicher vnd unfruchtbarer Weise behelligen⁴⁾.“ Ferner war der Hauptmann für das Mahlverfahren bei „klaren und unstreitigen“ Geldschulden zuständig; in „weitläufigen“ Sachen dagegen sollte er vor Erlaß des „Amtsbefehls“ (Bahlungsbeehl) dem Schuldner einen Bericht abfordern, gegebenenfalls einen Sühnevertrag vornehmen und nach beschiedenem Verhör richterlichen „Ausspruch“ ergehen lassen⁵⁾. Schließlich war er auch zur

¹⁾ Das Land Guhrau („Gorland“, Gryphius 9, 13), dessen Einwohnerschaft bis in die neuere Zeit hinein polnischen Charakter bewahrt hat, nahm bis 1709 im Fürstentume eine staatsrechtliche Sonderstellung ein. Es bildete eine eigene Hauptmannschaft; sein Hauptmann war nur in den wichtigsten, das ganze Fürstentum betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann zu Glogau unterstellt; es hatte ein eigenes Manngericht und eine eigene Zauden (Rachfahl 60, 76; Zioldi 39; vgl. oben S. 112). ²⁾ Liber ruber 49 f. ³⁾ Gryphius 30 § 6, 35. Glogauer Landesrecht I, 108. ⁴⁾ Glogauer Landesrecht I, 98 ff. ⁵⁾ Ebd. Gegen den „richterlichen Ausspruch“ des Hauptmanns stand jeder Partei die „Einrede“ zu. Machte man davon Gebrauch, so wurde die Sache entweder an das nächste Manngerichtsquartal verwiesen, oder sie wurde „da die Sache kurz durchgehend, auch außer dieser Zeit mit Beziehung auff wenige dreyer königl. Manne vorgenommen“. Vor diesem Kollegium sollte die Sache dann „aufs billige verabschiedet oder auch zu Recht (an das Manngericht) verwiesen“ werden; Glogauer Landesrecht I, 101 ff.

Bornahme eines Sühneverſuchs unter Zugiehung dreier Manngerichtsbeſitzer angewiesen bei nachbarlichen Streitigkeiten der Landsassen und deren Untertanen wegen „Grenzen, Wasserläufen, Neuerungen und dergleichen Irrungen.“ Gegen den Entſcheid dieses Kollegiums stand den Parteien, wie im Mahnverfahren, die Einrede zu, wodurch die Sache vor das Manngericht gelangte¹⁾.

In Straßſachen verbot ursprünglich das Prinzip des Selbstbetriebs der Parteien jedes Einschreiten der Staatsgewalt von Amts wegen, nachdem das im polnischen Rechte grundsätzlich durchgeföhrte Offizialverfahren mit dem Verschwinden der landesherrlichen officiales, denen ein Teil der „solutiones“ als „supa“ zugestanden hatte, zur Zeit der deutschen Kolonisation in Vergessenheit geraten war²⁾. Zwar änderten daran schon die mehrfach erwähnten Schutz- und Truhbündnisse der Landesstände, indem sie eine allgemeine Anzeigepflicht noch privaten Charakters bei Kapitalverbrechen begründeten, um dem Faustrecht zu steuern; zwar wurde das Rechtshilfebündnis der Glogauer Städte vom 29. Juni 1310 durch König Johann von Böhmen auch für die andern, unmittelbar zu Böhmen gehörigen schlesischen Landesteile als verbindlich erklärt, wodurch es gewissermaßen öffentlichrechtliche Bedeutung erlangte: Erst die Fehdeordnung der Herzöge Heinrich IX. und X. vom 11. Januar 1418 enthält einen bestimmten Ausdruck des erwachten staatlichen Interesses an der strafrechtlichen Verfolgung gemeingefährlicher Verbrechen³⁾. Wie sich die Stellung der Landeshauptmannschaft als Anklagebehörde im 15. und 16. Jahrhundert weiter entwickelt hat, ist nicht festzustellen, da sowohl die M. G. O. als auch die Verordnung König Ferdinands I. von Böhmen vom 24. Januar 1544 über die Glogauer Hauptmannschaft⁴⁾ sich darüber ausschweigen, abgesehen von den noch zu besprechenden Interimistika aus der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts.

Erst das Glogauer Landesrecht enthält darüber die bezeichnende Bestimmung: „(Der Hauptmann) ist vornehmlich gesetzet, vmb mit allem Fleiß darob zu sein, daß daß Fürstenthumb allenhalben in gutem ehrbarem Wollstand vnd Blühen erhalten würde. Wenn sich nun in dem Fürstenthumb vorzellige vnd böse Todtschläge, Blutjchanden, Ehebrüche vnd andere Ubelthaten vnd Laster ereignen wollen, ist er (der Hauptmann) bemächtigt, da schon kein Kläger vorhanden, die Verbrecher vor sich zu laden vnd mit ihnen laut letzten Theiles dieses Landt Rechts von den peinlichen Sachen, ungeachtet

¹⁾ Glogauer Landesrecht I, 104 f. Diese Befugnis war nach dem Entwurf der revidierten Glogauer Landesordnung vom Jahre 1716 (St. A. Rep. 24 F. Glogau III 1 b, S. 99) damals „nicht mehr in usu“. ²⁾ Vgl. oben S. 14, 16, 21. ³⁾ Vgl. oben S. 86 ff. ⁴⁾ Gryphius 68 ff.

aller Winkelverträge vnd abgelegten oder angebothenen Geldstraffen zu verfahren.“¹⁾ Der VI. Teil des Landesrechts aber verordnet: „Hergegen ist daß Königl. Amt bemächtigt, wan von niedrigen Standesleuten Straßenräubereyen, öffentliche Deuben, Fehder vnd andere dergleichen offbare Verbrechen verübt werden solten vnd die Thäter zu betreffen weren: Alzobaldt mit Zugiehung etlicher Königl. Manne solche vorzunehmen, kürzlich zu verhören, ihre Aussagen nebenst dehnen Anzeigungen, auch Klagen wieder sie auff unverdächtige Orther, vmb sich, da die Sache etwas dunkell scheinen möchte, zu belehnen, zu verschicken: auch nachmals auff eingeholtes Belernungs-Brthell mit der Folter vnd Lebensstrafe nach Anleitung unten folgenden Halsgerichts Aufsatz zu verfahren“, d. h. sie vor das Manngericht zu stellen. — „Da sich Todtschläge oder andere dergleichen offbare Verbrechen begeben möchten, ist der Hauptmann bemächtigt, die Verbrecher mit Handschlag vnd Bestrickung, doch nach Gelegenheit verübt Bnthat vnd da sich der Thäter Entwendung zu besorgen, sie auch in dem Lande nicht angesessen weren, mit gefänglichen Haftten zu belegen; weiter aber verfähret er nicht, sondern der Manne Erkenntnüs.“ Ferner hatte er, „da ein Verbrechen in dem Fürstenthumb verübt vnd vmb Besichtigung angehalten wird“, durch Ersuchen des zuständigen Niedergerichts „auch ohne Anhalten beleidigten Theils krafft tragender Ambitshoheit“ die erforderlichen Ermittlungen, Vernehmungen von Sachverständigen, Beschlagnahmungen, eventuell auch Exhumierungen vorzunehmen²⁾.

Über den eigenartigen Rechtszug aus dem Manngericht an das Königliche Amt und umgekehrt ist bereits bei anderer Gelegenheit gehandelt³⁾.

In der Eigenschaft des Hauptmanns als des ersten Repräsentanten des Landesherrn und dessen Gerichtshoheit beruhte auch seine Jurisdiktionsgewalt als oberste Vollstreckungsbehörde in Zivil- und Straßſachen, soweit nicht Immunitäten vorlagen. Schon die erste Urkunde, die König Johann von Böhmen als neuer Herr von Glogau am 2. Oktober 1331 ausstellte, betraute den königlichen tutor sive capitaneus des Landes mit der Zwangsvollstreckung gegen die im Schuldnerverzuge befindlichen adligen Landsassen⁴⁾. In den erhaltenen Glogauer Hofding- und Zaudenbriefen des 14. und 15. Jahrhunderts, die Grundzinsverkäufe und Abtretungen beurkunden, kehrt regelmäßig die Klausel wieder, daß bei unpünktlicher Zins- oder Kapitalszahlung der Hauptmann oder Hosrichter (Tschensche) pfänden solle. Insofern konkurrierte also die Jurisdiktion des Hauptmanns mit der des Vorsitzenden der Landrechte⁵⁾. Die

¹⁾ Glogauer Landesrecht I, 92. ²⁾ Glogauer Landesrecht VI, 11, 48, 52 ff.; vgl. dazu §§ 112, 125, 127, 158, 159, 160 der deutschen Reichsstrafprozeßordnung. ³⁾ Vgl. oben S. 135. ⁴⁾ Vgl. oben S. 67. ⁵⁾ Vgl. oben S. 106, 115.

M. G. O. änderte daran nichts, führte aber einen neuen Pfandprozeß ein, wonach der Landesherr oder der Hauptmann zunächst beide Parteien vor das Manngericht laden sollte und die Pfändung erst, wenn der Schuldner „nicht aufrichtlichen Behelf“ gegen den vollstreckbaren Titel hätte, unverzüglich vor genommen werden sollte, also entweder durch den Hauptmann oder den zuständigen Tschenschen oder — auf Anweisung der ersten — durch den örtlich zuständigen Hofsrichter¹⁾. Dieselbe Pfändungsordnung nahm unter Bezug auf die M. G. O. auch das Glogauer Landesrecht wieder auf, das außerdem noch allgemein bestimmte, der Hauptmann solle rechtskräftige Urteile „schühen und handhaben helfen“. War es an sich schon dessen generelle Pflicht, darüber zu wachen, daß „in allen Sachen den Rechten nach verfahren“ werde, so stand es auch bei ihm, „wan eine Vollstreckung ergangenen Brthelß oder Hülffe vonnöthen vnd hierzu eine Anzahl Volckes auf Dörfern vnd Städten erforder wird“, die Waffengewalt „zu dieser Vollstreckung des Brthelß oder Eintreibung der Schuldigkeit“ aufzubieten. Die Mannschaften eines solchen Vollstreckungskommandos erhielten im 17. Jahrhunderte täglich je 6 Silbergroschen, der Führer 12 Silbergroschen Besoldung²⁾.

Ein weiterer jurisdiktionsmäßiger Zweig der Tätigkeit des Landeshauptmanns war seine Zuständigkeit in einigen Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit, wenigstens seit dem 15. Jahrhunderte. Das Privileg König Johann Alberts von Polen, Herzogs von Glogau, vom 9. August 1493 ermächtigte nicht nur die Landeshauptleute von Glogau und Guhrau, die Aussetzung von Leibgedingen und Verfugungen von Todeswegen als öffentliche Urkundspersonen durch Unterschrift und Amtssiegel zu bestätigen, sondern betraute auch den Glogauer Landeshauptmann mit der Erledigung der Lehnssachen, insbesondere mit der Vornahme der Lehnsvorreichungen und deren Beurkundung für den Bereich des ganzen Fürstentums mit Einschluß des Guhrauer Weichbilds³⁾ mit der Maßgabe, daß er die Lehnsschreie vor dem nächsten Manngericht zu vollziehen und zu besiegeln hatte. Auch war der Glogauer Hauptmann danach ermächtigt, Grundbesitz,

¹⁾ Gryphius 31 § 17. Nach dem Entwurf der revidierten Glogauer Landesordnung vom Jahre 1716 (St. A. Rep. 24 F. Glogau III 1 b, S. 98 v) war damals diese Bestimmung „nicht mehr in uso“. ²⁾ Glogauer Landesrecht I, 5 ff., 11, 104, 107. Der Hauptmann, der übrigens zugleich den höchsten militärischen Posten im Fürstentum bekleidete — wie der alte Palatinus im Palatinat —, übertrug in der Praxis die Vollstreckung mit Waffengewalt den ihm unterstellten Hofsrichtern. So ersuchte er z. B. im Jahre 1544 den Rat der Stadt Sprottau, den dortigen Hofsrichter mit 50 Bewaffneten „zur sterkung Königl. Gerichte“ zu unterstützen (St. A. Sprottau Cod. 12). ³⁾ St. A. Rep. 135 E 127 (De judicis districtus Gorani), wo übrigens ebenfalls die Hauptmannschaft als eine „species judiciorum“ aufgefaßt ist: „Nachdem das Guhrauer Weichbild dem Glogauer Fürstentum vollständig incorporiret ist, was in Lehnssachen an Lehnbriefen, Leibgedingen, Testamenten und dergl. mit dem

der bisher erb- und eigenes Baudengut gewesen war, gleichviel ob Rittergute, Vorwerke oder ausgetaufte Bauern, den Landsassen zu Lehen zu verreichen, während er die Allodifizierung eines Lehnguts nur mit ausdrücklicher Bewilligung und auf schriftlichen Befehl des Landesherrn vornehmen konnte¹⁾. Schließlich war er nach der Glogauer Landesmatrikel vom 24. März 1681 auch befugt, Beurkundungen in sämtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Baudengut auf Antrag des Eigentümers vorzunehmen²⁾. Sowohl dem Glogauer, wie dem Guhrauer Hauptmann waren „zu sonderer Beobachtung heimgegeben Wittwen, Weyßen und unmündige Kinder, damit dieselben jederzeit und sobald es die Nothdurft erfordert, mit tauglichen Vormündern versehen, auch die Vormundschaften, wie recht und billig und in diesem Fürstenthumb ausgesetzt, vertreten und abgeleget werden.“ Damit war den Landeshauptleuten nicht nur die Obervormundschaft über die Mündel aus adligen landsässigen Familien übertragen, sondern auch die Oberaufsicht über die von den Magistraten der Städte für deren Einwohnerschaft geführten Obervormundschaften³⁾.

Es ergibt sich also aus diesen Ausführungen, daß die Landeshauptmannschaft als solche — abgesehen von der Jurisdiktion über die Juden und den unwesentlichen Ausnahmefällen, wo ihr die Rolle eines staatlich bestellten Schiedsgerichts zugewiesen war — nicht eigentlich Recht zu sprechen hatte, sondern diesem Zwecke der Gerichte im technischen Sinne (der Manngerichte) nur mittelbar diente. Das spricht auch der Verfasser der Abhandlung „De judicis districtus Gorani“ deutlich in dem Sahe aus: „Von diesem Amt werden die Rechtshändel entweder vor das Land-Recht gewiesen oder zum Königlichen Mannrecht gebracht.“⁴⁾

Als Kaiser Joseph I. durch Resolution vom 6. Dezember 1709 die Guhrauer Hauptmannschaft zugleich mit dem Guhrauer Manngericht aufhob, wurde auch das Guhrauer Land der „Glogauischen Landeshauptmannschaft gänzlichen incorporiret und dessen jurisdiction untergeben“⁵⁾.

Die Geschäfte der Hauptmannschaft führte ursprünglich der Landeshauptmann⁶⁾ als Einzelbeamter. Nachdem die M. G. O. diesem eine besonders

großen Sigil auszufertigen tom, solche Actus, also voluntariae jurisdictionis, naher Glogau in die Kanzley gediehen, und bei den Hauptleuten zu Gora nur die contentiones litigiosae gelassen worden“ (a. a. O. 3). Auch in Breslau gehörten die Lehnsvorreichungen und die Abnahme des Lehnseides zur Kompetenz des Landeshauptmanns (Krusch 9).

¹⁾ Gryphius 11 §§ 6, 7, 18; Glogauer Landesrecht I, 93—98; vgl. oben S. 96 f.

²⁾ St. A. Rep. 24, f. 13m. Glogau VIII, 1 b fol. 15 v. ³⁾ Glog. Landesrecht I, 92 f.; vgl. oben S. 80. ⁴⁾ St. A. E 127, Bl. 3 v. ⁵⁾ Friedenberg, Codex Silesiacus (St. A. Rep. 135 D 326 g Nr. 197); s. oben S. 131. ⁶⁾ Aufzählungen der Landeshauptleute von Glogau und Guhrau finden sich bei Gryphius (133 ff.) und Minberg (II, 522 ff.).

organisierte Amtskanzlei unterstellt hatte¹⁾, wurde das „Königliche Amt“ eine nach dem Bürosystem eingerichtete, mehrgliedrige Behörde²⁾. Eine Neuerung brachte erst die an den Landeshauptmann Graf Christoph Wenzel v. Nostitz gerichtete Amtsinstruktion Kaiser Leopolds I. vom 18. Januar 1686 insofern, als das Königliche Amt fortan „in einem Landeshauptmann und zweyhen qualificirten Mannrechts-Beyßzern . . . , deren Ersterer zugleich Amtsverweiser seyn sol . . . , dann von einem Secretario cum voto“ bestand³⁾.

Der Glogauer Landeshauptmann, dessen Amtsbereich durch König Wladyslaw von Böhmen-Ungarn am 12. Februar 1511 festgelegt wurde⁴⁾, war seit der Privilegierung König Ferdinands I. vom 24. Januar 1544 „ein geborener Herr oder ein geborner Edlman aus dem Land zu Behaim, oder ein geborner Herr oder Edlman aus dem Fürstenthumb Glogaw und im Fürstenthumb Glogaw gesessen“⁵⁾. Er wurde vom Landesherrn verordnet und auf einem besonders einberufenen Ständetage vereidigt und in sein Amt eingeführt. Als Besoldung war ihm ein Teil der landesherrlichen Einkünfte aus dem Fürstentum zugewiesen. Sein regelmäßiger Stellvertreter war der aus dem Landesadel verordnete Fürstentumsverweiser⁶⁾.

Der Guhrauer Hauptmann wurde ebenfalls vom Landesherrn regelmäßig aus dem Weichbilsadel ernannt und aus den Einkünften des Guhrauer Pfandschillings besoldet. Bei Bakanz des Guhrauer Amtes nahm zunächst der Glogauer Landeshauptmann die laufenden Geschäfte wahr, bis der Landesherr einen besonderen Verweiser oder einen Amtsnachfolger ernannt hatte⁶⁾.

Die Landeshauptleute waren aber — und das ist für die Beurteilung des Folgenden bedeutsam — nicht sowohl die obersten Beamten ihres Fürsten, sondern zugleich auch die einflussreichsten Vertrauensmänner und Repräsentanten des Landesadels⁷⁾.

VI. Der innerpolitische Rahmen der Mannigerichtsordnung und die Auflösung der mittelalterlichen Gerichtsverfassung in preußischer Zeit.

Die in der M. G. O. niedergelegte Justizreform Herzog Sigismunds brachte, wie oben dargetan, die einschneidendsten Neuerungen für die Gerichtsverfassung unseres Fürstentums, welche die damals geschaffenen Formen im wesentlichen bis zum Beginn der preußischen Zeit beibehalten hat.

¹⁾ Gryphius 34 § 32; 65, XIX, XX. ²⁾ Vgl. für Glasz Wolffmer 39; im übrigen Nachfaßl. ³⁾ Friedenberg, Cod. Sil. (St. A. Rep. 135 D 326 e Nr. 52). ⁴⁾ Gryphius 46.

⁵⁾ Ebendorf 68 f., XIV—XXII; 70 ff. ⁶⁾ Ebendorf 97, 99, 104 f., 109 f., 111 f.

⁷⁾ Nachfaßl. 75.

Die M. G. O. enthielt aber nicht einen Niederschlag der reformatorischen Ideen Sigismunds allein; sie war nicht ein Kind ihrer Zeit, sondern machte Epoche in dem gewaltigen, jahrhundertelangen Ständekampfe, der stets da am heftigsten entbraut war, wo sich die Jurisdiktionen der Adels- und der Stadtgerichte berührten.

Der Verlauf dieses Ringens unter der Herrschaft der Piasten ist bereits bei der Darstellung der einzelnen Justizbehörden im einzelnen geschildert worden. Hier soll nur noch die folgende Zeit unter Fürsten aus verschiedenen Häusern daraufhin geprüft werden.

Der Verfall der wirtschaftlichen Blüte unserer Fürstentumsstädte in den blutigen Wirren unter den letzten Glogauer Piasten äußerte gar bald seine Wirkungen: Der Adel entzog sich in planvoller Politik auch der Jurisdiktion der Stadtgerichte, soweit diese für ihn noch zuständig gewesen waren, und führte so den Untergang der alten Privilegierungen aus den Tagen Herzog Heinrichs III. vom 3. August 1280 und 1302 herbei, wonach der adelige Schuldner, der von dem bürgerlichen Gläubiger innerhalb des städtischen Weichbilds betroffen wurde, und der Edelmann, der als Frevler „in der hant-haften tat gevangen mit gewapneter hant vnd vor gericht“ gebracht wurde, vor dem Stadtgericht abgeurteilt werden sollte¹⁾.

Den ersten, folgenschweren Schritt in dieser Richtung unternahm die den Landständen erteilte Privilegienbestätigung Herzog Kasimirs von Teschen als Landeshauptmanns König Wladyslaws vom 8. April 1491 mit der Zusatzbestimmung: „alle stete, Glogaw, Freienstadt, Sprote, Grüneberg, Swibischen, solen kein edelmann mit dem byttel noch mit keinem stadt-diener vffhalden noch berechten, alein der hirschafft ader dem hawbtman klagen und nach irer irkentnos thun sollen, ausgenomen, is wer den ein obiltetir, noch sullen sie yn nicht vberfallen an geheyse und befele der hirschafft vnd hawblewte; auch so irkeyner gebreche ader vorfyle wider die hirschafft, sal man in bescheiden vor die man vnd was die man erkerten, das her vorfallen wer, sal her nach irem dirkentnis gestrofft werden“²⁾. Demgegenüber schlossen auf Betreiben des Rates und namentlich des Bürgermeisters Melchior Dreißigmarck von Glogau die genannten fünf Städte am 21. September 1491 ein Schutz- und Trutzbündnis zur Wahrung ihrer althergebrachten Privilegien und versprachen sich, wenn eine dieser Städte oder einer ihrer Bürger „Recht und Erkenntnis“ begehrte, ohne solches von der Herrschaft oder ihren Hauptleuten zu erlangen,

¹⁾ Vgl. oben S. 65 ff. ²⁾ Gryphius 5; Lehnsurk. I, 246.

geschlossen für die bedrängte Schwester einzutreten¹⁾. Da jedoch Johann Albert, dem sein Bruder, König Wladyslaw von Böhmen, am 20. Februar desselben Jahres das Herzogtum abgetreten hatte, stets in Polen weilte und sein Land durch den wegen seiner Willkür und Grausamkeit gegen die Glogauer Bürgerschaft berüchtigten²⁾ Jan Polak v. Czarnikau als Hauptmann verwaltet ließ, wandte sich nun die Stadt Glogau „mit etlichen Briuen der Gerichte obir den Adel vnd dy Manschafft der Fürstenthumer doselbst“ flagend unmittelbar an ihren Herzog, der 1492 König von Polen geworden war. Die Landstände anderseits beriefen sich ebenfalls auf ihre Briefe „das man dy . . . nicht richten sulde“³⁾, und der König befahl nach einem vor ihm und seinen Räten in Posen stattgehabten Verhör der streitenden Parteien: „Syz solden an beyden teylen dy ding ewz rue bestehen lassen, vnd dy steteden adel nicht richten, biß wir ken Glogaw qwemen ader vnsere treffliche rethe hynfertigkten, vnd was do entlich erkanth werth, solde Bo gehalden werden.“

Im Einverständnis mit den Beteiligten kam sodann eine Kommission, die sich aus vier königlichen Räten, Ambrosius v. Pampow, Kastellan zu Rospern, Hauptmann zu Konin und Peisern, Raphael v. Lissa (Leszczynski), Marshall des königlichen Hofs, Johannes v. Ludbranz, Doktor der geistlichen Rechte, und Johannes Sapienski, Landrichter von Kalisch, zusammensetzte, nach Glogau, prüfte die Originalurkunden und erkannte schließlich „nach fleissigem roth“ am 10. Juli 1493 zu Posen für Recht, daß „hynford dy stadt Gloge keyn edilman obgemeltir weiehbildir richten sal, sundir thut irkeyn edilman gewalt adir sust vnrecht eyme burger adir einwöner zu Gloge, sal der dem burgermeyster clagen vnd der burgermeyster der hyrschafft adir hewptlewten, dy sulche sachyn noch manendirkeyntniß stroffin sullin vnd nicht dy stadt yn keinen dingen“⁴⁾. Diese parteiische, offenbar nur auf die Urkunde Herzog Kasimirs vom 8. April 1491 gegründete Entscheidung ging also sogar noch weiter wie diese, sprach — ohne Rücksicht auf jahrhundertlang bestehende Privilegien — der Stadt Glogau jegliche Gerichtsgewalt über den Adel ab und wies sämtliche derartige Sachen auf dem diplomatischen Umwege über Bürgermeister und Hauptmann der Kompetenz des Manngerichts zu. Dagegen legte Glogau „Be-

¹⁾ Wolff, Grünberg 134. ²⁾ Minsberg I, 262 ff.; Wolff, Grünberg 134 ff.
³⁾ Gryphius 9. Auf welche Privilegien der Adel sich berufen hat, steht nicht mehr fest, jedenfalls doch wohl auf die Urkunden vom 8. April 1491 und die in ihrer rechtlichen Bedeutung bisher so oft verkannten Evokationsverzichte (vgl. oben S. 83), wie sich nach der Aufführung der Weichbilder vermuten läßt. ⁴⁾ Gryphius 8.

rufung“ beim Könige selbst ein; dieser verhört daraufhin seine Räte und — bestätigte deren Spruch zu Posen am 9. August 1493 formell in ganzem Umfange als „aufrichtiglich und gerecht“. Tatsächlich aber enthielt der königliche Entscheid, wie die angegebenen Einzelheiten ergeben, dem Spruch der Räte gegenüber eine wohlfeile, aber trotzdem nicht bedeutungslose Abweichung zu Gunsten Glogaus. Der König ordnete nämlich im allgemeinen zwar an, daß alle von Edelleuten innerhalb der Stadt verübten Frevel und Gewalttaten vom Hauptmann vor dem Manngericht anhängig zu machen seien; er nahm aber davon die Fälle aus, in denen ein Edelmann mit gewappneter Hand und gezogenem Gewehr einem Einwohner der Stadt „in das Haus einlief“ oder jemanden auf offener Straße innerhalb der Stadt ermordete, verwundete, schläge oder andere Gewalttaten beginge; in diesen Fällen sollte der Hauptmann einige von Adel und einige aus der Bürgerschaft nach Gutbüken zu sich entbieten, ihnen die Sache, sofern es sich nicht um öffentliche Gewalt handelte und darum das Manngericht zuständig sei, zur Aburteilung vorlegen und deren Erkenntnis vollstrecken, doch vorbehaltlich „vnsser oberkeit“, nämlich der laudesherrlichen Bestätigung. Auch verbot der königliche Entscheid den Städten, ohne ausdrückliche Einwilligung des Hauptmanns einen „beruchtigitten man“ auf dem platten Lande außerhalb ihres Jurisdiktionsbereichs aufzugreifen oder nach einem solchen zu fahnden¹⁾. In Sachen der Zivilgerichtsbarkeit wurde ferner bestimmt, daß ein Bürger nicht befugt sei, in der Stadt Edelleute, „ire weyber, kynder und ir geßinde, bo yn irem brote tegelich Beynt“ durch den Büttel, Schergen oder Stadtnecht aufzuhalten und vor Gericht zu bringen. Der Bürger sollte vielmehr in jedem Falle den adligen Schuldner, wenn dieser Lehnsgut im Fürstentum besäße, vor dem örtlich zuständigen Weichbildshofding, wenn er aber Eigentümer von Baudengut sei, vor der zuständigen Baude belangen. Bei Rechtsverweigerung seitens des Hofrichters wurde der Beschwerdeweg an den Hauptmann eröffnet²⁾. Dieser Entscheid zeigte deutlich, daß auch der König nicht gesinnt war, die Städte gegenüber den Landständen in ihren wohlerworbenen Rechten zu schützen. Eine mittelbare Folge davon war das Blutgericht, das der Hauptmann Jan Polak in den Oktober- und Dezembertagen desselben Jahres über den Glogauer Rat und

¹⁾ Eine derartige Ermächtigung des Landeshauptmanns Mitulash Peskit v. Bielaw vom 29. September 1507 ist erhalten (R. A. Glogau: „Acta von Privilegiis der Stadt Glogau“ vol. I); es handelt sich um „etliche stroffenräuber vnd dübe vnd der selbigenn fürderer vnd behawßer yn des erbarn Michel Hawgwiß gerichten“, die die Stadt Glogau aufheben und von dem Stadigericht aburteilen ließ. ²⁾ Gryphius 9 ff. Falsche Jahreszahl bei Minsberg I, 275.

einige unerschrockene Bürger abhielt, als er bei Einführung einer Biersteuer entgegen dem Steuerprivileg der Stadt von 1489 auf offenen Protest stieß^{1).}

Bisher war es den Bürgern Glogaus — die anderen Städte traten gar nicht mehr in Erscheinung — wenigstens noch gelungen, sich ihren ausschließlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu erhalten. Auch hierin schaffte noch das 15. Jahrhundert Wandel. Unter dem Drucke der Verhältnisse und namentlich auch unter der Einwirkung der erwähnten Präjudizien gelobte die Stadt Glogau am 16. November 1499 im Tschammerhofe daselbst, weil sie wußte, daß ihre Briefe dem Adel schädlich seien, den Vertretern der Ritterschaft der Weichbilder Glogau, Freystadt, Guhrau, Sprottau, Schwiebus, Grünberg, Politz, Beuthen und Schlawa für ewige Zeiten, „das wir sie, is sey vmb geltschult adir vmb ander, peynliche sache, hinfurtnymmer hinder vnnd an sunderlichin willin vnnd befelunge vnser gnedigen hirschafft nicht richtin wollin noch sullen, auch derhalbin unns hinfurt inn zukunfftigen zeeitennymmer vns mwhen, brieve auszubrengin, die edellewte alhier in diesem fürstenthumb . . . zu richten, sie ader ire weibir adir kinder.“ Gleichzeitig wurde vertragsmäßig das Verfahren in Schuldprozessen dahin abgeändert: Der adelige Gläubiger sollte den bürgerlichen Schuldner durch den Glogauer Bürgermeister mahnen lassen und nach fruchtlosem Ablaufe einer vierwöchigen Frist vor der Herrschaft d. h. vor dem Hauptmann und somit vor dem Manngericht verklagen. Umgekehrt sollte der bürgerliche Gläubiger den adeligen Schuldner, dessen Ehefrau und Kinder — ebenfalls vier Wochen vor Erhebung der Klage beim Manngericht oder dem zuständigen Landrechte — durch den Glogauer Bürgermeister mahnen. Auch in Rechtsstreitigkeiten gegen Hintersassen — Bauern, Gärtner, Hofsleute, Schäfer — und das Gesinde und die „Broesser“ der Ritterschaft sollte fürder der bürgerliche Gläubiger eine Mahnung durch den Bürgermeister an den Schuldner zu Händen von dessen Erbherrn ergehen lassen, um ihn erst nach Ablauf der vierwöchigen Frist, wo er ihn betreten würde, vor dem Stadtgerichte oder einem andern Forum, mit Ausnahme des geistlichen, zu belangen. In Strafsachen wurde das farge Zugeständnis, das König Johann Albert am 9. August 1493 für den Fall, daß ein bewaffneter Edelmann bei einem Bürger Häusfriedensbruch verübt, gemacht hatte, aufgehoben und der Spruch der königlichen Räte vom 10. Juli 1493 uneingeschränkt zur Richtschnur genommen; der adelige Freveler mußte ausnahmslos vor das adelige Manngericht gestellt werden^{2).} Dieser übrigens auch vom Landeshauptmann besiegelte „gütliche Vertrag“

¹⁾ Minsberg I, 260, 262 ff. Wolff, Grünberg 134 ff. ²⁾ Original R. A. Glogau; ungenauer Abdruck bei Gryphius 14—16.

bedeutete in jeder Beziehung eine neue, empfindliche Niederlage des Bürgertums. Nicht genug, daß nunmehr der Edelmann (wie seine Frau und Kinder) weder in Zivil- noch in Strafsachen vor dem Stadtgericht überhaupt dingstellig gemacht werden konnte; der Bürger war damit im Schuldprozeß der Kompetenz des Manngerichts ausgeliefert und gezwungen, sogar dem niedrigsten Hintersassen eine außerordentliche Stundung zu gewähren, und das alles auf „ewige Zeiten“! Was nützte es unter solchen Verhältnissen der Stadt Glogau, daß ein neuer Vertrag mit dem Fürstentumsadel vom 10. Februar 1501 — unter Bestätigung des Vergleichs vom 16. November 1499 im übrigen — die gegenseitige Verpflichtung zur Mahnung durch den Bürgermeister unter vierwöchiger Fristsetzung für alle Beteiligten als schwerfällig und unpraktisch aufhob, wenn gleichzeitig „vereinbart“ wurde, daß der bürgerliche Schuldner, der von seinem Gläubiger jedweden Standes „inn der Manschafft gerichtin“, also innerhalb des Bereichs eines Immunitätsgerichts, betroffen würde, dort ebenso Recht zu „dulden“ hatte, wie der im städtischen Weichbilde ergriffene bürgerliche Schuldner vor dem Stadtgericht!¹⁾ Die hierin begründete jurisdiktionselle Gleichstellung des Bürgers mit dem erbuntertanigen Bauern allein schon spricht eine beredte Sprache. Damit war auch der letzte Rest der alten Satzungen von 1280 und 1302 außer Kraft gesetzt, wonach ein Bürger „in einem anderme gerichte“ als dem städtischen nicht aufgehalten werden durfte.²⁾ Der Vertrag von 1499 in der Fassung vom 10. Februar 1501 behielt seine Geltung; er wurde vom Landeshauptmann Mikulash Beschik von Bielaw unterm 23. Februar 1501 amtlich bestätigt³⁾ und zunächst auch von Herzog Sigismund von Polen, dem das Fürstentum inzwischen zugesunken war, gelegentlich der allgemeinen Privilegienkonfirmation am 22. Juni 1504 gutgeheißen.⁴⁾ Inwieweit die M. G. D. vom 16. Dezember 1505 in das streitige Gebiet eingegriffen hat, ist oben bereits im einzelnen erörtert worden. Im großen und ganzen nahm sie die Bestimmungen der Interimistika, deren Geschichte wir einen besonderen Abschnitt widmen zu müssen glaubten, auf und sanktionierte sie dadurch. Wesentlich Neues schuf sie insofern, als sie einen unbeschränkten Rechtszug — sowohl für den Landesherrn als auch für die Parteien — von allen Niedergerichten an das Manngericht eröffnete und damit dieses als Instanz auch über die Stadtgerichte stellte. Selbst noch ein Kampfgesetz, brachte sie in dem gewaltigen Ringen zweier Jahrhunderte die Entscheidung. Die hierin begründete, epochemachende sachliche Bedeutung der

¹⁾ Original R. A. Glogau; abgedruckt bei Gryphius 22 f. ²⁾ Vgl. oben S. 67.
³⁾ Gryphius 24 f. ⁴⁾ Lehnsurk. I, 250; Ratsbibliothek Glogau VI, 48, S. 92 ff.

Justizreform Sigismunds¹⁾) war innerhalb des geschichtlichen Rahmens der Glogauer Gerichtsorganisation von um so größerer Tragweite, als gerade auch diese Bestimmungen über das jurisdiktionselle Verhältnis des Adels zum Bürgertum unverändert sich durch zwei und ein halbes Jahrhundert hindurch bis zur Auflösung des ganzen Systems erhalten haben, ein klares Abbild des Selbstbewusstseins der städtischen Verfassung am Ausgange des Mittelalters. Wenn gesagt ist, daß die M. G. O. im Ständekampfe die Entscheidung — nicht den Abschluß, wie Breyther²⁾ will — brachte, so geschah das geflissenlich. Auch in der Folgezeit versuchte das Bürgertum wiederholt, gegen das damals geschaffene, von der Ritterschaft ebenso geschickt wie wachsam verteidigte Volkwerk anzustürmen³⁾, freilich ohne aus eigener Kraft greifbare, dauernde Erfolge zu erzielen. So erschienen am 5. März 1511 im königlichen Hoflager zu Breslau vor Wladyslaw von Böhmen, dem das Fürstentum im Jahre 1506 wieder zugefallen war, Vertreter der Städte Glogau und Freystadt mit der Bitte, „etliche Briefe und Gerechtigkeiten, die sie aus mannigfalten Gebrechen und Widerwärtigkeiten, in kurzen Zeiten über sie offtmals ergangen, nicht so vollkommen, als Rottendorf gesordert hätte, zu gebrauchen in Vermögen gewest, aufs neue besonders zu bestätigen“. Ganz offenbar legten die städtischen Abgesandten die alten Zugprivilegien aus dem 13. und 14. Jahrhundert vor. Die List glückte; König Wladyslaw, den man wohlweislich über die Ereignisse unter der Herrschaft Johann Alberts und Sigismunds im Unklaren ließ, erteilte ihnen darauf folgende Bestätigung: „Auch soll ein ieglicher Bürger und Inwohner der Stadt Glogau vnd, der sich in ihrem Stadtrechte verpflichtet, bei seinem verordneten Richter vnd Rechte bleiben, vnd so er vmb Schulde oder ander Sachen, wasserley die sein möchten, ausgenommen die geistlichen Händel, die zu geistlichem Rechte (gehören), fürgenommen vnd angesprochen würde, so soll er vor dem Stadtrechte angeklaget vnd beschuldiget (werden) vnd nirgends anderswo. Were es aber Sach, daß sich der Kläger oder Beklagte in anderme Gerichte wolte berufen oder appelliren, so soll solche Appellation geschehen, vnd einer soll dem andern dem Zuge nach folgen, vnd der Zug

¹⁾ Die Behauptung Breythers (Sigismund 29 f.), daß die M. G. O. das Männergericht erst zum einheitlichen Gericht für den Adel gemacht habe und auch darum Neues geschaffen habe, ist nach obigem u. G. unzutreffend. Das Männergericht ist stets einheitliches Adelsgericht gewesen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Rechtssitzer oder die rechtnehmenden Parteien Lehnsbesitz oder Baudengut hatten.

²⁾ Nach Breyther (Sigismund 29) läßt sich nach der M. G. O. „von Streitigkeiten zwischen beiden (Ständen) . . . nichts mehr nachweisen“.

³⁾ Im Jahre 1510 schloß die Ritterschaft des Fürstentums ein Bündnis dahin, daß eine Kommission, bestehend aus je zwei belehnten Standesgenossen aus jedem Weichbilde, „auff des Landes priuilegien vnd gerechtigkeiten acht haben“ und die beiden Abgeordneten zum allgemeinen Fürstentage nach Breslau rießen sollten. (Gryphius 43.)

soll aus der Stadt Rechten nicht anders, dan in vnser Hoffgerichte, nach alter lüblicher Gewohnheit, unschedelich vnserm Zuge, geweist vnd gegeben werden vnd dieselben sezen aber theidingen vnser Stadt Glogaw. Aber ihre Inwohner betreffende, sol in demselben vnserm Hoffgerichte nach Vrtel vnd Recht geendett werden vnd weiter fortan nicht gelangen. Und ob vnser lieben Getreuen vnd Inwohner vnser Stadt Glogaw in diesem beschriebenen Articul vnd vnser Begnadunge von iemandis, Geistlichen oder Weltlichen, angefochten würden, sollen sie vor kein Gericht denselben, sondern allein vor vñß, vñsern Erben vndt nachkommenden Kühnigen zu Böhminb Antwortt schuldig vnd verpflichtet sein.“¹⁾ Sobald der Glogauer Adel von dieser Privilegienbestätigung, die seine Erfolge von 1493, 1499, 1501, 1504 und 1505 mit einem Schlage zunichte machte, Kenntnis erhielt, erwirkte er von dem sichtlich überraschten Könige noch in Breslau eine Kommission, die die Sache an die Landtafel zu Prag, die böhmischen Kronregenten, zur Entscheidung am Quartal Pfingsten (also am 11. Juni) verwies. Auf erneute Vorstellungen der städtischen Abgeordneten widerrief der König am 5. Juli die Einsetzung der Kommission und befahl gleichzeitig dem Glogauer Landeshauptmann Dr. iur. utr. Jakob v. Salza, die Städte bei der Begnadigung vom 5. März gegenüber der Ritterschaft zu schirmen. Daraufhin erhob die Ritterschaft vor der Landtafel selbst Klage. Termin zur Verhandlung wurde auf den 2. Oktober, sodann — unter nochmaliger Vertagung — endgültig auf den 16. Oktober 1511 anberaumt. Wie vorauszusehen war, erschienen die beklagten Städte bei der Aussichtslosigkeit ihrer Sache in der Tagung nicht. Die Landtafel unter dem Vorsitz des „Obersten Richters des Königreich Böhmens“ Georg Bezdružig v. Kolowrath erteilte infolgedessen am 21. Oktober 1511 der Glogauer Ritterschaft als Klägerin auf Antrag ein „erstandene Recht“, worin der Glogauer Landeshauptmann ernstlich angewiesen wurde, die Städte an der Ausübung ihrer neu ausgebrachten Begnadigung, soweit sie „wider die Ritterschaft“ sei, zu hindern. Dieser Entscheid wurde schließlich auf Bitten der Klägerin am 22. September 1512 zu Ofen vom Könige in besonders feierlicher Form bestätigt²⁾. Der kurze Triumph des Bürgertums war dahin!

Weitere Reibungen entstanden im Jahre 1530, als sich die Bürger erneut weigerten, vor dem Männergericht Recht zu nehmen. Unter der Vermittlung des damaligen Landesverwalters Christoph von Schweinitz auf Seifersdorf schlossen die Fürstentumsstädte am 14. September desselben Jahres mit der Ritterschaft darüber einen Vergleich dahin ab: „So irkeiner zu einer Stadt

¹⁾ Ratsbibliothek Glogau VI, 48, S. 96—99. ²⁾ Ebendort, S. 103—106; Gryphius 47—49; Minsberg II, 8; vgl. oben S. 84.

oder Mittbürger Zusprüche zu haben vermeintet und es betrifft Landtgüter, so mag man dieselbigen nach Gewohnheit und Begnadungen des Landes vor das Mannrecht fürbringen; des soll auch ein iedtweder zu antworten und Recht zu nehmen verpflichtet sein. Wo aber der Zweitsprüche belangte Güter, liegende Gründe oder fahrendt Habe, daß sich im Stadtgericht gezöge oder darein gehörte, dies soll auch im Stadtrechte ausgeübt werden und alle seine Weiterung nehmen". Zwar hatten sich die Bürger damit wenigstens ihren dinglichen Gerichtsstand vor den Stadtgerichten gerettet — in Klagen um Schuld konnten sie nach wie vor beim Manngerichte belangt werden —, aber die Städte mußten sich gleichzeitig verpflichten, fortan ländlichen Grundbesitz insgesamt nur bis zum Höchstwerte von 24 000 ungarischen Gulden anzukaufen, worauf das von der Stadt Glogau 1524 erworbene Gut Wilkau¹⁾ bereits Anrechnung fand. Ferner wurde für den Fall, daß die Maximalgrenze überschritten würde, bestimmt, daß die Städte eine Konventionalstrafe von 1000 Mark böhmisch — zur Hälfte an die königliche Kammer, zur Hälfte an die Glogauer Ritterschaft — zahlen und außerdem dieses letzten Grunderwerbes zugunsten der königlichen Kammer verlustig gehen sollten²⁾. Dieser Vergleich, der die Privilegien Glogaus von 1302 und 1342 vollends zerstürmte³⁾, war eine neue, starke Fessel für den wirtschaftlichen Aufschwung, von dem allein die Städte eine Besserung der Verhältnisse hätten hoffen können. Einen Umschwung in dieser Beziehung brachte erst die Finanzpolitik Kaiser Maximilians II. und Rudolfs II., die zur Bestreitung der Kosten der Türkenkriege zu einer planmäßigen Veräußerung des Kammerguts in unserm Fürstentume schritten; sie gaben damit den wieder aufstrebenden Stadtgemeinden Grünberg, Sprottau, Freystadt, Guhrau und Polkowiz Gelegenheit zum Ankaufe der Pfandschillinge, deren adlige Inhaber im 16. Jahrhundert ihr wirtschaftliches und soziales Übergewicht sowie nicht zum mindesten ihre Gerichtsgewalt den Bürgern dieser Städte recht fühlbar gemacht hatten⁴⁾.

Der letzte bedeutendere Vorstoß des Bürgertums auf jurisdiktionallem Gebiete ist, soweit bekannt, die Glogauer „Lehnstrittigkeit“ um 1630⁵⁾), deren

¹⁾ Minsberg II, 181 ff. ²⁾ Liber niger I, 545 ff. Die Glogauer Ritterschaft hatte sich übrigens schon in einer Willkür von 1513 mit Genehmigung des Landeshauptmanns gegenseitig gelobt, keinen rittermäßigen Grundbesitz an Geistliche, Bürger oder überhaupt Nichtadlige zu veräußern (Minsberg II, 167). ³⁾ Siehe oben S. 70 f. Die Stadt Glogau hatte Wilkau auch nur erwerben können, weil der letzte Lehnbesitzer George v. Unwirde die durch die Oderüberschwemmungen regelmäßig entstehenden Schäden auszubessern finanziell nicht mehr imstande war. (Minsberg II, 181 ff.) ⁴⁾ Für Sprottau vgl. Matuzkiewicz 65 ff., 76—87 und die dortigen Zitate. Dieser überaus interessante Teil der Geschichte der andern niederschlesischen Städte, namentlich der Kampf um die Matsur und Gerichtsbarkeit, harrt noch einer eingehenden Bearbeitung. ⁵⁾ Liber niger I, 557; Gryphius 112 f.

Verlauf in die Zeit des unseligen dreißigjährigen Krieges fällt und — vielleicht gerade deshalb — nicht überliefert ist. Jedemfalls regelte noch das Glogauer Landesrecht (1656—1658) das Verhältnis der Stadtgerichte zum Manngericht in peinlicher und oft betonter Übereinstimmung mit der M. G. O. und den erwähnten Präjudizien. Bezeichnend für die Verhältnisse in unserem Fürstentume ist schließlich die Tatsache, daß die kaiserlichen und königlichen Appellationsordnungen vom 20. Januar 1548, 29. November 1628, 26. November 1644 und 26. September 1674, die namentlich auch einen Rechtszug aus den Stadtgerichten an das Manngericht ausdrücklich verboten, sich in den Glogauer Landen keine Geltung verschaffen konnten: Die Stadtgemeinde Guhrau sträubte sich im Jahre 1581 vergebens gegen den Rechtszug in das Manngericht¹⁾, und die Glogauer Landstände hielten 1688 bei Kaiser Leopold — allen Verordnungen zum Trotz — „vmb Erhaltung des so genannten Bugs“ an, allerdings mit dem Erfolge, daß sie am 24. Februar 1689 „bey Vermeidung schärfseren Einsehens“ zur Beachtung der Appellationsordnungen ermahnt wurden. Erst damals erlangten unsere Stadtgerichte dem Manngericht gegenüber tatsächlich wieder die alte Stellung, die sie vor der M. G. O. eingenommen hatten²⁾. Dabei ist es geblieben bis zum Inkrafttreten des Notifikationspatents des großen Friedrich vom 15. Januar 1742 „betreffend die Errichtung bey dem weltlichen und geistlichen Justiz-Wesen im Herzogthume Nieder-Schlesien“, das den Beginn einer neuen Zeit auch für die schlesische Gerichtsverfassung bedeutete: „Wir Friedrich etc. etc. Thun hierdurch kund und fügen jedermannlich zu wissen: Nachdem Wir bey dem Anfange Unserer Regierung in Unserem souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien wahrgenommen, daß nicht allein durch die vielerley Gerichte und Jurisdictiones eine grosse Confusion bey der Administration der Justiz entstanden, sondern auch die streitenden Partheyen bey Endigung des Processes, durch die Langwierigkeit desselben, und durch die schweren Kosten, mehrentheils ruiniret worden; So haben Wir auch in diesem Stücke vor die Wohlfahrt Unserer Unterthanen gesorgt und wollen, daß in gedachtem Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien die Justiz künftig nach folgendem Fuß administrirt werden solle: . . . Die viele verschiedene Gerichte und Jurisdictiones, welche bisher in denen Immediat-Herzogthümern in Nieder-Schlesien etabliret gewesen, als das Ober-Amt zu Breslau, soweit es die Justiz-Sachen gehabt, die Landeshauptmannehen zu Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, nicht minder das Mann-Gericht, das Zwölffer-Gericht, das Bauden-Recht, das Ritter-Recht,

¹⁾ Gryphius 99—102. ²⁾ Vgl. oben S. 84 f.

die Hof- und alle andern Gerichte, welche in der höchsten Landes-Herrschaft Namen bisher gehalten worden, sollen alle miteinander combiniret, und durch zwey Ober-Amts-Regierungen administriert werden . . . eine in Breslau, die andere in Glogau . . . Die Status minores, Burglehne, wie auch die übrigen Landes-Stände und Magisträte, welche mit Ober- und Unter-Gerichte beliehen seyn, wollen wir bey ihrer Jurisdiktion in Civilibus et Criminalibus, (jedoch, daß Acta, wann eine Lebens-Strafe oder etwas peinliches erkannt wird, zur Confirmation an Se. Königl. Majestät eingeschickt werden müssen) schützen, auch nicht zugeben, daß dieselbe durch avocationes actorum von denen Ober-Amts-Regierungen geschmälert oder turbiret werden¹⁾ . . .

Mit diesen klaren Worten sprengte der geniale Organisator den fünf Jahrhunderte alten, freilich schon vermorschten Bau der mittelalterlich-ständischen Gerichtsverfassung unseres Fürstentums. Ein neues, übersichtlicheres System der Jurisdiktionen erstand auf den Trümmern des alten. Die aus slavischer Wurzel entsprossenen Justizorgane unseres Fürstentums — Manngericht, Hofdinge und Bauden — mit ihrer so verwickelten Verfassung und Zuständigkeit fielen; die Stadt- und Dorfgerichte, Kinder des deutschen Rechts, bewahrten ihre Lebendigkeit.

¹⁾ Korn, Sammlung 1742, 16 ff.

Register.

A.

- Alt-Gubrau 33.
Amt, Königliches, s. Landeshauptmann.
Andersdorf (Kr. Glogau) 56.

B.

- Bant, Hans v. 40, 127, 134.
— Lorenz 51, 127.
Bankow bei Glogau 40, 57 f., 127, 134.
Bans, Heinrich v., Bizevogt von Glogau 77.
Bautzen 45.

C.

- Beichan (Kr. Glogau) 26, 71.
Beitsch 56.
Beleuic (Dorf) 77.
Bentschen 1 f.
Berge, v. 74, 92, 94, 104.
Berndorf 56.
Bernstadt 53.
Beuthen a. O. (Stadt) 2 f., 15, 25, 55 f.,
72, 83, 98, 139. (Weißbild) 2 f., 55 f.,
72, 83, 99, 130, 150.
Bielaw, Mifusach Besitz v. 149, 151.
Boberwitz (Kr. Sprottau) 27.
Bösaar (bei Beuthen a. O.) 55.
Boleslaw (Volko), Herzog von Großpolen 12.
— " Schlesien 16.
— " Schlesien-Liegnitz 111.
— " Schlesien-Öls 96.
— " Schweidnitz-Fürstenberg 82, 89.
— " Teschen-Glogau 69, 74, 105.

D.

- Bomst 1.
Brandenburg (Mark) 2, 87.
Brandorf (Prov. Polen) 2.
Braunau (bei Beuthen a. O.) 55.
Breslau 6, 13 f., 20 f., 28, 39, 65, 86 f.,
152, 155. Erbgericht 30 ff., 36, 65,
81, 89. Hofgericht 36, 45 f., 99 f.,
131, 134. Landvogtei 29 ff., 75 f., 101.
Manngericht 46, 99 f., 109, 131, 134, 137.
Sechler 134. Baude 42, 48, 111, 122.
Bresnicz, Otto v. 38.
Brieg 36, 82, 101, 113, 155. (bei Glogau) 56.
Brieger, v. 51.
Brostaau (Kr. Glogau) 33, 61, 71, 76, 127.
Budechow, Nikolaus v., Erbvoigt von Glogau
89.
Buntensee, Hugo v. 49.
Buschvorwerk (Kr. Sagan) 105.

E.

- Caurow (Kauer bei Glogau) 105.
causae haereditariae 9 ff., 12 f., 17 ff., 20,
22, 37 f., 48, 54, 117.
Cawer, v. 105.
Chobulaglow, Stephan v. 48.
colloquia 12 f., 17 ff., 37 ff., 51 f.
Coppo, Scholastikus von Glogau 49.
Cridelwicz, Fesco v. 49.
Cunau (bei Sagan) 17.
Czarnikau, Jan Polak v. 148 f.
Czoczeffa f. Sozchekken.

F.

- Danielwicz, Henisch von, Hofrichter von
Breslau 15.
Deutsch-Tarnau 56.
Deutsch-Wartenberg 98.
Diadefsi, niederschlesischer Gau 3 f.
Doberwitz 56.
Döring, Nikolaus, Ratmann in Glogau 60.
Dohna in Sachsen 86, 104, 134.
Domascin, (Domatshine) Bartholomäus v.,
Hofrichter von Glogau 14, 45.
Dreiding (s. auch Bogtding) 25 ff., 34, 60.
Dreifigmark, Melchior, Bürgermeister von
Glogau 147.
Drossin, Petrus v., Hauptmann von Glogau
49 f., 121.
Druse (Kr. Glogau) 56.

G.

Ebbil, Erbvoigt von Glogau 89.
Ebersbach, Kirstan v. 128.
Edersdorf (Kr. Sagan) 39, 60.
Echilburn, Hermann v. 38.
Elhardi, Heinrich, Bürger in Sagan 79.
Eulau (Kr. Sprottau) 63, 103.

H.

Ferdinand I., römischer Kaiser, König von Böhmen 85 f., 132, 138, 142.
— II., römischer Kaiser 69, 85.
— III., römischer Kaiser 85.
Festenberg 33.
Frankenberg, Dietrich v. 38.
Fraustadt 1 f., 33, 66, 87. Erbgericht 33, 66, 83, 89 f. Hofding 36, 83, 98, 101, 109. Landvogtei 36, 78, 83, 101.
Freystadt 2 f., 15, 25, 28, 33, 61, 66, 74, 79, 87, 139, 147, 152, 154. Erbgericht 29, 33, 66, 78, 89, 91. Hofding 98, 103 f., 108 f. Kastellan 15. Landvogtei 78. Weichbild 1, 3, 14, 25, 43 f., 88, 112, 150.
Friedrich I., Barbarossa 1.
— II., der Große, König von Preußen 96, 155 f.
— II., Herzog von Liegnitz 104, 141.
Fröbel (bei Glogau) 56.

G.

Gebhardus, Palatin von Glogau 19.
Geisbach (bei Guhrau) 33.
Geistliche Gerichtsbarkeit 20, 65.
Gemeines Land 56, 73 f., 105, 126 ff.
Gerlitz 16, 57, 60.
Gewedde 27 f., 30, 32, 36, 62.
Glatz 42, 87.
Glaubitz, Heinzelin v. 49.
— Niedel 128.
Gleinau (Kr. Steinau) 18.
Gleinig (Kr. Glogau) 71.
Gleinitz, Niedel v. 128.
Glogau 2 f., 13, 21, 28, 33, 40, 45, 49, 55 f., 60 f., 65 f., 70 f., 82 f., 127, 140 f., 147 f. Burggraf 35. Domkapitel 6, 13 f., 18, 21, 49, 58, 125. Erbgericht (Stadtgericht) 29, 32 f., 57 f., 65 f., 70 f., 75 f., 81 f., 89 f., 92 f. Hauptmann f. Landeshauptmann. Hofding 46, 49, 61, 96, 98, 101, 105, 108 f., 139,

143, 155. Hofgericht (herzogliches) 14 f., 21 f., 28, 37, 44 f., 82. (bischofliches) 58, 103. Hofsrichter 14 f., 19, 22, 44 f., 77, 82, 135, 139. Kastellan 15, 35. Landvogtei 29, 31, 34 f., 61, 75 ff., 100. Mannigericht 37 ff., 82, 113 ff., 130 ff., 155. Palatin 19 f., 22, 35, 140. Weichbild 1 f., 38, 44, 55 f., 67 f., 70 f., 83 f., 87 f., 99, 112, 130, 150. Baude 3, 44, 48 f., 52 ff., 95 f., 112 ff., 143, 155.

Gnezen 2, 12, 46.

Görlitz 87.

Goldene Bulle 55.

Gorin, Heinrich v. 49 f.

— Peter v. 38.

Gortschic, Ferne v. 52.

Gostyn (Prov. Posen) 2.

Gotschehoff, v. 103.

Grabig (Kr. Glogau) 48 ff., 56, 118, 121.

Grädig (Kr. Glogau) 127.

Grädig, Martin v. 128.

Grätz (Prov. Posen) 2.

Großwitz (Kr. Glogau) 128.

Großklipper (Kr. Sprottau) 63.

Grünberg 2 f., 33, 66, 87, 147, 154. Erbgericht (Stadtgericht) 33, 66, 78, 91, 93. Hofding 98, 103, 108 f. Landvogtei 78. Weichbild 3, 43, 88, 112, 150.

Gryphius, Andreas 115.

Guben 87.

Guben, Heinrich und Ulrich v., Erbvogte von Glogau 89.

Guhrau 2 f., 15, 28, 33, 38, 56, 58, 66, 72 ff., 80, 83, 85, 87, 140, 154 f. Erbgericht (Stadtgericht) 33, 58, 66, 72, 80, 89, 91. Hauptmann 130 f., 139 ff. Hofding 98, 108 ff. Hofsrichter 50, 80, 139. Landvogtei 78. Mannigericht 42, 106, 130 ff., 155. Weichbild 2 f., 24, 44, 49, 56, 58, 72 f., 83 f., 99, 101, 112, 130 f., 137 f., 141, 150. Baude 3, 41, 44, 50, 52 ff., 72, 112 ff.

Guslau (Kr. Glogau) 55.

H.

Halle 28, 33, 35, 100.

Hammermeister 61, 102, 104.

Haugwitz, Michel v. 149.

Haynwick, Heinrich v. 49.

Heinecke, Erbvoigt von Glogau 89.

Heinrich II., Herzog von Schlesien 1.

H. Heinrich III., Herzog von Schlesien-Breslau

32.

— IV., Herzog von Schlesien-Breslau, 58.

— III., Herzog von Schlesien-Glogau 1,

16, 18, 22, 33, 45, 58, 65 f., 75, 81,

86, 147.

— IV., Herzog von Schlesien-Glogau 2, 24,

39, 48, 57, 82, 97.

— V., Herzog von Schlesien-Glogau 2, 39,

55, 67, 87.

— VI., Herzog von Schlesien-Glogau 109,

135.

— VII., Herzog von Schlesien-Glogau 126,

135.

— VIII., Herzog von Schlesien-Glogau 24,

83, 91, 135.

— IX., Herzog von Schlesien-Glogau 2,

74, 88, 104 f., 127, 129, 142.

— X., Herzog von Schlesien-Glogau 74,

88, 105, 142.

Heinrichau 17.

Helmwicus, Landschreiber von Steinau 126.

Henryg, Hans 51.

Hermann, Abt von Leubus 77.

Herrnstadt 15, 28, 32, 54, 112.

Hiltrud, Hans, Ratmann von Glogau 60.

Höckricht (bei Glogau) 58.

Hoffschreiber 107.

Horn, Hans v. 110.

I.**J.** Jägersheim (Kr. Guhrau) 33.

Jätschau (Kr. Glogau) 33, 61, 76, 127.

Janko, Bizearchidiacon von Glogau 49.

Jauer 155.

Jesco, comes, Hofsrichter von Glogau 14.

Johann, König von Böhmen 2, 27, 31, 39,

55, 67, 70, 77, 87, 100, 111, 134,

142 f.

— I., Herzog von Glogau-Sagan 2, 69 f.,

82, 90, 110, 141.

— II., Herzog von Sagan-Glogau 56, 70,

79, 88, 93.

— Herzog von Glogau-Steinau 36, 49, 78,

83.

— Albrecht, König von Polen, Herzog von

Glogau 41, 106, 130, 136, 144, 148 ff.

Johannes, Dekan von Glogau 49.

Joseph I., römischer Kaiser 131, 145.

Joseph, Petrus 18.

Juden 9, 12, 19 f., 22, 29, 39, 55, 65, 68 ff.,

74, 82, 141.

K.

Kainzen (Kr. Guhrau) 33.

Kalisch 2, 11 f., 20, 46, 148.

Kamenz i. Schles. 17.

Karitsch (Kr. Glogau) 56.

Karl IV., römischer Kaiser 45, 65, 71, 77.

— VI., römischer Kaiser 122, 124 f.

Kasimir III., König von Polen 8, 11 ff., 19,

119.

— Herzog von Teschen 147 f.

Kauer (Kr. Glogau) 55, 105.

Keppel, Johannes, Stadtschreiber von Glogau 26.

Kittlitz, Heinze v. 63.

Klein-Poltwitz (Kr. Sprottau) 63.

Klein-Tschirne (bei Glogau) 56.

Klerus 12, 18, 20, 39, 55, 57 f.

Klopschen (Kr. Glogau) 56.

Köben 56.

Körber, Nikolaus, Bürger in Sprottau 103.

Kolowrath, Georg Bezdružík v. 153.

Konin 12, 46, 148.

Konrad I., Herzog von Schlesien-Glogau 1,

5, 13 f., 17 f., 21, 43, 58.

— II., Herzog von Schlesien-Glogau 66.

— II., Herzog von Öls 42, 83, 130.

Konstantia, Herzoginwitwe von Glogau 82, 89.

Kosel (Kr. Glogau) 49, 56, 118, 121.

Koslit, Henzelin und Franzlo v. 78.

Kosten (Prov. Posen) 2, 12, 46 f.

Kostenblut 25 f.

Kotchowitz, Petrus v. 48.

Kottwitz, Kunz v. 127.

Krafau 11.

Kreidel (bei Steinau) 16.

Kretschmer 61, 102, 104.

Kriewien in Posen 2.

Krolwitz 56.

Krossen 1 ff., 33, 66, 82, 87, 97. Erbgericht

66, 82, 89. Kastellan 15.

Kunzendorf (Kr. Sorau N.-L.) 121.

Kutschwitz 55.

L.

Leopold I., römischer Kaiser 85, 108, 115, 136, 146, 155.
 Leube, Nikolaus und Hans von der 108.
 Leszczynski, Raphael v. 148.
 Lesznam, v. 103.
 Leubus 18, 21, 43, 77.
 Libnow, Petrus v. 48.
 Liebenau 2.
 Liegnitz 2, 20, 36, 39, 66, 82, 155. Erbgericht 29, 34, 66, 76. Hofding 111. Landvogtei 31, 76 f., 100 f. Zaude 54, 111, 122.
 Lindau (bei Neustadt) 24 f., 104.
 Lissa i. Posen 148.
 Loblinus, Erbherr von Grabig 48 ff., 118.
 Lockow, Peter v. 124.
 Löbau 45, 95.
 Löwenberg 34, 101, 108.
 Loos (Kr. Sagan) 63.
 Ludbranz, Johannes v. 148.
 Ludwig I., Herzog von Brieg 96.
 Luben 2, 15, 33, 58, 66, 87. Erbgericht 29, 33, 58, 66. Hofding 109. Kastellan 15, 35. Landvogtei 29, 35, 78.

M.

Mähren 5, 12 f., 52 f.
 Märkerding 64.
 Magdeburg 1, 16, 28, 30, 32 f., 35, 82, 86, 104, 110, 134, 141.
 Malmitz (Kr. Sprottau) 63.
 Maischitz 56.
 Mangelwitz 56.
 Manngerichtsordnung 68, 84, 104, 120, 130 ff., 151 f., 155.
 Matthias I., Korvinus, König von Ungarn und Böhmen 2, 56, 93.
 Maximilian II., römischer Kaiser 154.
 Mechtild, Herzoginwitwe von Glogau 2, 58.
 Mechlau 56.
 Mejeritz i. Posen 1.
 Militsch 54, 112.
 Modlau (Kr. Glogau) 127.
 Moßwitz (Kr. Glogau) 127.
 Müldendorf (Kr. Sprottau) 63 f.
 Münsterberg 48, 53.
 Münzmeister 65.
 Mürschau (Kr. Glogau) 55.

N.

Naumburg am Bober 2, 15, 18, 25, 27, 46, 137.
 Nebczycz s. Niebelschütz.

Necowicz 48.
 Nenkersdorf 56.
 Neuhaus (bei Sagan) 64.
 Neumarkt (bei Halle) 100.
 Neumarkt i. Ślęz. 31 ff., 35, 99 f., 109.
 Neustadt (Kr. Freystadt) 24 f., 49, 74, 92, 94, 98, 104, 112.
 Niebelschütz, (Nebczycz, Nebelschütz), Hans v. 38, 49 f.
 — Siegfried 50.
 Niedergerichtsbarkeit 6, 24, 26 ff., 57, 60, 70.
 Nikolaus, Erbvoigt von Glogau 89.
 — Scholajitus von Glogau 77.
 Nilbau (Kr. Glogau) 57, 60 f.
 Nimptsch, Urban v. 93.
 Noßwitz (bei Glogau) 61, 71.
 Nostitz, v. 103.
 — Christoph Wenzel, Landeshauptmann 135, 146.

O.

Obergerichtsbarkeit 9, 13, 24 ff., 30 ff., 57 ff., 70.
 Obornik (Prov. Posen) 2.
 Obyšchow, Nikolaus v. 49.
 Oeßlaus, comes, Hofrichter von Glogau 14. — Palatin von Glogau 19.
 Ober 56, 73, 78, 154.
 Oberfischerei 70.
 Odrowons, Christoph — v. Schiedewitz, herzogl. Marshall 74.
 Öls 2, 53 f., 112, 130.
 Olsen (Ungarn) 153.
 Oppeln 20, 31, 100.

P.

Pampaw, Ambrosius v. 148.
 Pejern 12, 46, 148.
 Pele, Hermann v., Erbvoigt von Glogau 89.
 Petrico, Palatin von Glogau 19.
 Pfaffendorf 55.
 Vogel (bei Steinau) 18.
 Polkwiß 3, 28, 83, 87, 90 f., 98, 154. Weichbild 3, 44, 49, 83, 88, 99, 112, 130, 150.
 Polnisch-Tarnau 15, 43, 55 f.
 Posch, Andreas v. 128.
 — Nikolaus 51, 103.
 — Stephan 193.
 Posen 2, 11 f., 20, 46, 75, 148 f.
 Prag 85 f., 115, 134, 153.
 Brandocin 22.
 Braußenitz 18.
 Priebus 14, 46, 137.

Priedemost (Kr. Glogau) 33, 76.
 Priment (Prov. Posen) 2.
 Primkenau 25, 92.
 privilegium de non appellando, de non evocando 62, 83, 130, 148.
 Prusnicz, Gebhard v. 18.
 Przemko I., Herzog von Schlesien-Glogau 14, 126.
 — II., Herzog von Schlesien-Glogau 2, 82.
 — Herzog von Teschen-Glogau 69.
 — Bernhard, Bürger von Glogau 74.
 Pütschen (bei Glogau) 18.
 Punitz 2, 28.

Q.

Quaritz 27, 48 ff., 57, 60 f., 77.
 Quiliz 57, 60.

R.

Rabenow, Peter v. 105, 135.
 Raudten 54, 56, 83, 90, 112, 123.
 Rauschwitz (bei Glogau) 33, 61, 71, 76, 127.
 Rechenberg, Clemens v. 92, 104.
 Rechtszug 24, 28, 36, 44, 55, 57, 62 f., 65, 68, 80 ff., 133 ff., 155 f.
 Redwicz, Henzelinus v. 78.
 Rezo, Tilo 89.
 Roschütz (Roczyce), Jesche v. 38.
 Notes Siegelrecht 71.
 Rudolf II., römischer Kaiser 57, 75, 154.
 Rützen 54, 56, 83, 112, 130.
 Ruprecht, Herzog von Liegnitz 73, 128.
 Rybn, Tammo, Palatin von Glogau 19, 35.

S.

Sack, Heinrich v. 110.
 Safran (bei Öl) 26.
 Sagan 2, 15, 21, 25, 28, 33, 39, 49 f., 60, 66, 72, 87, 105, 135, 139. Erbgericht (Stadtgericht) 29, 33, 66, 78, 91. Hofding 46, 98, 103, 105, 108 f. Kastellan 15, 35, 64. Landvogtei 29, 35, 78. Manngericht 46, 137, 140. Zeidelgericht 64. Weichbild 1 f., 14, 25, 43, 46, 61, 63 f., 88, 137.
 Salza, Jakob v. 153.
 Sandewalde (Kreis Guhrau) 1, 15, 17, 43.
 Sandomir 11.
 Sapienski, Johannes v. 148.
 Shilut, comes, Hofrichter von Glogau 14.
 Schwrike, Kaspar v. 51, 128.
 — Hans v. 128.
 Schirycz, Wilhelm v. 49.

Darstellungen und Quellen XIII.

Schlawa 2 f., 55, 84, 87 f., 92, 98, 150.
 Schloin (Kr. Glogau) 26, 71.
 Schmarse (bei Glogau) 71.
 Schönau (Kr. Glogau) 55.
 Schönbrunn (Kr. Sagan) 18.
 Schrimm (Prov. Posen) 2, 12, 46.
 Schultheis, Hans, Stadtvoigt von Glogau 60.
 Schulz, Wenzlaw, Stadtvoigt von Glogau 90.
 Schwab, Bartholomäus, kaiserlicher Leibarzt 75.
 Schweidnitz 45, 82, 88, 155.
 Schweinitz, Christoph v. 153.
 Schwiebus 2, 79, 91 ff., 98, 108, 147 ff. Weichbild 3, 112, 150.
 Scultetus, Jonas 115.
 Seifersdorf 153.
 Seitlich (Kr. Guhrau) 15, 43.
 Seppau (Kr. Glogau) 55.
 Sigismund, Herzog von Polen-Glogau 71, 74, 84, 130, 138, 146 f., 151 f.
 Slewink, Peter, Landschreiber 126.
 Slup von Quaritz, herzoglicher Jäger 48 f., 113.
 Sommersfeld 87.
 Sozheben, Wenzlo 49, 118, 121.
 Sprottau 2 f., 25, 28, 33, 58, 61, 64, 66, 71, 80, 87, 129, 144, 147 ff., 154. Erbgericht und Stadtgericht 29, 32 f., 58, 66, 78, 89, 91, 93. Hofding 98, 103, 108 ff. Kastellan 15. Landvogtei 78. Weichbild 1, 3, 14, 25, 43, 58, 61, 63 f., 88, 112, 150.
 Stein, Georg v., königlicher Anwalt in Schlesien 56.

Steinau a. O. 2, 15, 21, 28, 33, 45, 56, 66, 87. Erbgericht 29, 32 f., 66, 90. Hofding 98. Hofgericht 14. Kastellan 15. Landvogtei 29, 78. Weichbild 1 f., 14, 49, 56, 99, 101, 112, 130. Zaude 83, 112, 126.
 Stephanus, Hofrichter von Steinau 14.
 Suchlow, Jesco v. 49.
 Swenkenvelt, Peter v. 38.

T.

Tarnau, s. Polnisch-Tarnau.
 Tauchsdorf, v. 74, 92, 94, 104.
 Tauer, Nikolaus v. 49.
 — Wenzlo 38, 49.
 Teschen 2, 55 f., 69, 90, 130.
 Thamirke, Nikolaus v. 51.
 Themo, comes, Hofrichter von Breslau 15.

Theodericus, Palatin von Glogau 19.
— Landvogt von Glogau 77.
Thiemendorf (Kr. Kroppen) 103.
Thomas, Bischof von Breslau 13, 18.
Tirschtiegel 1.
Trachenberg 54, 112.
Trebelwicz, Franzko v. 29.
Trebnik 53.
Triebel 87.
Trudwin, Augustinerabt in Sagan 49 f., 118, 121.
Trzibschin 56.
Tschammerhof (in Glogau) 74 f., 138, 150.
Tschistey (Kr. Guhrau) 96.
Tschopitz (Kr. Glogau) 127.
Unruh, Hans v. 38, 49.
— Nickel v. 128.
Unwürde, George v. 154.
Usch (Prov. Posen) 2.

B.

Befestung 57, 66, 72, 87.
Blodimirius, comes, Hofrichter von Glogau 14.
Bogdung 26 f., 30 f., 34, 36.
Wyndenicht, Mathis v. 51.

W.

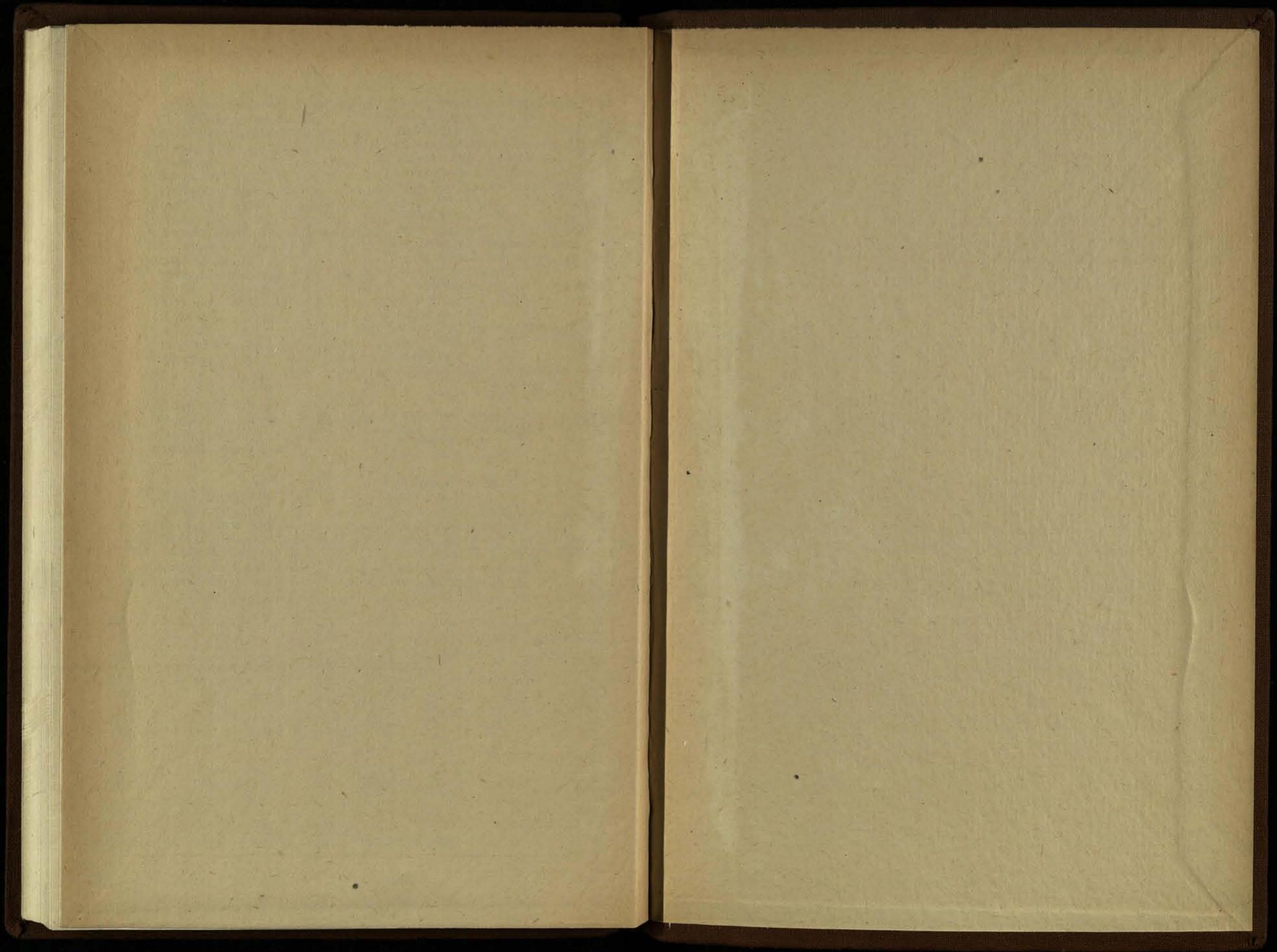
Walaw, Frisko v. 38.
Walich, Nickel v. 128.
Weckelwitz (bei Glogau) 55.
Weichbild, ländliches 24 f., 34, 43, 57 f., 71.
— städtisches 29, 57 f., 65, 71.
Weichnitz (Kr. Glogau) 56.
Wenczke, Peter 5.

Wenzel, Herzog von Glogau-Kroppen 79, 83.
— von Teschen-Glogau 69.
Wichow, Jakob v. 79.
Wiesenburg, Gebhard v. 38.
Wiesenthal, Franz Julius v. 124.
Wilkau (Kr. Glogau) 154.
Windischborau (Kr. Freystadt) 104.
Winzig 28, 32, 112.
Wirsing, Hans v. 103.
Wladyslaw, Herzog von Polen-Schlesien 1.
— Herzog von Schlesien-Breslau 32.
— König von Böhmen 84, 130, 147, 152 ff.
— König von Polen 5.
— (Wlodko), Herzog von Teschen-Glogau
69, 90, 130 f., 135.
Wohlau 33, 155.
Wolfram, Hofrichter von Steinau 14.
Wronke (Prov. Posen) 2.
Würbitz 55.
Wyzlaus, Hofrichter von Glogau 45.

3.

Zarge, Schulz von Zengz 109.
Zarkau (bei Glogau) 61, 71.
Zeidelsdorf 63 f.
Zeisau (Kr. Sagan) 63.
Zerbau 71, 73.
Zetergeschiere f. Gerüst.
Ziebern 61, 71.
Zittaw, Michel, Hofrichter von Glogau 135.
Zöbelwitz (bei Beuthen a. O.) 55.
Züllichau 3, 87 f.
Zulizlaus, Palatin von Glogau 19.
Zupan 4 ff., 12, 15 ff., 44, 53.
Zymoczyn, Pakoslaw v. 38.





Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

1651/XIII S



001-001653-13-0